1955

REVUE INTERNATIONALE DE LA CROIX-ROUGE

et

BULLETIN INTERNATIONAL des SOCIÉTÉS DE LA CROIX-ROUGE

inter arma *caritas*

BEILAGE

COMITÉ INTERNATIONAL DE LA CROIX-ROUGE
Genève

INHALTSVERZEICHNIS

BAND VI (1955)

ARTIKEL

Seite

Willy Heudtlass : Henri Dunant im Licht neuer Erkenntnisse . 98
Jean-G. Lossier : Florence Nightingale und Henry Dunant . . 26
Jean S. Pictet : Die Grundsätze des Roten Kreuzes 146, 163, 194, 210
Jean de Preux : Verbreitung der Genfer Abkommen von 1949 . 57
R.-J. Wilhelm : Das « Rote Kreuz der Denkmäler » 76, 122
Mannigfaltigkeit der kulturellen Milieus und humanitäre Tätigkeit . 41

INTERNATIONALES KOMITEE VOM ROTEN KREUZ

Neujahrsbotschaft des Präsidenten des IKRK 2
Schriftleitung der *Revue internationale* 2
Das Internationale Komitee vom Roten Kreuz im Vietnam . . 18
Zur 80. Geburtstagsfeier Max Hubers 22
Präsidentschaft des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz (406. Rundschreiben) 35
Kurznachrichten 38, 71, 114, 182, 222
Neunte Verteilung der Einkünfte aus dem Fonds Augusta (407. Rundschreiben) 50
Bericht eines Delegierten des Internationalen Komitees nach seiner Rückkehr aus Indochina 52
Das Internationale Komitee vom Roten Kreuz in Costa Rica . 66
Unsere Unterredung mit einem Delegierten des Internationalen Komitees nach Rückkehr von seiner Mission 91
Worin betätigt sich jetzt noch die italienische Abteilung der Zentralstelle für Kriegsgefangene ? *(M. Katz)* 131
Eine neue Tätigkeit : Der Internationale Suchdienst 137
Die Tätigkeit der Zentralstelle für Kriegsgefangene im Jahre 1954 139

INTERNATIONALES ROTES KREUZ

Versammlung der Vertreter nationaler Rotkreuzgesellschaften 3
Ständige Kommission 204
Zusammentritt der Vertreter nationaler Gesellschaften 205

JANUAR 1955 BAND VI, Nr. 1

REVUE INTERNATIONALE DE LA CROIX-ROUGE

ET

BULLETIN INTERNATIONAL DES SOCIÉTÉS DE LA CROIX-ROUGE

BEILAGE

INHALT

	Seite
Neujahrsbotschaft des Präsidenten des IKRK . . .	2
Schriftleitung der Revue internationale	2
Versammlung der Vertreter nationaler Rotkreuzgesellschaften	3

INTERNATIONALES KOMITEE VOM ROTEN KREUZ · GENF

RICR - Beilage 1955 (VI)

INTERNATIONALES KOMITEE VOM ROTEN KREUZ

NEUJAHRSBOTSCHAFT DES PRÄSIDENTEN DES IKRK

Das Rote Kreuz hat sich auch im vergangenen Jahre für unzählige, der Hilfe bedürftige Menschen eingesetzt. Seine Gründerorganisation — das Internationale Komitee vom Roten Kreuz in Genf — bemüht sich andauernd, das Los der hilfsbedürftigen Opfer von Kriegen, von Konflikten und inneren Wirren zu lindern. Seiner Aufgabe kann das Rote Kreuz nur dann voll gerecht werden, wenn Regierungen und Behörden des humanitären Charakters seiner Tätigkeit eingedenk bleiben und diese aus eigener Kraft nachdrücklich unterstützen. Es ist die Hoffnung des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz, dass im kommenden Jahre das Verständnis für das Wirken des Roten Kreuzes sich verbreiten und vertiefen möge. Das Wirken des Roten Kreuzes ist in der Tat heute Teil jener Werte, welche die Menschheit sorgfältig hüten muss, um ihre Entwicklung, ja um ihre Existenz zu gewährleisten.

SCHRIFTLEITUNG DER REVUE INTERNATIONALE.

Am Ende des Jahres 1954 legte Herr Louis Demolis sein Amt als verantwortlicher Schriftleiter und Verwalter der *Revue internationale* nieder. Es ist dem Internationalen Komitee ein Bedürfnis, ihm an dieser Stelle seine Anerkennung für die wertvolle und langjährige Mitarbeit am Werke des Roten Kreuzes auszusprechen.

Zu seinem Nachfolger in der Schriftleitung wurde Herr Jean-G. Lossier ernannt, der zahlreiche Schriften, insbesondere das Buch « Solidarität, Moralische Bedeutung des Roten Kreuzes » veröffentlicht hat.

INTERNATIONALES KOMITEE VOM ROTEN KREUZ

RICR - Beilage 1955 (VI)

VERSAMMLUNG DER VERTRETER NATIONALER ROTKREUZGESELLSCHAFTEN

Wie in den vorhergehenden Jahren ergriff das Internationale Komitee vom Roten Kreuz die Gelegenheit der Anwesenheit von Delegierten der Rotkreuzgesellschaften, die an den Sitzungen des Exekutivausschusses der Liga in Genf teilnahmen, um eine Versammlung zu Informationszwecken zu veranstalten. Diese fand an seinem Sitze am 11. November 1954 statt.

Als das Internationale Komitee die nationalen Gesellschaften zu dieser Versammlung einlud, die in vollem Einverständnis mit der Liga der Rotkreuzgesellschaften veranstaltet wurde, hatte es ihnen vorgeschlagen, diese Sitzung hauptsächlich der Prüfung der Arbeiten zu widmen, die es auf dem Gebiete des Rechtsschutzes der Zivilbevölkerungen gegen die Gefahren des modernen Krieges unternimmt. Mehrere Rotkreuzgesellschaften hatten nämlich den Wunsch geäussert, des näheren von diesen Arbeiten unterrichtet zu werden, über die Herr F. Siordet, Vize-Präsident des IKRK, bereits anlässlich der Tagung des Rates der Gouverneure der Liga in Oslo im Mai letzten Jahres einige Angaben hatte machen können. Bekanntlich nahm der Rat der Gouverneure bei dieser Gelegenheit eine Empfehlung an, die das Internationale Komitee auffordert, die Mittel zu prüfen, um die Genfer Abkommen im Hinblick auf den Schutz der Zivilbevölkerungen gegen die blinden oder der Massenvernichtung dienenden Waffen zu schützen.

Die 40 Teilnehmer an der Sitzung vom 11. November gehörten 24 nationalen Gesellschaften folgender Länder an: Ägypten, Australien, Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutsche Bundesrepublik, Finnland, Frankreich, Griechenland, Grossbritannien, Iran, Irland, Japan, Jugoslawien, Kanada, Mexiko, Niederlande, Norwegen, Rumänien, Schweden, Schweiz, Spanien, Türkei, Vereinigte Staaten. Auch Vertreter der Liga wohnten dieser Zusammenkunft bei, die durch Herrn F. Siordet, Vize-Präsident des IKRK, in Gegenwart von Herrn Professor L. Boissier, Vorsitzenden der mit den juristischen Arbeiten im Schosse des Internationalen Komitees betrauten Kommission,

RICR - Beilage 1955 (VI)

sowie mehrerer Mitglieder und Mitarbeiter dieser Institution eröffnet wurde. Nachdem Herr Siordet die anwesenden Delegierten begrüsst hatte, gab er folgende einleitende Darlegung :

Bei seiner XXIII. Tagung in Oslo nahm der Rat der Gouverneure der Liga eine Empfehlung an, wonach « das Internationale Komitee vom Roten Kreuz aufgefordert wurde, schon jetzt die notwendigen Ergänzungen der in Kraft stehenden Abkommen zu prüfen und der nächsten Internationalen Rotkreuzkonferenz vorzuschlagen, damit die Zivilbevölkerungen wirksam gegen die Gefahren des Atomkrieges, des chemischen und bakteriologischen Krieges geschützt werden ».

Diese Empfehlung fällt in den Rahmen der Aufgaben des IKRK, die in seinem Aufruf an die Regierungen vom April 1950 über die Atomwaffen und die blinden Waffen im allgemeinen, sowie in seinen Studien enthalten sind, die es seit dem Jahre 1953 über den Rechtsschutz der Zivilbevölkerungen gegen die Gefahren des Luftkrieges unternommen hat, für welche Studien das IKRK im April letzten Jahres eine Versammlung von Sachverständigen einberufen hatte. Aus diesem Grunde konnte ich Ihnen schon in Oslo berichten, mit welcher Freude das IKRK Ihre Empfehlung als wertvolle Ermunterung zur Verfolgung der Aufgabe, die wir uns vorgesetzt hatten, begrüsste.

Die Zusammenfassung der Arbeiten der Sachverständigen ist bereits allen nationalen Gesellschaften zugegangen. Wir waren jedoch der Ansicht, dass die hier gegenwärtig in Genf anwesenden Gesellschaften es begrüssen würden, einige ergänzende Mitteilungen über unsere Studien und unsere Vorhaben zu erhalten und sogar einen Meinungsaustausch über diesen Gegenstand vorzunehmen.

Indem wir uns gemäss einer alten, durch die Satzungen des Internationalen Roten Kreuzes bestätigten Tradition an das Studium des Schutzes der Zivilbevölkerungen gegen die blinden Waffen machen, verkennen wir keineswegs, dass die juristische Seite nur einer und nicht der wichtigste Aspekt des Problems ist. Als Menschen des Roten Kreuzes könnten wir die anderen Seiten nicht ausser Acht lassen. In der Tat, wenn Sie mir gestatten, das zu wiederholen, was ich schon in Oslo gesagt habe, so würde die Verwendung der Waffen zur Massenvernichtung,

RICR - Beilage 1955 (VI)

wie die A- und H- Bomben oder jede andere Waffe, an deren Erfindung gearbeitet wird, vielleicht das Ende der Welt bedeuten. Auf alle Fälle würde es das Ende des Roten Kreuzes bedeuten. Denn schon allein die Tatsache, die Verwendung derartiger Waffen ins Auge zu fassen, bedeutet bereits die Verneinung der Grundlage unserer Bewegung. Es besteht keine Achtung mehr vor der menschlichen Person, wenn ein einziger Mensch mit einem Male die Bevölkerung einer ganzen Stadt ausrotten kann ; es besteht kein Unterschied mehr zwischen Kämpfenden und Nichtkämpfenden ; die Wirkung dieser Waffen ist derart, dass sie oftmals verhindert, dass die Unterstützung zu rechter Zeit ankommt, wenn sie nicht gar die Mittel dazu zerstört. Letzten Endes wird das unnütze Leiden zur Regel.

Kann man hoffen, noch einen Damm juristischer Texte zu errichten gegen all das, was manche für unvermeidlich erachten ? Sind nicht die Genfer Abkommen von 1949 vorhanden, die von mehr als 60 Staaten unterzeichnet und mehr als 40 ratifiziert wurden ? Sind nicht die Haager Konventionen vorhanden ? Ohne Zweifel. Aber die ersteren sind lediglich humanitäre Abkommen, und die Haager Konventionen, die durch Regelung der Führung der militärischen Operationen ein wirkliches Kriegsrecht bilden, seien, so sagt man, ausser Gebrauch gekommen. Sachverständige sind in der Tat der Meinung, diese Texte, die zu einer Zeit herausgegeben wurden, als man noch keine Vorstellung vom Luftkrieg hatte, könnten auf diesen keine Anwendung finden , sie berücksichtigen nicht die Fortschritte der Wissenschaft, und man muss sie daher den Bedingungen der modernen Kriegführung anpassen.

Das Recht den Bedingungen der modernen Kriegführung anpassen ? Sollte man, bevor man sich daran macht, nicht überlegen, ob es nicht eher der Krieg ist, der sich dem Recht anpassen sollte ? Das glauben mit uns andere Sachverständige, in deren Augen die alten Texte vom Haag ihren Wert bewahren. Sie sind der Meinung, es genüge nicht, eine neue, nicht in den Verträgen erwähnte Waffe zu erfinden, um ungestraft morgen das tun zu können, was heute vorboten ist , auch nicht auf 10.000 Meter Höhe zu steigen, um das, was auf der Erde ein Verbrechen wäre, als Heldentat erscheinen zu lassen. Sie

RICR - Beilage 1955 (VI)

sind der Meinung, dass der Geist dieser Texte nach wie vor Geltung besitze, und dass es sich nur darum handle, ihn aufs neue zu bejahen.

Allerdings ist zuzugeben, dass wir Menschen oft unter dem Zwang der Notwendigkeit zu rasch bereit sind, den Geist des Rechtes zu vergessen ; dass es Umstände gibt, wo lediglich der Buchstabe, vorausgesetzt, dass er eindringlich genug ist, noch vermag, uns zu zwingen. Aus diesem Grunde müssen wir versuchen, diesen Buchstaben unmissverständlich zu gestalten. Der Einsatz — das Leben der Menschen, das Schicksal der Kultur — ist zu wertvoll, als dass man die kleinste Möglichkeit vernachlässigen darf, dem Recht in stärkerem Masse Ausdruck zu verleihen. Wir verhehlen uns nicht, dass dies eine harte Arbeit sein werde ; denn das Rote Kreuz schlägt zwar vor, aber es sind die Regierungen, die die Abkommen unterzeichnen. Das Rote Kreuz kann Idealist sein. Die Regierungen müssen realistisch denken. Da diesen das Schicksal ihrer Völker anvertraut ist, so sind sie — und das mit völligem Recht — wenig geneigt, sich in etwas einzulassen, wenn es sich darum handelt, ihre Souveränität beschränken oder sich des Gebrauches von Kampfmitteln zu entschlagen.

Das Internationale Komitee weiss jedoch, dass es bei dieser harten Arbeit auf die Mithilfe der nationalen Gesellschaften zählen kann, und es freut sich, diese zu seinen Studien herbeizuziehen.

Angenommen, das Rote Kreuz gelange am Ende seiner Bestrebungen dazu, vollkommene Texte auszuarbeiten, so hätte es doch nur einen ganz geringen Teil seiner Aufgabe erfüllt. Unsere Vorgänger brauchten nur wenig Zeit, um im Jahre 1864 jenes erste Genfer Abkommen annehmen zu lassen, das so vielen Menschen das Leben retten sollte. Denn das Erdreich, auf dem Dunant seine Ideen ausgesät hatte, war günstig. Durch eine lange Geisteskultur und den Einfluss der Philosophen und Moralisten des XVIII. Jahrhunderts erzogen, war die öffentliche Meinung bereit, die Rotkreuzidee in sich aufzunehmen und zu befruchten. Heute ist die Sachlage nicht ganz dieselbe. Verwüstet durch zwei Weltkriege ist der Boden teilweise — ich betone absichtlich, teilweise — ungeeignet

RICR - Beilage 1955 (VI)

geworden. Zuviele Leute in der Welt, in der Schweiz wie anderswo, nehmen ohne weiteres an, dass der Zukunftskrieg, obwohl sie ihn fürchten, notwendigerweise ein totaler sein werde ; es sind zu viele skeptische, ja resignierte Personen vorhanden, für die kein Grundsatz mehr stark genug ist, um sich dem Fortschritt der Wissenschaft entgegenzusetzen ; man wohnt einem gewissen Zerfall der Vernunft bei. Nun wäre es vergeblich zu hoffen, dass die Abkommenstexte die Verheerungen eines etwaigen Krieges eindämmen könnten, wenn nicht die Regierungen einstimmig sich unwiderstehlich dazu bewogen fühlten, diesen Abkommen zuzustimmen und sie zu beobachten.

Um diese Einstellung wieder neu zu gewinnen, um diese notwendige Neubelebung des Geistes der Menschlichkeit zu bewerkstelligen, können wir Rotkreuzleute niemals weder zu zahlreich, noch zu einig sein.

* * *

Das Internationale Komitee gab darauf durch ein Mitglied seiner Rechtsabteilung ausführliche Mitteilungen über die Arbeiten, die es unternimmt, um die Achtung zu verstärken, die den Zivilbevölkerungen in Zeiten eines bewaffneten Konfliktes gebührt.

Der Sprecher des IKRK legte zunächst den Sinn dieser Arbeiten dar. Er zeigte, dass schon sehr früh, seit 1920, das Internationale Komitee sich mit den Gefahren beschäftigt habe, denen die Zivilbevölkerungen durch die neuen, aus der Luftschifffahrt entstandenen Kriegsmethoden ausgesetzt sind. Es fühlte sich beunruhigt durch den Mangel genauer Vorschriften, die gegenüber den neuen Formen der Feindseligkeiten die humanitären Grundsätze vertreten, die jeglichem Kriegsrecht zu Grunde liegen , es hatte versucht, diese Lücke auszufüllen. Aber umsonst. Denn die öffentliche Meinung sah damals noch nicht die Gefahr, und viele Kreise wollten sich nicht binden, da sie Anhänger der Theorien von Douhet über den totalen Luftkrieg waren.

Angesichts dieses Geisteszustandes hatte sich das Komitee in der Zeit zwischen den beiden Weltkriegen bestrebt, das zu retten, was noch zu retten war : es hatte sich für die Bestrebun-

RICR - Beilage 1955 (VI)

gen zum Schutze der Zivilbevölkerung und zur Schaffung von Sicherheitszonen eingesetzt, Massnahmen, die viele Menschenleben retten konnten — bis zu einem gewissen Grade. Heute interessiert es sich nach wie vor lebhaft für diese beiden Gebiete. Aber es vergisst nicht, dass die Frage der Sicherheitszonen und die Massnahmen zum Schutze der Zivilbevölkerung an sich allein den Eindruck geben könnten, als gäbe man dem unterschiedslosen Luftkrieg das Feld frei. Es ist im Gegenteil ohne Unterlass zu betonen und darauf hinzuwirken, dass im Luftkrieg, wie im andern Krieg, die Nicht-Kombattanten und das Wahrzeichen des Roten Kreuzes geachtet werden müssen, d.h. dass gewisse wesentliche Vorschriften zu beobachten sind.

Zwei Feststellungen bestärken heute das Komitee in diesem Gedankengang : einerseits war für unparteiische Beobachter die militärische Wirksamkeit der unterschiedslosen Bombardierungen — denn mit dieser Wirksamkeit wird stark gerechnet — noch nie so entschieden, wie es die Befürworter dieser Bombardierungen voraussagten ; anderseits beginnt sich die öffentliche Meinung angesichts der Atom- und Wasserstoffbomben überall im höchsten Grade zu beunruhigen.

Seit 1945 war das allgemeine Interesse vor allem durch das Problem der Atomwaffe und seines Verbotes in Anspruch genommen. Allein ausser diesem Problem, so wichtig es auch ist, sind noch andere Seiten zu erwägen. Bezeichnet vielleicht die Bombardierung von Hiroshima den Anfang einer neuen Epoche, so bedeutet es auch, was man allzu oft vergisst, eine Etappe — und das IKRK hofft, es möge die letzte sein — in einer langen Reihe von unterschiedslosen Bombardierungen, die schon viel früher begonnen haben. Das Verbot der Atomwaffe — und das Internationale Komitee hatte bereits im April 1950 die Regierungen aufgefordert, alles zu tun, um zu einer Einigung über dieses Verbot und über Art und Weise dieses Verbotes zu gelangen — bedeutet an sich nicht notwendigerweise das Ende der massiven unterschiedslosen Bombardierungen, auch nicht des totalen Luftkrieges, Angriffe, die unter anderen Formen weitergeführt werden können.

Man kommt daher stets auf den wesentlichen Punkt zurück : die Methoden des Krieges, *welcher Art sie auch seien*, dürfen

RICR - Beilage 1955 (VI)

nicht jene treffen, die ausser Kampf sind, noch dürfen sie die Aktion des Roten Kreuzes verhindern. Aus diesem Grunde beziehen sich die juristischen Arbeiten des Internationalen Komitees nicht a priori auf das ausdrückliche Verbot der oder jener bestimmten Waffe ; sie suchen insbesondere im Hinblick auf den Luftkrieg das Mindestmass an Vorschriften festzustellen, die unter allen Umständen zur Rettung der Zivilbevölkerungen beachtet werden müssen. Können die Waffen oder Kriegsmethoden nicht ohne Verletzung dieser Vorschriften verwendet werden, dann sind sie als unrechtmässig zu betrachten. Auf diesen Standpunkt muss sich seiner Ansicht nach das Internationale Komitee mehr als je stellen.

* * *

Nach diesen Darlegungen erinnerte der Vertreter des Internationalen Komitees daran, dass dieses im April dieses Jahres privat eine Sachverständigenversammlung einberufen hatte. Bevor sich das Komitee weiterhin eingehender mit einer Regelung des Luftkrieges zur Verstärkung des Schutzes der Zivilpersonen beschäftigte, bevor es das Interesse der ganzen Rotkreuzwelt für dieses Problem in Anspruch nahm, hielt es das Komitee für notwendig, den Wert dieser Idee und deren Aussicht auf Verwirklichung durch Fühlungnahme mit Persönlichkeiten zu prüfen, die durch ihre Kenntnis des Rechtswesens, der Strategie oder ihre Kenntnis der Wirkungen von Luftbombardierungen dazu besonders geeignet waren. Das Internationale Komitee liess im Mai 1954 sämtlichen nationalen Gesellschaften einen zusammenfassenden Bericht [1] über die Beratungen dieser 17 Sachverständigen zukommen; sein Wortführer konnte sich daher darauf beschränken, das wesentliche

[1] Es handelt sich um den Bericht betitelt « Commission des Experts pour la protection juridique des populations civiles et des victimes de la guerre en général contre les dangers de la guerre aérienne et l'emploi des armes aveugles. Résumé des avis exprimés par MM. les experts. »
Dieser Bericht war von zwei anderen, zu seinem Verständnis notwendigen Dokumenten begleitet, die das Komitee zur Erleichterung der Arbeiten der Sachverständigentagung vorbereitet hatte, nämlich : ein « Recueil de textes conventionnels et de documents concernant la protection juridique des populations et victimes de la guerre contre les dangers de la guerre aérienne ou des armes aveugles » und ein « Commentaire de l'ordre du jour provisoire » der Sachverständigentagung.

RICR - Beilage 1955 (VI)

der wertvollen Lehren herauszuheben, die das IKRK aus diesem Meinungsaustausch für die Fortsetzung seiner Arbeiten gezogen hat.

Die Apriltagung, erklärte er, brachte uns manche positive, aber auch andere, weniger günstige, Ergebnisse.

Betrachten wir also zunächst die positiven: die Sachverständigen bestätigten, dass gewisse wesentliche Prinzipien des Kriegsrechts, wie das Verbot des direkten Angriffes auf Nicht-Kombattanten oder die Verursachung unnötiger Leiden, — Grundsätze, die vor Beginn der Luftschiffahrt aufgestellt wurden — nach wie vor gültig blieben und daher auch für den Luftkrieg gelten.

Verschiedene Sachverständige bestätigten auch unseren Eindruck, dass der totale Luftkrieg sich nicht « gelohnt » hatte. Wie einer von ihnen sagte, stand der Wert der unterschiedslosen Bombardierung mit den Anstrengungen, die sie gekostet haben, und mit den Verlusten — auch an Menschenleben — die sie nach sich gezogen haben, in keinem Verhältnis.

Ausserdem war die Mehrzahl der Sachverständigen der Ansicht, dass der Luftkrieg zweifellos das Gebiet der Feindseligkeiten darstelle, das in erster Linie einer Regelung bedürfe. Und diese hat sich bereits für die « örtlich beschränkten » Konflikte als sehr nützlich erwiesen.

Endlich und vor allem haben viele Sachverständige zugegeben, dass die militärischen Forderungen in vielen Fällen vor jenen der Menschlichkeit weichen müssen. Nach der ergreifenden Formulierung eines von ihnen, Bürgermeister einer berühmten Stadt, « haben die Städte Anrecht auf Bestehen, und unsere Generation, lediglich Inhaber dieses Rechtes, muss es unberührt, wie sie es empfangen hat, an die späteren Generationen weitergeben ».

Und nunmehr die negativen Ergebnisse. Bei Bestätigung der Gültigkeit gewisser Grundsätze verhehlten die Sachverständigen nicht, wie schwierig es sei, diese in genaue auf Luftangriffe anwendbare Bestimmungen umzusetzen. Ausserdem unterstrichen verschiedene Sachverständige alle technischen Faktoren des modernen Luftkrieges, welche die militärischen Notwendigkeiten verstärken, denen sogar eine humanitäre Regelung

RICR - Beilage 1955 (VI)

unbedingt Rechnung tragen muss. Endlich schwebte oftmals über den Beratungen der Sachverständigen eine beinahe apokalyptische Vision, da die Tagung kurz nach dem Versuch der Wasserstoffbombe abgehalten wurde ; dies erklärt auch, weshalb sie an der Wirksamkeit jeglichen Bestrebens nach einer Regelung zweifelten, solange die Staaten die Möglichkeit zuliessen, zu derartigen Waffen zu greifen.

Gegenüber diesen Auskünften hielt das Internationale Komitee, wie sein Sprecher angekündigt hat, dafür, dass die Bilanz im gesamten eher günstig sei und es in der Verfolgung des vorgesehenen Weges ermutige.

Über die Art und Weise der Weiterführung dieser Arbeit — eine Frage, die ebenfalls den Sachverständigen vorgelegt wurde — hatten einige daran gedacht, einen Entwurf den beteiligten staatlichen Behörden zu unterbreiten oder auch eine neue Zusammenkunft von Fachleuten als Vertreter der Regierungen zu veranstalten ; andere befürworteten die Prüfung einer geeigneten Regelung im Hinblick auf die nächste internationale Rotkreuzkonferenz. Das Internationale Komitee hielt es für verfrüht, sich jetzt schon mit der Frage der Vorlegung eines Planes an die Regierungen zu befassen, wobei die Verschiedenheiten vielleicht noch zu deutlich an den Tag treten würden, um fruchtbare Entscheidungen zu gestatten. Das Komitee schloss sich der zweiten Anregung der Sachverständigen an ; daher schien es ihm notwendig, zuvor an einen möglichst grossen Zuhörerkreis zu gelangen, besonders im Schosse der grossen Bewegung, deren Gründer es ist, und daher seine Arbeiten zunächst im Rahmen des Internationalen Roten Kreuzes fortzusetzen. Dieses Verfahren hat es übrigens hinsichtlich der meisten humanitären Reglemente eingeschlagen, die aus den Studien des Internationalen Komitees hervorgegangen sind.

In dem Augenblick, da das Internationale Komitee beschloss, seine Arbeiten vorerst im Rahmen des Roten Kreuzes fortzusetzen, zeigten die nationalen Gesellschaften in Oslo durch die einstimmige Annahme der obenangeführten Empfehlung, welch grosses Interesse sie seiner Initiative beimessen, und bestärkten dadurch das Komitee in dem Gedanken, sie zu seinem Unternehmen beizuziehen. Der Zeitpunkt, der in der Empfehlung

RICR - Beilage 1955 (VI)

von Oslo für die ihm anvertraute Studie vorgesehen ist, d.h. die nächste Internationale Rotkreuzkonferenz im Jahre 1956, ist derselbe, den das Komitee ins Auge gefasst hatte.

Der Name dieser Konferenz, erklärte der Sprecher des IKRK, der Name New Delhis, muss nunmehr verknüpft sein mit der Verkündung eines Mindestmasses an Rechtsschutz durch das gesamte Rote Kreuz, auf den die Zivilbevölkerung Anrecht hat. Allein zur Erreichung dieses Zieles sind noch mehrere Etappen notwendig ; für das Internationale Komitee handelt es sich um folgendes :

Die erste Etappe wird sich im Laufe dieses Winters vollziehen. Das Internationale Komitee wird in einigen Monaten allen nationalen Gesellschaften einen Vorentwurf zur Regelung des Schutzes der Bevölkerungen gegen den Luftkrieg übermitteln. Dieser Vorentwurf wird den Standpunkt des Komitees gegenüber diesem Probleme darlegen. Ein ausführlicher Kommentar wird ihn begleiten und dessen Studium erleichtern.

Das Internationale Komitee wünscht, dass die nationalen Gesellschaften diesen Entwurf auf das sorgsamste prüfen, und insbesondere, dass sie ihm alle Bemerkungen übermitteln, zu denen dieser Entwurf Regierungs- oder anderen Sachverständigen Anlass geben wird, die diese Gesellschaften zweifellos zu befragen wünschen. Es ist dies, wie Sie sehen, die zweite, besonders wichtige Etappe, denn diese muss der Rotkreuzwelt gestatten, eingehend an den Arbeiten des Komitees mitzuwirken und gleichzeitig ihren allgemeinen Willen inbezug auf diese bedeutende Frage zu bekunden.

Sobald das Internationale Komitee im Besitze ihrer Bemerkungen sein wird, wird es einen neuen Entwurf ausarbeiten — dritte Etappe — der ihnen zeitig genug vor der Konferenz von New Delhi zugesandt wird, damit sie ihn in aller Ruhe prüfen können. So wird es in New Delhi selbst leichter sein, einen endgültigen Wortlaut festzusetzen. Würde es sich empfehlen, schon vor der Konferenz von 1956 eine neue Zusammenkunft von Sachverständigen vorzusehen, die dieses Mal von den Rotkreuzgesellschaften entsandt würden ? Das Internationale Komitee selbst wird hiezu keine Initiative ergreifen ; indem es an die nationalen Gesellschaften seinen Vorentwurf

RICR - Beilage 1955 (VI)

richtet, wird es ihnen die Frage vorlegen. Erachtet die Mehrheit derselben eine solche Zusammenkunft für erspriesslich, so wird das Komitee selbstverständlich bereit sein, diese zu organisieren.

Einige vorgängige Angaben über den Inhalt des Entwurfes, der den nationalen Gesellschaften zugeht, beschlossen diesen informatorischen Bericht. Der Sprecher des Internationalen Komitees umriss einige der Hauptprobleme, die sich bei der Aufstellung der wesentlichen Schutzvorschriften stellen : genaue Bestimmung des Begriffes : « Zivilbevölkerung », Beschränkung der Luftangriffe auf militärische Ziele und Definition dieser letzteren, Ergreifung von Vorsichtsmassregeln, damit die erlaubten Luftangriffe nicht überflüssige Leiden für die Zivilbevölkerung zur Folge haben, Problem der mittelbaren Wirkungen der Verwendung gewisser Waffen wie Atombomben, Bomben mit Zeitzünder auf die Zivilbevölkerung.

Er unterstrich, es könne sich auf einem solchen Gebiet nur um eine summarische Regelung handeln; es wäre ausserdem verfrüht, daran zu denken, sofort die endgültige Gestaltung einer derartigen Regelung und ihre genaue Verbindung mit den Genferabkommen festzusetzen.

Wesentlich, erklärte er, ist, dass die nächste Internationale Rotkreuzkonferenz klar ihren Willen bekundet, dass der Krieg, insbesondere der Luftkrieg, sich in gewissen Grenzen halte, und dass sie diesen Willen in Gestalt einer reiflich erwogenen Regelung kundgibt ; selbst wenn manche diese als Hirngespinst betrachten, selbst wenn sie — wie es der Vize-Präsident des Internationalen Komitees mit Recht betonte — nur ein winziges Element in dem grossen moralischen Wiederaufbau ist, der vollzogen werden muss, so wird diese Regelung nichtsdestoweniger einen konkreten und konstruktiven Beitrag darstellen. Bevor sie durch die Regierungen als bindend betrachtet wird, könnte sie unter Umständen deren Verhalten beeinflussen, wenn, was Gott verhüte, aufs neue Feindseligkeiten ausbrechen sollten ; sie würde so mit Nutzen zu grösserer Mässigung und zu friedlicherer Gestaltung der Welt beitragen.

* * *

RICR - Beilage 1955 (VI)

Der Meinungsaustausch über den Bericht des Internationalen Komitees bezeugte einmal mehr das Interesse, das die Vertreter der Rotkreuzgesellschaften der Anregung des Komitees entgegenbrachten ; es gestattete ihnen auch, ihren Wunsch kundzugeben, die Bestrebungen zu unterstützen, die, wie Professor L. Boissier betont hat, fortgeführt werden müssen, selbst wenn sie das Gebiet des Militärs, der Regierungen und der Juristen berühren, denn das Rote Kreuz, das berufen ist, das Leiden zu lindern, beabsichtigt, dieses Problem ausschliesslich unter dem Gesichtspunkt des Leidens ins Auge zu fassen. Die Vertreter der nationalen Gesellschaften, die des näheren über Ziele und Arbeitsmethoden des Komitees, die es ihnen soeben dargelegt hatte, befragt wurden, betonten nachdrücklich, dass sie beide billigten.

Einige Bemerkungen und gewisse Anregungen von Delegierten von Rotkreuzgesellschaften gestatteten ausserdem dem Internationalen Komitee, die bereits erteilten Auskünfte zu ergänzen oder Fragen allgemeinen Interesses sich zur späteren Prüfung vorzubehalten.

Einem der Delegierten, der die Frage stellte, ob das hier behandelte Problem nicht eher in das Gebiet der Haager Konvention als in jenes des Genfer Rechts gehöre, erwiderte der Vizepräsident des IKRK, dass dem zwar so sei, es indessen Sache des Roten Kreuzes wäre, in einer so überwiegend humanitären Frage einzugreifen und die wertbeständige Gültigkeit der Grundprinzipien des Kriegsrechts zu verkünden. Hinzuzufügen sei ferner, dass in dem Falle der Kriegsgefangenen, wie auch der Zivilpersonen im besetzten Gebiete, deren Rechtsstand ursprünglich durch die Haager Konvention geregelt worden ist, das Rote Kreuz es für seine Pflicht halte, im erforderlichen Augenblicke ebenfalls einzuschreiten, um den diesen Personen gebührenden Rechtsschutz zu verstärken.

Einige Delegierte warfen die Frage auf, in welcher Weise die Regierungen an den projektierten Arbeiten teilnehmen sollten ; nach ihrer Meinung müssten die Regierungen wegen ihrer Beteiligung an der internationalen Rotkreuzkonferenz rechtzeitig über diese Arbeiten informiert werden, damit die Besprechungen in New Delhi nutzbringend verlaufen könnten. Diese Delegierten regten auch die Frage an, ob es im Hinblick

RICR - Beilage 1955 (VI)

auf die Bedeutung dieses Punktes genügen würde, ihn einfach auf die Tagesordnung der Konferenz von New Delhi zu setzen, oder ob es nicht empfehlenswerter wäre, eine Vorkonferenz zur besonderen Prüfung des Problems vorzusehen.

Die Vertreter des IKRK erwiderten · was die Benachrichtigung der Regierungen anbetrifft, könnte diese am besten durch die nationalen Gesellschaften schon jetzt und besonders später, bei Empfang der angekündigten Reglementierungs-Projekte erfolgen. In der Tat glaubt das IKRK, wie es auch in seinem Bericht erklärt hat, dass die Gesellschaften diese Projekte mit Hilfe von qualifizierten Sachverständigen ihres betreffenden Landes, deren einige fraglos in Regierungsdiensten stehen, prüfen werden. Auf diese Weise können die Regierungen an der nächsten internationalen Rotkreuzkonferenz in völliger Kenntnis der Sachlage teilnehmen.

Was nun die Einberufung einer Vorkonferenz anbetrifft, wird das IKRK, wie bereits erklärt, nicht selbst die erforderlichen Schritte unternehmen ; diese Frage wird vielmehr den nationalen Gesellschaften bei Gelegenheit der Übersendung der Reglementierungs-Projekte vorgelegt werden. Von den Antworten der Gesellschaften wird dann die endgültige Entscheidung des IKRK abhängen. Im Augenblick ist das IKRK jedoch der Ansicht, dass zu einer Vorkonferenz die Teilnehmer auch in *dem* Falle durch die nationalen Gesellschaften delegiert werden sollten, dass einige von ihnen sich in Regierungsdiensten befinden. Auf diese Weise würde die Versammlung unter dem Zeichen des Roten Kreuzes stehen, und die Arbeiten könnten in einem der humanitären Aufgabe entsprechendem Geiste ihren Verlauf nehmen.

Die Frage der Beziehung zwischen dem IV Genfer Abkommen und der vorgesehenen Reglementierung wurde im Zusammenhange mit der Interpellation eines Delegierten ebenfalls berührt, welcher das IKRK nach seiner Stellungnahme zu den kürzlich unterbreiteten Vorschlägen der Internationalen Union für Kinderschutz fragte ; diese Vorschläge bezwecken eine Abänderung und Ergänzung des Bestimmungen des IV. Abkommens über Kinderschutz. Das IKRK erwiderte, dass wenn es auch alle Abänderungsvorschläge dieser Art eingehend

RICR - Beilage 1955 (VI)

zur Kenntnis nehme, ihm indessen die Idee einer Revision der noch nicht von allen Grossmächten ratifizierten Genfer Abkommen im Augenblick noch verfrüht, ja vielleicht sogar dazu angetan erscheine, diese Ratifikation zu verzögern. Hingegen würde eine Verwirklichung des Rechtsschutzes der Zivilbevölkerungen auch gleichzeitig den Kindern in Kriegszeiten zugute kommen.

Schliesslich stellten zwei Vertreter der nationalen Gesellschaften die Frage nach der Information der Öffentlichkeit : ihrer Ansicht nach sei der Moment gekommen, dieser die Bemühungen und die geleistete Arbeit des Roten Kreuzes im Hinblick auf eine Verstärkung des Schutzes der Zivilbevölkerungen vor Augen zu führen. Das IKRK erwiderte, dass es nicht verfehlen werde, diese Frage zu prüfen und den nationalen Gesellschaften Vorschläge im gewünschten Sinne zu unterbreiten.

RICR - Beilage 1955 (VI)

FEBRUAR 1955 BAND VI, Nr. 2

REVUE
INTERNATIONALE
DE LA
CROIX-ROUGE
ET
BULLETIN INTERNATIONAL
DES SOCIÉTÉS DE LA CROIX-ROUGE

BEILAGE

INHALT

	Seite
Das Internationale Komitee vom Roten Kreuz im Vietnam	18
Zur 80. Geburtstagsfeier Max Hubers	22
Florence Nightingale und Henry Dunant, von Jean-G. Lossier	26

INTERNATIONALES KOMITEE VOM ROTEN KREUZ · GENF

RICR - Beilage 1955 (VI)

DAS INTERNATIONALE KOMITEE VOM ROTEN KREUZ IM VIETNAM

Das Internationale Komitee vom Roten Kreuz ist seit dem Beginn der Feindseligkeiten in diesem Teil der Welt im Vietnam anwesend. Entsprechend seiner bald hundertjährigen Tradition hat es dorthin Delegierte entsandt mit dem Auftrag, den Kriegsopfern beizustehen. Es konnte — wie die Leser der *Revue internationale* es wissen — Lager von Kriegsgefangenen und Zivilinternierten in französisch-vietnamischen Händen besuchen. Die Tätigkeit dieser Delegierten war Gegenstand zahlreicher, jeweils in den Jahresberichten des IKRK veröffentlichen Darlegungen.

Seit der Unterzeichnung des Waffenstillstandes im Juli 1954 in Genf hat das IKRK seine Vertretung im Vietnam aufrechterhalten, ja sogar verstärkt. Während vieler Monate hatte es nur einen einzigen Vertreter in Saigon gehabt, André Durand; in die Südzone Indochinas entsandte es alsdann Nicolas Burckhardt, und nun hat es diese Vertretung noch durch einen dritten, gegenwärtig in Hanoi stationierten Delegierten ergänzt. Dieser, Jacques de Reynier, hat die besondere Aufgabe, mit den Vertretern der demokratischen Republik des Vietnam zu untersuchen, auf welche Weise das IKRK den Opfern der Ereignisse zu Hilfe kommen könnte.

In der Südzone hat sich die traditionelle Tätigkeit des IKRK kürzlich verdoppelt durch eine enge Zusammenarbeit seiner Delegierten mit andern internationalen Hilfsorganisationen und ganz besonders mit dem internationalen Fonds für Kinderhilfe (UNICEF), einer Sonderorganisation der Vereinigten Staaten. Der Exekutivrat der UNICEF beschloss am 9. Dezember 1954, auf Vorschlag seines Delegierten für Südost-Asien eine Summe von 167.000 Dollar für die Hilfsaktion zugunsten

RICR - Beilage 1955 (VI)

der nach Süd-Vietnam geflüchteten Frauen und Kinder auszusetzen. Nun musste noch festgestellt werden, auf welche Weise diese Hilfsaktion ausgeübt werden solle, durch welche Personen oder Organisationen, unter der unparteiischen Kontrolle welcher Behörde.

Ende Oktober 1954 wurde in Saigon infolge von Unterredungen zwischen Fred Collins, dem ständigen Vertreter der UNICEF in Bangkok, und anderseits André Durand und Nicolas Burckhardt, den Delegierten des IKRK in Saigon — die nach von New-York bezw. Genf erhaltenen Weisungen handelten — den Rotkreuzdelegierten die Verantwortlichkeit für die Überwachung der Ausführung der Hilfsprogramme der UNICEF übertragen. Nach einer vorher getroffenen Vereinbarung zwischen der UNICEF und der Regierung von Saigon wurden die vietnamischen Behörden mit der materiellen Organisation der Hilfsmittelverteilung beauftragt unter der Mitarbeit der « National Catholic Welfare Conference », die bereits mit der Verteilung der Gaben der UNICEF begonnen hatte ; diese Gaben bestanden in Trockenmilch, Seife und Stoffen.

Die Delegierten des IKRK haben aber nun als Honorarvertreter der UNICEF die Aufgabe, darüber zu wachen, dass das am 9. September letzten Jahres angenommene Hilfsprogramm sich entsprechend den festgesetzten Massnahmen und den Interessen der zu unterstützenden Frauen und Kinder abwickle. Ihre Arbeit besteht darin, mit den vietnamischen Behörden die Art und Weise zu prüfen, wie die Spende der UNICEF am nutzbringendsten verteilt wird, diese Aktion möglichst mit der anderer Hilfsorganisationen zu verbinden und die Lager und Dörfer zu besuchen, wo die Verteilungen vorgenommen werden. So sind mehrere Zentren für die Wiederansiedlung der Flüchtlinge im Gebiet von Saigon und in dem der Hochebenen des Südens (Umgebung von Dalat) besucht worden.

Die Verteilungsaktionen selbst werden von den vietnamischen Behörden ausgeführt, mit der Unterstützung der schon erwähnten amerikanischen katholischen Hilfsorganisation (NCWC). Diese von Mgr. Harnett im Vietnam geleitete Organisation übernimmt den grössten Teil dieser Aktion, die sich viel

RICR - Beilage 1955 (VI)

weiter ausdehnt entsprechend dem Umfang der Bedürfnisse.

Tatsächlich ist die Not dieser Flüchtlinge gross. Das lässt sich aus folgenden Betrachtungen erkennen. Sechs Monate nach Beginn der Auswanderung der vietnamischen Bürger, die ihren gewohnten Wohnort verlassen wollten — wie die politischen Übereinkommen von Genf ihnen das Recht dazu gaben — haben schätzungsweise mehr als 600 000 Bewohner des Nordens in der Südzone Schutz gesucht.

Die neuesten Vorfälle lassen erkennen, dass der Zustrom noch lange nicht beendet ist. Es ist sogar wahrscheinlich, dass das Herannahen des Termins der 300 Tage, der durch den Waffenstillstand vom Juli 1954 für die Räumung des noch in französisch-vietnamischen Händen befindlichen (18. Mai 1955) Sektors von Haiphong festgesetzt wurde, neue Auswanderungsversuche besonders unter der katholischen Bevölkerung der Südprovinzen des Deltas des Roten Flusses und der Gegend von Vinh hervorrufen wird.

Die zuerst Ausgewanderten haben noch einige Habe mitnehmen können ; die grosse Mehrheit aber ist von allen Mitteln vollständig entblösst und wird es noch immer mehr werden. Zweifellos hat die Regierung von Saigon eine wertvolle Hilfsorganisation ins Werk gesetzt, aber der Umfang der Bedürfnisse scheint die Mittel zu überschreiten, die man sofort hat auftreiben können. Es ist unter diesen Umständen verständlich, dass die wertvolle Hilfe von verschiedenen fremden Regierungen und von internationalen humanitären Institutionen hochwillkommen war.

Das IKRK nahm selbstverständlich keine Stellung zu dem Streit, der zwischen den beiden früheren Kriegführenden im Schosse der gemischten Waffenstillstands-Kommissionen darüber entstand, ob auf die Flüchtlinge ein Druck ausgeübt wurde ; auch hatte es sich nicht darum zu bekümmern, was ihr Los nach den Wahlen von 1956 (die auch durch die Genfer Vereinbarungen vom Juli 1954 vorgesehen wurden) sein werde ; allein das Internationale Komitee vom Roten Kreuz hielt es für seine Pflicht, alle seine Bemühungen der Hilfeleistung für diese unglücklichen Opfer einer Situation zu weihen, die immer noch unklar ist und von einem ausgesprochenen Konflikt herrührt. Die Statuten des Internationalen Roten Kreuzes

RICR - Beilage 1955 (VI)

erkennen dem IKRK das Recht und die Pflicht zu, in einem solchen Fall einzuschreiten, und seine gegenwärtige Zusammenarbeit mit der UNICEF bezeichnet nur eine der Seiten seiner Tätigkeit zugunsten der oben erwähnten Opfer.

In der Praxis macht diese von den Delegierten des IKRK im Vietnam verlangte Überwachungsaufgabe sie in gewissem Sinne zu Fideikommissären der UNICEF. Aus ihren Berichten nach Genf, die sofort an die Exekutive Direktion der UNICEF weitergeleitet wurden, geht hervor, dass alles vorschriftsmässig vor sich geht. Die Hilfssendungen werden direkt denen übermittelt, die sie wirklich nötig haben. Diesen Berichten fehlt es nicht an malerischen Schilderungen, da sogar die Ausübung der unparteiischen Nächstenliebe manchmal rührende oder überraschende Seiten zeigt !

So lesen wir z.B. in einem Bericht, der kürzlich von Saigon gekommen ist : « Bei einer Michverteilung, Frauen und Kinder holen Trockenmilch in den verschiedensten Gefässen : Schüsseln, kegelförmigen Hüten, Soldatenhelmen... Viel Begeisterung und Gedränge... » Der Bericht endet folgendermassen : « Die Verteilung in den Lagern ist befriedigend. Sie wird nicht nach einem Gesamtplan ausgeführt, sondern mehr in Beziehung zur Nachfrage. Die Verteilung der Milch kann in flüssiger Form in den wohlgruppierten Dörfern vor sich gehen, die ein Schulzimmer besitzen. Die meisten Flüchtlinge verzehren die Milch in der Nahrung. In beiden Formen — flüssig oder in Pulverform — wird ihre Verteilung von den Flüchtlingen sehr geschätzt und kann regelmässig fortgesetzt werden... »

Mr. Maurice Pate, der Exekutivdirektor der UNICEF, hat bei seinem vorübergehenden Aufenthalt in Saigon selbst im Verlauf von Besuchen in der Umgegend der Stadt in Begleitung der Herren Durand und Burckhardt sich davon überzeugen können, wie die an Ort und Stelle unternommene Tätigkeit zur Verbesserung des Flüchtlingsloses und die zweckmässige Verteilung der von der von ihm geleiteten Institution grossmütig zur Verfügung gestellten Gaben vor sich ging.

R. B.

RICR - Beilage 1955 (VI)

ZUR 80. GEBURTSTAGSFEIER MAX HUBERS

Zur Feier seines 80. Geburtstages hat der Ehrenpräsident des Internationalen Komitees eine grosse Anzahl von Glückwünschen verschiedenster Art erhalten: Briefe, Telegramme, Dankesurkunden sind ihm von überall zugegangen. Die Schweizer und die ausländische Presse, Tageszeitungen und Wochenzeitschriften haben ihm zu Ehren Dutzende von Artikeln veröffentlicht. Rundfunk und Kino haben sich diesen Kundgebungen angeschlossen. Die schweizerischen Bundesbehörden haben Max Huber, der nicht nur der geistige Führer der Rotkreuzwelt bleibt, sondern auch ein grosser Diener seines Landes war, offiziell gewürdigt. Zahlreiche nationale Rotkreuzgesellschaften, sowie ihre Federation, die Liga, liessen es sich nicht nehmen, Professor Max Huber ihre Verehrung zu bezeugen. Selten hat wohl ein Mensch in so spontaner Weise und reichem Masse Verehrung, Dankbarkeit und Zuneigung nicht nur erfahren dürfen, sondern sie auch unumschränkt verdient.

Das Internationale Komitee hat diese Feier, welches es zu Ehren seines langjährigen Leiters veranstaltete, in grösster Intimität begangen. Nach Beendigung seiner Vollsitzung am 6. Januar hat es alle Mitarbeiter — denen sich auch eine Anzahl früherer Mitarbeiter beigesellte — vereinigt, um Professor Huber seine Freude darüber auszusprechen, dass es dem Komitee vergönnt sei, ihm in dieser Weise seinen tiefempfundenen Dank zu übermitteln. Im Verlauf dieser wahren Familienfeier ergriff zuerst der

RICR - Beilage 1955 (VI)

gegenwärtige Präsident des IKRK, Dr. Paul Ruegger, im Namen seiner Kollegen und Mitarbeiter das Wort, um den Jubilar zu begrüssen. Es folgte sodann eine Ansprache von Herrn de Rougé, Generalsekretär und Ehren-Vizepräsident der Liga der nationalen Rotkreuzgesellschaften. Zuletzt antwortete Max Huber selbst in Worten, die jedem Anwesenden einen tiefen Eindruck hinterliessen.

Minister Ruegger überreichte dem Ehrenpräsidenten eine Sonderausgabe des Buches: LA PENSÉE ET L'ACTION DE LA CROIX-ROUGE, *das soeben vom IKRK veröffentlicht worden war und gab mit folgenden Worten der einmütigen Empfindung der Institution, deren Präsident er ist, Ausdruck:*

« Wir alle, die im Dienste des Roten Kreuzes stehen, betrachten es als eine besondere Auszeichnung, uns in dieser Stunde um unseren hervorragenden Leiter scharen zu dürfen, von dessen Geist unser Werk während dieser letzten Jahrzehnte beseelt und durchdrungen war.

« Im Namen all jener, die in irgendwelcher Eigenschaft die Ehre hatten oder noch haben, Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen von Max Huber zu sein, möchte ich ein sehr einfaches, aber von jedem tief empfundenes Wort sagen : Danke ! Dieses Wort kommt aus dem Herzen all Ihrer Kollegen und Mitarbeiter des Internationalen Komitees, von Kollegen und Freunden, die anderen wichtigen und verdienten Rotkreuzorganisationen angehören und von jetzigen und ehemaligen Delegierten, von all jenen, welche die Wortführer unseres Werkes sind oder waren, eines Werkes, das sich in den fünf Erdteilen so einzigartig und doch wiederum vielfältig offenbart. Sie alle sind fortan für diese in Genf geborene Idee gewonnen.

« Im Jahre 1954 hat die Welt das neunzigjährige Bestehen des Roten Kreuzes gefeiert — dieses aus der 1. Genfer Konvention von 1864 hervorgegangenen Zeichens der Nächstenliebe. Das soeben zu Ende gegangene gleiche Jahr 1954 hat für uns durch den 28. Dezember noch eine besondere Bedeutung erhalten : nämlich die Begehung des 80. Geburtstages von Max Huber, der in Zürich im Jahre 1874 geboren wurde, ein Ereignis, das wir heute mit einiger Verspätung würdigen.

RICR - Beilage 1955 (VI)

« Die einfache Gegenüberstellung dieser beiden Daten 1864 und 1874, sowie die kurze Überlegung über die beinahe unfassbare Ausbreitung des Roten Kreuzes in einer verhältnismässig kurzen Zeitspanne, die Erkenntnis anderseits, was der magistrale und oft entscheidende Beitrag eines Mannes wie Max Huber sowohl auf dem Gebiet der Doktrin wie auf demjenigen der praktischen Rotkreuzarbeit in den schwierigsten Situationen bedeutete — genügen, um festzustellen, in welchem Masse unsere universelle Institution und das Leben des von uns heute Gefeierten für immer miteinander verbunden sind... »

Abschliessend und als Antwort auf alle an ihn gerichteten Glückwünsche hielt Max Huber eine Ansprache, deren wesentlicher Inhalt folgender ist:

« ... Herr Präsident, Sie haben mir einen prachtvollen Band überreicht, in Form einer unter dem Titel « La pensée et l'action de la Croix-Rouge » veröffentlichten Neuausgabe meiner sämtlichen Schriften über das Rote Kreuz.

« Man hat oft gesagt, dass ich die Doktrin des Roten Kreuzes niedergelegt habe. Das ist ganz selbstverständlich, war ich doch als Präsident des IKRK der erste Professor für internationales Recht. General Dufour, dem es nicht vergönnt war, lange dem IKRK vorzustehen, hatte als « echter Soldat » eine ausgesprochene Abneigung für Theorien. M. Maunoir, der Begründer des internationalen Rechts, wäre hierzu wirklich befähigt gewesen. Zur Errichtung einer Doktrin muss sie der Mann und die Institution erst « gelebt » haben. Erst nach einigen Jahrzehnten gelangt man zu diesem Ziel. Das IKRK wollte nicht mit der Theorie beginnen ; es hat sich an die Wirklichkeit gehalten ; System und Theorie haben sich allmählich aus dem heraus kristallisiert, was sich im Ablauf der Zeit ereignete...

« Ich möchte all jenen danken, die bei der Ausarbeitung dieses Buches mitgewirkt haben...

« Unsere Institution und ich selbst waren oft Gegenstand nicht nur sehr heftiger, sondern oft ungerechter Angriffe. Dies darf aber bei uns nie ein Gefühl der Verbitterung oder der Mutlosigkeit hinterlassen, im Gegenteil. Man muss mit Mitleid,

RICR - Beilage 1955 (VI)

Nachsicht und besonders ohne Hass etwas annehmen können. Aus diesem Grunde sind die zahlreichen Glückwünsche und Zeitungsartikel, die meinem Leben und meiner mannigfachen Tätigkeit solch grosse Bedeutung zuschreiben, für mich beinahe eine Quelle der Demütigung, denn ich bin mir des zwischen den gewiss aufrichtig gemeinten Worten und meinen Taten bestehenden Unterschiedes sehr wohl bewusst...

« Wir müssen immer und nur an das Rote Kreuz denken und durch die Institution den leidenden, den gedemütigten Menschen erkennen, dem wir Dienste erweisen können. Dies soll stets unser Leitmotiv sein. »

* * *

Die Feier gibt in eindrucksvoller Weise wieder, welche Verehrung und Zuneigung Max Huber in diesen Stunden zuteil wurde. Presse und Rundfunk schlossen sich dieser herzlichen Kundgebung ebenfalls an.

RICR - Beilage 1955 (VI)

Florence Nightingale und Henry Dunant

War auch der Heeressanitätsdienst während des Krimfeldzuges nicht mangelhafter als in den vorhergehenden Kriegen, so empfand im Jahr 1854 das menschliche Gewissen doch viel schärfer alle Verfehlungen und Unterlassungen, die sich auf den Menschen, seine Gesundheit und seine Würde bezogen. Die öffentliche Meinung, die durch Zeitungen, Flugblätter, Broschüren und Veröffentlichungen aller Art auf dem laufenden gehalten wurde, war viel feinhöriger als früher, wenn es sich um das Versagen der Justiz und der ungenügenden Hilfeleistung handelte.

Zunächst gab man sich in Europa keine klare Rechenschaft über die jammervolle Lage der Kranken in Skutari und auf der Krim. Man wusste besonders nichts von den Schwierigkeiten, mit denen Miss Nightingale bei der Erfüllung der ihr vom britischen Kriegsminister übertragenen Mission zu kämpfen hatte [1].

Wie konnte man sich auch diesen unerbittlichen Kleinkrieg vorstellen, den sie Tag für Tag mit dem Chef des Gesundheitswesens des britischen Expeditionskorps auszufechten hatte; einem typischen Beispiel jener Ärzte, die grundsätzlich alle neuen Ideen und alle kühnen Anregungen verwerfen, ganz wie andere sich später zur Zeit eines Semmelweiss oder eines Pasteur verhielten!

Aber der Name Miss Nightingale hatte sich verbreitet, und ein junger Mann voll glühender Begeisterung, Henry Dunant, dem das Leiden der Menschen auf der Seele brannte, und der Mitglied der religiösen Bewegung des « Réveil » war, hatte von ihr sprechen hören. Wir dürfen nicht vergessen, dass die Stadt, in der er lebte, zu jener Zeit für alles, was englisch war,

[1] Cecil Woodham-Smith führt in ihrem kürzlich erschienenen Buch : « Florence Nightingale » dieses Wort von Stafford an : « Das Wesen ihrer Schwierigkeiten ist nie verstanden worden, und wird es wohl auch niemals werden ».

RICR - Beilage 1955 (VI)

schwärmte. Es gehörte zum guten Ton, englisch zu lernen, man anglisierte seine Namen und Vornamen, man las die Bücher, die in London erschienen. Dunant erfuhr sicher sehr bald von den Wundern, die Florence Nightingale vollbracht hatte. Man sang ja in England zahlreiche Lieder, die die Heldentaten der « Dame mit der Lampe » zum Gegenstand hatten, und es wurde sogar ein kleines Buch zu ihrem Lob herausgegeben und in ganz England verkauft ; es fand reissenden Absatz, und ein solcher Ruf breitete sich natürlich auch bis nach Genf aus. Übrigens hatte sich Miss Nightingale schon einige Jahre vorher in dieser Stadt aufgehalten ; sie war mit ihren Eltern dorthin gekommen und hatte in den gebildeten Genfer Kreisen verkehrt, wo sie Gelegenheit hatte, den Volkswirtschaftler Sismondi, den Botaniker von Candolle und andere kennen zu lernen. Vielleicht hatte Dunant schon damals von ihr gehört.

Als er von den Grosstaten Miss Nightingales hörte, musste er von dem Gefühl erfasst worden sein, das ihn sein ganzes Leben hindurch beherrschen sollte, und das auch Florence Nightingale im höchsten Grad beseelte, dem Bewusstsein von unserer persönlichen Verantwortung dem Leiden gegenüber. Wenn sie von kranken Soldaten, von Verwundeten sprachen, so redeten sie dieselbe Sprache und schilderten mit einer Entrüstung, als wären sie verschwistert, was sie gesehen und gehört hatten. Florence Nightingale schrieb im Februar 1857 in Erinnerung an den Krimkrieg in einem Augenblick der Mutlosigkeit : « Und ich habe meine Kinder gesehen in eine vor Schmutz starrende Decke gewickelt und mit einer alten Uniformhose bekleidet, als Nahrung hatten sie gesalzenes und rohes Fleisch. Aus Ursachen, die man hätte vermeiden können, ruhen 9.000 meiner Kinder in ihren verwahrlosten Gräbern. » [1]

Es ist derselbe Ton wie in den « Erinnerungen an Solferino ». In den persönlichen Aufzeichnungen, die der Verfasser dieses grossen Buches in Heiden gegen Ende seines Lebens niederschrieb und die nicht herausgegeben werden [2], kann man Zeilen

---

[1] Angeführt von Cecil Woodham-Smith in ihrem Buch über Florence Nightingale.

[2] Manuscripte Henry Dunants, Bibliothèque publique et universitaire de Genève.

RICR - Beilage 1955 (VI)

lesen, wo er nach Erwähnung des Einflusses, den seine Mutter auf ihn ausübte, hinzufügt, er müsse auch des Einflusses dreier Engländerinnen erwähnen, für die er stets Begeisterung hegte : Mrs. Beecher-Stowe, die bewunderungswürdige Verfasserin von Onkel Toms Hütte, der man die Abschaffung der Sklaverei in den Vereinigten Staaten verdankt. Dann Miss Florence Nightingale, die aufopfernde Heldin im Krimkrieg, « The Woman with the Lamp », wie Longfellow sie nennt. Endlich Mrs. Elizabeth Fry, die reichbegüterte Quäkerin, die sich für die Verbesserung der Zustände der in den Gefängnissen Verurteilten sowohl in England als auf dem Festland einsetzt...

* * *

Die Beziehungen zwischen Henry Dunant und Florence Nightingale waren nur vorübergehend ; beide waren vom gleichen Geist beseelt, beide besassen denselben standhaften Glauben, der ihr Leben bis zum Ende von einer einzigen, immer gebieterischen und immer gleich bleibenden Idee beherrscht sein lässt : denen zu helfen, die leiden, zu diesem Zweck Institutionen ins Leben zu rufen, und in die Praxis neue Sitten und Gebräuche einzuführen.

Est ist jedoch gleich darauf hinzuweisen — und die Unterschiede fallen sofort ins Auge — dass Florence Nightingale vor allem auf dem nationalen Gebiet zu wirken vorhatte, während für Dunant alles nur auf internationalem Plan entschieden werden konnte. « Die Dame mit der Lampe » sieht beständig wie einen Alpdruck vor sich das schreckliche Elend der Soldaten ihres Landes im Spital von Balaclava oder in Skutari. Immer denkt sie an den englischen Soldaten, an die nationale Intendantur. Ihre wunderbaren Leistungen, als sie aus der Hölle zurückkommt, ihre unermüdlichen Gesuche an das Kriegsministerium, ihre Forderungen an Sydney Herbert, die Kämpfe, die sie bis zum Ende ihres Lebens ausficht, die Pläne, die sie unaufhörlich unterbreitet, all das hat die Verbesserung des Loses des britischen Soldaten zum Ziel. Zweifellos hatte ein solches Unternehmen, durch welches das Los der verwundeten und kranken Soldaten unendlich besser gestaltet wurde und

RICR - Beilage 1955 (VI)

das die Grundlagen für die Achtung des Berufes der Krankenpflegerin legte, seine Rückwirkungen über die Grenzen Grossbritanniens hinaus.

Der «Mann in Weiss» dagegen liess in seinem visionären Schwung die Grenzen der Nationen hinter sich. Bei ihm handelte es sich nicht mehr um Soldaten von der oder jener Staatsangehörigkeit, sondern um Menschen, deren gemeinsames Kennzeichen nur noch das Leiden war. Dies ist der Grund, weshalb Florence Nightingale, so sehr sie mit den Kriegsopfern und ihrer Sache innerlich verbunden war, beim Lesen der « Erinnerungen an Solferino » nicht gleich ohne weiteres erkannte, was in diesem Werk das Wesentliche war, was es im Keim enthielt : die Internationalisierung der Verwundeten ; oder wenigstens, genauer gesagt, der Grund, weshalb sie, auch wenn sie den Gedanken einer ständigen Hilfsorganisation für die Verwundeten in Kriegszeiten billigte, doch nicht an die Möglichkeit glaubte, zu diesem Zweck eine internationale Gesellschaft ins Leben rufen zu können. Das geht deutlich aus dem Brief hervor, den sie im Januar 1863 an die Dame schreiben liess, die von Dunant beauftragt worden war, ihr sein drei Monate vorher erschienenes Buch zu übermitteln. Das Schreiben lautet folgendermassen :

Liebes Fräulein !

Miss Nightingale hat aufmerksam und mit grossem Interesse den furchtbaren Bericht über die von Herrn Dunant geschilderte Schlacht gelesen und hält ihn für ein nur allzu getreues Abbild der Wirklichkeit.

Sie hegt keinerlei Zweifel über das Ziel, das sich Monsieur Dunant steckt, aber sie möchte doch einige Einwände dazu machen :

1. Eine Gesellschaft dieser Art würde Verpflichtungen auf sich nehmen, die der Regierung jedes Landes zukommen ; wenn man diesen Regierungen eine Verantwortung abnimmt, die ihnen tatsächlich zusteht, und die die Regierungen allein übernehmen sollten, so hiesse das, ihnen grössere Möglichkeiten geben, neue Kriege zu unternehmen.

2. Man schlägt vor, *in Kriegszeiten* Mittel zu finden, die *immer* da sein sollten, um wahrhaft wirksam zu sein, und die jetzt nach viel Mühen und Sorgen der Militärbehörden in England tatsächlich vorhanden sind.

Eine vollständige Spitalbehandlung mit bezahlter oder unbezahlter Verpflegung und mit Betreuung durch weibliches Personal, welche Behandlung in Kriegszeiten den Kern eines Systems bilden würde,

RICR - Beilage 1955 (VI)

wie es meines Erachtens nicht vollkommener sein kann, ist hier bereits eingeführt worden ; eine weitere Ausdehnung dürfte wohl nicht notwendig sein.

Es tut mir leid, Ihnen eine Botschaft zu übermitteln, die der Begeisterung eines Menschenfreundes Einhalt zu gebieten scheint ; aber ich bin überzeugt, dass er die Bedeutung der von Miss Nightingale erhobenen Einwände einsehen wird.

Es ist klar, dass Florence Nightingale nicht sofort erfasste, was im Vorschlag von Dunant gerade genial war, dieser Gedanke, die Hilfe für die Kriegsverletzten zugleich international und dauernd zu gestalten. Die Geschichte sollte jedoch Henry Dunant recht geben, und eine Jahr später brachte die Unterzeichnung der 1. Genfer Konvention den Beweis dafür.

Die Zeit vergeht ! Dunant hatte seine Geburtsstadt verlassen, ohne im übrigen das Interesse an dem grossen Werk zu verlieren, das er immer als das seinige betrachtete. Ständig in der vordersten Reihe, hatte er bei der Internationalen Rotkreuzkonferenz in Paris im Jahre 1867 einen anderen edelmütigen Gedanken verkündet, den der Kriegsgefangenenhilfe. Im Jahre 1872 unterbreitete er ihn in London aufs Neue der Öffentlichkeit. Die Gesellschaft zur Entwicklung der Sozialwissenschaften berief ihre Mitglieder auf den 6. August ein, um « einen Vortrag von M. Henry Dunant über die einheitliche Behandlung der Kriegsgefangenen » anzuhören.

Dunant selbst sprach in seinen persönlichen Aufzeichnungen von der Zusammenfassung, die er als erste Grundlage für die Verhandlungen vorschlug, und die er « Sonderentwurf einer Konvention zugunsten der Kriegsgefangenen » nannte. « Ein möglichst kurzer Entwurf einer diplomatischen Konvention soll ausgearbeitet werden und aus allgemeinen Artikeln bestehen ; als Grundlage soll die während des Krimkrieges zwischen England und Frankreich unterzeichnete Konvention über die russischen Gefangenen dienen. Der Entwurf sollte, soweit sich dies machen lässt und für alle zivilisierten Nationen, die Verpflichtung einer einheitlichen Behandlung der gefangenen Offiziere und Soldaten festlegen. In jedem der kriegführenden Länder sollten sie unter den hohen Schutz des diplomatischen und konsularischen Korps gestellt werden. »

RICR - Beilage 1955 (VI)

Dieser Vortrag hatte einen sehr grossen Erfolg ; die Zeitungen sprachen davon, und Lord Elcho, der den Vorsitz führte, versprach seine Unterstützung. Der Redner begann seine Ansprache mit einer Huldigung für Miss Nightingale, der, wie er sagte, die ganze Ehre der Genfer Konvention zukomme. Und er fügte hinzu — es scheint, dass er die wahren Beweggründe seiner Reise vergessen hatte — die Erinnerung an das in der Krim gelungene Werk habe ihn dazu getrieben, vor 13 Jahren nach Italien zu gehen. Diese Huldigung befindet sich in einer « Vorlesung », die Dunant unter seinem Bekanntenkreis verbreitete und an Florence Nightingale gesandt hat ; sie war folgendermassen abgefasst :

« Ich möchte zuerst sagen, dass der Gedanke zu diesem Werk mir durch die bewunderswerte Hingabe und die unvergleichlichen Dienste, die Miss Nightingale der englischen Armee im Krimkrieg gedient hat, eingegeben wurde. Ihr edler Geist, ihr grossmütiges Herz verdient den Dank von ganz England ; aber ihre vom patriotischen Standpunkt aus betrachtet erhabene Mission hat zu viel grösseren Erfolgen geführt als im allgemeinen angenommen wurde, Erfolge, die sogar die Einbildungskraft der selbstlosen Heldin überstiegen...

Ich bin nur ein sehr bescheidener Mann aus dem kleinen Schweizerland, aber ich möchte doch mein Teil an Bewunderung den vielen beifügen, die Miss Nightingale ihre Huldigung darbringen. Als der, welcher das Rote Kreuz gegründet und die diplomatische Genferkonvention angeregt hat, nehme ich mir diese Kühnheit heraus. Diese humane Konvention ist Miss Nightingale zu verdanken. Ihre Tätigkeit auf der Krim hatte mir den Gedanken eingegeben, während des Kriegs von 1859 nach Italien zu gehen, um die Schrecken des Krieges zu teilen, den hilflosen unglücklichen Opfern des grossen Kampfes vom 24. Juni zu helfen, das physische und moralische Elend und die Angst so vieler armer Menschen zu lindern, die von allen Teilen Frankreichs und Österreichs gekommen waren, um als Opfer ihrer Pflicht zu fallen, fern von ihrem Heimatland, und die schöne Erde Italiens mit ihrem Blute zu tränken. »

Diese Worte müssen wohl sofort der zu Ohren gekommen sein, die der Gegenstand der Huldigung war, denn am 10. August schrieb Dunant nach Genf an seinen Bruder Pierre vom Hôtel Saint-James in Piccadilly, wo er abgestiegen war : « Miss Nightingale hat mich durch ihren Schwager, Sir Henry Verney, Parlamentsmitglied, einladen lassen, zwei oder drei Tage in Claydon (eine Stunde Bahnfahrt von London) zu verbringen. »

RICR - Beilage 1955 (VI)

Es scheint, dass er nicht nach Claydon gegangen ist und somit nicht Gelegenheit hatte, mit Florence Nightingale zusammenzutreffen. Diese schrieb ihm einige Tage später, am 4. September, aus London folgenden Brief :

Sehr geehrter Herr Dunant !

Erlauben Sie mir, dass ich Ihnen meinen verbindlichsten Dank ausspreche für die Übersendung der Vorlesung, die Sie in London unter dem Vorsitz von Lord Elcho gehalten haben. Gleichzeitig möchte ich Sie zu dem Gelingen Ihres edlen Werkes beglückwünschen, einem Unternehmen, das wirklich aus Gott und der Zivilisation, die auch Gottes Werk ist, stammt. Mit Freude erkenne ich Ihre Güte darin, dass Sie meinen armen Namen mit dem grossen Werk in Verbindung bringen, denn es scheint mir, dass darin eine Anerkennung liegt für die Art, wie alle Frauen Englands von der ärmsten bis zur reichsten seit dem letzten Krieg unter Ihrer Leitung und der des Kreuzes zusammenarbeitet haben. Sie haben nicht nur aus ihrem Überfluss gegeben, sondern von ihrem Nötigsten.

Sie werden mir gütigst verzeihen, wenn ich nicht mehr schreibe als diese armen Worte. Gestern ist meine Nichte, Emily Verney, die einzige Tochter von Sir Henry Verney, gestorben. Sie hat im Jahre 1870 mehr als wir alle hier gearbeitet. Sie war in der Tat der gute Geist des Werkes für die Verwundeten. Gott hat sie zu sich genommen, sie die so Liebenswürdige, so Liebende und so Geliebte.

Die unablässigen Geschäfte und meine vielen Gebrechen verhindern mich sehr zu meinem Bedauern, mehr zu tun, als Ihnen meine tiefe Bewunderung auszusprechen.

Florence Nightingale.

Henry Dunant blieb noch über ein Jahr in England, hielt Vorträge in Plymouth, in Brighton, kam nach London zurück und schrieb dort eine neue Broschüre über das Los der Gefangenen. Er scheint jedoch mit Florence Nightingale nicht weiter korrespondiert zu haben. Aber stets empfand er ihr gegenüber eine Verehrung, deren Spuren wir in den Bemerkungen wiederfinden, die er Zeit seines Lebens und zuletzt noch in Heiden schrieb ; Notizen, Erinnerungen, gelegentliche Abhandlungen, die er sich vornahm, für eine Geschichte des Roten Kreuzes zu benützen, die er verfassen wollte.

Viele Jahre nach seinem Aufenthalt in London schrieb er von ihr : « Edle Frau, die im Geist der allgemeinen Nächstenliebe eine neue Ära heraufgeführt hat. »

JEAN-G. LOSSIER.

RICR - Beilage 1955 (VI)

MÄRZ 1955 BAND VI, NR. 3

REVUE INTERNATIONALE DE LA CROIX-ROUGE

ET

BULLETIN INTERNATIONAL DES SOCIÉTÉS DE LA CROIX-ROUGE

BEILAGE

INHALT

	Seite
Präsidentschaft des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz (406. Rundschreiben)	35
Kurznachrichten	38
Chronik : Mannigfaltigkeit der kulturellen Milieus und humanitäre Tätigkeit	41

INTERNATIONALES KOMITEE VOM ROTEN KREUZ · GENF

RICR - Beilage 1955 (VI)

PRÄSIDENTSCHAFT DES INTERNATIONALEN KOMITEES VOM ROTEN KREUZ

GENF, den 15. Februar 1955.

406. Rundschreiben
an die Zentralkomitees der Nationalen Gesellschaften vom Roten Kreuz (Roter Halbmond, Roter Löwe mit Roter Sonne).

SEHR GEEHRTE DAMEN UND HERREN!

Herr Paul Ruegger, schweizerischer Minister, hat dem Internationalen Komitee vom Roten Kreuz seinen Wunsch mitgeteilt, im Laufe der kommenden Monate seines Amtes als Präsident der Institution, das er während nahezu sieben Jahren ausgeübt hat, enthoben zu werden.

Das Internationale Komitee hat diesem Wunsche entsprochen, jedoch Herrn Ruegger ersucht, bis zum Herbst in seinem Amt zu verbleiben. Ausserdem hat das Komitee den Wunsch geäussert, seinem gegenwärtigen Präsidenten wichtige

RICR - Beilage 1955 (VI)

Missionen für das I.K.R.K. im Ausland anzuvertrauen. Herr Ruegger wird also weiterhin zur Verfügung des Komitees stehen und sich auch in Zukunft besonders mit den juristischen Problemen befassen, die sich aus den Genfer Abkommen ergeben.

Als Nachfolger von Minister Ruegger hat das Internationale Komitee einstimmig, mit Amtsantritt auf den 1. September 1955, Herrn Leopold Boissier, Mitglied des Komitees seit 1946, zum Präsidenten gewählt. Als Sohn von Herrn Edmond Boissier, der selbst Mitglied und Vizepräsident des Internationalen Komitees war, hat Herr Leopold Boissier der Sache des Roten Kreuzes schon sehr grosse Dienste erwiesen. Seit mehreren Jahren Vorsitzender der juristischen Kommission des Internationalen Komitees, war er von 1950 bis 1953 Vizepräsident des Komitees und bekleidet jetzt wieder diesen Posten.

Der neue Präsident wird am 1. September 1955 sein Amt antreten.

* * *

Herr Leopold Boissier ist am 16. Juli 1893 in Genf geboren; er machte seine Universitätsstudien in Genf und Zürich und erhielt den Grad des Doktors der Rechte. Dann trat er in den Dienst der Schweizer Eidgenossenschaft und bekleidete von 1917 bis 1920 diplomatische Posten in Bern, Rom und London. Im Jahre 1933 wurde er zum Generalsekretär der Interparlamentarischen Union ernannt, ein Amt, das er im Jahre 1953 niederlegte.

Er war Vorsitzender der Schweizerischen Völkerbunds-Vereinigung, des Schweizer Rats der Friedensvereinigungen und des Bundes der halbamtlichen oder privaten Institutionen mit Sitz in Genf. Von der Genfer Universität wurde ihm eine Vorlesung über vergleichendes Verfassungsrecht übertragen; im Jahre 1943 wurde er zum Professor ernannt.

Als Herausgeber bis zum Jahre 1953 des « Annuaire interparlementaire » und der « Informations constitutionnelles et parlementaires » ist Herr Boissier der Verfasser von verschiedenen Veröffentlichungen, besonders von « L'avènement de la démocratie en Suisse », 1918 ; « Le contrôle de la politique étrangère »,

RICR - Beilage 1955 (VI)

1924 ; « Regards vers la Paix », 1942 ; « Nouveaux regards vers la Paix », 1943 ; « L'Année politique », seit 1933.

Herr Boissier ist korrespondierendes Mitglied des « Institut de France », Mitglied des Internationalen Instituts für öffentliches Recht und von andern gelehrten Gesellschaften. Er ist auch Mitglied der « Commission permanente de conciliation entre la Norvège et la Suisse ».

* * *

Das Internationale Komitee hat an seine Spitze einen Mann gestellt, den es dieser Aufgabe würdig weiss, und der in selbstloser Weise sein Denken und seine besten Kräfte für die Rotkreuz-Idee einsetzen und sie in Ehren halten wird.

Das Internationale Komitee hofft, dass die Nationalen Rotkreuzgesellschaften ihm bei der Weiterführung seines Werkes wie bisher ihre wertvolle Unterstützung zuteil werden lassen.

Mit dem Ausdruck unsrer vorzüglichen Hochachtung

INTERNATIONALES KOMITEE
VOM ROTEN KREUZ

RICR - Beilage 1955 (VI)

Kurznachrichten

Infolge einer durch Vermittlung des I.K.R.K. geschlossenen Vereinbarung wurde die im Jahre 1952 eingeleitete Aktion zur Wiedervereinigung von Familien der sich in Jugoslawien befindlichen « Volksdeutschen » (deutschsprachige Minderheiten) fortgesetzt. Auf diese Weise konnten im Januar 1955 850 Personen, die diesen Minderheiten angehören, wieder nach Deutschland zurückkehren oder werden demnächst mit den ihnen in diesem Monat ausgestellten Bewilligungen Jugoslawien verlassen.

* * *

Im Rahmen der Aktion zur Wiedervereinigung von Familien konnten dank der zwischen Polen und Deutschland wiederaufgenommenen kollektiven Geleitzüge im Laufe des Monats Januar 1955 241 Personen deutscher Abstammung sich nach Westdeutschland begeben. Es sei daran erinnert, dass bis zu ihrer Unterbrechung diese Aktion der Initiative des I.K.R.K. zu verdanken war, und dass die Wiederaufnahme auf Grund der vom Deutschen Roten Kreuz eingeleiteten Schritte beim Polnischen Roten Kreuz erfolgte.

* * *

Im Jahre 1954 konnte die Delegation des I.K.R.K. in Athen an die griechische Bevölkerung Lebensmittel, Kleidung, Stärkungsmittel und Medikamente im Werte von Schw. Fr. 319.977 verteilen. Diese Hilfsaktion kam Flüchtlingen, Opfern der Erdbeben, unterernährten Kindern, Internierten und Häftlingen zugute. Im obenerwähnten Betrag sind ebenfalls die zur Bekämpfung der Tuberkulose unter der Zivilbevölkerung und den Internierten aufgebrachten Kosten, sowie diejenigen zur Anschaffung von Prothesen für Amputierte inbegriffen.

* * *

RICR - Beilage 1955 (VI)

Wenn auch die laufende Tätigkeit der Kriegsgefangenen-Zentrale, von welcher monatlich 4.000 Briefe versandt werden, im wesentlichen den Konflikt von 1939-1945 und die sich daraus ergebenen Folgen auf Deportierte, Emigranten und von ihren Familien getrennte Menschen betrifft, so erhält die Kriegsgefangenen-Zentrale noch heute Anfragen, die sich auf während des ersten Weltkrieges behandelte Fälle beziehen. In dieser Hinsicht ist ein Ansteigen der Anfragen zu verzeichnen.

Die Mehrheit dieser Fälle betrifft Deutsche, die bis zum Jahre 1939 solche Gebiete bewohnten, die in der Folge Russland, Polen oder Frankreich, wie im Fall von Elsass-Lothringen, zuerteilt wurden, die aber in den Jahren 1914-1918 in der deutschen Armee kämpften. In wenigen Fällen handelt es sich auch um Franzosen und Briten.

Diese ehemaligen aus dem ersten Weltkrieg stammenden Gefangenen oder ihre Angehörigen ersuchen die Kriegsgefangenen-Zentrale um Gefangenschaftsbestätigungen oder um Bescheinigungen der Krankheiten, die sie sich in den Lagern zugezogen haben und die entweder unheilbar waren oder tötliche Folgen hatten. Derartige Bescheinigungen geben den Interessenten, Witwen oder Waisen, gegenwärtig noch Anrecht auf Pension.

Im Dezember 1954 und im Januar dieses Jahres hat die Kriegsgefangenen-Zentrale über vierzig Anfragen erhalten, die im positiven Sinne beantwortet werden konnten.

* * *

Im Jahre 1954 waren die an die Kriegsopfer vorgenommenen Paketsendungen besonders zahlreich. Die zuständigen Abteilungen des I.K.R.K. konnten in dieser Weise 2.000 Lebensmittelpakete und 900 Kleidungspakete übermitteln. Jedes Paket enthielt ausserdem Toilettengegenstände. Die Empfänger der Liebesgabenpakete gehörten zwanzig verschiedenen Nationalitäten an.

* * *

Auf pharmazeutischem Gebiete wurde die Tätigkeit des I.K.R.K. im letzten Jahre weitergeführt. Die Anzahl der Empfänger von Medikamenten betrug 9.680; die Sendungen gingen

RICR - Beilage 1955 (VI)

nach achtzehn verschiedenen Ländern. Für den Monat Januar 1955 weisen die Statistiken 568 behandelte Fälle auf.

* * *

Der Dienst der Invaliden führt seine kollektiven und individuellen Hilfsaktionen weiter. Auf Grund einer zu Weihnachten vom Schweizerischen Rundfunk veranstalteten Sendung erhielt das I.K.R.K. eine Spende, die es ihm ermöglichte, Nahrungs- und Stärkungsmittelpakete an junge österreichische Kriegsverstümmelte zu senden. In Beantwortung eines vom guatemaltekischen Roten Kreuz gestellten Gesuches zu Gunsten der Opfer der kürzlichen Unruhen übermittelte das I.K.R.K. dem Roten Kreuz dieses Landes 50 provisorische Augenprothesen und 50 Plastik-Augen.

Ausserdem ersuchte das I.K.R.K. seinen sich im Liban befindlichen Delegierten um Ankauf von warmer Unterwäsche für die an Tuberkulose leidenden arabischen Flüchtlinge in Mieh-Mieh.

RICR - Beilage 1955 (VI)

CHRONIK

MANNIGFALTIGKEIT DER KULTURELLEN MILIEUS UND HUMANITÄRE TÄTIGKEIT

Will man heute auf humanitärem Gebiet wirken, so muss man, im Gegensatz zu früher, dem Milieu immer mehr Rechnung tragen. Im Augenblick der Hilfeleistung fasst man nicht mehr nur die Einzelperson ins Auge, sondern auch die Umwelt, zu der sie gehört. So kann zum Beispiel eine sanitäre Tätigkeit nur mit Erfolg ausgeübt werden, wenn man die Reaktionen vorauszusehen vermag, die sie bei den Nutzniessern hervorrufen wird. Dazu muss man vor allem deren soziale und kulturelle Lebensbedingungen kennen, die in hohem Masse die Art ihres Denkens, Handelns und Verstehens bestimmen.

Das erfordert auch von Seiten der Hilfsinstitutionen und ihrer Vertreter eine gründliche Kenntnis des Milieus, in dem sie ihre Tätigkeit ausüben werden, und vor allem eine wirkliche Achtung vor der Kultur und den Traditionen. Ein Geltenlassen andrer Gesichtspunkte als der des Westens, eine gerechte Würdigung des Reichtums und der grundlegenden Gedanken der Zivilisationen, denen man begegnen wird. Auch das Rote Kreuz beschäftigt sich mit diesen Problemen, und die Revue internationale *hat schon verschiedene Studien veröffentlicht, um darzulegen, dass der Dienst am Nächsten einen Kerngedanken einer universellen Bewegung bildet, die in den grossen Zivilisationen sichtbar wird.*

So finden wir in diesen Zivilisationen viele Beispiele, wo in einer bestimmten Epoche jeweils das Gefühl für gegenseitige menschliche Hilfeleistung lebendig wurde. Ebenso in gewissen

RICR - Beilage 1955 (VI)

mehr abgeschlossenen afrikanischen Zivilisationen. Sicher ist jedoch, dass, auch wenn die Zivilisationen einander näher kommen — schon weil sie gegenseitig Ähnlichkeiten bei sich entdecken — gewisse Konflikte entstehen können wegen des immer stärkeren Eindringens dessen, was man heute gemeinhin die « technische Zivilisation » nennt; die Einführung dieser Form der Zivilisation bringt neue geistige Einstellungen, neues Verhalten und oft eine Umwälzung der traditionellen menschlichen Beziehungen mit sich.

Die schwierigen psychologischen Probleme, die sich den Missionen in wenig industrialisierten Ländern gestellt haben, veranlassten einige fast ausschliesslich internationalen Institutionen in Genf angehörende Personen zu Aussprachen in rein privatem Kreise. Sie suchten die Ursachen gewisser Misserfolge zu ergründen und Wege der Abhilfe zu finden. Dabei gelangten sie zu dem Schluss, dass das Problem unter drei verschiedenen Gesichtspunkten betrachtet werden müsse, die in nachstehenden Fragen formuliert werden könnten:

a) *Darf und muss die teilweise Zerstörung einer bestehenden Zivilisation in Kauf genommen werden, wenn ein technischer Beistand geleistet wird?*

Fördert das nicht eine Verarmung des gemeinsamen Erbes der Menschheit?

Ist ein technischer Fortschritt, losgelöst von der Weltanschauung, aus der er hervorging, überhaupt möglich?

b) *Können und dürfen gewisse Reformen aufgezwungen werden, bevor diejenigen, denen sie gelten, ein echtes Bedürfnis danach empfinden?*

c) *Welches sind die Vorsichtsmassregeln, die der Sachverständige, diejenigen, welche ihn entsenden und jene, die ihn aufnehmen, beachten müssen, damit seine Mission in jeder Beziehung den besten Erfolg hat?*

Herr R. Olgiati, Mitglied des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz, hat kürzlich in einem Vortrag die Schlussfolgerungen dieser Studiengruppe dargelegt und erläutert. Dieser Vortrag trug den Titel: « Der internationale Sozialarbeiter und das Problem Orient-Okzident ».

RICR - Beilage 1955 (VI)

Wir schätzen uns glücklich, im folgenden einige Stellen aus dieser Abhandlung abdrucken zu können. Sie bildet nicht nur einen Beitrag zum Studium der so aktuellen, überall mit wachsender Aufmerksamkeit verfolgten Frage, sondern ist auch ein Zeichen des Interesses, welches das Rote Kreuz den Problemen über die Wirksamkeit humanitären Handelns in der gegenwärtigen Welt entgegenbringt. (J.-G.L.)

* * *

Wir sind uns der Tatsache bewusst, dass die Ursprünge dessen, was wir heute die « soziale Arbeit » nennen, vor allem — wir denken hier nur an die westliche Welt — im Christentum und in den darin letzten Endes wurzelnden Ideen, wie Humanismus, Menschenrechte und gewisse moderne rationale Begriffe zu finden sind. Von ihrer Entstehung an hat die christliche Kirche die Liebe zum Nächsten gepredigt und Wohltätigkeitsinstitutionen gegründet, sie hat Orden entstehen sehen — heute würden wir sie Organisationen nennen —, deren Hauptziel war und übrigens heute noch ist, das menschliche Leiden zu lindern. Wir führen hier als Beispiel nur den Orden der Fratelli Camillini an, der sich seit 1586 mit der Pflege der Kranken beschäftigt.

Diese Wohlfahrtswerke, die zwar jeweils nur dem Leiden in ihrer unmittelbaren Umgebung dienten, waren in ihrer Tätigkeit lediglich wegen der ihnen zur Verfügung stehenden Mittel und Möglichkeiten begrenzt ; ihr Helferwillen umfasste im Ideal das ganze Menschengeschlecht. Waren sie auch nicht « international » — und sie konnten es nicht sein —, so waren sie doch ihrem Wesen nach universal, indem sie keinen Unterschied irgendwelcher Art machten. Erst später, als sich dieses von der göttlichen Liebe inspirierte Werk der Nächstenliebe den Forderungen der menschlichen Gesellschaft gemäss mehr und mehr in soziale Arbeit umwandelte, nahm diese auch die Regeln, d.h. die Begrenzungen an, welche diese menschliche Gesellschaft sich auferlegt hatte. Gleichzeitig mit der Schwächung des Einflusses geistiger Werte auf die Menschen wuchs die Macht des Staates ; desjenigen Staates, der immer mehr « total » wird, und dessen höchstes Ideal die souveräne Nation ist. Ist es da zu verwundern,

RICR - Beilage 1955 (VI)

dass die soziale Arbeit in dem Mass, wie sie die vom Staate gebotenen Beschränkungen zu den ihrigen machte, ihren universalen Charakter verlor ? Aber seien wir genauer und gerechter : wenn diese Beschränkungen, dieses sich Unterordnen unter die Bedürfnisse und Ziele des Staates, dieser Verlust an Inspiration, eine mehr oder weniger augenscheinliche Wirklichkeit für die Organisation und die Aufgaben des Sozialdienstes sind, so sind sie es doch durchaus nicht für den Sozialarbeiter selbst.

Wir wissen alle, dass dieser auf die Dauer seine Aufgabe nicht erfüllen kann, wenn er nicht von einem Ideal getragen, von einem höheren geistigen Gesetz geleitet wird, das nur das Streben nach dem Universellen sein kann. So wird sich der echte Sozialarbeiter glücklicher fühlen, wenn die ihm übertragene Aufgabe in ihrem Wesen die eben erwähnten Grenzen überschreitet, welche, schon aus praktischen Erwägungen, immer unvermeidlich sein werden. Hier begegnen wir einem der Gründe, warum unsere nach dem letzten Krieg ins Ausland zu sozialer oder anderer Arbeit entsandten Mitarbeiter, auch wenn sie unter mühsamen, oft fast unerträglichen Bedingungen tätig sein mussten, sich oft glücklicher fühlten, als in der Ordnung und Sicherheit, die sie daheim in der Schweiz genossen.

Jetzt, wo die Technik immer mehr in alle Lebensgebiete eindringt und alle Länder der Welt erfasst, ist das Wohlergehen der Völker immer mehr durch ihre gegenseitige Abhängigkeit bedingt ; auf immer zahlreicheren Gebieten sind Lösungen nur noch auf internationaler Ebene denkbar. Das gilt auch für die soziale Arbeit ; gewisse ihrer Probleme können nur unter Berücksichtigung der Gleichheit aller Menschen und der gegenseitigen Abhängigkeit der Völker gelöst werden. Gerechterweise muss gesagt werden, dass diese Fragen die Sozialarbeiter immer mehr beschäftigen, und diese damit ihre wahre Bestimmung erfüllen. Während sie einer gezwungenerweise beschränkten Anzahl von Personen helfen, können und dürfen sie sich bewusst sein, dass sie einer grossen Sache, der des Menschen schlechthin dienen. So ist jeder Sozialarbeiter ein Diener der Humanität.

Welcher besondere Sinn soll also dem Ausdruck « internationaler Sozialarbeiter » noch beigelegt werden ?

RICR - Beilage 1955 (VI)

Wir möchten den Begriff « internationaler Sozialarbeiter » etwas ausdehnen und darunter nicht nur im engen Sinn jene Sozialarbeiter verstehen, die z.B. in einem fremden Land im Dienst einer internationalen Organisation eine im eigentlichen Sinne soziale Arbeit verrichten. Wir denken vielmehr an die Mitarbeiter eines internationalen — oder sogar nur nationalen — Werkes, die im Ausland arbeiten : an die Vertreter privater oder intergouvernementaler Organisationen (die Weltgesundheitsorganisation, die Weltorganisation für Landwirtschaft, die UNESCO, der Internationale Kinderhilfsfonds und an die Vertreter der « Technical assistance » der Vereinten Nationen, u.a.), aber auch an die Rotkreuzdelegierten und an die Missionare. Denn das uns hier beschäftigende Grundproblem ist für alle dasselbe : sie gehen zu einem Volk, das einer anderen Zivilisation als die ihrige angehört, mit der Absicht und der Überzeugung, ihm etwas Nützliches und Gutes zu bringen — ob es sich nun um die christliche Botschaft handelt, um eine humanitäre Idee oder auch um Kenntnisse, Fertigkeiten, neue Methoden zur Förderung der Gesundheit oder rationelle technische Errungenschaften, um den Ertrag des Ackerbaus oder der Wirtschaft zu verbessern.

Auf allen Gebieten werden immer mehr Versuche angestellt, um die bedürftigen Völker instand zu setzen, ihre eigenen, noch ungenügend entwickelten Hilfsquellen besser auszunützen. Zu diesem Zweck müssen in wachsendem Mass zahlreiche Sachverständige, Delegierte, Ratgeber ins Ausland und nach Übersee gesandt werden. Besonders seit dem letzten Weltkrieg ist dieses Phänomen bestimmter hervorgetreten. Das Elend und die Massenarmut als Kriegsfolgen hatten — zunächst und auf verschiedenen, internationalen oder nationalen Ebenen — Hilfsaktionen entstehen lassen, die in einem viel umfassenderen Masse unternommen wurden, als dies bisher erfolgt war. Denn der Staat begnügte sich nicht mehr damit, diese Werke lediglich wohlwollend zu betrachten, sondern er unterstützte sie direkt. Als diese Hilfsaktionen zu Ende waren, blieb aber die Überzeugung, dass die Völker solidarisch sind, und dass Krieg und Not diese Solidarität nur deutlicher werden lassen. Ausserdem empfand man nun das weltweite Missver-

RICR - Beilage 1955 (VI)

hältnis zwischen Wohlstand der einen und Elend der anderen noch stärker, und man suchte nach neuen Wegen, um diesen Gegensatz möglichst zu vermindern.

Immer dringender wurde die Notwendigkeit einer Abhilfe. Denn die Fortschritte der Technik und der Verkehrsmittel vergrösserten nicht nur den Vorsprung der bereits industrialisierten Länder : gleichzeitig werden sich auch die anderen Völker immer deutlicher der herrschenden Ungleichheit bewusst. So wächst eine Spannung, die immer gefährlicher werden kann.

So, wie es innerhalb einer Nation wirklichen Wohlstand und Frieden nur gibt, wenn eine Lösung der sozialen Frage gefunden wird, so besteht eine der wesentlichen Bedingungen für die Erhaltung des Weltfriedens in der Beseitigung der schlimmsten Unterschiede in der Lage der einzelnen Völker. Im einen wie im anderen Fall gelangt man nur mit Anstrengungen und Opfern zum Ziel. Das ist eine der Grundlagen der Politik der modernen Staaten ; und immer mehr gewinnt die Überzeugung Raum, dass auch eine fortschrittliche Weltpolitik nach diesem Ziel streben muss.

Dient auf nationaler Ebene der Sozialarbeiter der Sache der sozialen Gerechtigkeit, so ist der internationale Sozialarbeiter, wie wir ihn definiert haben, wesentlich der Diener einer Institution oder Organisation, die ihrerseits der Sache der internationalen Gerechtigkeit dient. Betrachten wir das Problem von Reich und Arm in der Welt näher, d.h. studieren wir das, was der Abbé Pierre die « Geographie des Hungers » nennt, so stellen wir fest, dass mit wenig Ausnahmen die « Reichen » die Völker des Westens (inbegriffen Nordamerika) und die « Armen » die Völker des Ostens (und Afrikas) sind ; nur Lateinamerika steht zwischen beiden. Deshalb lässt sich mit Recht behaupten, dass die Tätigkeit des internationalen Spezialarbeiters im Rahmen des Problems « Orient-Okzident » liegt.

Was verstehen wir unter dem Problem « Orient-Okzident » ? Selbstverständlich geht es uns dabei nicht um eine tiefschürfende historisch-philosophische Studie der Beziehungen zwischen Orient und Okzident. Wir denken nur an den Teil dieses Problems, der sich heute auf den verschiedensten Gebieten — dem

RICR - Beilage 1955 (VI)

politischen, ökonomischen, wissenschaftlichen, geistigen — bei der Berührung von Menschen des Orients mit Menschen des Okzidents stellt, besonders wenn die einen oder die andern in einem Lande mit einer von ihrer eigenen verschiedenen Zivilisation leben.

Es handelt sich hier nicht einfach um das durch die Berührung der Zivilisationen entstehende Problem, das im Grunde nichts besonders Neues ist. Diese Berührungen haben von jeher bestanden, und wenn sie sich auch seit der Zeit der Entdeckungen vervielfacht haben, so gehen sie doch bis ins Altertum zurück.

Nicht einmal die Zeit des Imperialismus, d.h. der europäischen Kolonialherrschaft über die Völker Asiens und der anderen Weltteile hat das Problem « Orient-Okzident » in derselben Weise ins Auge gefasst, wie dies heute geschieht und wie wir es hier tun wollen. Denn früher handelte es sich im wesentlichen um Beziehungen zwischen Fremden, die einander fremd blieben, Menschen, die verschiedenen Welten angehörten, Wesen, die man liebte oder hasste, die aber nur ein Gegenstand der Neugierde waren · man verwendete ihre Produkte, beutete ihre Schätze aus, sammelte ihre Kunstwerke, oder ahmte gewisse ihrer Bräuche und Moden nach und übernahm manche ihrer Verfahren ; aber ihr Dasein stellte nicht die beiderseitigen eigentlichen Lebensgrundlagen oder Weltanschauungen in Frage.

Heute aber sind wir alle Zeugen, oft sogar Beteiligte und vielleicht — in einer mehr oder weniger nahen Zukunft und in mehr oder weniger ausgedehntem Mass — auch Opfer einer radikalen Umwandlung des Gefüges der Welt und der Beziehungen zwischen ihren verschiedenen Teilen. In den Ländern des Ostens, wo mehr als die Hälfte des Menschengeschlechts lebt, und die schon zivilisiert waren zu einer Zeit, in der die Vorfahren des Westens noch in Höhlen und Pfahlbauten wohnten, hält man dafür, dass in den drei letzten Jahrhunderten die Beziehungen mit dem Westen wesentlich den Charakter militärischer Invasionen zu merkantilen Zwecken hatten.

Daher ein Ressentiment, das bei den Massen oft dumpf und unklar, in den oberen Kreisen, bei den politischen und geistigen Führern, hingegen äusserst lebendig ist. Einfache Notmassnahmen werden weder das Misstrauen noch den Groll zum

RICR - Beilage 1955 (VI)

Verschwinden bringen, die aus einer tiefen, gewaltsam aufgezwungenen Umwälzung geboren sind. Allein das Studium der durch diese Umwälzung entstandenen Probleme wird von uns schon sehr viel Geduld verlangen.

Zahlreiche Menschen des Ostens haben aus der Botschaft des Westens Lehren zurückbehalten, die sich nach ihrer Ansicht gegen die kehren können und müssen, welche sie ihnen verkündeten. Und sie benützen sie nicht nur als Verteidigungs-, sondern auch als Angriffswaffen gegen das, was ihnen als proteusartiger Imperialismus erscheint. Vergeblich wäre es, sie deshalb zu tadeln, aber nützlich, sie zu verstehen, damit dieser Rückschlag keine zu verhängnisvollen Folgen für beide Teile hat.

Das Problem « Orient-Okzident » beruht vor allem in der Tatsache, dass die Beziehungen zwischen den westlichen Menschen und Institutionen und den Völkern des Ostens zwangsläufig sich vor einem Hintergrund historischer Ereignisse abspielen, die jetzt schwerwirkende Folgen politischer, wirtschaftlicher, psychologischer und geistiger Art zeitigen. Ausserdem sind sich alle internationalen — intergouvernementalen oder privaten — Organisationen und Institutionen dessen bewusst, dass es für ihre Vertreter zur Erfüllung ihrer Augabe in den östlichen, d.h. nicht-europäischen Ländern (denn alle diese Institutionen und Organisationen stammen aus dem Westen und haben dessen Struktur) von grösster Wichtigkeit ist, dass sie bestrebt sind, mit den Völkern, unter denen sie arbeiten, gerechte und fruchtbare Beziehungen anzuknüpfen. Es ist wesentlich und sogar unerlässlich, dass diese Beziehungen beidseitig im Geist der Gerechtigkeit, der gegenseitigen Hilfe und Achtung und des möglichst tiefen Verständnisses für Art und Wesen der andern begründet sind.

RICR - Beilage 1955 (VI)

APRIL 1955 BAND VI, Nr. 4

REVUE
INTERNATIONALE
DE LA
CROIX-ROUGE
ET
BULLETIN INTERNATIONAL
DES SOCIÉTÉS DE LA CROIX-ROUGE

BEILAGE

INHALT

	Seite
Neunte Verteilung der Einkünfte aus dem Fonds Augusta (407. Rundschreiben)	50
Bericht eines Delegierten des Internationalen Komitees nach seiner Rückkehr aus Indochina	52
Chronik: Verbreitung der Genfer Abkommen von 1949 (J. de Preux)	57

INTERNATIONALES KOMITEE VOM ROTEN KREUZ · GENF

RICR - Beilage 1955 (VI)

NEUNTE VERTEILUNG DER EINKÜNFTE AUS DEM FONDS AUGUSTA

GENF, den 10. März 1955.

407. Rundschreiben
an die Zentralkomitees der Nationalen Gesellschaften vom Roten Kreuz (Roter Halbmond, Roter Löwe mit Roter Sonne)

SEHR GEEHRTE DAMEN UND HERREN,

Wir dürfen Sie daran erinnern, dass das Internationale Komitee anlässlich der XIX. Internationalen Rotkreuzkonferenz, die im Oktober 1956 in Neu-Delhi stattfinden soll, die Namen der Preisträgerinnen bei der neunten Verteilung der Einkünfte aus dem Fonds Augusta verkündigen wird.

Gemäss dem durch die XVIII. Internationale Konferenz revidierten Reglement sind die Einkünfte dieses Fonds bestimmt :

a) zu Aufgaben, die die Zentralkomitees im allgemeinen Interesse des Rotkreuzwerkes zu organisieren für nützlich erachten ;

RICR - Beilage 1955 (VI)

b) für Frauenvereine, insbesondere soweit es die Schaffung von Krankenschwesternschulen betrifft ;

c) zugunsten irgendwelcher anderer praktischer Zwecke.

Gemäss Artikel 11 des Reglementes sind die Gesuche um Zuwendung vor dem 1. November 1955 an das Internationale Komitee vom Roten Kreuz zu richten.

Wir wären ausserdem den Nationalen Gesellschaften, die etwa ein Gesuch zu unterbreiten wünschen, verbunden, wenn sie alle dienlichen Angaben über den Gebrauch erstatten wollten, den sie von einer allfälligen Zuwendung machen würden. Nur auf diese Weise kann das Internationale Komitee seine Entscheidung in voller Sachkenntnis treffen.

Genehmigen Sie, sehr geehrte Damen und Herren, die Versicherung unserer vorzüglichen Hochachtung.

FÜR DAS INTERNATIONALE KOMITEE VOM ROTEN KREUZ :

PAUL RUEGGER
Präsident

RICR - Beilage 1955 (VI)

Bericht eines Delegierten des Internationalen Komitees nach seiner Rückkehr aus Indochina:

Herr André Durand, Delegierter des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz, ist nach einem beinahe dreijährigen Aufenthalt in Indochina nach Genf zurückgekehrt. Wir haben diese Gelegenheit benützt, um ihm einige Fragen zu stellen über die wesentlichen Seiten der Mission, die er soeben erfüllt hat:

Im Laufe der langen Monate, die Sie in Indochina zubrachten, entfalteten Sie die herkömmliche Tätigkeit der Delegierten des I.K.R.K. zugunsten der Kriegsgefangenen. Die Leser der Revue internationale *wissen, worin diese in ihren grossen Zügen besteht. Doch hat der besondere Charakter des Konfliktes in Indochina Sie zweifellos vor unerwartete Aufgaben gestellt. Können Sie uns davon sprechen?*

Während des Konfliktes bestand meine Hauptarbeit darin, die Kriegsgefangenenlager zu besichtigen und mit den Militärbehörden in Berührung zu bleiben inbezug auf alles, was das Los der Kriegsopfer betraf. Die Gefangenen, die ich besuchte, waren Kriegsgefangene und Internierte in französischer Hand, sowie gewisse politische Häftlinge.

Die Anwesenheit von zwei verschiedenen Behörden in Indochina, die der französischen Armee einerseits und jene der mit Frankreich verbündeten Staaten andrerseits, hat Sie sicherlich veranlasst,

RICR - Beilage 1955 (VI)

neuartige Fragen zu lösen, denen nur wenige Delegierte des I.K.R.K. bisher begegnet sind.

Der indonesische Konflikt ist in der Tat etwas besonderes. Im ganzen unterstanden die Gefangenen und Internierten dem Oberbefehlshaber, der Franzose war. Im Laufe des Jahres 1954 wurde die Überführung einer Anzahl von Gefangenenlagern in die Hände des Vietnam vorgesehen ; aber auch da tauchte ein Rechtsproblem auf, denn der Staat Vietnam war zu jenem Augenblick noch nicht den Genfer Abkommen beigetreten. Nach dem Beitritt Vietnams (am 14. November 1953) wurden solche Überführungen möglich und fanden auch statt.

Sie werfen das Problem der Anwendung der Abkommen auf. Waren diese angesichts des besonderen Charakters des Konfliktes in Indochina rechtlich anwendbar? Meines Erachtens nicht. Interessanter wäre zu wissen, ob sie praktisch durchführbar waren, d.h. ob die gefangenen Militärpersonen in ihrer Gesamtheit den Schutz der erwähnten Abkommen genossen haben.

In der Zone, in der ich meine Tätigkeit ausübte, d.h. dort, wo sich die Gefangenen und Internierten in französischer Hand befanden, nahm das vom Kommando hinsichtlich der Gefangenen erlassene Reglement ausdrücklich Bezug auf die Genfer Abkommen, und liess nur Ausnahmen von deren buchstäblicher Durchführung zu, wenn die besonderen Bedingungen des Konflikts dies erforderten. In der Praxis war der Delegierte des Internationalen Komitees ermächtigt, alle ordungsgemäss errichteten Gefangenen- und Interniertenlager zu besichtigen. Er konnte den Behörden seine Bemerkungen über seine Besuche und Vorschläge über die von ihm etwa als notwendig erachteten Verbesserungen unterbreiten. Angesichts der grossen Zahl von Internierten, die sich in den Lagern ablösten, auch der Zahl der Lager selbst (mehr als hundert), der gewaltigen Entfernungen und der Zugangsschwierigkeiten konnte ich nicht alle Lager besichtigen. Es ist schwer, einen Überblick über die Behandlung der Gefangenen in allen Lagern zu geben. Es wäre zu unterscheiden zwischen den grossen ständigen Lagern, wo die Kontrolle

regelmässiger sein konnte, und den entfernteren provisorischen Lagern, in denen die Verhältnisse unter Umständen viel primitiver waren.

Welches ist Ihr Gesamteindruck von der Behandlung der gefangenen Militärpersonen ?

In einem Konflikt wie dem, der uns hier beschäftigt, kann eine gewisse Zeit vergehen, während der das Statut der Gefangenen noch nicht deutlich definiert ist und keine unverzügliche Aktion des Delegierten zu ihren Gunsten gestattet. In den ordnungsgemäss errichteten und unter der Kontrolle eines verantwortlichen Organismus befindlichen Lagern — wiewohl die Verhältnisse infolge der Lebensweise des Landes primitiver im Vergleich zu unserer Auffassung sind — stellte ich fest, dass diese Bedingungen sich im Laufe der drei Jahre, die ich in Indochina zubrachte, ständig besserten.

Können Sie uns kurz beschreiben, welches damals die Lage nicht der gefangenen Militärpersonen, sondern der politischen Häftlinge war, und uns sagen, in welchem Ausmass und in welchem Sinne Sie diesen die Unterstützung des Komitees zuteil werden lassen konnten ?

Ich kann meine Tätigkeit zugunsten dieser Häftlinge nicht mit der vergleichen, die ich zugunsten der Gefangenen ausübte, da der Rechtsschutz, den die ersteren geniessen, unbedeutend ist im Vergleich zu dem Schutz, der den zweiten durch das Abkommen gegeben wird. Die politischen Häftlinge unterstehen dem internen Recht und sind in beinahe allen Fällen hinsichtlich der Strafvollstreckung den Häftlingen des gemeinen Rechtes gleichgestellt. Die Aktion zugunsten der politischen Häftlinge, der, wie ich wohl weiss, das Internationale Komitee seine ganze Aufmersamheit widmet, steht noch in ihren Anfängen. Wenn ich daher ersucht habe, gewisse Gefängnisse, für welche die Ermächtigungen gegeben waren, besichtigen zu können, so war dies mehr, um dieses Problem kennen zu lernen und die zukünftigen Möglichkeiten einer Aktion zugunsten dieser

RICR - Beilage 1955 (VI)

Häftlinge zu studieren. Ich hoffe, dass meine Besichtigungen den Gefangenen, die ich angetroffen habe, etwas von Nutzen sein konnten ; aber ich konnte auch feststellen, wie schwierig es ist, eine Aktion zu unternehmen, die sich unverzüglich zugunsten gewisser Kategorien von Gefangenen auswirkt.

Ich nehme an, dass nach dem Inkrafttreten des in Genf im Juli 1954 unterzeichneten Waffenstillstandes Ihre Tätigkeit in Indochina einen anderen Aspekt angenommen hat ?

Allerdings, sie hat ein vollständig anderes Gesicht. Wir haben mit grösstem Interesse und aus möglichster Nähe die Heimschaffung der Kriegsgefangenen und Internierten verfolgt. Die Kontrolle dieser Operationen war durch den Waffenstillstandsvertrag der Internationalen Kontrollkommission anvertraut worden, so dass unsere Tätigkeit zugunsten dieser Kategorie von Kriegsopfern bald ein Ende nahm oder wenigstens beträchtlich herabgesetzt wurde. Dagegen haben wir andere Aufgaben übernommen, z.B. Invalidenunterstützung, Nachforschungen nach Verschollenen usw. Doch vor allem haben die neuen, durch die Ankunft der aus dem Norden kommenden Bevölkerungen in Südvietnam geschaffenen Bedingungen uns veranlasst, unsere Tätigkeit in Indochina zu ändern.

Die Leser der Revue internationale *wissen bereits, dass Sie den Flüchtlingen beistehen konnten, insbesondere dadurch, dass Sie die Oberaufsicht über die Verteilung von Spenden verschiedener Organisationen, vor allem der UNICEF, übernahmen. War es Ihnen möglich, noch andere Aufgaben zugunsten dieser Flüchtlinge zu unternehmen ?*

Sobald es sich zeigte, dass eine grosse Anzahl von Personen aus dem Norden in Anwendung der Bestimmungen des Waffenstillstandes ersuchten, gegen den Süden auszuwandern, wandte sich die Regierung des Staates Vietnam an das Internationale Komitee um Beistand. Dieses, in vollem Einvernehmen mit der Liga der Rotkreuzgesellschaften, erliess einen Aufruf an die nationalen Gesellschaften mit dem Ersuchen, Unterstützun-

RICR - Beilage 1955 (VI)

gen für mehr als 5-600.000 im allgemeinen von allem entblösste Personen zu liefern. Die von den nationalen Rotkreuzgesellschaften für Nord- wie für Südvietnam übermittelten Hilfssendungen wurden aus Zweckmässigkeitsgründen in Saigon gesammelt. Die Verteilung in die Flüchtlingslager der Südgegend des Landes, d.h. südlich von 17. Breitengrad, wurde den Delegierten der Liga anvertraut. Die Vertreter des Internationalen Komitees überwachten dagegen in derselben Gegend die Verteilung der durch die UNICEF für die Flüchtlinge bestimmten Gaben. Diese bestehen hauptsächlich aus Milchpulver, Seife und Stoff. Daneben bleiben wir selbstverständlich in Berührung mit allen Organisationen, die den Flüchtlingen oder der Zivilbevölkerung Beistand leisten ; auch besichtigen wir alle Gegenden, in denen eine Hilfe notwendig erscheint, südlich vom 17. Breitengrad oder in der demnächst geräumten Zone von Haiphong, um in der Lage zu sein, die Bedürfnisse der Kriegsopfer, denen wir beizustehen haben : Flüchtlinge und Zivilbevölkerung, Kriegsverwundete, Invaliden, Waisen, zu melden.

Nach Ihren Worten, Herr Durand, können wir feststellen, dass Sie in bemerkenswerter Weise die Anwesenheit des Roten Kreuzes in diesem so besondern Konflikt von Indochina ins Licht gerückt und durch Ihre Aktion dargetan haben, dass das Ideal, zu dem es sich bekennt, in den verschiedensten und unerwartetsten Umständen sich in positiven Handlungen und nicht allein durch grundsätzliche feierliche Aufrufe kundtut.

R. B.

RICR - Beilage 1955 (VI)

CHRONIK

VERBREITUNG

DER

GENFER ABKOMMEN VON 1949

Die Genfer Abkommen vom 12. August 1949 sind heute von 47, d.h. von mehr als der Hälfte der Staaten auf der Welt ratifiziert. Wenn dieses Ergebnis weniger als sechs Jahre nach der diplomatischen Konferenz, aus der diese Abkommen hervorgegangen sind, mit Recht als günstig betrachtet werden kann, so darf man sich doch keine Illusionen darüber machen.

Die Ratifikation ist eine Rechtshandlung, die sicherlich den betreffenden Urkunden Gesetzeskraft verleiht ; sie verhilft ihnen juristisch zum Leben. Aber die Genfer Abkommen sind kein Strafgesetzbuch, keine Maschine, die gewisse Handlungen unter Androhung von Strafmassnahmen verbietet, keine Kriegspolizei. Diese letztere ist allzu häufig auf der Seite des Stärkeren. Die Genfer Abkommen beschäftigen sich mit den militärischen Operationen nur, um die Anwendung der Humanitätsgrundsätze mitten in der Gewalt, trotz der Gewalt sicher zu stellen. Sie sind das Recht des Besseren und der Schutz des Schwachen, und gebieten dem, der die Waffen schwingt, eine hilfreiche Hand überall da auszustrecken, wo die Waffen Verderben und Unheil gesät haben. Sie verkörpern also einen Geist, der die Menschen beleben und nicht nur zur Enthaltung, sondern zur positiven Tat anregen soll. Zu diesem Zweck müssen sie bekannt, verbreitet, verkündigt werden.

Diese Nowendigkeit wurde seit der diplomatischen Konferenz von 1949 und durch die Artikel 47, 48, 127 und 144 jedes dieser

RICR - Beilage 1955 (VI)

Genfer Abkommen anerkannt ; die Hohen vertragschliessenden Parteien « verpflichten sich, in Friedens- und in Kriegszeiten den Wortlaut des vorliegenden Abkommens in ihren Ländern im weitestmöglichen Ausmass zu verbreiten, und insbesondere sein Studium in die militärischen und, wenn möglich, zivilen Ausbildungsprogramme aufzunehmen, so dass die Gesamtheit ihrer Streitkräfte und der Bevölkerung seine Grundsätze kennen lernen kann ».

Zahlreiche Regierungen und nationale Rotkreuzgesellschaften haben auf diesem Gebiet schon mehr oder weniger umfassende Massnahmen ergriffen, während andere Gesellschaften gegenwärtig Entwürfe dazu ausarbeiten. Es ist uns nicht möglich, in dieser Studie einen vollständigen Überblick über das auf diesem Gebiet Erreichte oder Geplante zu geben. Das Feld ist weit, die Mittel sind zahllos, und die Wahl hängt in weitem Mass von den Möglichkeiten und Umständen ab. Wir wollen jedoch versuchen, heute eine allgemeine Skizze der Arbeiten zu geben, die zur Verbreitung der Genfer Abkommen von 1949 unternommen wurden oder noch zu unternehmen sind.

Eine erste und wie uns scheint unentbehrliche allgemeine Massnahme besteht darin, eine offizielle Übersetzung der Abkommen in der Landessprache herauszugeben und die Anschaffung dieser Texte sowohl durch den populären Charakter der Ausgabe als durch die Auswahl der veröffentlichten Exemplare leicht zugänglich zu machen. Der offizielle Text der Abkommen existiert in französischer (original), englischer, spanischer und russischer Sprache. Die den Genfer Abkommen beigetretenen Mächte haben Übersetzungen in ihren entsprechenden Landessprachen herausgegeben, nämlich : arabisch, dänisch, deutsch, israelisch, italienisch, norwegisch, polnisch, rumänisch, russisch, schwedisch, serbo-kroatisch, spanisch, tschechisch und türkisch. Ebenso sind Übersetzungen in chinesisch, flämisch, indonesisch, iranisch, koreanisch erschienen. Jede dieses Namens würdige Bibliothek sollte in ihrem Katalog eine vollständige Ausgabe der Genfer Abkommen besitzen, und die Buchhändler könnten einen nützlichen Beitrag zur Verbreitung der Rotkreuzgedanken liefern, indem sie die Aufmerksamkeit des Publikums immer wieder auf diese Werke lenken würden.

RICR - Beilage 1955 (VI)

Aber die juristischen Texte bilden, sogar wenn sie in einfacher und klarer Sprache geschrieben sind, infolge des systematischen Charakters ihrer Anlage keine leichte Lektüre für das Publikum. Diese Art der Verbreitung wird also in der Hauptsache die Menschen erreichen, deren Tätigkeit bei den Rotkreuzorganismen oder deren persönliche Ausbildung namentlich im internationalen Recht sie besonders veranlasst, sich für diese Probleme zu interessieren ; dies würde aber nicht genügen, beim Publikum und bei der Armee ein allgemeines Interesse für die Rotkreuzbewegung und ihre Ideen wachzurufen.

Dazu muss man weiter gehen und ein Programm ausarbeiten, das von den drei folgenden Leitgedanken beherrscht würde :

a) Verbreitung bei den Angehörigen der Streitmacht : Aufgabe der Regierungen ;

b) bei dem ausgebildeten Personal der nationalen Rotkreuzgesellschaften : Aufgabe der nationalen Rotkreuzgesellschaften selbst ;

c) beim Publikum im allgemeinen : Aufgabe der Regierungen unter Mitwirkung der nationalen Gesellschaften, oder dieser Gesellschaften unter Mitwirkung offizieller oder privater Institutionen.

Verbreitung unter den Angehörigen der Streitmacht

Was das Internationale Komitee bisher von den Bemühungen gewisser Regierungen zur Verbreitung der Abkommen unter den Angehörigen der Streitmacht vernommen hat, zeigt, dass diese Massnahmen hauptsächlich in der Verteilung der Abkommenstexte bestehen, meist an Kommandanten sowie andere Offiziere, wie Adjutanten, Auskunftsoffiziere, Ärzte, und Feldgeistliche, sei es in extenso, sei es in der Form von Auszügen, oft begleitet von anderen Texten über das Verhalten im Krieg. Ausserdem wird manchmal ein einfacherer Text an alle Soldaten während ihrer Rekrutenschule verteilt. In den Heeren mancher Mächte wurden theoretische Kurse eingeführt, um einem Teil der Kader, manchmal der ganzen Truppe die Hauptregeln der Abkommen bekannt zu machen.

RICR - Beilage 1955 (VI)

Es kommt uns hier nicht zu, Instruktionsprogramme für die Angehörigen der Streitmacht aufzustellen, aber sicherlich muss dabei ein Unterschied zwischen den Kadern und der Truppe gemacht werden. Die militärischen Kader müssen in erster Linie vom allgemeinen Geist der Abkommen durchdrungen werden und einen sehr genauen Begriff von ihrer Tragweite haben. Manchmal stösst man bei den Militärpersonen auf eine gewisse Skepsis in Bezug auf humanitäre Vorschriften, eine Skepsis, die zum grossen Teil auf der absolut falschen Idee beruht, nach der die Beachtung solcher Vorschriften mit ihrer Mission unvereinbar sein könne. Diese Einstellung beweist, welche oberflächliche Ansicht die Militärpersonen im allgemeinen von den Genfer Abkommen haben, deren Bestimmungen durchaus nicht eine vollständige Unabhängigkeit in der Führung der Operationen ausschliessen, selbstverständlich unter Berücksichtigung der Achtung vor den Kriegsgefangenen.

Neben dieser allgemeinen Ausbildung müssen die militärischen Kader eine genaue Kenntnis der humanitären Regeln besitzen, deren Anwendung ihnen ganz besonders zufallen kann, damit sie jederzeit geeignete Entschlüsse fassen und die entsprechenden Befehle erteilen können.

Ist auch die einleitende Unterweisung der Truppen weniger wichtig als die der Kader, so darf sie doch nicht vernachlässigt werden. Sie ist in gewissem Grade der der Bevölkerung im allgemeinen gegebenen Unterweisung ähnlich, da die in jedem besonderen Fall einzunehmende Haltung immer durch die Kader zum Bewusstsein gebracht werden kann. Dagegen könnte man verstehen, dass bei Übungen und Manövern die Regeln von Genf nicht vergessen werden; das Zeichen des roten Kreuzes ist auf dem Schlachtfeld gegenwärtig, nicht aus demselben Grund wie der Tank oder das Flugzeug, aber mit ebensoviel Berechtigung. Die Behandlung der feindlichen Gefangenen oder Verwundeten bei der Gefangennahme, die Verhöre, das Verhalten der Truppe gegenüber den Partisanen und der Zivilbevölkerung, der Schutz der Spitäler, alle diese Fragen müssen der Truppe ebenso vertraut sein, wie die Abführung der Verwundeten es für den Sanitätsdienst ist.

RICR - Beilage 1955 (VI)

Verbreitung unter dem ausgebildeten Personal der nationalen Rotkreuzgesellschaften

Auf diesem Gebiet muss der von gewissen nationalen Gesellschaften unternommenen Bemühungen gedacht werden, um wirkliche Pläne zur Ausbildung von Instruktoren und Abhaltung praktischer Kurse auszuarbeiten. Manche dieser Pläne wurden schon ausgeführt, andre stehen noch auf dem Papier.

Als Beispiel gaben wir einen der nach folgendem allgemeinen Schema ausgeführten Pläne :

1) Eine gewisse Anzahl Kurse, die auf eine mehr oder weniger lange Periode abgestuft sind, wurden in allen Teilen des Landes für die aktiven Mitglieder der nationalen Rotkreuzgesellschaften gegeben.

   Diese Kurse bezogen sich auf das oder jenes Problem der Abkommen, je nach der Zuhörerschaft und den für die Kriegszeiten vorgesehenen Aufgaben.

2) Organisation — abgestuft nach den örtlichen Sektionen des Roten Kreuzes — von Fortbildungskursen, besonders für Krankenschwestern, Ambulanzfahrer und -fahrerinnen.

Was die Verteilung des Lehrstoffes auf die verschiedenen Kurse betrifft, so beschränken wir uns darauf, hier gedrängt die von einer nationalen Gesellschaft angenommene Lösung anzuführen, die uns besonders interessant erscheint. Es handelt sich um vier je zwei Stunden umfassende Lektionen mit Übungen an konkreten Fällen (Erste Lektion : die Tragweite der Genfer Abkommen ; zweite Lektion : das Wahrzeichen des roten Kreuzes als Symbol des Schutzes ; dritte Lektion : Gefangenschaft und Internierung ; vierte Lektion : Schutz der Zivilbevölkerung im besetzten Land).

Die Juristen, die an solchen Kursen teilgenommen haben, werden so in der Lage sein, dem Rotkreuzpersonal einen genauen Unterricht zu erteilen. Es ist nötig, dass die nationalen Rotkreuzgesellschaften in Zukunft auf die Dienste nicht nur von Ärzten, sondern auch von Juristen zählen können, die fähig sind, sie über alle Fragen betreffend die Genfer Abkommen, besonders den Gebrauch des Rotkreuz-Zeichens zu unterrichten.

RICR - Beilage 1955 (VI)

Das I.K.R.K. hat Texte gesammelt, welche die nationalen Rotkreuzgssellschaften für das Publikum bestimmt haben, so in Australien, Belgien, Deutschland, Frankreich, Griechenland, Indonesien, Niederlande, Norwegen, Österreich, Schweiz, Spanien ; auf Anfrage wird es sie gern — ebenso übrigens wie die zahlreichen Werke, die es selbst über diese Fragen veröffentlicht hat — den nationalen Gesellschaften übermitteln, die sich davon anregen lassen möchten, um ihrerseits die Grundsätze der Genfer Abkommen zu verbreiten.

Verbreitung unter dem Publikum im allgemeinen

Diese letzte Aufgabe ergibt sich aus den beiden andern. Es ist klar, dass die zur Verbreitung der Abkommen bei den Angehörigen der Streitmacht oder beim Personal der nationalen Rotkreuzgesellschaften unternommenen Arbeiten — wir denken vor allem an die Herausgabe von Broschüren mit Auszügen oder Zusammenfassungen der Abkommen — ebenso von grösster Bedeutung für die Verbreitung unter dem Publikum sind.

Aber man kann auch im letzteren Fall an verschiedene Broschüren mehr allgemeiner Art denken. Übrigens haben schon zahlreiche Länder das Problem auf diese Weise gelöst, indem sie mehrere verschiedene Flugblätter herausgaben, von denen jedes das eine oder andere der verschiedenen Probleme der Abkommen betonte ; dabei waren diese Flugblätter je nach dem betreffenden Fall mehr oder weniger fachmännisch abgefasst.

Die Finanzierung und die Art der Verteilung dieser Dokumente sind natürlich Sache der interessierten Behörden. Alles was von den öffentlichen Behörden ausgeht und für die Armee bestimmt ist, wird im allgemeinen der Truppe kostenlos verabreicht, und die Regierung selbst übernimmt die Auslagen. Was die nationalen Rotkreuzgesellschaften betrifft, so ist es nicht ausgeschlossen, dass sie bei ihrer Aufgabe, die Abkommen zu verbreiten, eine Unterstützung von ihrer Regierung erhalten. Natürlich ist es wünschenswert, dass diese Broschüren eine möglichst weite Verbreitung finden.

RICR - Beilage 1955 (VI)

Andere Werbemittel sind noch Presseartikel und Rundfunkplaudereien.

Die Presse kann sich besonders unter zwei Gesichtspunkten an der Verbreitung der Genfer Abkommen beteiligen : Leitartikel, die wesentlich von den Grundsätzen handeln, und Tagesneuigkeiten. Die den humanitären Abkommen zugrunde liegenden Grundsätze können Gegenstand interessanter Ausführungen sein, besonders im Hinblick auf allgemeine Rechtsbegriffe und die gewöhnliche Haltung der Menschen vor den Daseinsproblemen. Man denke zum Beispiel an den fundamentalen Grundsatz der Genfer Abkommen, der verlangt, dass die Hilfe geleistet wird ohne Dank zu erwarten. In diesem einen Begriff wird der umwälzende Charakter der Rotkreuzideen in einer Zeit deutlich, wo nichts ohne klug berechnete Gegenleistung gegeben wird. Das Fehlen der Gegenseitigkeit bedeutet die Aufgabe des Vertragssystems, es ist das Geschenk des Starken an den Schwachen, des Reichen an den Armen, des Wissenden an den Unwissenden.

Ein anderer Grundsatz ? Der Beistand unter allen Umständen an Verwundete oder Kranke. Es handelt sich nicht darum, sich durch Enthaltung einer Entscheidung zu entziehen, das Unglück anderer einfach zu ignorieren, sondern darum, das Gebot des Gewissens zu erfüllen, zu helfen, zu tun, was in seiner Macht steht, um dem Nächsten beizustehen. Andere « Ausgangspunkte » werden sich dem aufdrängen, der die Texte zu lesen versteht.

Aber die Presse kann von den Genfer Abkommen auch unter dem Gesichtspunkt der Aktualität sprechen. Erinnern wir z.B. an eine kürzliche Intervention des I.K.R.K. in Zentralamerika anlässlich der inneren Unruhen in Guatemala im Juni und Juli 1954, um den politischen Häftlingen die Vorteile der humanitären Grundsätze zukommen zu lassen. Innere Unruhen sind gegenwärtig nicht selten, und das Internationale Komitee hat nicht immer die Möglichkeit, selbst einzugreifen. Aber gerade bei diesen Gelegenheiten ist einer mutigen und unabhängigen Presse Gelegenheit geboten, eine humane und leidenschaftslose Stimme hören zu lassen ; sie kann so zur Befriedung der Geister beitragen, und unnütze Ausschreitungen vermeiden helfen durch die wiederholte Verkündigung der Grundsätze und

RICR - Beilage 1955 (VI)

Anwendungsbestimmungen der humanitären Abkommen vom 12. August 1949.

Die Verbreitung durch den Rundfunk kann eine ähnliche Rolle spielen.

Zuletzt erwähnen wir noch, dass die Rechtsfakultäten gewisser Universitäten auf Ersuchen des I.K.R.K. das Studium des humanitären Rechts, von dem die Genfer Abkommen heute die Grundlage bilden, in ihr Programm aufnahmen. Es wäre höchst wünschenswert, dass alle Universitäten diesem Beispiel folgten, damit unter der geistigen Elite aller Länder, die die Genfer Abkommen unterzeichnet haben, nicht nur die fundamentalen Grundsätze, sondern auch die konventionellen Regeln des humanitären Rechts Verbreitung fänden.

Bei diesen Arbeiten zur Verbreitung der Genfer Abkommen vergisst das Internationale Komitee nicht seine Verantwortlichkeit. Unabhängig von einer Zusammenfassung zum Gebrauch der Militärpersonen und des Publikums, die heute in französischer, englischer, spanischer, griechischer und indonesischer Sprache vorhanden ist, veröffentlicht es einen Kommentar der Abkommen, dessen erster Band über das I. Genfer Abkommen für die Verbesserung des Loses der Verwundeten und Kranken der Heere im Felde im Jahre 1952 erschienen ist [1]. Ein zweiter, dem Studium der Bestimmungen des IV. Genfer Abkommens über den Schutz der Zivilpersonen in Kriegszeiten gewidmeter Band soll im Laufe des Jahres erscheinen.

In derselben Absicht hat das Internationale Komitee auch eine Anzahl Studien veröffentlicht zu dem Zweck, die Abkommen von einem besonderen Gesichtspunkt aus zu beleuchten, oder den oder jenen Punkt noch eingehender zu analysieren. Schliesslich haben zahlreiche Verfasser wertvolle Arbeiten dem Studium gewisser Seiten der Genfer Abkommen von 1949 gewidmet.

J. de PREUX.

---

[1] *Commentaire de la I^re^ Convention de Genève pour l'amélioration du sort des blessés et des malades dans les forces armées en campagne, du 12 août 1949, I.K.R.K., Genf 1952.*

RICR - Beilage 1955 (VI)

MAI 1955 BAND VI, Nr. 5

REVUE
INTERNATIONALE
DE LA
CROIX-ROUGE
ET
BULLETIN INTERNATIONAL
DES SOCIÉTÉS DE LA CROIX-ROUGE

BEILAGE

INHALT

	Seite
Das Internationale Komitee vom Roten Kreuz in Costa Rica	66
Kurznachrichten	71
Chronik: Das « Rote Kreuz der Denkmäler » (R.-J. Wilhelm)	76

INTERNATIONALES KOMITEE VOM ROTEN KREUZ · GENF

RICR - Beilage 1955 (VI)

VERSCHIEDENE TÄTIGKEITEN

Das Internationale Komitee vom Roten Kreuz in Costa Rica

Zum zweitenmal innerhalb einiger Monate hatte das Internationale Komitee vom Roten Kreuz Gelegenheit, der nationalen Gesellschaft eines Landes von Zentralamerika, in dem Unruhen ausgebrochen waren, seinen Beistand zu leisten und bei diesem Anlass die Aufgaben zu erfüllen, für welche die Genfer Abkommen von 1949 es in seiner Eigenschaft als unparteiischer humanitärer Organismus ganz besonders bestimmen, wenn sich ein « bewaffneter Konflikt ereignet, der keinen internationalen Charakter trägt ». Seine kürzliche Tätigkeit in Costa Rica konnte das IKRK unternehmen und zu gutem Ende führen, obwohl die Regierung den Genfer Konventionen von 1949 noch nicht beigetreten ist. Dies darf als ein erfreuliches Zeichen der Bedeutung hervorgehoben werden, die dieses Land den Bestrebungen des Roten Kreuzes beimisst, und des Verständnisses, das seine Behörden seiner Tätigkeit entgegenbringen.

Sobald das Internationale Komitee von den Ereignissen Kenntnis hatte, die sich in Costa Rica abspielten, trat es in Verbindung mit der dortigen Rotkreuzgesellschaft, um ihr seine Dienste, insbesondere den Beistand eines Delegierten anzubieten. Als dieser Vorschlag genehmigt worden war, wurde die Aufgabe, das IKRK an Ort und Stelle zu vertreten, dem stellv. Direktor der Zentralstelle für Kriegsgefangene, Herrn Pierre Jequier, anvertraut, dessen Mission in Guatemala so erfolgreich gewesen war.

RICR - Beilage 1955 (VI)

Herr Jequier verliess Genf am 27. Januar und kam zwei Tage später mit dem Flugzeug in San José an, wo ihm der Direktor des Roten Kreuzes von Costa Rica, Herr Sasso Robles, den wärmsten Empfang bereitete. Herr Jequier konnte sich sofort von den Bemühungen dieser nationalen Gesellschaft überzeugen, die mit sehr beschränkten Mitteln einer äusserst heiklen Lage begegnen musste. Die Zone, in der sich die Kämpfe abgespielt hatten — nahe der Grenze von Nicaragua — liegt etwa 300 km von der Hauptstadt entfernt ; die dorthin führenden Strassen sind, ausgenommen einige kurze Strecken, in sehr schlechtem Zustand. Die Evakuierung der Verwundeten war daher höchst schwierig, doch wurde dieses Problem gelöst durch Verwendung eines zweimotorigen Handelsflugzeuges, das in ein Ambulanzflugzeug umgewandelt und mit dem Wahrzeichen des Roten Kreuzes versehen wurde. Auch ein kleiner Militärapparat, der sich auf der Landstrasse niederlassen konnte, leistete grosse Dienste. Dank diesen Behelfsmitteln, sowie der hingebenden Tätigkeit der Krankenwärter (Mitglieder der Bezirkssektionen der nationalen Gesellschaft) war es möglich, sämtliche Verwundete zu bergen, nach San José zu befördern und sie unverzüglich in Krankenhäusern unterzubringen. Inzwischen hatte das Rote Kreuz von Costa Rica zwei Aufrufe erlassen : den einen zur Schaffung einer Blutbank, den andern zur Sammlung der notwendigen Mittel zur Bestreitung seiner ausserordentlichen Ausgaben. Beiden Appellen hat die Bevölkerung aufs grossmütigste entsprochen.

Auf Ersuchen des Roten Kreuzes von Costa Rica, das von Herrn Jequier nach Genf übermittelt wurde, drückte das IKRK dem Roten Kreuz von Nicaragua gegenüber den Wunsch aus, es möge mit dem Roten Kreuz von Costa Rica noch enger zusammenarbeiten, hauptsächlich durch Beförderung von Nachrichten nach San José über Staatsangehörige von Costa Rica, die sich infolge der Ereignisse etwa auf dem Boden von Nicaragua befänden. Es verdient Erwähnung, dass das Rote Kreuz dieses letzteren Landes schon den Beweis seines guten Willens gegeben hatte, bevor das Ansuchen gestellt worden war.

Die Dienste, die der Vertreter des IKRK dem Roten Kreuze von Costa Rica leistete, waren übrigens nicht der einzige Zweck

RICR - Beilage 1955 (VI)

seiner Mission. Seine Aufgabe bestand auch noch im Besuche der Revolutionäre, die mit Waffen in der Hand von den regulären Streitkräften gefangengenommen und sämtlich in San José inhaftiert worden waren.

Dank der liebenswürdigen Vermittlung des Roten Kreuzes von Costa Rica — insbesondere seines Präsidenten, Herrn Chacon Pacheco — erhielt Herr Jequier sofort von dem Minister des Auswärtigen, Sr. Exz. Mario Esquivel, alle erforderlichen Genehmigungen und Erleichterungen zur Besichtigung der Inhaftierungsorte. So konnte er bereits am 2. Februar ein erstes Mal 69 Häftlinge besuchen, die in dem Zentralgefängnis und in zwei Kasernen untergebracht waren. Bei jeder Besichtigung konnte er sich ohne Zeugen mit den Gefangenen unterhalten, wiewohl sich unter ihnen politische Häftlinge befanden, von denen einige noch verhört wurden. Keiner der Häftlinge beschwerte sich über die Behandlung oder über die Unterhaltsbedingungen. Doch machte Herr Jequier die Behörden auf einige ihm als angemessen erscheinende Verbesserungen der Lage der Gefangenen aufmerksam.

Es ist hier auf die verständnisvolle Haltung der Regierung von Costa Rica hinzuweisen, die, ohne die Abkommen von 1949 ratifiziert zu haben, trotzdem einem Delegierten des IKRK ihre Gefängnisse öffnete und ihm gestattete, sich ungehindert mit den Häftlingen, selbst den politischen, zu unterhalten. Diese freimütige Einstellung ist ein Beweis des Interesses dieser Regierung an den Problemen, die diese gegenwärtig von den zuständigen Stellen geprüften juristischen Texte veranlasst haben, und für ihren unverkennbaren Wunsch, sie jetzt schon ihrem Geiste nach anzuwenden.

Doch waren infolge der tragischen Ereignisse im Januar auch andere Personen ihrer Freiheit beraubt worden. Staatsangehörige von Costa Rica, die sich am Ort der Kämpfe befunden und in der Mehrzahl an den Feindseligkeiten in den Reihen der Revolutionäre teilgenommen hatten, waren auf das Gebiet von Nicaragua zurückgedrängt, dort gefangengenommen und interniert worden. Mit voller Zustimmung der Behörden der beiden beteiligten Länder begab sich Herr Jequier am 9. Februar

RICR - Beilage 1955 (VI)

nach Managua, wo zwei Mitglieder des Roten Kreuzes von Nicaragua ihn am Flugplatz erwarteten. Am folgenden Tag erhielt er, nach einer Besprechung mit dem Präsidenten dieser Gesellschaft, Herrn Rafael Cabrera, vom Ministerium des Auswärtigen die Ermächtigung, die in einer Kaserne untergebrachten 90 Militärinternierten zu besuchen. Dabei stellte er fest, dass der Zustand ihrer Bekleidung sehr zu wünschen übrig liess, sowie dass es ihnen an Toilettegegenständen mangelte. Er besprach sich darüber mit der nationalen Rotkreuzgesellschaft, die ebenfalls bestrebt war, dieser Lage abzuhelfen ; Herr Jequier übergab ihr im Namen des IKRK die Hälfte der Summe, die sie nötig hatte, um die dringendsten Bedürfnisse der Internierten zu befriedigen. Im übrigen bestrebte sich Herr Jequier, den Austausch von Nachrichten zwischen den Internierten und ihren Familien durch Botschaften zu erleichtern und zu beschleunigen.

Der Delegierte des IKRK besuchte ausserdem etwa 20 verwundete und kranke Internierte, deren Unterhalt, Spitalauslagen und ärztliche Betreuung vollständig dem Roten Kreuz von Nicaragua anvertraut waren.

Während seines Aufenthaltes in Managua vernahm Herr Jequier, dass das Rote Kreuz von Costa Rica versuchen wolle, nach den Leichen zu suchen, die sich in dem no man's land, das der Schauplatz der Kämpfe gewesen war, etwa befänden. Die vermutliche Anwesenheit von Rebellen machte die Gegend unsicher, und hohen Ortes hielt man die Anwesenheit eines Vertreters des IKRK an Ort und Stelle für wünschenswert.

In Gesellschaft von Dr. Mora, vom Roten Kreuz von Nicaragua, begab sich Herr Jequier unverzüglich an die Grenze, und nachdem er die letzten Militärposten passiert hatte, betrat er das Gebiet von Costa Rica. Eine ergreifende Begegnung, an der um den Delegierten von Genf Mitglieder der Rotkreuzgesellschaften der beiden Länder versammelt waren, fand daraufhin in Peñas Blancas statt. Die zwölf Männer, welche die Equipe von Costa Rica bildeten, hatten unter gefährlichen und sehr schwierigen Bedingungen eine bemerkenswerte Aufgabe erfüllt ; es war ihnen geglückt, die seit etwa zwei Wochen auf dem Schlachtfeld befindlichen Leichen zu exhumieren und in Zink-

RICR - Beilage 1955 (VI)

särgen mit sich zu führen. Sie schätzten daher in hohem Grade den Beweis dieser brüderlichen Hilfe von Seiten des benachbarten Roten Kreuzes.

Bevor Herr Jequier wieder nach Europa zurückkehrte, machte er noch einen kurzen Aufenthalt in San José. Darauf begab er sich auf die dringenden Bitten des Roten Kreuzes von Costa Rica nochmals zu den Grenzbezirken, um den örtlichen Sektionen dieser Gesellschaft einen Besuch abzustatten, die seit den Ereignissen des Monats Januar ständig auf der Bresche gestanden waren. Wir behalten uns vor, auf diesen Gegenstand in einer nächsten Chronik zurückzukommen, die besonders den Tätigkeiten der verschiedenen nationalen Rotkreuzgesellschaften gewidmet sein soll, die der Delegierte des IKRK im Laufe seiner Mission zu besuchen Gelegenheit hatte.

RICR - Beilage 1955 (VI)

Kurznachrichten

Die Dienststellen des IKRK übermittelten im Laufe des Monats Februar 1955 633 Personen in verschiedenen Ländern Europas pharmazeutische Hilfssendungen.

* * *

Das IKRK beschloss, dem Roten Kreuz von Südkorea zu einer Ausrüstung seines Kindersanatoriums in Inchon zu verhelfen. Sein Beitrag besteht in einem Radiographie- und Radioskopieapparat im Werte von 28.000 Schweizerfranken, der kürzlich in Yokohama angekommen ist. Er wird dem Roten Kreuz von Südkorea durch das Amerikanische Rote Kreuz übermittelt.

* * *

Georges Burnier, Delegierter des IKRK in Beirut, besuchte kürzlich israelische Soldaten, die im Dezember letzten Jahres von den syrischen Streitkräften gefangen genommen wurden.

* * *

Es wurde an dieser Stelle schon die Hilfe an Kleidern erwähnt, die vom IKRK für tuberkulöse palästinensische Flüchtlinge des Mieh-Mieh bestimmt sind. Diese Spende umfasst 75 Pullover und

RICR - Beilage 1955 (VI)

610 wollene Unterkleider im Werte von 4.000 Sfr. Der Delegierte des IKRK im Libanon überreichte sie kürzlich den in Frage kommenden Personen.

* * *

Pierre Jequier beendigte die Mission, mit der ihn das IKRK in Costa Rica und sodann in Nicaragua betraut hatte infolge der Wirren, deren Schauplatz die erstere Republik im Januar d.J. gewesen war. Er traf am 24. März in Genf ein, nachdem er auf der Rückreise den Rotkreuzgesellschaften von Venezuela und Panama einen Besuch abgestattet hatte.

* * *

Der Delegierte des IKRK in Wien, G. Joubert, nahm an der Generalversammlung des Landesverbandes des Österreichischen Roten Kreuzes für Wien und Niederösterreich teil, die am 31. März in Gegenwart von Herrn Figl, Minister des Auswärtigen, stattfand.

* * *

Das Rote Kreuz von Südkorea ersuchte das IKRK um seine Anerkennung. Unter Vorbehalt gewisser noch zu regelnder Punkte über seine Verfassung, wird wahrscheinlich binnen kurzem diese Frage in günstigem Sinne gelöst werden.

* * *

Die Herren F. Siordet und R. Olgiati, Mitglieder des IKRK, und C. Pilloud, stellv. Direktor der allgemeinen Angelegenheiten, vertraten das IKRK bei der Konferenz der nichtgouvernementalen Organisationen, die sich bestreben, Vorurteile und Diskrimination zu beseitigen; diese Konferenz fand vom 31. März bis 4. April in Genf statt.

* * *

Herr Angst, Delegierter des IKRK in Japan, wohnte der III. ordentlichen Versammlung der Delegierten des Japanischen

RICR - Beilage 1955 (VI)

Roten Kreuzes bei, die am 24. März 1955 in Tokio abgehalten wurde.

Ihre Majestät, die Kaiserin von Japan, Patronin der Gesellschaft, beehrte diese Versammlung mit ihrer Gegenwart und empfing bei dieser Gelegenheit den Vertreter des IKRK in Audienz.

* * *

Das Jugoslawische Rote Kreuz hatte seinerzeit das IKRK um Beistand ersucht bei der Nachforschung und der Heimschaffung einiger Hundert jugoslawischer Kinder und Jugendlicher, die infolge der Kriegsereignisse ausserhalb ihres Landes verbracht worden waren.

Das IKRK unterzog sich der Aufgabe dieser Nachforschung. Dagegen war abgemacht worden, dass die Frage der Heimschaffung selbst der Kinder und Jugendlichen, die aufgefunden würden, ausschliesslich Sache der jugoslawischen Behörden sei.

Das IKRK sah sich veranlasst, in 13 Ländern mit sehr befriedigenden Ergebnissen Nachforschungen anzustellen. Die meisten Erhebungen bezogen sich auf Westdeutschland, Österreich, Italien und Ungarn.

* * *

Das Rumänische Rote Kreuz brachte dem IKRK und der Liga zur Kenntnis, es habe die Reise bis nach Wien von 36 griechischen Staatsangehörigen vorbereitet, die im Besitze einer Auswanderungserlaubnis nach Australien seien. Es ersuchte diese beiden Institutionen, die Weiterreise in das Aufnahmeland zu organisieren, wo diese Personen von ihren Familien erwartet werden.

* * *

Bis heute konnten 15 Personen unter den tuberkulösen Flüchtlingen von Triest, die unter den Auspizien des IKRK seit 1953 in Leysin hospitalisiert sind, diese Station als geheilt verlassen. Anfang März kehrten vier von ihnen zu ihren Familien im Departement des « Landes » zurück, und elf begaben sich nach Morzine, wo sie mit ihren Verwandten bis zum Augenblick ihrer endgültigen Wiederansiedlung bleiben werden.

* * *

RICR - Beilage 1955 (VI)

Die Wiederzusammenführung der Familien zwischen den Ländern des Ostens und Südostens von Europa und Deutschland, Österreich sowie andern Ländern geht weiter. Während des ersten Vierteljahres 1955 konnten 3000 Personen in ihr Land zurückkehren.

* * *

Anlässlich der Feier des 127. Jahrestages der Geburt von Henry Dunant wird am 8. Mai eine Fernsehsendung unter Teilnahme des IKRK und der Liga und dem Beistand von 11 Ländern stattfinden. Dank der Unterstützung des schweizerischen Fernsehrundfunkes wird diese auf dem Netze « Eurovision » verbreitet, das von sämtlichen europäischen Ländern gebildet ist, die heute Fernsehsendungen bringen. Herr C.H. Duvanel wird den Vorsitz führen und die Stationen folgender Länder werden daran teilnehmen: Belgien, Dänemark, Deutsche Bundesrepublik, Frankreich, Grossbritannien, Italien, Luxemburg, Monaco, Niederlande, Schweden und die Schweiz. Jedes dieser Länder liess Genf Dokumente zukommen, aus denen der endgültige Film hergestellt wird.

* * *

Die medizinische Abteilung des IKRK erhält häufig Anfragen von ehemaligen Kriegsgefangenen verschiedener Länder, die, um Kriegsrenten zu erhalten, im Besitze klinischer Dokumente sein müssen, welche beweisen, dass sie im Laufe ihrer Gefangenschaft hospitalisiert wurden. Diese Dokumente, von denen viele verstreut oder zerstört wurden, befinden sich grundsätzlich in den Militärarchiven oder den Archiven der Zivilspitäler. Die Rolle des IKRK besteht darin, sich nach dem Vorhandensein derartiger Dokumente in den Ländern zu erkundigen, wo diese Gefangenen zurückgehalten waren, und Photokopien zu erhalten, die es den Beteiligten übermittelt. Die Karteien der Zentralstelle und die Berichte der Delegierten liefern in gewissen Fällen nützliche Angaben, die gestatten, die Namen von Vertrauensleuten oder Lagerärzten wiederzufinden, die diese Nachforschungen erleichtern können.

* * *

RICR - Beilage 1955 (VI)

Im März kam die Invalidenabteilung des IKRK einer Gruppe polnischer Kriegsversehrter, die sich als Flüchtlinge in Frankreich befinden, zu Hilfe, um ihnen zahnärztlichen und ärztlichen Beistand zu beschaffen. Sie liess auch dem Albanischen Roten Kreuz ein Paket mit pharmazeutischen Produkten für Kriegsinvalide zukommen.

* * *

Der Bericht der vorgenannten Abteilung über das Jahr 1954 gestattet, die Mannigfaltigkeit der Dienste zu würdigen, die sie in zahlreichen Ländern in Gestalt von Kollektiv- oder Einzelhilfe geleistet hat.

Die Kollektivhilfen erreichten einen Wert von ungefähr 70.000 Schweizerfranken. Diese Spenden waren für folgende Länder bestimmt: Albanien, Australien, Deutschland, Frankreich, Griechenland, Indochina, Jugoslawien, Österreich und die Schweiz. Die Zahl der verteilten Prothesen und orthopädischen Apparate beträgt 70, ohne Einrechnung der ausgebesserten Stücke und die Lieferung von Material zur Herstellung von Prothesen an Ort und Stelle sowie der Sendung orthopädischen Schuhwerks; 200 Blindenuhren wurden vom IKRK gespendet , dieses befasste sich ausserdem mit dem Ankauf von 350 derartigen Uhren auf Rechnung anderer Organisationen.

Ausserdem beförderte die Invalidenabteilung verschiedene Hilfssendungen (zahnärztliches Material, Medikamente, Lebensmittel, Stärkungsmittel, Spiele usw.). Es ist noch auf die Spende eines Kraftwagens für eine Institution hinzuweisen, die Kriegsinvalide betreut, sowie auf die Übermittlung einer bedeutenden Summe an eine Vereinigung für Hirnverletzte zum Ankauf eines Kurzwellenapparates.

Der Beistand in Einzelfällen erreichte schätzungsweise eine Höhe von 24.000 Schweizerfranken; dies gestattete die Unterstützung von 411 besonders bedürftigen Kriegsinvaliden, Angehörigen von 19 Nationalitäten.

RICR - Beilage 1955 (VI)

CHRONIK

DAS «ROTE KREUZ DER DENKMÄLER»

Am 14. Mai 1954 haben die im Haag versammelten Vertreter von 37 Staaten das Abkommen zum Schutze der Kulturgüter im Fall eines bewaffneten Konfliktes unterzeichnet. Dieses Ereignis ging an der öffentlichen Meinung fast spurlos vorüber, weil damals die Asiatische Konferenz in Genf alle Aufmerksamkeit auf sich lenkte. Jedoch verdient dieses Ereignis, dass man auf seine hohe Bedeutung hinweist.

Die Verträge, deren Text von den Regierungsvertretern aus allen Teilen der Welt einstimmig gutgeheissen werden, sind in der Tat allzu selten, um nicht sofort als eine Kundgebung eines dem Roten Kreuz so wertvollen internationalen Einverständnisses hervorgehoben zu werden. Ausserdem bezeichnet diese diplomatische Urkunde eine neue und glückliche Etappe in der Umgestaltung des Kriegsrechts oder vielmehr des Rechtes zur Beschränkung des Krieges. Endlich, wenn sogar zunächst der Gegenstand des Abkommens das Rote Kreuz nicht unmittelbar betrifft, so darf doch diese Revue einige Seiten einer internationalen Urkunde widmen, die von seinen Verfassern mehrmals als « humanitäres Abkommen » bezeichnet wurde.

Unsere Absicht ist hier nicht, von einem wesentlich juristischen Standpunkt aus die Stellung und Tragweite des neuen Haager Abkommens im Völkerrecht oder auf dem Gebiete des Schutzes von Kunstwerken zu untersuchen, dieser juristischen Neuerung des XX. Jahrhunderts, wie ein französischer Fach-

RICR - Beilage 1955 (VI)

gelehrter sagte. Viele hervorragende Rechtskundige oder Kunstkritiker werden zweifellos diese Seiten des Problems in anderen Veröffentlichungen behandeln.

Wir möchten dieses Abkommen hauptsächlich von der Perspektive des Roten Kreuzes aus betrachten, d.h. versuchen, die Bedeutung dieser Konvention für die grosse humanitäre von Dunant begründete Bewegung und besonders für das Internationale Komitee vom Roten Kreuz zu betonen.

Es seien zunächst kurz die grossen Linien dieses neuen Abkommens angegeben, das übrigens durch ein Durchführungsreglement, das mit ihm ein Ganzes bildet, sowie durch ein Protokoll über die Wiedererstattung der im Falle einer Besetzung gestohlenen Kulturgüter ergänzt wurde.

Das Abkommen dient also dazu, im Falle eines bewaffneten Konfliktes die beweglichen oder unbeweglichen Kulturgüter, die eine grosse Bedeutung für das kulturelle Erbe der Völker darstellen, sowie die zur Bergung dieser Güter dienenden Gebäude (Art. 1) zu schützen, ohne Rücksicht auf ihren Ursprung oder ihren Besitzer.

Dieser Schutz ist ein zweifacher. Die Hohen vertragschliessenden Parteien verpflichten sich einerseits, schon in Friedenszeiten geeignete Massnahmen zu ergreifen (Kennzeichnung, Entfernen, Schutzmassnahmen gegen Feuersbrunst usw.), um die Bewahrung der auf ihrem Gebiet befindlichen Kulturgüter sicherzustellen (Art. 3). Andererseits verpflichten sie sich, in Kriegszeiten die Kulturgüter zu achten, auf welchem Gebiet sie sich auch befinden, d.h. namentlich sie nicht zu militärischen Zwecken zu missbrauchen, und sich aller feindseliger Handlungen inbezug auf sie zu enthalten — ausser im Falle dringender militärischer Bedürfnisse —, sowie diese Güter gegen jede Art von Diebstahl, Plünderung oder Entwendung zu schützen (Art. 4).

Unabhängig von dieser den Kulturgütern schuldigen allgemeinen Achtung ist eine noch grössere Achtung für solche Güter vorgesehen, die « unter besonderem Schutz » stehen. Hier handelt es sich nach Art der Sicherheitszonen der Genfer Abkommen um Zufluchtsorte für Kulturgüter oder Denkmälerzentren, die gewissen Bedingungen entsprechen : « Sie müssen

RICR - Beilage 1955 (VI)

von militärischen Zielpunkten entfernt sein, einer neutralen Kontrolle offen stehen und vor allem im voraus in einem internationalen vom Direktor der UNESCO geführten Register eingetragen sein» (Art. 8). Der vermehrte Schutz dieser in beschränkter Zahl vorgesehenen Zufluchtsorte besteht besonders in dem strengeren Vorbehalt der militärischen Notwendigkeiten : die Kriegführenden können von der einem Zufluchtsort für Kulturgüter schuldigen Achtung nur in unvermeidlichen militärischen Notfällen abstehen ; diese müssen von einem höheren Offizier festgestellt und dem Kontrollorgane unterbreitet werden (Art. 11).

Die von einem vertragschliessenden Staat geforderte Eintragung eines Zufluchtsorts in das internationale Register findet nur statt, wenn die anderen dem Abkommen beigetretenen Staaten nichts dagegen einzuwenden haben. Bei Einspruch wird die Frage durch Schiedsgericht oder durch Abstimmung der befragten Hohen vertragschliessenden Parteien geregelt. (Reglement Art. 13-16).

Ausserdem sieht das Abkommen den Schutz des mit der Überwachung der Kunstwerke betrauten Personals vor (Art. 15), sowie den gewisser an diesen interessierter Transporte (Art. 12-14) ; es sieht auch ein Unterscheidungszeichen vor für die Kulturgüter oder das Überwachungspersonal (ein Schild in königsblau und weiss), ein Zeichen, dessen Gebrauch nur für die Zufluchtsorte bindend ist (Art. 16 und 17). Schliesslich soll das Abkommen unter der Kontrolle der als Schutzmächte bezeichneten neutralen Staaten durchgeführt werden und unter dem Beistand eines in jedem kriegführenden Lande zu ernennenden Generalkommissärs der Kulturgüter , dieser ist aus einer internationalen Liste von Persönlichkeiten zu wählen (Reglement, Art. 1-10).

* * *

Huldigung für das Werk des Roten Kreuzes

Wenn wir nach unserem Vorsatz darnach suchen, was das Abkommen zum Schutze der Kulturgüter für das Rote Kreuz

RICR - Beilage 1955 (VI)

bedeutet, so ergibt sich rasch eine erste Erklärung das Abkommen ist eine Huldigung für das Werk des Roten Kreuzes. Und zwar in zweifacher Beziehung.

Zuerst durch das Zeugnis derer, die an seiner Ausarbeitung mitgewirkt haben. Mehrmals wurde dieses Abkommen als das « Rote Kreuz der Kulturgüter » bezeichnet ; um den Sinn dieses Ausdruckes zu erklären, können wir nichts besseres tun, als hier einen Teil der vom Unterrichtsminister der Niederlande bei der Eröffnungssitzung der Haager Konferenz gesprochenen Rede wiederzugeben. Der Minister wandte sich mit folgenden Worten an den Generaldirektor der UNESCO ·

In seiner Ansprache am 21. Juli 1952 bei der Eröffnung einer Sitzung des Sachverständigenausschusses für die Ausarbeitung eines Abkommensentwurfes hat Ihr verehrter Vorgänger, der Herr Generaldirektor, sich folgendermassen geäussert .

> « Heute, meine Herren, handelt es sich darum, den Grundstein für das, was ich ein Rotes Kreuz der Kulturgüter nennen möchte, d.h. den Grundsatz, den Anspruch auf die Achtung, welche die zivilisierten Völker den Zivilpersonen, den Kriegsgefangenen, dem Sanitätspersonal und den Spitälern zuerkennen, für die Güter von kulturellem Wert festzulegen und von allen Staaten und der öffentlichen Meinung annehmen zu lassen ».

Ich erlaube mir, diesen Gedanken aufzugreifen. Diese Konferenz hat die Charta eines Roten Kreuzes zugunsten der Kulturgüter abzufassen. Ziel und Tätigkeit des Roten Kreuzes, das menschliche Leben zu schützen und das Leiden zu lindern, erregten mit Recht die Bewunderung der ganzen Welt. Es ist klar, dass in der Rangstufe der Werte die Tätigkeit des Roten Kreuzes auf einer höheren Ebene steht, weil das menschliche Leben einen wesentlich höheren Wert besitzt als das der Kulturgüter. Aber sicherlich hat der Schutz der Werke, in denen das menschliche Genie sich mit so viel Liebe, so viel Pietät und so viel Kunstsinn bekundete, einen Wert, der mit der edlen Tätigkeit des Roten Kreuzes verglichen werden kann.

So schwebten die Leistungen des Roten Kreuzes dem Geist der Urheber des neuen Haager Abkommens vor, gleichzeitig als Beispiel und als ein zu erreichendes Ideal. Die einen hofften, für die Kunstwerke die Achtung zu erwirken, die zu erringen dem Roten Kreuz für die Kriegsopfer gelungen ist ; die anderen verlangten, etwas bescheidener, dass die Tätigkeit zum Schutze

RICR - Beilage 1955 (VI)

der Kulturgüter eine gleiche Bedeutung geniesse, wie die Arbeit der Diener des Roten Kreuzes.

Welches auch die Tragweite dieser Unterscheidung sein mag — wir werden später darauf zurückkommen —, das von beiden Teilen bekundete Bestreben scheint uns ein herrliches Zeugnis zu sein für die dem Werke des Roten Kreuzes beigemessene Bedeutung, für seine Universalität, seine Volkstümlichkeit, sogar für seine Beständigkeit. Ein Zeugnis, dem um so grösserer Wert zukommt, als es unter den Auspizien einer Institution mit so hohen Zielen wie die UNESCO abgegeben wurde.

Alle jene, welche unter dem Genfer Wahrzeichen arbeiten, werden sicherlich für diese ihrem Werk erwiesene Huldigung empfänglich sein. Aber sie werden auch verstehen, wie dadurch ihre Verantwortung wächst.

Das Abkommen zum Schutze der Kulturgüter stellt noch in anderer Beziehung eine Huldigung — diesmal eine indirekte — für das Rote Kreuz oder genauer für eine seiner wesentlichen Leistungen dar : die Genfer Abkommen, insbesondere die vom Jahre 1949.

Der glückliche Ausgang der Diplomatischen Konferenz von 1949, welche die neuen Genfer Abkommen bestätigt hat, verstärkte nicht nur die Hoffnungen jener, die durch eine internationale Urkunde den Schutz der Kunstwerke zu sichern versuchten ; der Wortlaut der Genfer Konventionen beeinflusste höchst unmittelbar bei mehreren Stellen die verschiedenen im Rahmen der UNESCO ausgearbeiteten Entwürfe, die zum Haager Abkommen vom 14. Mai 1954 geführt haben.

Der im Jahre 1951 vom Internationalen Ausschuss für die Denkmäler unterbreitete Entwurf übernahm sogar bewusst die Anordnung und soweit als möglich gewisse Lösungen der Genfer Abkommen. Wurde es später für nötig befunden, den Entwurf umzugestalten, um ihn mehr den besonderen durch den Schutz der Kulturgüter aufgeworfenen Problemen anzupassen, so darf wohl gesagt werden, dass er entscheidend auf die Arbeiten eingewirkt hat, die im Haag einen so glücklichen Abschluss fanden.

In der endgültigen Fassung des Abkommens zum Schutz der Kulturgüter ist unschwer und rasch die Beziehung zu den

RICR - Beilage 1955 (VI)

Genfer Konventionen herauszufinden. Alles, was das Gebiet der Anwendung und Durchführung des Abkommens betrifft (Art. 18-28) wird zum grossen Teil auf gleiche oder ähnliche Art geregelt. Auf anderen Gebieten, so besonders was den Gebrauch des Abzeichens (Art. 16-17), den Entzug des besonderen Schutzes (Art. 18 Abs. 4), die Identifizierung und das Los des mit dem Schutze der Kunstwerke betrauten Personals anbelangt, wird die Regelung in hohem Masse von der durch die Genfer Abkommen gegebenen Lösung beeinflusst. Sogar die Terminologie dieser Konventionen ist in dem Abkommen vom Haag sehr fühlbar.

Daher kann jemand, der während vier Monaten den zur Ausarbeitung der neuen Genfer Abkommen erforderlichen schwierigen Beratungen beigewohnt hat, ohne Furcht einer Täuschung bestätigen, dass die Haager Konferenz niemals imstande gewesen wäre, ihre Aufgabe in drei Wochen allerdings angestrengtester Arbeit zu bewältigen, wenn sie sich nicht auf die vorher in Genf erreichten Ergebnisse hätte stützen können. Die im Haag versammelten Delegierten haben das übrigens wohl verstanden, indem sie ihre Absicht kundgaben, in dem vorgelegten Entwurf möglichst wenig an den Genfer Bestimmungen zu ändern. Gibt es eine schönere Huldigung für den Wert der humanitären Abkommen von 1949 und damit für die vorbereitende Arbeit unter der Ägide des Roten Kreuzes?

Dann betont der Verfasser, dass bei dem Hinweis auf diese Huldigung man doch nicht den dem neuen Haager Abkommen eigenen Charakter aus den Augen verlieren darf, der sehr frühen Bestrebungen gesetzgeberischer Art entspricht. Nach einer kurzen Übersicht über die Geschichte dieser Bemühungen, die durch den zweiten Weltkrieg unterbrochen wurden, als sie beinahe am Ziel waren, zeigt der Verfasser, dass das neue Abkommen nicht nur der Abschluss eines lange gereiften Werkes ist, sondern dass es auch in vielen Punkten durch Beziehungen auf die Genfer Abkommen von 1949 eine fruchtbare Entwicklung des humanitären Rechtes darstellt.

« Humanisierung » des Krieges

Das Haager Abkommen zum Schutze der Kulturgüter hat nicht nur eine ehrenvolle Bedeutung für das Rote Kreuz: es stellt noch weit mehr dar. Ist es doch ein Verbündeter, eine

RICR - Beilage 1955 (VI)

wertvolle Hilfe in dem Kampf, den es seit seiner Entstehung und gerade auf deren Grund zur Linderung der durch die bewaffneten Konflikte verursachten Leiden führt.

Um dieses Bestreben zu kennzeichnen spricht man oft von der « Humanisierung.» des Krieges. Dieser Ausdruck passte vielleicht noch für die Zeit des Rittertums, aber wie könnte man heute, angesichts der entsetzlichen Entwicklung der Kriegsmittel und der Mechanisierung der Waffen, von einem humaneren Krieg sprechen ? Es handelt sich besonders um die möglichst grosse Beschränkung von dessen Auswirkungen in der Erwartung einer vollständigen Abschaffung des Krieges.

Dieser irreführende Ausdruck ist vielleicht zum Teil Schuld an dem Skeptizismus, sogar der Verständnislosigkeit, die dem Roten Kreuz bisweilen bei seinen Bemühungen zur Eindämmung des Krieges begegnet, und die das Internationale Komitee dazu zwingen, immer wieder daran zu erinnern, — auch in dieser Revue — warum dieser Kampf notwendig ist [1].

Zu den Kreisen, die, wenn auch nicht direkt, so doch durch ihre Haltung eine solche Verständnislosigkeit begründeten, sind einige derer zu rechnen, die den grossen nach den beiden letzten Weltkriegen geschaffenen zwischenstaatlichen Organisationen nahestanden. Ist es übrigens nicht zutiefst menschlich, dass nach Abschluss dieser furchtbaren Kämpfe viele Anhänger der kollektiven Sicherheit, in ihrem Wunsch, es möge durch die internationalen Organisationen der Krieg endlich abgeschafft werden, jeglichen Versuch, das Verhalten bei der Führung des Krieges zu regeln, für unzweckmässig hielten und damit die Möglichkeit neuer Kriege zugaben ? Bekanntlich hat sich dieses Gefühl besonders stark in den Jahren nach der Gründung des Völkerbundes bekundet ; wahrscheinlich hat es auch dazu beigetragen, die Ausarbeitung des Genfer Abkommens zum Schutze der Zivilbevölkerung, dessen Fehlen sich so grausam fühlbar machte, zu verzögern.

Ebenso hat sich im Schosse der Vereinigten Nationen

[1] Wir verweisen besonders auf die schönen über dieses Thema von den Herren Pictet (*Revue internationale de la Croix-Rouge*, März 1951) und Lossier geschriebenen Seiten (a.a.O., Januar, Mai und Juli 1951).

RICR - Beilage 1955 (VI)

zunächst eine gleiche Einstellung gezeigt, die, wie schon gesagt, sehr verständlich ist. So hat im April 1949 die Kommission für Internationales Recht beschlossen, die Regelung des Krieges nicht in die Liste der juristischen Gegenstände einzubeziehen, mit deren Revision und Kodifikation sie betraut ist. Einige ihrer Mitglieder erklärten, die Charta der Vereinigten Nationen erkläre den Krieg in Acht und Bann und deshalb könne von einem Kriegsrecht nicht mehr die Rede sein ; andere haben darauf bestanden, dass die Kommission nicht einmal die Möglichkeit eines neuen Weltkrieges ins Auge fassen dürfe.

Diesen Auslassungen gegenüber kann man allerdings entgegnen, dass in Genf genau zum gleichen Zeitpunkt Regierungsvertreter die humanitären Abkommen von 1949 ausgearbeitet haben. Vor allem aber führen wir die Arbeiten ins Feld, die zum neuen Haager Abkommen geführt haben, was unbestreitbar eine Regelung des Krieges auf einem besonderen Gebiete, dem des Schutzes der Kunstwerke, darstellt. Bemerkenswert und bezeichnend ist, dass dieses Werk unter der Ägide einer der « spezialisierten Organisationen », also sogar im Schosse der grossen Familie der Vereinigten Nationen fortgesetzt wurde, wo einige Jahre vorher die obenerwähnten Worte geäussert worden waren.

So sehen wir die vom Roten Kreuz verteidigte Idee im Rahmen der Vereinigten Nationen anerkannt und bestätigt, nämlich die Idee, dass, solange Risiken bewaffneter Konflikte bestehen, im voraus Massnahmen getroffen werden müssen, um die eventuellen Leiden einzuschränken. Darin liegt eine auffallende Entwicklung, die das Rote Kreuz in seiner Stellungnahme nur bestätigen und bestärken kann, und die gleichzeitig beweist, wie wohlbegründet diese Haltung ist.

Im übrigen ist noch darauf hinzuweisen, dass zwischen dieser Einstellung und dem Streben nach einem dauerhaften Frieden kein prinzipieller Gegensatz, sondern nur ein einfacher Unterschied der Methoden besteht, die alle beide notwendig sind. Der Direktor der UNESCO hat selbst in seiner Ansprache bei der Eröffnungssitzung der Haagerkonferenz sein grosses Verständnis für das Nebeneinanderbestehen dieser beiden Arten von Bestrebungen gezeigt :

RICR - Beilage 1955 (VI)

Wenn Sie sich bemühen, sagte er zu den Delegierten, die Verwüstungen, welche die Gewalt unter den Menschen angerichtet hat, zu beschränken, so müssen Sie nicht die Tatsache aus den Augen verlieren, dass Ihre Regierungen und Ihre Völker sich ebenso in anderen Versammlungen, in zahlreichen Organismen, die im Schosse der Familie der Vereinigten Nationen oder in anderen internationalen Organisationen gruppiert sind, sich bemühen, den Krieg unnötig und zwecklos zu machen. Sie sind jedoch nicht sicher, dass es ihnen gelingt, in einer verhältnismässig kurzen Zeitspanne einen dauerhaften Frieden zu schaffen. Die Ausführung unserer Aufgabe bedeutet keineswegs einen Mangel an Interesse oder an Sympathie für Ihre Bemühungen. Während andere Menschen danach trachten, die kostbarsten Meisterwerke des Menschengeistes an bleibender Stätte unterzubringen, können Sie selbst ihr möglichstes tun, um für diese Meisterwerke zeitweilige Unterkünfte zu beschaffen.

Der Verfasser zeigt sodann, dass die kollektive Sicherheit selbst logischerweise die Anwendung von Gewalt — d.h. bewaffnetes Eingreifen — gegen das Mitglied der Organisation nötig macht, das sich den Beschlüssen der Mehrheit nicht fügen will. Nach manchen Personen würde es sich zwar nur um einfache « polizeiliche Massnahmen » handeln, und die diese Operationen ausführenden Staaten wären nicht an Kriegsgesetze, nicht einmal solche humanitären Charakters gebunden. Aber nach dem Verfasser ist es für den Schutz der Kunstwerke wie für den der Personen wesentlich, dass diese Gesetze bei allen bewaffneten Konflikten angewandt werden, ob diese nun als Polizeimassnahmen gelten oder nicht. Der Verfasser sieht gerade eine neue Bestätigung dieser Wahrheit in der von der Haager Konferenz vom Mai 1954 angenommenen Resolution, welche die massgebenden Organismen der Organisation der Vereinigten Nationen auffordert, die Durchführung der Bestimmungen des Abkommens betreffend die Kulturgüter durch die bewaffneten Kräfte zu erwirken, die in Durchführung der Bestimmungen der Charta der genannten Organisation an einer kollektiven Aktion teilnehmen.

Verurteilung des unterschiedslos geführten Krieges

Wenn das Haager Abkommen die Rotkreuzbewegung in ihrem Kampf für die Beschränkung des Krieges bestätigt und verstärkt, so liefert es ihr ebenso eine wertvolle Hilfe auf einem besonderen Gebiet dieses Bestrebens, einem Gebiet, das immer mehr an Bedeutung gewinnt. Es handelt sich um den Kampf gegen den totalen Krieg, d.h. gegen jede Form des Krieges, die der Kontrolle durch die verantwortlichen Führer entgeht und

RICR - Beilage 1955 (VI)

Verwüstung sät, ohne Geschöpfe oder Güter verschonen zu können, die doch nach den Gesetzen der Moral und der Natur geschützt werden sollten.

Die Entwicklung des Luftkriegs, die gestattet, die Feindseligkeiten sehr rasch und dauernd auf alle Punkte eines Gebietes auszudehnen, hat die, welche sich mit dem Schutz der Kunstwerke beschäftigen, vor eine neue Lage, sowie beträchtlich angewachsene Bedrohung gestellt. Wie will das Haager Abkommen dieser Drohung begegnen, welche Antwort gibt es auf diese beunruhigende Frage ?

Um das richtig einzuschätzen, muss man einen Blick nach rückwärts werfen und sich besonders an einen Entwurf halten, der im Jahre 1938 von einem unter der Ägide des Völkerbundes versammelten Sachverständigenausschuss ausgearbeitet worden war. Zur Unterstützung ihrer Vorschläge hatten die Sachverständigen erklärt : « Entgegen den früheren Versuchen, die zum Schutze der Kunstdenkmäler Einschränkungen der zerstörenden Wirkung des Krieges vorschlugen, ohne immer den unvermeidlichen militärischen Interessen Rechnung zu tragen, hat das Komitee ein entgegengesetztes Vorgehen befürwortet, indem es den Schutz der Denkmäler bewusst zuerst auf dem Fehlen eines ernsthaften militärischen Interesses an ihrer Vernichtung beruhen liess. » Nach dieser Auffassung lief der Entwurf von 1938 praktisch darauf hinaus, die Achtung nur für solche Kulturgüter zu verlangen, die sich in besonderen, den kostbarsten unter ihnen vorbehaltenen Zufluchtsstätten befinden würden.

Waren die Verfasser des Entwurfes mit dieser Neuerung nicht in eine entgegengesetzte Übertreibung geraten, gerade zu einem Zeitpunkt, an dem die Vorzeichen des totalen Krieges sichtbar wurden ? Die Schonung der Kunstwerke grundsätzlich auf jene zu beschränken, die in Zufluchtsstätten hätten untergebracht werden können, hiess folgerichtig zugeben, dass ausserhalb dieser bevorzugten Orte die militärischen Operationen mit ihren Folgen wie Plünderung, erlaubterweise alle Kulturgüter gefährden konnten ; das bedeutete, der verheerenden, weitgreifenden und unterschiedslosen Zerstörungswut des Krieges freien Lauf zu lassen.

RICR - Beilage 1955 (VI)

Daher kommt unserer Ansicht nach dem neuen Haager Abkommen das beträchtliche Verdienst zu, sich nicht mit dieser Antwort begnügt, sondern eine andere, der Humanität und den Lehren aus dem letzten Weltkrieg würdigere gegeben zu haben. Gewiss hat das Abkommen den Gedanken der Zufluchtsstätten (den Begriff des « Sonderschutzes », von dem wir gesprochen haben) wieder aufgenommen, aber nicht ohne zuvor — darin liegt die Bedeutung — deutlich in Artikel 4 den Grundsatz der allgemeinen Achtung der Kulturgüter, wo sie sich auch befinden mögen, betont zu haben. Damit wird klar zugegeben, dass für diese Güter nicht mehr das gesamte Gebiet der Kriegführenden — mit Ausnahme gewisser Zonen — der Zerstörung preisgegeben ist : *überall wo sich wertvolle Kunstwerke befinden, müssen die Feindseligkeiten soviel als möglich diese schonen ; der Krieg darf daher nicht unterschiedslos geführt werden.*

Der Verfasser erinnert daran, dass allerdings das Abkommen selbst den allgemeinen Grundsatz des Schutzes unter den Vorbehalt der « dringenden militärischen Notwendigkeit » stellt. Jedoch darf man darin nicht eine Vorschrift sehen, die den Wert dieses Grundsatzes « vernichtet ». Einerseits war der Vorbehalt schon in den früheren Bestimmungen des Völkerrechts zum Schutze der Kunstwerke enthalten. Andererseits könnte für diese nicht die Achtung gefordert werden, die für die durch die Genfer Abkommen geschützten Personen *verlangt wird. Schliesslich und vor allem haben die Urheber der neuen Haager Urkunde klar betont, dass der betreffende Vorbehalt durchaus nicht starr sei, sondern jeweils restriktiv ausgelegt werden und von Fall zu Fall über seine Anwendung von den militärischen Behörden entschieden werden müsse.*

In Wahrheit erfordert das neue Haager Abkommen sowohl durch sein allgemeines Prinzip als auch durch den begleitenden Vorbehalt Kriegsmethoden oder Kriegswaffen selektiver Art, die nach militärischen Objekten auf einen bestimmten Abschnitt zielen und diese treffen können ; es verurteilt in seiner geistigen Einstellung unumwunden die blinden oder der Massenzerstörung dienenden Waffen.

Das hat die Mehrzahl der im Haag anwesenden Delegierten wohl verstanden. Wenn sie nicht ihre Zustimmung zu einer Resolution über das Verbot dieser Waffen geben konnten, indem sie als Grund dafür anführten, dass die Vereinigten Nationen

RICR - Beilage 1955 (VI)

sich schon mit dieser Frage beschäftigten, so teilten sie doch die Empfindung, welcher der Vertreter Frankreichs mit aller Kraft Ausdruck verlieh. Dieser stellte zunächst fest, dass die Präambel von ihrer ersten Zeile an die furchtbare Bedrohung der Kulturgüter durch die Technik des modernen Krieges hervorhob, und lenkte die Aufmerksamkeit der Völker auf diesen Punkt. Er erklärte bei der Unterzeichnung des Abkommens insbesonders :

... Aber wir haben den heissen Wunsch, dass die internationalen Organismen, die die Verwendung der der Massenvernichtung dienenden Waffen verbieten und die Art und Weise dieses Verbotes ausarbeiten sollen, in ihrem Unternehmen zum Ziel gelangen. So würde mit einem Schlag die Gefahr, die über uns schwebt und uns beunruhigt, und die man sogar in einer akademischen Rede nicht ableugnen kann, verschwinden.

Als grosse Befriedigung haben wir den lebhaften Wunsch aller Delegationen empfunden, das Abkommen in dem für den Schutz der Kulturgüter günstigsten Sinne auszulegen. Das erscheint uns grundlegend. Der Geist der Gesetze zählt weit mehr als der Buchstabe. Wollen die Staaten das Abkommen anwenden, im Bestreben, den Kulturgütern möglichst grossen Schutz angedeihen zu lassen, dann ist das Wesentliche gerettet...

Das Haager Abkommen vom 14. Mai 1954 wird in der Geschichte der Völker einen wichtigen Markstein bedeuten ; es wird den Willen der Menschen bekunden, sich auf sich selbst zu besinnen und die Zerstörungen nicht als unvermeidlich hinzunehmen.

Die Zerstörung der Kunstschätze nicht als unvermeidlich hinnehmen — ebenso wie das Rote Kreuz den Tod von Tausenden, die nicht an den Feindseligkeiten teilnahmen, nicht als unvermeidlich hinnehmen konnte — das ist tatsächlich die wesentliche Empfindung. Denn, wie im Haag ein militärischer Sachverständiger einer Grossmacht erklärte · « sogar als Soldat konnte ich, nachdem ich mit Aufgaben des Wiederaufbaus beschäftigt wurde, den ganzen Wahnsinn gewisser uneingeschränkter Zerstörungen ermessen ».

Dass eine solche geistige Einstellung nicht nur beim Publikum, sondern auch besonders in den militärischen Kreisen Eingang finden möge, das war der einstimmige Wunsch der Haager Konferenz. Deshalb wurde im Artikel 25 von den Genfer Konventionen das Prinzip der Verbreitung des Abkom-

RICR - Beilage 1955 (VI)

mens übernommen und im Artikel 7 die Verpflichtung für alle vertragschliessenden Staaten beigefügt, schon in Friedenszeiten dem Personal ihrer bewaffneten Kräfte « einen Geist der Achtung inbezug auf die Kulturen und die Kulturgüter aller Völker einzupflanzen ».

Von nun an wird das Rote Kreuz in seinem Kampf gegen die Methoden des unterschiedslos geführten Krieges nicht mehr allein dastehen müssen ; es darf auf alle Fälle zu der Zahl seiner getreuesten Verbündeten alle jene rechnen, die am Abkommen für den Schutz der Kulturgüter mitgearbeitet haben, alle jene, die darin eine kostbare Errungenschaft sehen. Mögen die sowohl unter dem Rotkreuzzeichen als unter dem blau und weiss schräggevierten Schild fortgesetzten Bemühungen sich gegenseitig verstärken, damit das angestrebte Ziel besser erreicht werde.

R.-J. WILHELM
Mitglied der Rechtsabteilung des IKRK

RICR - Beilage 1955 (VI)

JUNI 1955 BAND VI, Nr. 6

REVUE INTERNATIONALE DE LA CROIX-ROUGE

ET

BULLETIN INTERNATIONAL DES SOCIÉTÉS DE LA CROIX-ROUGE

BEILAGE

INHALT

	Seite
Unsere Unterredung mit einem Delegierten des Internationalen Komitees nach Rückkehr von seiner Mission	91
Henri Dunant im Licht neuer Erkenntnisse (Willy Heudtlass)	98

INTERNATIONALES KOMITEE VOM ROTEN KREUZ · GENF

RICR - Beilage 1955 (VI)

VERSCHIEDENE TÄTIGKEITEN

Unsere Unterredung mit einem Delegierten des Internationalen Komitees nach Rückkehr von seiner Mission

Wie unsere vorhergehende Chronik, die der in Costa Rica entfalteten Tätigkeit des Herrn Pierre Jequier gewidmet war, berichtete, bestand eine der Aufgaben seiner Mission darin, als Delegierter des Internationalen Komitees dem Roten Kreuz dieses Landes, in dem kurz vor seiner Ankunft Unruhen ausgebrochen waren, mit Rat und Tat beizustehen. Herr Jequier arbeitete somit in enger Fühlung mit dieser nationalen Gesellschaft, die durch unvorhergesehene Ereignisse auf die Bresche gestellt worden war. Andrerseits trat er bei seinem Aufenthalt in Managua auch in Verbindung mit dem Roten Kreuz von Nicaragua. Endlich stattete er auf seiner Rückreise den nationalen Gesellschaften von Panama und Venezuela einen Besuch ab. Ohne auf seine Mission zurückzukommen, möchten wir hier nur einige Eindrücke wiedergeben, die er von seiner Berührung mit den Rotkreuzkreisen dieser verschiedenen Länder bekommen hat.

Herr Jequier, Sie waren Zeuge der gewaltigen Bemühungen des Roten Kreuzes von Costa Rica angesichts der ernsten Ereignisse vom Januar. Können Sie uns sagen, in welcher Art es seine Hilfstätigkeit ausgeübt hat?

RICR - Beilage 1955 (VI)

Handelt es sich um Naturkatastrophen, Erdbeben oder Überschwemmungen, so reichen sich die Rotkreuzorganisationen der ganzen Welt die Hand. Die Solidarität dieser Gesellschaften kann sich begreiflicherweise nicht immer so spontan und schnell kundtun, wenn ein bewaffneter Konflikt oder eine Revolution ausbricht, und das Rote Kreuz des Landes, in dem sich derartige Ereignisse abspielen, wird auf eine harte Probe gestellt. Die Aufgabe, die im letzten Januar dem Roten Kreuz von Costa Rica zufiel, war besonders schwierig, wenn man bedenkt, dass damals dort kein regelrechtes Heer und somit auch keine militärische Sanitätsorganisation vorhanden war. Als die freiwilligen Truppen an die Front rückten, ersuchte deshalb die Regierung das nationale Rote Kreuz, die ganze Hilfstätigkeit zugunsten der verwundeten und kranken Militärpersonen zu übernehmen.

Dieser Tätigkeit — Verwundetentransport, Bergung der Gefallenen — hat die Revue internationale *schon Erwähnung getan. Die grosse Entfernung der Front und der schlechte Zustand der Verkehrswege boten grosse Schwierigkeiten dar*

Ich darf sagen, dass das Rote Kreuz von Costa Rica dieser Schwierigkeiten mit grösster Schnelligkeit und mit vollem Sachverständnis Herr geworden ist.

In praktischer Hinsicht hat es somit allein oder in Verbindung mit den Militärbehörden zahlreiche Entschlüsse fassen müssen. Auf welche Hilfsquellen, auf welche Kräfte konnte es in seiner eigenen Organisation zählen ?

Das Rote Kreuz von Costa Rica steht unter dem Zeichen der Freiwilligkeit. Auf freiwilligen Hilfskräften ruhte die Last der praktischen Durchführung des ihm übertragenen Auftrages. In der Zentrale von San José wie in den örtlichen Komitees waren es dieselben Freiwilligen, die sich in Friedenszeiten in den ständigen Hilfsstationen Tag und Nacht ablösten, um jeder Aufforderung Folge zu leisten (sie übernahmen insbesondere den ganzen Ambulanzdienst) ; diese Freiwilligen antworteten ein-

RICR - Beilage 1955 (VI)

stimmig mit einem « zur Stelle », wenn man sie um ihre Mithilfe bat. Der Wetteifer, der dieses Personal beseelte, war so gross, dass — ich darf es wohl sagen — die Leiter, welche die Arbeit zu verteilen hatten, sich sehr hüten mussten, damit ja niemand sich übergangen glauben konnte.

Gemäss Ihrer Mission haben Sie sich auf Ersuchen des Roten Kreuzes von Costa Rica in die Gegenden begeben, wo sich die Feindseligkeiten abspielten. Und Sie sahen einige der Hilfsposten, welche diese Freiwilligen eingerichtet hatten...

Ganz richtig. Wir besuchten unter anderem die örtlichen Sektionen von Cartago und Guadalupe, in der Nähe der Hauptstadt, sowie die von Puntarenas, einem Hafen an der Küste des Stillen Ozeans. In diesen Städten sahen wir Rotkreuzhäuser, die dank der Aufopferung derer entstanden sind, die ein Verständnis für diese Aufgaben hatten. Die örtlichen Komitees verwalten bisweilen ein kleines, für dringende erste Hilfeleistung bestimmtes Dispensarium, alle aber besitzen einen Ambulanzdienst, der allen Bedürftigen unentgeltlich offen steht und von Freiwilligen unterhalten wird. Gerade diese jungen Leute — Krankenwärter, Krankenträger, Chauffeure — wurden in die Kampfzone beordert. Auf dem Land und in der Umgegend des Dorfes Liberia besuchten wir die Plätze, wo das Rote Kreuz seine Spitäler für erste Hilfeleistung eingerichtet hatte. Alles musste improvisiert werden, und man kann sich leicht vorstellen, wieviel guter Wille und Aufopferung von denen gefordert wurde, die diese behelfsmässigen Einrichtungen bedienten.

Gibt es neben den Freiwilligen, deren Mut und Arbeitseifer Sie soeben geschildert haben, noch andere Hilfsformationen ?

Im Roten Kreuz von Costa Rica ist noch eine weibliche Abteilung vorhanden, die der « weissen Damen », die eine grosse soziale Tätigkeit entfaltet. Die weissen Damen besuchen die Kranken in den Spitälern, unterstützen deren Familien, küm-

RICR - Beilage 1955 (VI)

mern sich um die Einsamen, verteilen Milch an die Kinder und verfertigen für ihre Schützlinge Kleidungsstücke. Es machte mir grosse Freude, einer ihrer Versammlungen beizuwohnen und mich mit Frl. Mézerville zu unterhalten, die sie mit ebensoviel Tatkraft wie Klugheit leitet.

Im Verlaufe der Januar-Ereignisse wurde diese Hilfstätigkeit sehr geschätzt...

Zweifellos. Diese Damen haben die Rotkreuzfahnen und -armbinden genäht, die für die Feldlazarette und die Freiwilligen bestimmt waren ; sie lieferten auch einen grossen Teil der in diesen Spitälern benützten Wäsche. Sie nahmen sich der Familien der Kämpfer sowie auch der in Not geratenen Angehörigen von Revolutionären an ; so gaben sie ein Beispiel von echtem Rotkreuzgeist.

Selbstverständlich wurde das Rote Kreuz von Costa Rica von den Zivil- und Militärbehörden unterstützt ; aber welches war der Widerhall der Bevölkerung bei dessen Tätigkeit ?

In aller Eile benötigte man einen Vorrat von Blut für die Transfusionen. Auf den ersten Aufruf hin hatten sich so viele Spender eingeschrieben, dass dieser Vorrat in einigen Stunden virtuell gedeckt war. Ebenso hatte der Aufruf des Roten Kreuzes einen beispiellosen Erfolg. So hat also die Bevölkerung zweimal ihren Wunsch deutlich kundgetan, dass es dem Roten Kreuz nicht an den erforderlichen Mitteln zur Ausübung seiner Mission fehlen solle.

Ihr Auftrag hat Sie auch nach Nicaragua geführt, wo Sie ein anderes Roten Kreuz am Werke gesehen haben. Welche Tätigkeit des Roten Kreuzes von Nicaragua hat Ihnen einen besonderen Eindruck gemacht ?

Bei dieser Gesellschaft konnte ich besonders die Sachkenntnis und den Arbeitseifer ihrer Mitglieder bei der Betreuung der in Managua internierten verwundeten und kranken Revolutionäre

RICR - Beilage 1955 (VI)

ermessen. Das Rote Kreuz hatte es übernommen, nicht nur sie zu verpflegen, sondern auch für alle Kosten ihres Unterhalts aufzukommen. Ich darf sagen, dass diese Institution — vertreten durch die Ärzte Dr. Mora und Gonzalez — nichts versäumt hat, um diesen Internierten die Gesundheit wiederzugeben. Sie nahm sich auch der unversehrten Internierten an, besonders durch Einkauf von Kleidungsstücken und Toilettegegenständen. Kurz, das Rote Kreuz von Nicaragua hat sich mir in voller Entfaltung seiner Tätigkeit gezeigt. Gegenwärtig widmet es sich eifrig dem Bau seines neuen Sitzes, der zweifellos der Rolle, die es zu spielen gedenkt, würdig sein wird ; Pläne werden entworfen, unter anderem der einer Zentrale für Bluttransfusion, die allen unentgeltlich zur Verfügung stehen soll.

Von Managua aus wollen wir zu den Etappen Ihrer Heimreise übergehen · Panama und Caracas...

Die Tätigkeit des Roten Kreuzes von Panama besteht hauptsächlich in der Aufnahme und Pflege verlassener Kinder. Sein Zentralhaus beherbergt deren mehr als hundert. Stünde nicht hinter dem Geschick jedes dieser kleinen Wesen eine Tragödie, so könnte ich von der Freude sprechen, die ich beim Betreten dieses gut eingerichteten Heimes empfunden habe, das alle diese Kinder, deren einzige Familie das Rote Kreuz ist, so liebevoll bei sich aufnimmt. Im selben Gebäude finden die medizinischen Beratungen der Mütter und ihrer Kleinkinder statt. Die Häuser in anderen Stadtteilen wurden in Kindergärten für Kinder, deren Mütter arbeiten müssen, umgewandelt. Ausserdem liefert das Rote Kreuz von Panama täglich über tausend belegte Brötchen, die in den städtischen Schulen an Kinder bedürftiger Familien verteilt werden.

Ehe ich den amerikanischen Kontinent verliess, weilte ich kurz in Caracas zum Besuch des Roten Kreuzes von Venezuela. Dieser Aufenthalt war für mich höchst lehrreich. Ich hatte so Gelegenheit, ein gut organisiertes Rotes Kreuz an der Arbeit zu sehen, und die Gesamtheit seiner Tätigkeiten — Krankenpflegerinnenschulen, Spitaldienste, Dispensarien, Kinderheime, soziale Fürsorge usw. — gibt ein sehr vollständiges Bild davon,

RICR - Beilage 1955 (VI)

was in der Praxis eine derart entwickelte nationale Gesellschaft leisten kann. Meine Anwesenheit dort fiel gerade in die Zeit der jährlichen Sammlung, und die eifrige Beteiligung der Bevölkerung in den Strassen verstärkte noch den Eindruck von Vitalität, den mir dieser Besuch hinterliess.

Bei meinem Aufenthalt in Caracas wohnte ich einer Vollsitzung der interamerikanischen Konferenz für soziale Sicherheit bei, die damals dort stattfand. Bei dieser Gelegenheit hörte ich eine Ansprache des Ministers für Gesundheitswesen und soziale Fürsorge von Venezuela, die zeigte, welche Bedeutung man in diesem Land den sozialen Fragen beimisst.

Nahmen auch noch Vertreter anderer internationaler Organisationen an dieser Konferenz teil?

Ich bemerkte Delegierte der Organisationen der amerikanischen Staaten (OEA). Es ist interessant, dass diese Organisation, die im Jahre 1948 bei einer Konferenz in Bogota gegründet wurde, eigentlich im Jahre 1826 in Panama entstand anlässlich einer ersten Versammlung von Vertretern der amerikanischen Staaten, die Simon Bolivar einberufen hatte.

Diese historische Erinnerung hat uns ein wenig von unserm Thema abgelenkt...

Die OEA führt uns gerade darauf zurück, da bei der durch diese Organisation letztes Jahr in Caracas abgehaltenen Konferenz ein Beschluss angenommen wurde, « der den Regierungen empfiehlt, den nationalen Rotkreuzgesellschaften die möglichst grosse Selbständigkeit und die denkbar grösste Hilfe zu gewähren, um diese humanitären Organisationen zu stärken, die im Dienste der Gesellschaft stehen. »

Sind Sie der Ansicht, dass dieser Beschluss schon Wirkungen erzielt hat? Wurde die Stellung der nationalen Gesellschaften dadurch gefestigt und ihre Zusammenarbeit gefördert?

RICR - Beilage 1955 (VI)

In den Ländern, durch die mich meine Reise führte, konnte ich ganz allgemein feststellen, dass die Institutionen des Roten Kreuzes als neutrale Organismen betrachtet werden. Sein Wahrzeichen ist überall bekannt und wird geachtet. Ich habe den Eindruck, dass sich die Regierungen immer mehr bewusst werden, wie wichtig es ist, dass ihre nationalen Rotkreuzgesellschaften sich frei, ohne jegliche politische oder konfessionelle Bindung entwickeln können. Vor allem möchte ich aber dieses Gespräch durch die Erinnerung an ein besonders glückliches und für den Geist der Zusammenarbeit der nationalen Gesellschaften höchst bedeutsames Ereignis abschliessen : die Begegnung der Vertreter des Roten Kreuzes von Costa Rica und Nicaragua in Peñas Blancas, an der Grenze dieser beiden Länder. Letzten Monat hat die Revue internationale ihren Lesern schon davon berichtet ; aber warum soll ich nicht hier dem Gefühl der Freude und des Stolzes Ausdruck geben, das ich bei dieser Gelegenheit und unter diesen Umständen als Vertreter des Internationalen Komitees empfunden habe ?

R. M.

RICR - Beilage 1955 (VI)

EINE HISTORISCHE STUDIE

HENRI DUNANT

im Licht neuer Erkenntnisse

Es ist in der Tat unerlässlich für das Rote Kreuz, seines Gründers zu gedenken. Eine erstaunliche Figur! Eine vielseitige Seele, bei der eine offensichtliche Unausgeglichenheit festzustellen ist, die aber im Innersten eine echte Unschuld zu bewahren wusste, die Fähigkeit zu glauben, dass sich die Wirklichkeit nach dem Traum gestaltet.

Auch heute noch sind für uns gewisse Seiten des Lebens von Dunant ins Dunkel gehüllt. Mit grossem Interesse nimmt man daher immer Kenntnis von Dokumenten, die zur Aufhellung eines Charakterzuges, des Verhaltens des Verfassers der « Erinnerung an Solferino » beitragen. Die Revue internationale ist deshalb Herrn Heudtlass besonders zu Dank verpflichtet, den nachfolgenden Artikel veröffentlichen zu können, in dem dieser seine rein persönlichen Ansichten äussert, zu denen wir nicht Stellung zu nehmen gedenken, wobei er sich auf gegenwärtig in Gelsenkirchen befindliches ungedrucktes Material stützt, auf dessen Ursprung er verweist, und das er einsehen konnte.

RICR - Beilage 1955 (VI)

Unseres Erachtens sind — wie Herr Heudtlass selbst sagt — die Briefe und Manuskripte Dunants aus der letzten Periode seines Lebens nur mit Vorsicht zu Rate zu ziehen. Denn gelegentlich erinnert sich Dunant nicht mehr der ursprünglichen Beweggründe, die ihn veranlassten, diese oder jene Reise zu unternehmen, mit der oder jener Persönlichkeit zusammenzutreffen. Das ist wohl begreiflich bei einem Ausnahmemenschen, dessen Blick stets auf die Zukunft gerichtet war, dessen Gedächtnis nicht an den nackten Tatsachen hängen blieb und dessen edelmütiges Herz unaufhörlich sich über die platte Wirklichkeit emporschwang.

Sicherlich war dieser Mann ein Seher, der, seiner Epoche vorauseilend, den Mächten einen so kühnen Vorschlag wie die Neutralisierung der Verwundeten und Kranken der Heere im Felde unterbreitete. Dieser wirklich genialen Anregung entsprang die Konvention von 1864, die erste Urkunde des Völkerrechts, die einen Sieg der Menschlichkeit in ihrem Kampfe gegen die wachsenden Auswüchse des Kriegs darstellt.

Niemals kann unsere Dankbarkeit, die wir ihm zollen, hoch genug sein, ihm, wie übrigens auch allen jenen, die seitdem dafür gestritten haben, dass die Idee des Roten Kreuzes ebenso lebendig und allumfassend werde, wie sie es heute tatsächlich ist.

J.-G. L.

* * *

RICR - Beilage 1955 (VI)

Am 8. Mai dieses Jahres, dem 127. Geburtstag Henri Dunants, gedachte die Welt des Gründers des Roten Kreuzes. Der Fantast und Realist zugleich, der seine der damaligen Zeit so revolutionären und uns heutigen so selbstverständlichen Ideen so wirkungsvoll sehr nüchtern denkenden Monarchen und Staatsmännern nahebringen konnte, der ebenso urteilslose und unerfahrene Geschäftsmann, der er in Wirklichkeit nie richtig war und mehr von der Legende zu diesem gemacht wurde, der ruhelose Weltverbesserer, von dem jahrzehntelang die grosse Welt nichts mehr wissen wollte, der empfindsame, misstrauische und hasserfüllte Alte, der zu spätem Ruhm gelangte, und der Verblendete, der über ihm geschehenes Unrecht nicht mehr sehen wollte, dass gerade seine einstigen Weggenossen in Genf dazu beitrugen, seine Idee bis in unsere Tage gültig und ihn unsterblich zu machen. Fürwahr eine Persönlichkeit voller Widersprüche und Leidenschaften, die in sich die Höhen und Tiefen seines wechselvollen Lebens trugen. Wären es nicht so sehr im persönlichen verwurzelte Gegnerschaften gewesen, deren sich Henri Dunant zu erwehren gehabt hätte, vielleicht wäre sein Bild heute in einigen Punkten weniger ungeklärt als es der Fall ist. Aber die Gläubiger aus dem finanziellen Zusammenbruch der von ihm verwalteten afrikanischen Unternehmungen haben dem nun nicht mehr gesellschaftsfähigen und ausser Land gegangenen Genfer Bürger nicht nur über Jahrzehnte hinaus die Schuldquittungen vorgehalten, sondern obendrein alles getan, auch seinen menschlichen Ruf zu untergraben. Sie dichteten ihm die entehrende Rolle eines bezahlten Liebhabers an, sie verdächtigten ihn in Paris des politischen Radikalismus mit dem Ziel, die gesellschaftliche Ordnung jener Tage umstürzen zu wollen und anderes mehr. Selbst ein so hervorragender Mann wie Gustave Moynier, der mit Klugheit und grossem Geschick das Internationale Komitee vom Roten Kreuz über Jahrzehnte hinweg sicher durch alle Fährnisse lenkte, war nicht frei von persönlichen Empfindungen. Ist doch z.B. in seinen Memoiren kein Wort von dem entscheidenden Fortschritt die Rede, den Dunant durch sein Auftreten auf dem Berliner Statistischen Kongress 1863 im Hinblick auf die Neutralisation aller Verwundeten erreichte. Wo immer später von den Genfer Kon-

RICR - Beilage 1955 (VI)

J'espère que cela ne sera pas un trop grand surcroît de travail pour vous. Au fait, ce ne sont que quatre petites pages environ en plus. Mais, il y a là 2 faits qui ont leur importance. L'entrevue avec le Maréchal Mac Mahon le 28 juin sa promesse de parler ou faire parler à N III et la décision prise trois jours après

par Napoléon III. (A Carniana, j'ai parlé à l'un des attachés de son Cabinet; mr. Charles Robert, qui me promis de parler aussitôt à l'Empereur. Et aussi au Dr. baron Larrey. Et, Mac Mahon n'oublia pas sa promesse.

Si je n'ai pas raconté tout cela dans le S.r de S.o, c'est que je ne voulais pas me mettre en avant, ni me vanter de ce que j'avais fait. Le livre avait un but trop élevé et trop grand.

Brief Henri Dunants an Rudolf Müller

ventionen im Ausland gesprochen wurde, fehlte selten ein Hinweis auf Dunants Buch von Solferino. In einer späteren Arbeit von Moynier über das Entstehen des Roten Kreuzes ist ein solcher Hinweis nicht enthalten.

Abenteuerhaft genug, wie das Leben Henri Dunants nach dem Verlassen der Schweiz schon war, nahmen sich seiner die Legende, die Gerüchtemacherwelt an, und noch zeitgenössische Schriftsteller griffen nur zu gern all diese Dinge auf, um der ohnehin vorhandenen Dramatik und Tragik seines Lebens noch neue wirkungsvolle Lichter und Effekte aufsetzen zu können. So kommt es, dass auch neuere biographische Darstellungen über Henri Dunant, die durchaus ernst zu nehmen sind und den Willen zur Sachlichkeit erkennen lassen, geschichtlichen Irrtümern erlegen sind.

Bei der Grösse des Werkes Henri Dunants für die Menschheit besteht kein Anlass, die Passivseite seines Lebens zu verschweigen oder zu beschönigen. Seine geschäftliche Unbekümmertheit und Unerfahrenheit, sein schon nicht mehr entschuldbarer Leichtsinn bei der Betreuung seiner mit fremdem Geld gespeisten afrikanischen Unternehmen zugunsten seit seiner frühen Jugend empfundener weltbeglückender Ideale, haben doch immerhin dazu geführt, nicht nur sich und seine eigene wohlhabende Familie, sondern auch andere, seiner Überredungskunst erlegenen Geschäftsleute an den Rand des Ruins zu bringen. Das damalige, Geld und Moral vielleicht ein wenig zu sehr gleichsetzende Genf konnte dem in seinen Augen unmoralisch gewordenen Schuldner keine gesellschaftliche Plattform mehr bieten. Die hoffnungslose Aussicht, jemals wieder zu ihrem Geld zu kommen, hatte die Gläubiger zu unversöhnlichen Hassern werden lassen, die dem Gefallenen nicht mehr die Rückkehr in eine bürgerliche Existenz erlauben wollten. Wo auch immer Dunant sich aufhielt, Paris, London, Rom oder die sonstigen vielen Zwischenstationen ruheloser Jahrzehnte, ja zuletzt noch in der ersten Zeit seines Alterasyls in Heiden, überall spürten sie ihn auf. Und je grösser im Laufe der Jahrzehnte die Zeitspanne wurde, die Dunant von seinem Genfer Werk 1863/64 entfernte, das nun, wie die Zeit gelehrt

RICR - Beilage 1955 (VI)

hat, in anderen bewährten Händen lag, umso massloser wurde er in seiner Feindschaft auch gegen diese. Man wird daher gut tun, eigene Aussagen Dunants, die aus seinen letzten Jahren vorliegen, mit kritischen Augen zu betrachten und nicht überall den Masstab absoluter Gültigkeit an sie zu legen.

Trotzdem durfte Henri Dunant in all den Jahren treue Freunde behalten. Wenn wir von Napoleon III., der ihm immer wohlgesonnen geblieben war, absehen, so waren es höchst ehrenwerte, im christlichen Glauben tief verwurzelte Männer wie die Angehörigen des Schwäbischen Templer-Ordens, führende Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens in Frankreich, England und Deutschland. Ihnen, und auch Dunant, und nicht nur den hasserfüllten Gläubigern und deren Mitläufern, Glauben zu schenken, erscheint ein Gebot der Gerechtigkeit für uns heutige. Für die zeitgenössischen Freunde des Verfemten war es überdies ein Gebot der Menschlichkeit, des Vergebens und der Wahrheit. Einer von diesen war der Stuttgarter Gymnasiallehrer, Professor Rudolf Müller, in dessen 1897 erschienenem Buch *Entstehungsgeschichte des Roten Kreuzes und der Genfer Konvention* erstmals der Öffentlichkeit die wichtigsten Abschnitte aus den Memoiren Henri Dunants veröffentlicht wurden. Aus dem Nachlass von Professor Rudolf Müller befindet sich das vor zwei Jahren neu entdeckte Dunant-Archiv heute im Besitz von Direktor Dr. Manfred Müller, dem Sohn von Professor Rudolf Müller.

Fast wäre unserer Zeit und der Nachwelt dieses Archiv verloren gegangen. Eine vorausschauende Ahnung und Sorge bewog den heutigen Besitzer, zu Beginn des 2. Weltkrieges den grössten Teil des Archives von guten Freunden einmauern zu lassen, nur ein kleinerer, ausgelagerter Teil konnte vor der Plünderung durch landfremde, marodierende Elemente nicht bewahrt werden. Heute ist das Archiv ein hochgehaltener Familienbesitz, an dem auch die heranwachsende Generation der Familie verständnisvollen Anteil nimmt.

Das Archiv hat seinen besonderen Wert nicht so sehr darin, sensationelle Aufschlüsse aus der Vielzahl vorhandener Originalschreiben von Henri Dunant und anderen Persönlichkeiten zu vermitteln, sondern in erster Linie dazu beizutragen, legendenhafte Darstellungen zeitgenössischer und späterer Schrift-

RICR - Beilage 1955 (VI)

steller über Henri Dunant im Interesse der echten Geschichte richtigzustellen. Romanhaft gehaltene Biographien aus jüngerer Zeit können im Falle Henri Dunants wohl das Verdienst in Anspruch nehmen, einen grossen Mann unserer Zeitgeschichte in das Bewusstsein einer breiteren Öffentlichkeit verankert, nicht aber, der Geschichte im Sinne der Wahrheit in allen Punkten gedient zu haben. Ob dieses neuentdeckte Dunant-Archiv für sich allein imstande sein wird, endgültiges für die Geschichte über das Leben Henri Dunants auszusagen, müsste noch im einzelnen genauer geprüft werden. Wahrscheinlich wird dies erst bei einem Vergleich aller vorhandenen, lückenlos geöffneten Archive möglich sein. Sicherlich aber erlaubt es, nun endlich einen Akt der Gerechtigkeit zu vollziehen, nämlich, Henri Dunant und seine Freunde zu gegen ihn gerichteten und zur landläufigen Legende gewordenen Vorwürfen selbst sprechen zu lassen. Aus der Fülle des vorliegenden Materials wollen wir heute drei Probleme aufgreifen, die interessant genug für eine Klarstellung sind · Das vielfach bösartig entstellte Verhältnis Henri Dunants zu Madame Kastner, die von Henri Dunant selbst gegebene Aufklärung darüber, warum er eine Zeitlang seinen Vornamen Henri mit einem « y » geschrieben hatte, und schliesslich die höchst entscheidende Frage, ob Henri Dunant den französisch-österreichischen Kriegsschauplatz in Italien aufsuchte in Verbindung mit seinen afrikanischen Geschäftsplänen oder bewusst und ausschliesslich in Verfolg seiner humanitären Bestrebungen, das Kriegselend zu mildern.

1. Henri Dunant und Madame Kastner

Zu den zahlreichen Verdächtigungen, denen Dunant besonders in seinen Pariser Notjahren durch seine Gegner ausgesetzt war, gehörte auch die Behauptung einer anrüchigen intimen Bindung zu der schon alternden Madame Kastner, der Tochter eines reichen Pariser Bankiers. Sicherlich mag es sein, dass Madame Kastner auch menschliches Mitgefühl mit dem harten Schicksal Dunants bewog, ihm zu helfen, nachdem hoch-

RICR - Beilage 1955 (VI)

gestellte und einflussreiche Pariser Kreise sie auf Dunant aufmerksam gemacht hatten. Im übrigen aber waren es für beide Teile recht reale Gründe, die sie über Jahre hinweg zusammenbrachten. Madame Kastner sah bei den guten Beziehungen, die Dunant auch damals noch nach überall pflegte, in diesem den Mann, der die wissenschaftlichen Forschungen und Ziele ihres Sohnes fördern konnte. Hinzu kam die grosszügige Förderung der « Weltallianz für Ordnung und Zivilisation » in Paris, für die Dunant massgeblich tätig war. Als der junge Kastner im Jahre 1872 die Welt mit der Erfindung des « Pyrofon » überraschte, war es Dunant, der nun im Auftrage der Madame Kastner es übernahm, in zahlreichen wissenschaftlichen Denkschriften, Vermittlungen und Reisen, die sich über mehrere Jahre hin erstreckten, diese Erfindung populär zu machen. Für wie bedeutsam diese Erfindung des jungen Kastner damals gehalten wurde, geht aus einer längeren Abhandlung in Meyer's Konversationslexikon der 80er Jahre des vorigen Jahrhunderts hervor :

« Eugen Friedrich Kastner, Physiker, geb. 10. August 1852, zeigte schon in frühester Jugend ausgesprochene Anlagen für Mathematik und Physik und erlangte bereits in seinem 17. Jahr ein Patent für eine neue Anwendung der Elektrizität als bewegender Kraft. Seiner « Theorie der Schwingungen » folgte eine Untersuchung über die sogenannten « Singenden Flammen » (Les Flammes Chantantes), Paris 1875, über welchen Gegenstand er zwei Jahre zuvor einen sehr beifällig aufgenommenen Bericht an die Pariser Académie des Sciences erstattet hatte. Die « Singenden Flammen » werden durch Verbrennung von Leuchtgas in Glasröhren von entsprechend abgestufter Länge erzeugt, und aufgrund seiner Entdeckung des Prinzips ihrer Interferenz durch Anwendung je zweier, statt einer Flammen gelang es Kastner, ein eigentümliches Instrument, von ihm « Pyrofon » (Flammenorgel) genannt, zu erfinden, dessen Töne sich in überraschender Weise der menschlichen Stimme nähern. Die Erfindung erregte gleich dem auf denselben Grundsätzen beruhenden, von Kastner konstruierten « Singenden Kronenleuchter », bei hervorragenden Musikern wie Gounod, Berlioz, Liszt, lebhaftes Interesse. Mit der Untersuchung über die Anwendung der Elektrizität auf das Pyrofon beschäftigt, starb Kastner bereits am 6. April 1882 in Bonn. »

Bei einer in der Öffentlichkeit so anerkannten Würdigung des jungen Forschers und seiner Erfindung, des Pyrofon, dessen erstmalige Vorführung schon die Bewunderung aller erregte,

RICR - Beilage 1955 (VI)

erschien es nur zu selbstverständlich, dass die vermögende Mutter keine Ausgaben scheute, ihren Sohn und sein Werk zu fördern, sodass alle anderen ausgestreuten Kombinationen durchaus an Glaubhaftigkeit verlieren müssen. Für die vielen und oft schwierigen Bemühungen Dunants im Interesse des jungen Forschers und seines Werkes hatte Dunant von Madame Kastner Geldzuwendungen erhalten, die wir in unserem Sinne heute als Honorare auffassen würden. Von regelmässigen Geldzuwendungen, aus denen auf mehr als nur geschäftliche Ursachen geschlossen werden könnte, kann keine Rede sein. Dunant schreibt in einem an seinen Freund Prof. Rudolf Müller gerichteten Brief vom Juni 1892 u.a., dass er zu der damals schon nicht mehr jungen Madame Kastner in keinerlei Abhängigkeitsverhältnis gestanden, sondern nur, wenn auch sehr grosszügige, Zahlungen für bestimmte Arbeiten erhalten habe. Etwa ein Jahr später greift Dunant das Thema noch einmal in einem weiteren Brief auf und schreibt : « Ihre (Madame Kastner) Überweisungen waren stets unregelmässig und bezogen sich auf bestimmte Aufträge. » Diese Darstellung ist eine durchaus glaubhafte Erklärung für die nur natürliche Haltung einer Mutter, ihren schon berühmt gewordenen Sohn zu fördern, der im übrigen der Mutter manchen schweren Kummer bereitet hatte, und mit dem sie allein nicht fertig wurde. Im übrigen müssen wir dem neueren Biographen Gerhard Simson, der leider auch nicht frei von Irrtümern ist, für eine Wiedergabe ganz besonders dankbar sein. Er zitiert aus dem Nachlass Dunants einen handgeschriebenen Zettel, etwa ein Jahrzehnt nach dem Tode der Madame Kastner, in dem es hiess . « Ich wäre für sie durchs Feuer gegangen, und ich trage noch die Wundmale. Im Januar 1888 ist sie gestorben. Sie hat mich wiedergeliebt. Aber ich, ruiniert und verschuldet, wie konnte ich mich ihr noch nähern, die sie zwei Millionen Franken besass... ». Dieser Verzicht auf persönliches Lebensglück entspricht ganz und gar der Lebenshaltung Dunants nach seinem finanziellen Zusammenbruch bis zu seinem Tode, denn auch von der Geldzuwendung durch den Nobel-Preis hat Dunant für sich nichts in Anspruch genommen. Aber noch ein anderer Vorgang bestätigt diese Zurückhaltung Dunants. Gegen Ende des Jahres 1876 war es den Gläubigern Dunants gelungen, den

RICR - Beilage 1955 (VI)

jungen Kastner gegen Dunant zu beeinflussen. Üble Anwürfe von angeblichen Geschehnissen aus der Zeit kurz vor 1867 sollten in dem jungen Kastner die Sorge aufkommen lassen, dass Dunant nur danach strebe, das grosse Vermögen seiner Mutter zu erschleichen. Als Dunant hiervon erfuhr, wandte er, trotz vieler Bitten von Madame Kastner, Paris den Rücken und zog sich zunächst nach Stuttgart zu Pastor Wagner zurück. Er blieb aber auch in den weiteren Jahren für Madame Kastner tätig, und ein lange fortgeführter Schriftwechsel und gelegentliche Begegnungen lassen keinerlei Schlüsse im Sinne der Legende und der Anwürfe seiner Gläubiger zu. Und . Hat man jemals etwas von einer Erbschaft Dunants nach dem Tode von Madame Kastner und einer Änderung seiner so bedrückend bescheidenen Lebensführung gehört ?

2. Der Vorname Dunants : Henri oder Henry ?

Lange Zeit bestanden Zweifel über die richtige Schreibweise des Vornamens von Dunant. Er selbst hat durch verschiedene Schreibweisen, mal mit « i », mal mit « y », dazu beigetragen. Einige seiner späteren Biographen sagen ihm als Beweggrund für die Schreibweise mit « y » die Nachahmung der englischen Form aufgrund seiner mehrfachen Englandreisen nach, andere den Wunsch einer besonders vornehm aussehenden Schreibweise. Das erste ist falsch, und das zweite nur sehr bedingt richtig im Sinne einer besonders zur Schau getragenen Eitelkeit. Immerhin aber entbehrt das ganze nicht einer gewissen Komik. Dunant schreibt hierüber auf eine Anfrage seines langjährigen Freundes Prof. Rudolf Müller in einem Brief vom 10.12.1901 :

« Es war etwa 1853 oder 1854, ich erinnere mich nicht ganz genau, wohl mehr gegen Ende des Jahres 1854, als ich von einer mehrmonatigen Mittelmeerreise zurückkam. Zum ersten Mal sah ich das neue *Adressbuch* der Stadt Genf und entdeckte darin unter zahlreichen Dunan*t* und Dunan*d*, die aber niemals mit meiner Familie verwandt waren, den folgenden Namen : Henri Dunant, Schuhstickerin [1].

[1] Übersetzung des Originals.

RICR - Beilage 1955 (VI)

Im weiteren Verlauf seines Briefes bezeichnet Dunant die Schuhstickerin als eine sicherlich ehrenwerte Dame, welche in dem Stadtviertel der « Radikalen », St. Gervais, wohnte. Er fügte bei, er sei nichts weniger als entzückt gewesen, möglicherweise mit dieser Person verwechselt zu werden, und er habe daher in seinem Namen das « i » durch ein « y » ersetzt. Eine Änderung, die sowohl in Frankreich als auch in Genf durchaus gebräuchlich war. Heute hat sich ganz allgemein die Schreibweise mit « i » durchgesetzt, so, wie es wahrscheinlich auch in den Taufurkunden Dunants stehen wird. Übrigens hat Dunant in einer seiner letzten testamentarischen Verfügungen Henri ebenfalls mit einem « i » geschrieben.

3. Reiste Henri Dunant 1859 von Genf auf den oberitalienischen Kriegsschauplatz für seine afrikanischen Geschäftsinteressen oder in der Verfolgung seiner humanitären Ziele ?

Schon die Fragestellung lässt erkennen, dass es sich hier um ein zentrales Problem für das gesamte Rote Kreuz handelt. Wäre nämlich Dunant nur zum Zwecke einer Begegnung mit Napoleon III. für seine afrikanischen Geschäftsinteressen gereist, dann sähe es heute so aus, als ob Dunant im Grunde mehr zufällig zu dem Erlebnis von Solferino gekommen und damit die Entstehung des Roten Kreuzes mehr einem Zufall als einer konsequenten humanitären Lebenseinstellung seines Gründers zu verdanken wäre. Einen absolut schlüssigen Gegenbeweis zu führen, ist nicht ganz leicht. Aber es bestehen doch sehr bemerkenswerte Tatsachen, die sehr deutlich darauf hinweisen, dass Dunant mit seiner Reise auf den oberitalienischen Kriegsschauplatz, entgegen der Darstellung späterer Biographen und des Filmes « Von Mensch zu Mensch », nur humanitäre Ziele, insbesondere das Studium der Opfer des Krieges, verfolgte. Die Begründung hierfür ist ein langer Weg bis in seine frühe Jugend zurück und endet mit eigenen und Darstellungen fremder zeitgenössischer Persönlichkeiten, die als solche und in ihrer Auslegung Anspruch auf Glaubwürdigkeit

RICR - Beilage 1955 (VI)

erheben — zumindest in nicht geringerem Masse als andere aus einer späteren Zeit, in der der Verfemte zum Freiwild jeder nur denkbaren Verdächtigung geworden war. Auch liegen eine Reihe mündlicher Überlieferungen von dem jahrzehntelangen Freund Dunants, Prof. Rudolf Müller aus Stuttgart, an dessen Sohn, Direktor Dr. Manfred Müller, vor, die dies alles nur bestätigen, ohne hier jedoch im einzelnen angeführt zu werden.

Dunant kam bereits in früher Jugend, beeinflusst von seinem Elternhaus und zunächst als stummer Begleiter seiner Mutter bei den Armenbesuchen im Stadtviertel der « Radikalen », St. Gervais, mit der Wohltätigkeit in Berührung. In diesen und in den späteren Jünglingsjahren wurde auf diese Weise das Lebensbild des Kindes und Jünglings von diesen Erlebnissen stark beeinflusst. Später besuchte er selbst dann die Armen, las in den Gefängnissen und spitzte seine schon damals gewandte Feder für Werke der Nächstenliebe.

Nach den engen und auf Genf begrenzten sozialen Erlebnissen des Kindes, des Jünglings und des jungen Mannes öffnete sich Mitte der Zwanziger seiner Lebensjahre die weite Welt mit ihren viel grösseren sozialen und menschlichen Problemen. Aber nicht nur die Probleme bewegten Dunant, sondern erst recht die Menschen, die sich die Lösung dieser Probleme mit einem Appell an die Menschheit zu einer Herzens- und Lebensaufgabe gemacht hatten. Es ist dabei für die zarte und immer überempfindliche Seele Dunants nicht einmal etwas besonderes, dass es gerade zwei Frauen waren, die ihn zutiefst beeindruckten, und auf die er bis in sein hohes Greisenalter sich immer wieder berief : Mrs. Beecher Stowe mit ihrem eine flammende Anklage gegen die Sklaverei darstellenden Buch *Onkel Tom's Hütte*, und die Heldin der Krim, Florence Nightingale. Seine persönliche Begegnung mit Mrs. Beecher Stowe in Genf bedeutete eine Stärkung seines sozialen Gewissens inmitten anderer auf den jungen Mann eindringenden Lebensbilder, aber Florence Nightingale, die Krankenschwester auf der Krim, lenkte sein empfindliches Gemüt und seine fantasiereichen Vorstellungen unmittelbar auf die Probleme des Krieges und seiner Opfer, mit denen er sich dann ein Leben lang befasste. In kaum zu zählenden

RICR - Beilage 1955 (VI)

Briefen, Vorträgen usw. berief sich Dunant immer wieder auf Florence Nightingale und liess ihr neidlos den Ruhm, die menschliche und geistige Fürsprecherin für sein Lebenwerk, das Rote Kreuz, gewesen zu sein.

Man muss sich gerade diese entscheidenden Entwicklungsjahre Dunants bis zu Solferino immer wieder vor Augen halten, denn sie haben sein Leben und sein Lebensbild geformt und bestimmt. Dass nun aber gerade in dem Geld und Moral gleichsetzenden Genf ein junger Mann nicht nur von menschheitsbeglückenden Ideen leben konnte und durfte, traf auch für Dunant zu. Wenn ihn daher seine Eltern das Bankwesen erlernen liessen und er sich später auch die Sporen als Geschäftsmann mit seinen afrikanischen Plänen auf mangels aller Erfahrungen und Eignungen so unglückliche Weise zu verdienen suchte, so hatte sich doch niemals die andere Seite seines Wesens, sich der Wohltätigkeit und der Nächstenliebe zuzuwenden, verflüchtigt. Beispielsweise hatte er noch kurz vor dem Erlebnis von Solferino für ein Pariser Waisenhaus einen Betrag von 40,000.— Franken gestiftet. Auch sein 1858, also ein Jahr vor Solferino, erschienenes Buch *Notice sur la Régence de Tunis*, enthielt wiederum flammende Anklagen gegen die Sklaverei. Das Spannungsfeld im Leben Dunants zwischen Geschäft auf der einen und Wohltätigkeit und menschheitsbeglückenden Ideen auf der anderen Seite hatte sich geweitet, aber dominierend blieb das letzte in seiner Vorstellungswelt, als sich Anfang 1859 die kriegerischen Wirren in Italien abzeichneten. Aus jener Zeit, noch kurz vor der Schlacht von Solferino, veröffentlicht in der Ausgabe des *Journal de Genève* vom 6. Mai 1859, stammt ein Huldigungsgedicht von H. Galleau, dem Kanzler des französischen Konsulates in Genf, das dem Verfasser der *Notice sur la Régence de Tunis* unter dem Titel « Le pied va où le cœur le mène » (Die Schritte gehen, wohin das Herz ihn führt) gewidmet war. Auch dieses sehr lange Huldigungsgedicht bestätigt, dass Dunant damals in der grossen Öffentlichkeit, besonders auch in Genf, als der grosse Menschheitsbeglücker angesehen wurde.

Wie kam nun Dunant nach Solferino? Zunächst soll ein eigenes Zeugnis von ihm selbst angeführt werden. Es stammt aus seinem Londoner Vortrag vom 6. August 1872:

RICR - Beilage 1955 (VI)

« ... Wer auch immer, und sei es im verborgenen Winkel des Schweizerlandes, das Lob der Miss Nightingale verkündet, möge seiner Huldigung die meine anfügen. Als Begründer des Roten Kreuzes und Urheber der diplomatischen Konvention von Genf fühle ich mich dazu verpflichtet. Ihr gebührt die erste Ehre in dieser menschenfreundlichen Sache. Ihr Wirken in der Krim war es, das mich bestimmte, während der Dauer des Krieges im Jahre 1859 nach Italien zu gehen, die Schrecken des Krieges mitzumachen, die Hilflosigkeit der unglücklichen Schlachtopfer vom 24. Juni zu erleichtern, das physische und moralische Elend und die Angst so vieler armer Männer zu lindern, welche aus allen Teilen Frankreichs und Österreichs gekommen waren, um als Opfer ihrer Pflicht zu fallen und, weit entfernt vom Vaterlande, das poetische Italien mit ihrem Blute zu tränken. Ich suchte bei meiner Tätigkeit in die Fusstapfen der Miss Nightingale zu treten, die selbst in den Spuren des Heilands wandelte, welcher immer nur Gutes getan. [1] »

Erinnert man sich der im vorigen Absatz angeführten Vorstellungswelt, in der sich Dunant damals befand und über die die damalige Öffentlichkeit ebenso dachte (H. Galleau im *Journal de Genève*), so darf wohl kein Zweifel daran bestehen, dass Dunant sich unter dem erwähnten Einfluss der grossen Taten der Miss Nightingale ausschliesslich zum Studium des Schicksals der Verwundeten auf dem Schlachtfeld dorthin begeben hatte. Erst sehr viel spätere Biographien (ebenso der Film « Von Mensch zu Mensch ») schoben Dunant die Absicht zu, seine Denkschrift für die afrikanischen Mühlen bei dieser Gelegenheit dem Kaiser Napoleon III. zu unterbreiten, also aus der Reise nach Italien eine Geschäftsreise zu machen. Soweit bisher bekannt, liegen keine aktenkundlichen Unterlagen hierüber vor. Dagegen muss Dunant auf seiner Italienreise versucht haben, eine andere in Genf kurz zuvor fertiggestellte Schrift zu überreichen. Dunant hatte eine verschwenderisch ausgestattete Huldigungsadresse an Kaiser Napoleon III. verfasst, die allerdings in ihrer Verstiegenheit und Unwirklichkeit kaum noch

[1] Übersetzung des Originals.

RICR - Beilage 1955 (VI)

zu überbieten war. Napoleon III. wird darin als Nachfahre des Kaisers Augustus, Karls des Grossen und Napoleon I. bezeichnet, dem bei der Neugestaltung der okzidentalen Welt die entscheidende Rolle angedichtet wurde. Es gelang Dunant in Italien, die Huldigungsadresse über die kaiserliche Intendantur zur Genehmigung von Napoleon III. an diesen heranzubringen. Mehr als einen Dank für die Kenntnisnahme erreichte er aber nicht, selbst der vielgeschmeichelte Kaiser musste sie am Ende wohl als zu geschmacklos empfunden haben. Aber von einer anderen Denkschrift ist belegt sonst nie die Rede, und auch Gigon schreibt in seiner biographischen Darstellung, dass die Denkschrift über die afrikanischen Mühlen erst nach der Rückkehr Dunants aus Italien verfasst wurde.

Warum sollte im übrigen schon damals, in der das « Geschäft » nicht weniger galt als heute, der Öffentlichkeit verschwiegen worden sein, dass der « Geschäftsmann » Dunant sich auf der Reise nach Italien befand und zum Gründer des Roten Kreuzes wurde? Massgebende Persönlichkeiten der damaligen Zeit hatten von Dunant jedenfalls nicht die Vorstellung eines führenden Geschäftsmannes. Dr. Longmore, der spätere Sir Thomas Longmore, Professor der Militärchirurgie in Netley, hielt am 16. März 1866 in der « Royal United Service Institution » in London unter dem Vorsitz von Sir Harry Verney, dem Schwager von Florence Nightingale, einen Vortrag, in dem es u.a. hiess: « Es ist unzweifelhaft, dass sowohl der direkte Einfluss des von Herrn Dunant geschriebenen Werkes *Un Souvenir de Solferino*, als auch die persönlichen Bemühungen dieses Edelmannes die Bewegung veranlassten, welche unmittelbar zum Internationalen Kongress von 1864 mit seinen Folgen führte. M. Dunant, ein Schweizer Edelmann, war auf eigene Kosten im Jahre 1859 nach Italien gereist und weilte am 24. Juni, dem Tag der grossen Schlacht, in der Nähe von Solferino. »

Die *Gazette de Neuchâtel* schrieb im Juli 1864: « Es ist der erste Fall in der Weltgeschichte, dass ein einfacher Privatmann eine edle Idee anregt, und dass in letzter Folge ein Kongress der zivilisierten Mächte sein Werk krönt. »

Und im Pariser *Journal des Débats* vom 31. Juli 1865 sagte Prévost Paradol, Mitglied der Französischen Akademie:

RICR - Beilage 1955 (VI)

« M. Henry Dunant, der Verfasser des Buches *Souvenir de Solferino*, hat den schönsten und höchsten Ruhm erreicht, dem ein Schriftsteller nachstreben kann. »

Alle diese, an hervorragender Stelle des öffentlichen Lebens stehenden Männer wussten offenbar nichts von dem Geschäftsmann Dunant, der in eigener Sache und für geschäftliche Unternehmungen in Afrika nach Italien unterwegs gewesen war.

Was müssen wir aus diesen und anderen, aus der Fülle des Stoffes hier nicht wiederzugebenden Tatsachen folgern. Henri Dunant war seiner Entwicklung, der die Barmherzigkeit, die Nächstenliebe und die brüderliche Hilfsbereitschaft in immer bewusster werdender Weise zum Lebensinhalt wurde, von Jugend an treu geblieben. Den letzten Anstoss gab das Beispiel von Florence Nightingale in einer Zeit, in der ihn nicht die später so unglücklichen Unternehmungen in Afrika über die Massen beschäftigten, sondern die Stimme seines Herzens. In Solferino verdichteten sich die noch unklaren Vorstellungen vom Leid des Krieges angesichts des Grauens auf dem Schlachtfeld zu klaren Erkenntnissen und Forderungen, aus denen das weltumspannende Werk des Roten Kreuzes hervorging. So ist das Rote Kreuz, aus der Unmenschlichkeit des Krieges geboren, nach dem Willen seines Schöpfers zu der einzigen menschlichen Seite des Krieges geworden.

Es war hier nicht der Platz und konnte auch nicht der Sinn dieser Betrachtung sein, zu einer Würdigung der Gesamtpersönlichkeit Henri Dunants zu gelangen. Es sollte vielmehr ein Versuch sein, in einigen Punkten Legende und Geschichte über diese einzigartige Persönlichkeit, der die Welt bis in unsere Tage so unendlich viel verdankt, von einander zu trennen.

WILLY HEUDTLASS

Leiter der Pressestelle im Generalsekretariat
des Deutschen Roten Kreuzes in der Bundesrepublik Deutschland

RICR - Beilage 1955 (VI)

JULI 1955 BAND VI, Nr. 7

REVUE
INTERNATIONALE
DE LA
CROIX-ROUGE

BEILAGE

INHALT

	Seite
Kurznachrichten	114
Chronik : Das « Rote Kreuz der Denkmäler » (R.-J. Wilhelm)	122

INTERNATIONALES KOMITEE VOM ROTEN KREUZ · GENF

RICR - Beilage 1955 (VI)

Kurznachrichten

Am 6. Juni schritten der Kanzler der Deutschen Bundesrepublik, der Präsident des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz und die Botschafter von acht Ländern in Bonn zur feierlichen Unterzeichnung der Vereinbarungen, die am 5. Mai 1955 paraphiert worden waren; diese übertragen dem IKRK für eine Dauer von fünf Jahren die Verantwortung für die Verwaltung des Internationalen Suchdienstes (ISD), dessen Sitz sich in Arolsen bei Kassel befindet.

Diese Stelle, deren Aufgabe zuletzt von der Hohen Alliierten Kommission bewältigt worden war, wurde im Jahre 1945 geschaffen, um nach Zivilpersonen nachzuforschen, die unter der Herrschaft des Nationalsozialismus in Konzentrationslagern interniert oder während des letzten Krieges zwangsweise nach Deutschland deportiert worden waren; das Archiv des Suchdienstes zählt mehr als 20 Millionen Karten; gegenwärtig werden ungefähr 10.000 Anfragen monatlich an diesen Dienst gerichtet.

Nachdem nun das IKRK berufen wurde, die Leitung dieser bedeutenden Nachforschungszentrale zu übernehmen, wird es dort ein Personal beschäftigen, das aus deutschen Staatsangehörigen und Flüchtlingen zusammengesetzt ist. Eine der in Bonn getroffenen Vereinbarungen schafft eine Internationale Kommission, in der neben den neun beteiligten Regierungen das IKRK vertreten sein wird. Gemeinsam mit diesem lezteren wird die Internationale Kommission die Richtlinien für die Arbeit des I.S.D. aufstellen.

RICR - Beilage 1955 (VI)

Die Revue internationale *wird demnächst dem Internationalen Suchdienst und den soeben unterzeichneten Vereinbarungen einen Artikel widmen.*

* * *

Durch sein 409. Rundschreiben setzte das IKRK soeben die nationalen Rotkreuzgesellschaften von der Anerkennung des Roten Kreuzes der Republik Korea in Kenntnis. Diese Gesellschaft, deren Sitz sich in Söul befindet, hatte zu Beginn dieses Jahres um Anerkennung ersucht und dem IKRK alle dienlichen Unterlagen übermittelt, damit dieses über ihre Zulassung zum Internationalen Roten Kreuz entscheiden könne. Die Prüfung der gelieferten Dokumente, die gemeinsam mit dem Sekretariat der Liga stattfand, erwies, dass die Bedingungen für die Anerkennung einer neuen nationalen Gesellschaft durch das IKRK durchaus erfüllt waren.

* * *

Vom 1. Januar bis 31. März 1955 versandte die Invalidenabteilung des IKRK Unterstützungen an 92 Kriegsinvalide aus 9 Ländern und von 12 Nationalitäten, in Gestalt von Medikamenten, Blindenuhren, neuen und gebrauchten Kleidungsstücken.

* * *

Zum ersten Mal in diesem Jahre wurde bei der Feier des Jahrestages der Geburt von Henri Dunant, am 8. Mai, das Fernsehen verwendet. Diese unter Teilnahme des IKRK, der Liga, von elf Ländern und ihren nationalen Rotkreuzgesellschaften organisierte Sendung war auf dem Netze «Eurovision» verbreitet worden. Daneben fand eine im Multiplexverfahren durch den Rundfunk verbreitete Sendung statt unter dem Titel «Fünf Weltteile unter derselben Fahne», und zwar in französischer, deutscher, italienischer, flämischer und serbokroatischer Sprache. Es nahmen daran zwölf Länder und dreizehn Rotkreuzgesellschaften teil.

* * *

RICR - Beilage 1955 (VI)

Herr Robert Moll, Delegierter des IKRK in Caracas, wohnte der Kundgebung bei, die sich unter den Auspizien des Roten Kreuzes von Venezuela abspielte, um des Jahrestages der Geburt Henri Dunants zu gedenken. Nach einer Ansprache des neuen Präsidenten dieser Gesellschaft, Dr. G. Machado Morales, und derjenigen seines Vorgängers, Dr. Valencia Parpacén, der eine Botschaft des Generalsekretärs der Vereinigten Nationen verlas, wies Herr Moll darauf hin, wie sehr das Werk des Roten Kreuzes im Laufe der Jahre das Erbe der Menschheit bereichert hat.

* * *

Die Aktion des IKRK zugunsten der tuberkulösen Flüchtlinge aus Triest und ihren Familien — die einen sind in Leysin untergebracht, die andern haben eine Unterkunft in Morzine gefunden — nimmt ihren Fortgang. Eine Anzahl dieser Flüchtlinge ist schon in ihrem Aufnahmeland angekommen. Nach der in unserer Aprilrubrik gemeldeten Ansiedlung mehrerer Familien von Landwirten im Departement « Les Landes » verliessen fünf bejahrte Flüchtlinge am 5. Mai Leysin nach einer Kur von 15 Monaten, um endgültig im « Centre de Solidarité de Félenne » bei Namur untergebracht zu werden ; es ist dies ein Heim, das von der Entr'aide Socialiste Belge *geschaffen wurde zugunsten betagter arbeitsunfähiger Flüchtlinge aus Triest. Kurz zuvor war eine bejahrte Person, die in Venezuela erwartet wurde, nach Genua begleitet worden. Endlich wurde ein Kind, das einzige auf der Liste der kranken Flüchtlinge, das im Alter von 5 Jahren nach Leysin gekommen war, durch Vermittlung einer Sozialassistentin nach einem Aufenthalt von 1½ Jahren in der Schweiz bis in sein Heimatdorf in Mazedonien gebracht und seinen Eltern zurückgegeben, deren Spur man glücklicherweise in der Zwischenzeit aufgefunden hatte.*

* * *

Fräulein A. Pfirter, Leiterin beim IKRK der Abteilung für Sanitätspersonal beim IKRK, nahm an den Arbeiten des 9. Kongresses des Internationalen Bundes der Spitäler teil, der seine

RICR - Beilage 1955 (VI)

Sitzung vom 30. Mai bis 3. Juni in Luzern abgehalten hat. Dieser Kongress vereinigte etwa 550 Delegierte — darunter verschiedene Minister für öffentliches Gesundheitswesen — aus 26 Ländern. Die Verhandlungen, die sich um das Thema des seelischen Wohlbefindens des Kranken drehten, befassten sich mit dem Studium aller praktischen und psychologischen Probleme, deren angemessene Lösung zum seelischen Wohlbefinden des Kranken beitragen kann.

Zuvor hatte Frl. Pfirter im Rathaus von Zürich die Werbeausstellung besichtigt, die vom Schweizerischen Roten Kreuz dem « Krankenschwesternberuf » gewidmet war, eine Kundgebung, die darauf abzielt, dem grossen Mangel an Schwestern abzuhelfen, der sich in diesem Beruf in der Schweiz wie in den meisten übrigen Ländern stark fühlbar macht.

* * *

In unserer vorhergehenden Rubrik hatten wir von der baldigen Ankunft einer Gruppe griechischer Staatsangehöriger aus Rumänien in Wien gesprochen, die mit Einwanderungserlaubnissen nach Australien versehen waren, wo sie von ihren Familien erwartet werden. Das Rumänische Rote Kreuz hatte das IKRK und die Liga ersucht, die weitere Reise zu organisieren. Diese 35 Personen umfassende Gruppe kam in Wien am 24. Mai an; sie wurde von unserem Delegierten G. Joubert — der bei dieser Gelegenheit auch die Liga vertrat — und von Mitgliedern des Österreichischen Roten Kreuzes in Empfang genommen. Der Delegierte des Internationalen Roten Kreuzes musste gewisse Schwierigkeiten aus dem Wege räumen, die sich ihrer sofortigen Abreise entgegensetzten. So waren z.B. die Auswanderer auf einem Kollektivpass eingetragen, während die Weiterreise in getrennten Gruppen erfolgen sollte. Dank dem Verständnis der Behörden wurden für jeden einzelnen unter ihnen österreichische Pässe für Ausländer ausgestellt. Man musste sogar ihre Impfzeugnisse beschaffen, die sie nicht in Händen hatten.

Herr Joubert hatte sich ausserdem mit der Organisation ihrer Reise zu befassen; die Abfahrt erfolgte teils mit dem Schiff aus

RICR - Beilage 1955 (VI)

Triest und Genua am 3. und 8. Juni, teils individuell mit dem Flugzeug.

* * *

Am 13. Mai überreichte Herr de Reynier in Hanoi von Seiten des IKRK dem Roten Kreuz der Demokratischen Republik des Vietnam eine aus einer Tonne Medikamenten und pharmazeutischen Produkten bestehende Spende.

* * *

Herr Jean de Preux, neuer Delegierter des IKRK im Süd-Vietnam, ist am 16. Mai in Saigon angekommen, wo er Herrn André Durand ersetzt, der selbst als Nachfolger des Herrn de Reynier zum Delegierten des IKRK in Nord-Vietnam bestimmt ist. Kurz nach seiner Ankunft wurde Herr de Preux vom Ministerpräsidenten, Herrn Ngo Dinh Diem, und von dem Präsidenten des Roten Kreuzes des Staates Vietnam, Dr. Kieu, empfangen.

Endlich ist Herr Nicolas Burckhardt, der den Bestand der Delegation in Saigon während der letzten Monate verstärkt hatte, am 4. Juni in die Schweiz zurückgekehrt.

* * *

Seit Beginn der Kämpfe zwischen den Truppen der Regierung des Staates Vietnam und der Sekte der Binh-Xuyén, insbesondere seit dem 28. April, entwickelten die Delegierten des IKRK in Saigon eine intensive Tätigkeit zugunsten der Zivil- und Militäropfer dieser beklagenswerten Ereignisse. Mit ihren Ratschlägen und Interventionen unterstützten sie die Aktion des Roten Kreuzes von Süd-Vietnam, das einer schwierigen Lage gegenüberstand. So hat dieses Rote Kreuz einen Hilfsposten eröffnet, der zuerst mit einem chirurgischen Besteck, einer Spende des IKRK, ausgestattet wurde. Dieser Posten leistete unschätzbare Dienste.

Noch ist zu erwähnen, dass die Vertreter des IKRK am 28. und 29. April wiederholt die Spitäler besuchten, in denen die Verwundeten unter höchst heiklen Bedingungen operiert wurden;

RICR - Beilage 1955 (VI)

dabei waren sie bestrebt, die in Saigon vorhandenen Hilfsorganisationen aufzufordern, Unterstützung zu liefern. Am 3. Mai nahmen sie an einer Expedition teil, die von dem Französischen Roten Kreuz auf dem Wasserwege stattfand für Nachforschung nach Verwundeten in dem von dem Minh-Xuyén kontrollierten Gelände. An Bord zweier Schiffe, die das Wahrzeichen des Roten Kreuzes hissten, wurden 57 Verwundete durch die Kampfzone geleitet und in die Spitäler in Saigon befördert.

Neben ihrer praktischen Aktion richteten die Delegierten des IKRK die Aufmerksamkeit der Regierung des Vietnam und des Generals Le Van Vien, Kommandant der Kräfte des Binh-Xuyén, auf den Schutz, der den Opfern dieser Ereignisse und der Zivilbevölkerung zu gewähren ist.

* * *

Am 29. April vereinigten sich Vertreter der « Association Médicale Mondiale », des « Comité de Médecine et de Pharmacie militaires » und des IKRK am Sitze dieses letzteren, um gemeinsam gewisse Probleme des internationalen ärztlichen Rechtes zu prüfen. Die Besprechung, die auf Ersuchen der « Association Médicale Mondiale » und in Gegenwart zweier Beobachter der Weltgesundheitsorganisation (OMS) stattgefunden hatte, ging darauf aus, zu sehen, wie die Aufgabe der OMS bei dem Studium dieses Fachgebietes am ehesten erleichtert werden kann.

Die Vertreter der drei Organisationen hielten dafür, dass die Grundsätze, die in der von der « Association Médicale Mondiale » angenommenen Charta der ärztlichen Ethik und in der Genfer Erklärung enthalten sind, als eine der wichtigen moralischen Grundlagen dieses Studiums betrachtet werden können; sie anerkannten ebenfalls die Notwendigkeit, sich für die Ratifikation und die allgemeine Durchführung der Genfer Abkommen von 1949 einzusetzen. Ausserdem sprachen sie den Wunsch aus, die OMS möge bei Aufstellung der Probleme, die als Gegenstand einer internationalen Regelung dienen können, solchen Fragen den Vorrang geben, die sich besonders auf die Möglichkeit beziehen, die medizinische Tätigkeit und den ärztlichen Beistand unter allen Umständen aufrechtzuerhalten, besonders in Zeiten des Krieges

RICR - Beilage 1955 (VI)

und der Besetzung (Pflichten der praktischen Aerzte und damit zusammenhängende Rechte).

Das IKRK hat im Namen der drei Institutionen die Schlussfolgerungen dieses Meinungsaustausches dem Generaldirektor der OMS übermittelt.

* * *

Mit dem Beistand des Roten Halbmondes von Irak konnte das Internationale Komitee Häftlingen in Irak helfen, indem es ermöglichte, ihnen Familienpakete zuzustellen, deren Auslieferung in Genf erfolgt. In Bagdad befassen sich die Dienststellen des Roten Halbmondes freundlicherweise mit der Verteilung dieser Sendungen.

Bekanntlich wurde es diesen Häftlingen gestattet, mit ihren ausserhalb Iraks wohnenden Familien in Verbindung zu treten mittelst der Zivilbotschaften « Roter Halbmond », die nach beiden Richtungen hin durch das IKRK aus Genf befördert werden.

* * *

Das IKRK gesellte sich der internationalen Hilfsaktion bei, die unter den Auspizien der Liga der Rotkreuzgesellschaften zugunsten der Erdbebengeschädigten aus der Gegend von Volos in Griechenland unternommen wurde, indem es 1000 prophylaktische Dosen und 25 Heildosen von Starrkrampfserum beförderte.

Diese Sendung wurde von Genf aus am 28. April durch ein der Liga für dringende Transporte zur Verfügung gestelltes Flugzeug der amerikanischen Luftstreitkräfte an Ort und Stelle gebracht.

* * *

Am 25. Mai überwies die japanische Regierung dem IKRK den Gegenwert in £ und in US, einer Summe von 4½ Millionen £ in Ausführung der ihr aus Artikel 61 des Friedensvertrages von San Francisco erwachsenen Verpflichtungen. Diese Summe ist dazu bestimmt, den ehemaligen Kriegsgefangenen (Mitgliedern der Streitkräfte der Alliierten Mächte, die dem Vertrag beigetreten

RICR - Beilage 1955 (VI)

sind), die während ihrer Gefangenschaft übermässige Entbehrungen erdulden mussten, Entschädigung zu gewähren.

Gegenwärtig sind Arbeiten im Gange, um festzusetzen, wieviel der von der japanischen Regierung überwiesenen Gelder den ehemaligen Kriegsgefangenen jeder Nationalität zukommt; als Grundlage für die Verteilung dient die Gesamtzahl der Kriegsgefangenen jedes der Länder, die auf die Vergünstigungen des Artikels 16 Anspruch haben.

Ausserdem hat das IKRK noch im Benehmen mit der zuständigen Behörde jedes der in Betracht kommenden Staaten die Grundlage festzusetzen, auf der die Entschädigungen auf nationalem Plan verteilt werden.

RICR - Beilage 1955 (VI)

DAS „ROTE KREUZ DER DENKMÄLER"

Wir veröffentlichten in der Mai-Beilage eine Studie betitelt « Das Rote Kreuz der Denkmäler », die sich auf das neue Haager Abkommen vom 14. Mai 1954 über den Schutz der Kulturgüter bezieht. In den ersten Seiten weist der Verfasser darauf hin, was dieses Abkommen für das Rote Kreuz selbst bedeutet.

Nachdem er gezeigt hat, dass der Kampf des Roten Kreuzes gegen den unterschiedslos geführten Krieg durchaus begründet ist, untersucht der Verfasser in diesem letzten Kapitel, wieso dieses Abkommen eine Ermunterung für die Arbeiten des Roten Kreuzes im Hinblick auf den Rechtsschutz der Zivilbevölkerung darstellen kann.

Die menschliche Person, ein Kunstwerk

Die neuen Genfer Abkommen bildeten, wie wir gesehen haben, eine wertvolle Aufmunterung für jene, die an der Ausarbeitung des Haager Dokumentes über den Schutz der Kulturgüter beteiligt waren. Berechtigt dieses letztere nicht zur Hoffnung auf den günstigen Ausgang der Arbeiten, die das IKRK verfolgt, um den Rechtsbeistand für die Zivilbevölkerung und andere Personen zu vermehren, die sich nicht gegen die neuen Waffen und die Luftangriffe im allgemeinen wehren können ? Logischerweise sollten sich die Regierungen, die sich darüber einigen konnten, um die Achtung der Kulturgüter im

RICR - Beilage 1955 (VI)

Falle des Krieges zu sichern (selbstverständlich unter der Voraussetzung, dass sie das neue Abkommen ratifizieren), *a fortiori* damit einverstanden erklären, diejenige der Zivilpersonen zu verstärken, da ja der Mensch, laut dem vorher zugegebenen Grundsatz, mehr wert ist als ein Kunstwerk.

Noch eine andere und wichtige Bedeutung des neuen Haager Abkommens, die letzte, auf die wir hier hinweisen werden.

Und doch ist sie nicht so in die Augen fallend, nicht so logisch, wie sie auf den ersten Blick hin erscheint. Gegen das Argument *a fortiori* ist einzuwenden, es sei schwieriger, die Zivilbevölkerung zu schützen als die Kunstwerke ; im Gegensatz zu diesen sind die Zivilpersonen in der Lage, bisweilen eine wichtige Rolle in der nationalen Verteidigung zu spielen, eine Rolle, die der Feind zu unterdrücken sucht.

Diese unleugbare Schwierigkeit ist jedoch nicht der tiefere Grund, der uns dazu bewegt, das der Argumentation *a fortiori* entnommene Motiv der Hoffnung nur mit Vorsicht anzuwenden. Dieser Grund rührt eher her von dem Axiom der Vorzugsstellung der Menschen gegenüber den Kunstwerken : wird seine Gültigkeit noch allgemein angenommen, wird sie aus einem tieferen Grunde anerkannt als aus einfacher Gewohnheit oder aus einer stillschweigenden Zustimmung ? Nichts ist weniger sicher.

Was stellen wir in der Tat fest ? Auf der einen Seite hat die Bedeutung, die den Kunstwerken oder genauer gesagt ihrer Erhaltung beigemessen wird, seit dem XIX. Jahrhundert stark zugenommen. Ist es — eine geläufige aber bestreitbare Behauptung — das Gefühl der Unfähigkeit unserer Epoche, ebenso schöne Werke zu schaffen, wie frühere Zeiten ; ist es das Bewusstsein der Gefahren, welchen der moderne Krieg das kulturelle Erbe aussetzt, sind es endlich die Fortschritte in der Erforschung der Vergangenheit und die Darstellung seiner Kunstschätze besonders durch die Entwicklung der Museen, wie es der Schriftsteller Malraux so gut aufgezeigt hat ? Welches nun auch die Ursachen der Wertschätzung sein mögen, die den Kunstwerken entgegengebracht wird, so ist sie unleugbar grösser und weiter verbreitet als ehemals.

Aber kann man dies andererseits ebenso von der Achtung

RICR - Beilage 1955 (VI)

vor dem Menschen sagen ? In einer Epoche wie der unsrigen, die Auschwitz, Coventry und Hiroshima erlebt hat, bedarf es keiner vielen Worte, um zum Schlusse zu kommen, dass diese Achtung auf alle Fälle in mancherlei Beziehungen eine Entwicklung genommen hat, die der inbezug auf Kunstwerke entgegengesetzt ist.

Eine Umvertung der Werte also, eine Umwertung, die der ideologische Charakter der Konflikte nur noch hervorhebt. Dies berührt nicht direkt die Kunstwerke, insbesondere nicht die der Vergangenheit : nicht jeder Kriegführende sieht in ihrer Zugehörigkeit zum Feind einen Grund, sie zu zerstören ; er betrachtet sie noch bis zu einem gewissen Grad als « neutral », und wenn er sich ihrer bemächtigt, so respektiert er sie, indem er in ihnen eher ein Zeugnis einer von allen in Anspruch genommenen Vergangenheit als die Widerspiegelung des hassenswerten Antlitzes des Gegners erblickt.

Ganz anders verhält es sich mit den Menschen, nicht allein mit den Frontkämpfern, was noch natürlich wäre, sondern auch mit den Personen, die nicht in die Feindseligkeiten verwickelt oder die ausser Gefecht gesetzt sind : Zivilbevölkerung, verwundete Soldaten oder Kriegsgefangene. Die « Neutralisierung » dieser Personen wird, je mehr der Krieg eine ideologische Gestalt annimmt, desto schwieriger, eine Neutralisierung, welche die vorhergehenden Jahrhunderte sowie die Rotkreuzbewegung zu ihren Gunsten hatten erwirken können ; desto mehr wird auch der Respekt missachtet, den sie als schutzlose Wesen verdienen. In diesem Sinne ist das Kind nicht mehr die personifizierte Unschuld, sondern der Same des Übels, das es zu zerstören gilt.

Von einer solchen Umwertung der der Kunst bezw. der menschlichen Person beigemessenen Werte finden wir eine Art sinnenfällige Darstellung in dem Bilde mancher durch den Krieg zerstörter Städte : man sieht dort noch aufrecht, absichtlich verschont, eine wunderbare Kathedrale, ein Kunstwerk, das um so höher hinaufzustreben scheint, als es sich über eine Wüste von Ruinen erhebt, unter denen Tausende von unschuldigen Wesen den Tod gefunden haben.

RICR - Beilage 1955 (VI)

Das neue Haager Abkommen liefert uns ebenfalls ein lehrreiches Beispiel dieser Umwertung durch den besonderen Schutz, den es dem mit der Überwachung der Kulturgüter betrauten Personal gewährt. Normalerweise hätte schon die Eigenschaft als Zivilpersonen den Mitgliedern dieses Personals genügen müssen, um ihnen in Kriegszeiten Achtung und Schutz zu verschaffen. Man wollte jedoch ausdrücklich auf diese Achtung hinweisen, indem sie als « im Interesse der Kulturgüter » stehend dargestellt wurde. Die Verbindung mit dem Kunstwerk schien daher eine sicherere Gewähr als die blosse Eigenschaft einer Zivilperson.

Angesichts dieser Lage, und da der Vorrang des Menschen derart in Tat und Wahrheit bestritten ist, dürfte es wohl schwierig sein, allzuviel von der Verstärkung zu hoffen, die der Schutz der Kulturgüter *a fortiori*, auf Grund dieses Vorranges, für den der schutzlosen Personen mit sich bringt.

Muss dagegen die Bedeutung, ja der Vorrang, der so oft dem Kunstwerk in der Stufenreihe der Werte beigemessen wird, nicht einen der Wege bilden, die gestatten, wenn auch nur in geringem Grade, jene Achtung wiederzufinden, die dem Menschen als solchem geschuldet wird? Und dies insbesondere für alle, die in dieser Achtung nicht mehr den kategorischen Imperativ einer transzendentalen, religiösen oder philosophischen Wahrheit anerkennen oder nicht mehr zu sehen vermögen. Sie müssen, wie der Titel dieses letzten Kapitels etwas paradox verkündet, für die Idee gewonnen werden, dass der Teil eines Kunstwerks, der im Menschen enthalten ist, d.h. die Elemente, die diesen einem Kunstwerk verwandt machen, zugunsten der schutzlosen Person in Kriegszeiten eine Berücksichtigung erheischen, mindestens ebenso gross wie die, welche sie den Kunstschätzen zu erweisen bereit sind.

Welche sind diese Elemente und wie gelangt man zu ihnen? wird man fragen.

Zur besseren Beantwortung setzen wir einen Augenblick voraus, die Staaten seien verpflichtet, in ihren Heeren Dienststellen zu schaffen, die speziell damit beauftragt sind, über den Schutz der verteidigungslosen Personen zu wachen, und stellen

RICR - Beilage 1955 (VI)

wir uns das Zwiegespräch vor, das zwischen den Leitern dieser Stellen und gewissen ihrer vorgesetzten Behörden stattfinden könnte.

« Was, Sie schicken sich an, den Tod dieser Tausenden von Zivilpersonen als eine unabweisliche Notwendigkeit des Krieges zu betrachten, während Sie ihre Tempel und ihre Denkmäler zu schonen gedenken? Wahrlich, eine schöner Beweis der « Zivilisation » !

— Aber diese Denkmäler, diese Tempel, sind einmalig für die Menschheit. Ihre Zivilpersonen dagegen sind leicht ersetzbar und sogar viel schneller als notwendig !

— Lassen Sie sich eines Besseren belehren ! Auch diese Personen sind einmalig und unersetzlich. Sie sind es nicht allein für ihre Angehörigen — was allein schon die Achtung vor ihnen rechtfertigen würde ; sie sind es auch von Ihrem Gesichtspunkt aus, d.h. im Interesse der Menschheit und vor allem im Interesse dieser « Kultur », die Ihnen allem Anscheine nach so sehr am Herzen liegt. In jedem dieser menschlichen Wesen, deren Verlust Sie kaltblütig ins Auge fassen, besteht virtuell die Fähigkeit einer genialen Berufung, einer Botschaft des Schönen oder einer neuen Ethik, die für die Entwicklung der Menschheit vielleicht wesentlich ist.

— Warum nicht gar ! Sie werden doch nicht behaupten wollen, dass es unter denen, welche die militärischen Notwendigkeiten uns nicht zu schonen gestattet, von Michel-Angelos und Henri Dunants wimmelt ?

— Selbst wenn unter diesen Menschen nur ein einziger wäre, dem eine derartige Berufung verheissen wäre — es hat noch viel mehr — könnten Sie dann ihn im voraus unterscheiden, um ihn und seine künftige Schöpfung zu schonen, die Sie zu respektieren behaupten? Sie antworten nicht. Sie sehen wohl, dass Sie dazu nicht fähig sind und dass Sie, um dieses Ausnahmewesen und die Bereicherung, die es bringen wird, zu retten, notwendigerweise alle Zivilpersonen, zu denen es gehört, oder wenigstens eine möglichst grosse Anzahl schonen und sie alle betrachten müssen, als wenn sie virtuell Träger dieser einmaligen Botschaft an die Menschheit wären.

— Das mag sein. Aber Sie vergessen einen anderen Punkt.

RICR - Beilage 1955 (VI)

Alle diese Personen, deren Verteidigung Sie übernehmen, sind unabweislich an die Ideologie gebunden, an die Klasse, deren Aufhebung gerade das Ziel unseres Kampfes ist. Ihre Denkmäler, ihre Tempel, sind dagegen von einer Schönheit, die nicht an diese Zufälligkeiten gebunden ist ; aus diesem Grunde verdienen sie unser Interesse und unsere Rücksicht.

— Auch da irren Sie sich gewaltig. Sind diese Personen unweigerlich von den besonderen Bedingungen des Augenblicks gekennzeichnet ? Besteht nicht im Gegenteil in jeder von ihnen und sogar in den am meisten gefährdeten eine Möglichkeit der Sinnesänderung, eine Zukunft, die in keiner Weise endgültig festgelegt ist ? Hier ist, wie beim Kunstwerk, die Schönheit ein Element, das über die Zufälligkeiten hinausgeht, durch welche diese Personen zeitweilig gekennzeichnet sind.

Sie gehören im übrigen zu den ersten, die dies anerkennen : richtet sich ihre Propaganda, wie übrigens die ihrer Gegner, nicht gerade an dieses Element, an die Möglichkeit, dass jeder dieser Menschen eines Tages aus einem Feind der treueste Verbündete Ihrer Sache werden könne ?

Unersetzlich wie die Kunstwerke und wie diese unabhängig von den Zufälligkeiten, wegen deren Sie sie heute hassen, sind bis zu einem gewissen Grade alle Menschen, Zivilpersonen, Gefangene, Verwundete — deren Schutz unsere Aufgabe ist ; deshalb fordern wir für jeden von ihnen eine mindestens ebenso grosse Achtung wie die, die Sie diesen Kunstwerken zu gewähren sich anschicken. »

Solche Worte möchten wir den Leitern der Dienststellen der Heere für den Schutz der hilflosen Personen in den Mund legen, falls solche Stellen bestehen würden.

Chimärische Annahme ? Und doch verpflichtet das neue Haager Abkommen, indem es in Artikel 7 eine Praxis empfiehlt, die von verschiedenen Kriegführenden befolgt wird, bei ihren Heeren Dienststellen zu schaffen, deren Aufgabe es sein wird, über die Achtung der Kulturgüter zu wachen. Ist es nicht hohe Zeit, sich durch diese glückliche Neuerung anregen zu lassen, damit in jeder Armee ähnliche Dienststellen zugunsten der Zivilbevölkerung und der Kriegsopfer im allgemeinen unter Freund und Feind eingerichtet werden ? Ist es nicht im höchsten

RICR - Beilage 1955 (VI)

Grade wünschenswert, dass die für derartige Dienststellen verantwortlichen Personen schon in Friedenszeiten ihre Stimme mit ebensoviel Macht und Einfluss vernehmen lassen können, wie ihre Kollegen der anderen Heeresdienststellen ?

R. J. WILHELM
Mitglied der Rechtsabteilung
des IKRK

RICR - Beilage 1955 (VI)

AUGUST 1955 BAND VI, Nr. 8

REVUE
INTERNATIONALE
DE LA
CROIX-ROUGE

BEILAGE

INHALT

	Seite
Worin betätigt sich jetzt noch die italienische Abteilung der Zentralstelle für Kriegsgefangene ? (MK)	131
Eine neue Tätigkeit : Der Internationale Suchdienst	137
Die Tätigkeit der Zentralstelle für Kriegsgefangene im Jahre 1954	139

INTERNATIONALES KOMITEE VOM ROTEN KREUZ · GENF

RICR - Beilage 1955 (VI)

Worin betätigt sich jetzt noch die italienische Abteilung der Zentralstelle für Kriegsgefangene ?

Es mag überraschend erscheinen, dass die italienische Abteilung der Zentralstelle für Kriegsgefangene auch jetzt noch, zehn Jahre nach Ende der Feindseligkeiten, eine bedeutsame Tätigkeit entfaltet.

Gewiss handelt es sich nicht mehr um die weithin bemerkbare Aufgabe, die diese Abteilung im Laufe des letzten Weltkrieges zu erfüllen hatte, als es darum ging, hunderttausende Familien über das Schicksal von Militärpersonen zu beruhigen, die kein Lebenszeichen mehr gegeben hatten, und gleichzeitig die Verbindung zwischen den Gefangenen und ihren Angehörigen herzustellen und aufrecht zu erhalten.

Aber wenn auch die Arbeit der italienischen Abteilung, soweit es die Zahl der behandelten Fälle betrifft, gegenwärtig weniger in die Augen fällt, so ist ihre Nützlichkeit doch unbestritten. Die italienischen Behörden, d.h. das Verteidigungsministerium und die interministerielle Kommission zur Feststellung der Todesurkunden, wenden sich häufig an die italienische Abteilung, um zahlreiche verstorbene Italiener zu identifizieren : Militärpersonen, die auf dem Schlachtfeld gefallen oder in Gefangenschaft gestorben sind, Zivilinternierte oder Verschleppte, die im Verlauf ihrer Haft gestorben sind, und deren Namen der italienischen Regierung entweder durch in Kriegszeiten von den Gewahrsamsmächten aufgestellte Listen oder durch Aussagen heimgekehrter Gefangener, oder auch — und

RICR - Beilage 1955 (VI)

das betrifft besonders Deutschland — durch Erkundigungen aus den Registern der Kriegsgefangenen - oder der Konzentrationslager bekannt sind.

Die Nachrichten, die zur Identifizierung dieser Toten dienen, sind im Allgemeinen unvollständig und oft fehlerhaft. Manchmal fehlt die Adresse der Familie und der Geburtsort oder sind die Namen der Eltern entstellt. Was besonders die auf dem Schlachtfeld gefallenen Soldaten betrifft, so wurde ihre Identität oft in aller Eile durch die gegnerischen Truppen mit allen erdenklichen Ungenauigkeiten festgestellt.

Auf welche Weise geht nun die italienische Abteilung vor, um die Identität dieser Toten festzustellen? Einige Beispiele werden die angewandten Methoden verdeutlichen.

Wir nehmen den Fall eines Soldaten, der mit dem Namen

DELL DEA DELFINO (geb. i. J. 1918)

bezeichnet wurde, und dessen im September 1944 in Deutschland erfolgter Tod den italienischen Behörden zur Kenntnis gekommen ist, ohne dass der Geburtsort des Verstorbenen und die Adresse seiner Familie erwähnt wurde.

Nun ist *Dell Dea* kein italienischer Familienname. Es handelt sich also um einen schlecht übertragenen Namen, dessen genaue Schreibung wiederhergestellt werden muss. Vor zahlreichen italienischen Familiennamen steht das Wörtchen *Del*, das *von* bedeutet. Vor einem Vokal wird *Del* zu *Dell'*. So müsste also der vierte Buchstabe des Namens ein Vokal und nicht der Konsonnant *D* sein. Unter den Vokalen gleicht allein der Buchstabe *O* durch seine Form dem Buchstaben D. Angenommen es handle sich um ein *O*, so wird der teilweise wieder hergestellte Name ein *Dell'O*.

Jedoch kann die Form *Dell'Oea* sprachlich unmöglich richtig sein. Versuchen wir noch den Buchstaben *E* durch einen Konsonnanten zu ersetzen. Könnte dieses *E* nicht ein schlecht abgeschriebenes *C* sein, was den italienischen Familiennamen: *Dell'Oca* ergeben würde?

Bei der Nachforschung in der italienischen Kartei finden wir unter den *Dell'Oca* endlich:

RICR - Beilage 1955 (VI)

DELL'OCA DELFINO (geb. am 13. November 1918)

als Kriegsgefangenen in Deutschland angegeben in einer Örtlichkeit nahe dem Ort, wo *Dell Dea Delfino* gestorben ist, und zwar mit Erwähnung des Geburtsortes und der Adresse der Familie.

Die von den italienischen Behörden unternommenen Nachforschungen werden gestatten, festzustellen, ob es sich tatsächlich um denselben Mann handelt und, wenn es so ist, seinen offiziellen Totenschein auszustellen.

Nehmen wir einen andern Fall, den eines Soldaten, der unter dem Namen

BALBURESA Luigi (geb. i. J. 1923)

angegeben wurde, und der ebenfalls im Laufe des Krieges in Deutschland gestorben ist.

Da *Balburesa* kein italienischer Name ist, so muss hier auch wieder eine Änderung von Buchstaben vorgenommen werden. Da die ersten Untersuchungen auf Grund der Wurzel *Balbu* zu keinem Ergebnis geführt hatten, war anzunehmen, dass schon der erste Buchstabe des Namens falsch war, und man musste versuchen, ihn durch einen andern Konsonnanten zu ersetzen. Nach vergeblichen Versuchen mit den ersten Konsonnanten des Alphabets kommt man zum Buchstaben *G*, das ergibt: *Galbu...*, und schliesslich findet man in der Kartei einen gewissen

GALBUSERA Luigi (geb. am 29. Januar 1923)

(man beachte die Umkehrung der beiden Endkonsonanten), der nach den späteren Nachforschungen tatsächlich der als verstorben gemeldete Soldat ist.

Es lässt sich denken, wie mühsam manchmal solche Nachforschungen in einer Kartei mit mehr als sechs Millionen Zetteln sind. Diese gewaltige Arbeit erfordert unendliche Geduld, gründliche Kenntnis der italienischen Namen, eine besondere Einfühlungsgabe, gar nicht zu reden von den sprachlichen und geographischen Kenntnissen. Oft rührt die Entstellung eines

RICR - Beilage 1955 (VI)

Namens von der Muttersprache oder dem Dialekt der Person, die ihn geschrieben oder ausgesprochen hat, her.

Dies war der Fall bei dem Griechen, der verlangte, dass man einen italienischen Soldaten suche namens

KAPOTSILI CRISTO, der aus « Riboboto » in Italien stammte.

Dem Buchstaben *K*, den es im Italienischen nicht gibt, entspricht der Buchstabe *C*, aber bei *Capotsili* kann es sich, besonders wegen der Endung *tsili*, um keinen italienischen Familiennamen handeln. Wer könnte wohl diese von einem Griechen durch die Schreibung *Kapotsili* wiedergegebene Person sein ? Man musste sich das Wort immer wieder laut vorsagen und dabei eine Aussprache herausfinden, die einem italienischen Namen am meisten ähnlich war :

Kapotsili
Capocilli
Capucili

bis man schliesslich auf

CAPPUCCILI CRESCENZO (und nicht Cristo) stiess, der in *Ripabottoni* (und nicht « Riboboto ») geboren ist.

Um diese Identifikationsarbeit gut durchführen zu können, verfügt die italienische Abteilung glücklicherweise über ihre riesengrosse Kartei ; in dieser sind nicht nur alle offiziell von den Gewahrsamsmächten erstatteten Auskünfte, alle von den Gefangenen ausgefüllten Gefangennahmekarten gewissenhaft aufbewahrt, sondern auch alle von den Familien ausgehenden Gesuche um Nachrichten, sowie sämtliche Zettel, die auf Grund der durch die Zentralstelle übermittelten Botschaften von Gefangenen oder Zivilinternierten angefertigt wurden.

Nach der anstrengenden Arbeit während des Krieges kann sich die italienische Abteilung endlich der geduldigen und gründlichen Prüfung gewisser Fälle von zweifelhafter Identität in ihrer Kartei widmen. Wir erwähnen einen solchen, der erst kürzlich aufgeklärt wurde. Es handelt sich um einen Soldaten namens

RICR - Beilage 1955 (VI)

EMICIS FIERRO (im Juli 1943 auf dem Schlachtfeld gefallen)

dessen Geburtsdatum, Ursprungsort und andere Einzelheiten des Personenstandes von den gegnerischen Truppen durch Papiere in den Taschen des Verstorbenen festgestellt worden waren. In der amtlichen Bekanntmachung des Todes dieses Soldaten ist bemerkt, dass die Leiche mit ihrer Erkennungsmarke begraben worden ist.

Da *Emicis* kein italienischer Familienname ist und keinerlei Umformung vermocht hatte, den genauen Familiennamen herauszufinden, wurden die Nachforschungen von dem « Vornamen » *Fierro* aus unternommen, der nunmehr als Familienname angenommen wurde. Und tatsächlich entdeckte man unter den *Fierro* (als Familienname) einen

FIERRO EMIDIO (nicht Emicis),

dessen Personenstand in allen Punkten dem des Toten entspricht. Seltsamer Umstand: dieser Soldat *Fierro Emidio* war am Vorabend des Todestages des « Emicis Fierro » in der Nähe des Dorfs, wo dieser letztere beerdigt worden war, gefangen genommen worden.

So ist logischerweise derjenige, den man als gestorben bezeichnete, ein auf Grund der auf seinem Leichnam gefundenen Dokumente falsch identifizierter Unbekannter. Wahrscheinlich hatten zwei Soldaten im Schlachtgetümmel, wie in anderen ähnlichen Fällen festgestellt wurde, die Feldblusen ausgetauscht. Die Exhumierung und Untersuchung der Leiche des einstigen Kriegsgefangenen *Fierro Emidio* wird vielleicht gestatten, den unbekannten Toten zu identifizieren.

Die italienische Abteilung widmet sich jedoch nicht ausschliesslich der Identifizierung von verstorbenen Soldaten und Zivilinternierten. Sie hat auch noch alle Gesuche betreffend Gefangenschaftbestätigung zu beantworten, die von ehemaligen italienischen Kriegsgefangenen sowie von früheren libyschen Soldaten, die in den Reihen der italienischen Kolonialtruppen kämpften und von den Alliierten gefangen genommen wurden, an sie gerichtet werden.

RICR - Beilage 1955 (VI)

Ebenso muss sie angesichts der Besorgnis vieler italienischer Familien Nachforschungen über italienische Soldaten anstellen, die an der Ostfront verschollen sind.

Endlich brachte ein kürzlicher Konflikt—der Krieg von Indochina — einen gewaltigen Zustrom von Gesuchen um Nachrichten über italienische Legionäre, die als vermisst gemeldet oder als gefangen vermutet wurden. Die Feindseligkeiten sind zu Ende, aber die Familien der Abwesenden bestürmen weiterhin die Zentralstelle für Kriegsgefangene und bitten sie, ihr möglichstes zu tun, um sie über das Schicksal ihrer Angehörigen aufzuklären.

Während des letzten Weltkrieges war die italienische Abteilung ein summender Bienenkorb, wo 158 Mitarbeiter eifrig beim Klappern der Schreibmaschinen arbeiteten. Heute ist es nur noch eine kleine Truppe, die aber vom gleichen Geiste beseelt die ihr übertragene Aufgabe verfolgt, bei ihren täglichen Bemühungen von der Überzeugung durchdrungen, dass sie den zahlreichen Kriegsopfern und deren Familien in ihrer Herzensangst von Wert sein kann.

M. K.

RICR - Beilage 1955 (VI)

EINE NEUE TÄTIGKEIT:

DER INTERNATIONALE SUCHDIENST

Der Herr Bundeskanzler, der Präsident des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz und die Bevollmächtigten der am Internationalen Suchdienst interessierten acht Mächte haben heute in Bonn mehrere Vereinbarungen über die Fortführung der Arbeiten des Internationalen Suchdienstes unterzeichnet.

Der Internationale Suchdienst in Arolsen ist im Jahre 1945 zur Sammlung und Aufbewahrung von Unterlagen über verschleppte Personen und ehemalige ausländische und deutsche Insassen von Konzentrations- oder Arbeitslagern sowie zur Auskunfterteilung über diesen Personenkreis eingerichtet worden. Anfangs wurde der Internationale Suchdienst von der UNRRA, später von der Internationalen Flüchtlingsorganisation (IRO) verwaltet. Von Mitte des Jahres 1951 bis zum 5. Mai 1955 war der Internationale Suchdienst der Alliierten Hohen Kommission unterstellt.

In einer der Vereinbarungen, die sich auf die Bestimmungen des Vertrages zur Regelung aus Krieg und Besatzung entstandener Fragen bezieht, sind die Bundesrepublik Deutschland, die Französische Republik, die Vereinigten Staaten von Amerika und das Vereinigte Königreich von Grossbritannien und Nordirland übereingekommen, die Verantwortung für die Verwaltung des Internationalen Suchdienstes für eine Zeitdauer von zunächst fünf Jahren an das Internationale Komitee vom Roten Kreuz zu übertragen. Dieses hat sich bereiterklärt, die ihm ange-

RICR - Beilage 1955 (VI)

tragene Aufgabe zu übernehmen. Das Internationale Komitee vom Roten Kreuz wird einen Schweizer Staatsbürger zum Direktor des Suchdienstes ernennen, der von einer kleinen Anzahl Schweizer Sachverständiger unterstützt wird. Im übrigen wird das Internationale Komitee vom Roten Kreuz die deutschen und nichtdeutschen Arbeitskräfte weiter beschäftigen, die schon seit vielen Jahren für den Internationalen Suchdienst arbeiten. Der Internationale Suchdienst wird seinen Sitz in Arolsen beibehalten.

Eine weitere Vereinbarung, die von dem Königreich Belgien, der Französischen Republik, der Bundesrepublik Deutschland, dem Staat Israel, der Italienischen Republik, dem Grossherzogtum Luxemburg, dem Königreich der Niederlande, dem Vereinigten Königreich von Grossbritannien und Nordirland und den Vereinigten Staaten von Amerika unterzeichnet worden ist, hat die Errichtung eines Internationalen Ausschusses zum Gegenstand, der die Aufgabe hat, die Zusammenarbeit zwischen den in dem Ausschuss vertretenen Regierungen in Fragen des Internationalen Suchdienstes zu gewährleisten und gemeinsam mit dem Internationalen Komitee vom Roten Kreuz Richtlienen für die Tätigkeit des Internationalen Suchdienstes aufzustellen. Vertreter des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Flüchtlinge, des Generalsekretärs der Westeuropäischen Union und des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz werden in diesem Ausschuss ebenfalls vertreten sein. Die im Internationalen Ausschuss vertretenen Regierungen können — falls sie dies wünschen — Verbindungsbeamte nach Arolsen entsenden, um ihre besonderen Interessen wahrzunehmen.

Die Vereinbarungen, die heute unterzeichnet wurden, sind für die Zeitdauer von fünf Jahren, beginnend am 5. Mai 1955, abgeschlossen worden. Die beteiligten Regierungen werden spätestens nach vier Jahren über die Fortdauer oder Änderung der Vereinbarungen beraten.

RICR - Beilage 1955 (VI)

Die Tätigkeit der Zentralstelle für Kriegsgefangene im Jahre 1954

ALLGEMEINES

Die im Laufe des Jahres 1954 durch das IKRK eingeleiteten Nachforschungen über Kriegsopfer führten zu einem ausgedehnten Schriftverkehr, der sich auf 152.161 Briefe, Telegramme und sonstige Postsendungen belief. Über 7.000 Schriftstücke (Zivilstandsakten, Listen usw.) mussten photokopiert werden. Der grösste Teil dieser Arbeit der Zentralstelle betrifft im Laufe der Feindseligkeiten verschollene Militärpersonen und Kriegsgefangene, deren Spur sich seit Kriegsende verloren hatte ; wie in den vorhergehenden Jahren hat das IKRK für die Übermittlung von Familien-Botschaften und individuellen Schriftstücken (Personalausweise, Geburtsscheine oder Sterbe-Urkunden, Beglaubigungen der Gefangennahme) gesorgt, wie auch für die Übersendung persönlicher Gegenstände, die Verstorbenen gehört hatten. Alle diese humanitären Hilfeleistungen entsprachen den Bestimmungen des Genfer Abkommens über die Behandlung der Kriegsgefangenen [1]. Das IKRK hat die Untersuchung und Verwertung von Dokumenten betr. die Nachforschungen nach vermissten Zivilpersonen, wie auch die Wiedervereinigung von Familien, die durch die Kriegsereignisse getrennt worden waren, fortgesetzt ; dabei hat es Reisescheine des IKRK für die Erleichterung der Auswanderung ausgesiedelter Personen ausgestellt oder erneuert.

[1] Siehe Art. 79 des Abkommens vom 27. Juli 1929 und Art. 123 des Abkommens vom 12. August 1949.

RICR - Beilage 1955 (VI)

KARTEIEN UND NACHFORSCHUNGEN

Sämtliche an das IKRK in Genf erteilten Auskünfte werden, wie bekannt, in den Karteien der Zentralstelle für Kriegsgefangene vereinigt.

Dieses genau nachgeführte Belegmaterial ermöglicht mittels des sogenannten « Findefallsystems » eine genaue Kontrolle, indem jede nur denkbare Namenveränderung oder -verunstaltung berücksichtigt wird. Somit ist das IKRK in der Lage, auf Grund der vorhandenen Angaben umgehend die erbetene Auskunft zu erteilen oder Anhaltspunkte zu geben, die weitere Nachforschungen bei den zuständigen Behörden ermöglichen.

Die Dienstabteilungen der Zentralstelle machen sich alle nur möglichen Hilfsquellen zunutze. Sie haben Sondernachforschungen eingeleitet, die es ermöglichten, durch individuelle Aussagen Angehöriger der betreffenden Waffeneinheit, der der Vermisste angehörte (Regimentsanfragen), Auskunft zu erhalten. Im Jahre 1954 wurden 15.000 Nachforschungen, vor allem bei den örtlichen Behörden, deutschen Gemeinde-Verwaltungen, französischen Bürgermeistern, polnischen und tschechoslowakischen Stadträten, eingeleitet. Sie brachten ausführliche Antworten, die häufig eine weitere Ausdehnung der Suchaktion ermöglichten.

ABTEILUNGEN

a) Die deutsche Abteilung. — Im Jahre 1954 erhielt das IKRK rund 33.000 Nachforschungsanträge : es hat nach deutschen Staatsangehörigen, die im Laufe der beiden Weltkriege oder kürzlicher Konflikte vermisst worden waren, geforscht ; es hat Ermittlungen über die Erbberechtigten der in Gefangenschaft verstorbenen Militärpersonen angestellt, und Gefangenschaftsbescheinigungen für ehemalige Kriegsgefangene geliefert. Die Abteilung « Zivilpersonen » hat sich weiterhin erfolgreich mit der Prüfung der Unterlagen im Hinblick auf die Wiedervereinigung volksdeutscher Familien befasst.

RICR - Beilage 1955 (VI)

b) Die griechische Abteilung. — Während des gleichen Zeitraumes hat das IKRK mit Griechenland und den Rotkreuzgesellschaften von dessen Randstaaten über 10.000 Briefe betreffend seine Nachforschungen nach griechischen Staatsangehörigen, die freiwillig oder unfreiwillig während des Krieges ihr Land verlassen hatten, ausgetauscht ; es hat Familienbotschaften übermittelt und sich um in Griechenland wohnhafte Personen und nach Australien ausgewanderte Griechen bemüht, deren Kinder als Opfer der Kriegsereignisse sich noch in anderen Ländern befinden. Wie in den vorhergehenden Jahren erhielt die griechische Abteilung rund 5.000 positive Antworten ; sie hat zahlreiche durch die Heimschaffungs-Listen gelieferte Auskünfte registriert, um die individuellen Akten wie auch die Karteien und Archive auf dem laufenden zu halten.

c) Die italienische Abteilung. — Das IKRK hat über 6.000 Gesuche der Behörden, wie auch einige individuelle Anträge, vor allem betreffend die Identifizierung von in der Gefangenschaft verstorbenen Militärpersonen, behandelt. Diese Identitätsnachweise dienten für die Ausstellung von Sterbeurkunden oder für die Erneuerung von Schriftstücken, die während der Feindseligkeiten verloren oder vernichtet worden waren ; es konnten in 5.350 Fällen Auskünfte erteilt werden. Auch erhielt das IKRK weiterhin Anfragen betreffend die Gefangenschaft ehemaliger libyscher Kriegsteilnehmer, die in die italienische Armee aufgenommen und späterhin von den britischen Streitkräften interniert wurden ; es hat 1.529 Gesuche in arabischer Sprache beantwortet und in 849 Fällen die erbetenen Bescheinigungen zum Empfang von Unterstützungen übersandt, deren Auszahlung an ehemalige Kriegsgefangene oder deren Erben die italienische Regierung beschlossen hat. Häufig stimmten die von den Antragstellern angegebenen Namen nicht mit denjenigen der Gefangenen- oder Verstorbenen- Listen überein, die während des Krieges von der Gewahrsamsmacht geliefert worden waren, was aus der Schwierigkeit der phonetischen Wiedergabe der arabischen Namen zu erklären ist ; hieraus ergab sich eine zusätzliche Such- und Identifizierungsarbeit.

RICR - Beilage 1955 (VI)

d) Abteilungen für verschiedene Länder.

NORDEUROPA. — Das IKRK erhielt rund 8.000 Nachforschungsanträge aus Polen, den baltischen Staaten und Skandinavien. Es gingen 1.600 positive Antworten ein. Es hat nach in Polen oder Frankreich vermissten Polen geforscht, wie auch nach polnischen, baltischen oder skandinavischen Militärpersonen, die im Auslande im Heeresdienst standen. Es hat Gefangenschafts- und Internierungs-Bescheinigungen für ehemalige Kriegsgefangene oder Verschickte ausgestellt, vermisste Zivilpersonen gesucht und Familienbotschaften übermittelt.

MITTEL- UND OSTEUROPA. — Das IKRK hat rund 7.000 Anträge aus Bulgarien, Jugoslawien, Österreich, Rumänien, der Tschechoslowakei und Ungarn geprüft, Nachforschungen über Militärpersonen und ehemalige Kriegsgefangene, die während des zweiten Weltkrieges vermisst wurden, angestellt, Gefangenschafts-Bescheinigungen ausgestellt und Beschwerden — vor allem ehemaliger österreichischer Kriegsgefangener wegen Soldrückständen weitergeleitet ; ferner hat es Familienbotschaften an ausgesiedelte Zivilpersonen übermittelt und sich mit der Prüfung und Auswertung der Unterlagen betreffend versprengte jugoslawische Kinder befasst.

WESTEUROPA. — Das IKRK erhielt rund 6.000 Suchanträge, denen zufolge es Nachforschungen nach belgischen, holländischen und luxemburgischen Staatsangehörigen, die vermutlich in der UdSSR zurückgehalten wurden, einleitete. Des weiteren hat es nach spanischen Deportierten, die in deutschen Konzentrationslagern verstorben waren, und nach vermissten Franzosen geforscht (Elsässer und Lothringer, die ins deutsche Heer eingestellt und vermutlich in der UdSSR zurückgehalten worden waren, wie auch nach Kindern ehemaliger französischer Militärpersonen und Arbeiter in Deutschland) ; es erhielt 3.200 positive Antworten ; ferner hat es auf Ersuchen der Familien Nachforschungen unternommen und Botschaften an Kriegsgefangene übermittelt, die sich in den Händen der Streitkräfte der Demokratischen Republik von Vietnam befanden.

RICR - Beilage 1955 (VI)

ANGELSÄCHSISCHE LÄNDER, LATEINAMERIKA, MITTLERER UND FERNER OSTEN. — Das IKRK hat rund 7.000 Nachforschungsanträge aus den Vereinigten Staaten und Grossbritannien geprüft und nach vermissten Militärpersonen, wie auch nach während der Weltkriege deportierten Personen geforscht. Es erhielt nur 2.000 positive Antworten ; alle den Fernen Osten (Korea, China, die Demokratische Republik Vietnam) betreffenden Fälle blieben unbeantwortet.

In Lateinamerika hat es Nachforschungen über aus anderen Erdteilen eingewanderte Personen eingeleitet, mit denen ihre Familien vor allem in Europa in Verbindung bleiben wollten.

Im Mittleren Osten hat es sich um Israelier in arabischen Ländern und um Araber in Israel bemüht. Es hat Familienbotschaften übermittelt und ist in Haft befindlichen Zivilpersonen auf beiden Seiten der hermetisch verschlossenen Grenzen beigestanden. Es hat mit Genugtuung feststellen können, dass die Institutionen vom Roten Halbmond in den arabischen Ländern und vom « Magen David Adom » in Israel sich bestrebten, ihm seine Aufgabe zu erleichtern.

Im Fernen Osten hat das IKRK zufolge der anlässlich der asiatischen Konferenz in Genf eingegangenen Verbindungen im Laufe des zweiten Semesters die Nachforschungen in Nordkorea und China über das Schicksal der vermutlich in diesen Ländern zurückgehaltenen Militärpersonen fortgesetzt und der Regierung in Pyong-Yang, wie auch dem Chinesischen Roten Kreuz über tausend Formulare mit der Identität der Vermissten, dem Datum und den Umständen des Verschwindens übersandt.

Durch Vermittlung seiner Delegierten im Vietnam hat das IKRK seine Suchaktionen und Botschafts-Übermittlungen zugunsten französischer Soldaten, wie auch deutscher, italienischer, polnischer, spanischer und sonstiger Staatsangehöriger weitergeführt, die im französischen Heeresdienst standen oder als gefangen oder vermisst gemeldet waren. Dank dem vorhandenen oder erhaltenen Belegmaterial konnte es den Anträgen zahlreicher Personen stattgeben, die niemals die von den französischen Behörden aufgestellten Listen über die in Indochina befreiten Gefangenen zu Gesicht bekommen hatten.

So konnte die Zentralstelle für Kriegsgefangene, neun Jahre

RICR - Beilage 1955 (VI)

nach Beendigung des Weltkrieges 1939-1945, sich weiterhin als ein sicheres, allumfassendes und treuwaltendes Nachforschungsorgan bewähren. Aus allen Teilen der Welt nimmt man seine Dienste in Anspruch. Ob es sich darum handelt, dass eine Familie die Spuren eines Vermissten wiederfindet oder neue Verbindung mit Gliedern, von denen sie getrennt war, aufnehmen kann, ob es sich um die Beschaffung des Originals oder der Abschrift von Zivilstands- oder sonstigen Akten handelt, die im täglichen Leben unentbehrlich sind — in jedem Falle kann die soziale Bedeutung dieser Hilfstätigkeit nie genügend hervorgehoben werden.

RICR - Beilage 1955 (VI)

SEPTEMBER 1955 BAND VI, Nr. 9

REVUE
INTERNATIONALE
DE LA
CROIX-ROUGE

BEILAGE

INHALT

Seite

Jean S. Pictet : Die Grundsätze des Roten Kreuzes (I) 146

INTERNATIONALES KOMITEE VOM ROTEN KREUZ · GENF

RICR - Beilage 1955 (VI)

DIE GRUNDSÄTZE DES ROTEN KREUZES [1]

VORREDE

Es freut mich, dem Wunsch des Herrn Jean Pictet willfahren zu können und mit diesen Zeilen seinem Werk über die Grundsätze des Roten Kreuzes einige einführende Worte zu widmen.

Herr Pictet war von 1939 bis 1946 mein unmittelbarer und täglicher Mitarbeiter in allen allgemeinen und juristischen Angelegenheiten des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz, die zum Geschäftsbereich der Präsidentschaft der Institution gehörten. So hatte er während der ganzen Dauer des zweiten Weltkrieges sehr zahlreiche praktische Fragen im Geiste der Grundsätze, die das Rote Kreuz leiten müssen, zu behandeln. Bei Abfassung dieser Schrift konnte er sich auf umfassende Kenntnisse sowie eine vielseitige und gründliche Erfahrung von achtzehn Jahren stützen. Seit 1946 ist er Direktor einer der beiden grossen Unterabteilungen des Internationalen Komitees, derjenigen für allgemeine Angelegenheiten, die besonders für juristische Fragen zuständig ist. Mit einer Schar ausgezeichneter Mitarbeiter, die durch ihn oder gleichzeitig mit ihm ausgebildet wurden, beteiligte er sich wesentlich an den Vorarbeiten, die im Jahr 1949 den Abschluss der revidierten

[1] Die *Revue internationale* beginnt heute die Veröffentlichung des Werkes von Herrn Jean S. Pictet über die Prinzipien, auf welchen die Tätigkeit des Roten Kreuzes beruht und die sie leiten sollen. Es ist uns eine besondere Freude, unseren Lesern diese Studie im Erstabdruck darbieten zu können. Zu diesem grundlegenden Texte hat Max Huber eine Vorrede verfasst, die wir ebenfalls wiedergeben. Die Veröffentlichung wird in den nächsten Nummern fortgesetzt. *(Red.)*

RICR - Beilage 1955 (VI)

oder neuen Genfer Abkommen gestatteten. Zur Zeit ist er namhaft durch die Abfassung der Kommentare zu diesen Abkommen in Anspruch genommen.

Bis zum Ausbruch des ersten Weltkrieges, in dessen Verlauf das Rote Kreuz eine so gewaltige Entwicklung genommen hat, war die Literatur über die Institution, sowohl vom systematischen, historischen oder philosophischen als auch vom praktischen Standpunkt aus wenig umfangreich. Heute liegt ein beträchtliches Schrifttum vor. Doch ist die Mehrzahl dieser Veröffentlichungen Problemen gewidmet, welche die oder jene nationale Gesellschaft betreffen. Handelt es sich um solche allgemeiner Art, so kreisen sie um eine bestimmte Frage, oder sie verdanken ihre Entstehung einem besonderen Umstand. Dies trifft besonders zu auf die überwiegende Zahl meiner eigenen Schriften; selbst die, welche sich auf das Rote Kreuz im allgemeinen beziehen, sind weit davon entfernt, eine « Summe » darzustellen, eine systematische Zusammenfassung der Grundsätze, welche die Gesamtheit der Organisation und des Rechtes des Roten Kreuzes beherrschen. Es war da eine fühlbare Lücke vorhanden.

Herr Pictet ist meines Erachtens besonders geeeignet, diese auszufüllen, nicht allein wegen seiner schon erwähnten Kenntnisse und seiner ausserordentlichen Erfahrung, sondern auch wegen der Klarheit seines Geistes, der sich durch den flüssigen Stil, die Fasslichkeit, Bündigkeit und Eleganz der Sprache kundgibt, womit er abstrakte und schwierige Gegenstände darzulegen vermag. Zu seiner juristischen Bildung gesellen sich die Eigenschaften eines Philosophen und eines Moralisten.

Die, welche führende Stellungen im Roten Kreuz bekleiden oder die über dieses Gebiet schreiben wollen, müssen eine Intelligenz besitzen, die an Weisheit grenzt, soviel Takt ist erforderlich, um alle Subtilitäten und die jeweiligen Grenzen zu spüren. Aber jeder Rotkreuzmensch, einerlei was seine Arbeit und seine Stelle in der hierarchischen Stufenleiter ist, muss Herz haben und vom Rotkreuzgeist durchdrungen sein. Das Vorhandensein aller dieser Eigenschaften des Geistes und des Gemütes machen den Wert und den Reiz dieser Abhandlung aus.

Unter den juristischen Schriften nahm bei mir von jeher Der Geist des römischen Rechts *von Rudolf von Jhering, ein klassich*

RICR - Beilage 1955 (VI)

gewordenes Buch, eine Vorzugsstellung ein. Ich möchte unter den Studien über das Rote Kreuz in diesen Grundsätzen *etwas ähnliches erblicken. Ich empfehle daher allen Männern und Frauen des Roten Kreuzes, diese Schrift nicht nur zu lesen, sondern darüber nachzudenken. So werden sie mühelos den Weg finden, der von den höchsten, meisterhaft dargelegten Grundsätzen zu den praktischen alltäglichen Problemen führt, mit denen sich das Rote Kreuz ständig zu befassen hat, sowie auch zu den neuen Fragen, welche die in steter Wandlung begriffene Welt uns noch stellen kann.*

Anlässlich des 125. Jahrestages der Geburt Henry Dunants hielt ich vor dem Schweizerischen Roten Kreuz eine Ansprache über die Idee des Roten Kreuzes, die ich als meine letzte Botschaft an die Rotkreuzfamilie betrachte. Es freut mich, dass das, was ich nur bruchstückweise sagen konnte, nunmehr besser, vollständiger und deutlicher in der hervorragenden Darlegung von Jean Pictet ausgesprochen ist.

MAX HUBER
Ehrenpräsident
des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz

RICR - Beilage 1955 (VI)

VORWORT

Das Rote Kreuz verdankt Max Huber, der seit 1928 Präsident des Internationalen Komitees war und heute dessen Ehrenpräsident ist, seine geistigen Grundlagen ; niemals wird es ihm dafür dankbar genug sein können. Doch durch die Macht der Verhältnisse, wie er dies selbst betonte, finden sich die wesentlichen Bestandteile einer Doktrin in seinen verschiedenen Werken verstreut ; die meisten davon wurden als Folge gewisser Ereignisse einer mehr als je verwirrten Epoche und aus Anlass bestimmter Probleme ausgearbeitet. Die Grundsätze des Roten Kreuzes in ihrer Gesamtheit wurden daher nicht in einer systematischen Abhandlung zusammengefasst ; dieser Umstand schien uns die vorliegende Studie zu rechtfertigen.

Wir haben heute die Gewissheit gewonnen, dass die Zukunft des Roten Kreuzes auf seiner Universalität beruht, in der Annahme seiner Grundsätze durch die verschiedenen Nationen und innerhalb dieser durch die Einzelnen, welcher Richtung sie auch angehören. Die ganze Welt kann sowohl die Idee als das Werk des Roten Kreuzes annehmen, weil sich beide auf Beweggründe stützen, die allen Menschen gemeinsam sind, und weil sie dem wohlverstandenen Interesse der Völker entsprechen. Unsere Absicht geht darauf aus, darzulegen, dass jeder — einerlei welchem Kulturkreise er angehört — auf dem ihm angemessenen Weg dazu gelangen kann.

Die moderne Zeit zeigt uns auf erstaunliche Weise, wie die Ideen der Kontinente auf einander prallen ; in diesem gewaltigen Schmelztiegel werden die Schlacken beseitigt, und übrig bleibt das gemeinsame Erbe der Menschheit. In unserer Studie haben wir uns bemüht, die Grundsätze der Neutralität und Unparteilichkeit zu beobachten und sie zu definieren ; dabei haben wir lediglich die natürlichen Aspirationen des Einzelnen in Rechnung gezogen. Wir liessen jedes doktrinäre System aus dem Spiel, dessen Wert nicht auf klar erwiesenen Tatsachen beruht, und das nicht einhelliger Zustimmung begegnen würde.

RICR - Beilage 1955 (VI)

In unserm Versuch, der darauf abzielt, eher die Prinzipien für die wohltätige Aktion festzusetzen als nach den inneren Ursachen zu forschen, die eine solche Aktion hervorrufen, haben wir uns nicht auf metaphysische Grundgedanken zu stützen. Deshalb sind auch die spärlichen Anspielungen in diesem Sinne nur als Beispiele und als Anmerkungen gegeben. Endlich wollten wir, indem wir von einem Hilfswerk, einer wesentlich praktischen Institution handeln, auf dem Boden der alltäglichen Wirklichkeit bleiben, und uns vor vorgefassten Meinungen, vor Konformismus und Empfindsamkeit hüten.

Unseres Erachtens lässt sich die gesamte Doktrin des Roten Kreuzes, wie sie sich aus einer schon langen Tradition ergibt, auf einige ganz einfache Begriffe zurückführen, die solidarisch miteinander verbunden sind. Wir haben daher versucht, in einigen wenigen Zeilen jeden dieser Grundsätze zu formulieren und jeweils eine Erläuterung folgen zu lassen, die darauf abzielt, die logischen Beziehungen der Grundsätze zu einander, ihre Stufenfolge hervorzuheben und soweit als möglich den Sinn der verwendeten Ausdrücke genau festzulegen.

Es ist jedoch einleuchtend, dass das derart angedeutete Schema in gewisser Hinsicht theoretisch bleibt. Jede Einteilung hat etwas Willkürliches. Auch die Grundsätze des Roten Kreuzes können dem wohl nicht entgehen. Sie müssen sich einer lebendigen Welt anpassen, die unvollkommen ist. Wir haben daher teilweise für die Bedürfnisse unserer Darlegung und die Klarheit der Beweisführung diese Grundsätze so genau abgegrenzt und so knapp abgefasst. Sie sind deshalb bisweilen eher als Vorbild, dem nachzueifern ist, denn als die getreue Widerspiegelung einer äusserst rührigen Tätigkeit zu betrachten, die der spontanen Initiative und der Improvisation entspringt.

Indem wir die Doktrin des Roten Kreuzes in ihrer heutigen Gestalt beschreiben, hoffen wir, auch für den Meinungsaustausch darüber einige neue Einsichten gewonnen zu haben. So müsste unseres Erachtens unter den Grundsätzen, die wir heute jedem zur Prüfung unterbreiten möchten, eine schärfere Unterscheidung gemacht werden zwischen jenen, die aus den Zwecken des Roten Kreuzes selbst herrühren, und denen, die lediglich Ausführungsmittel darstellen. Dieses Bestreben hat

RICR - Beilage 1955 (VI)

uns veranlasst, diese Grundsätze nach fundamentalen und organischen zu scheiden. Auch hat man — unserer Ansicht nach zu Unrecht — bis heute die gleichmässige Behandlung, die das Rote Kreuz allen Menschen zuteil werden lässt, mit dem Wort « Unparteilichkeit » ausdrücken wollen, die lediglich eine moralische Eigenschaft des zum Eingreifen berufenen Vermittlers darstellt. Was den doch wohl grundlegenden, aber bis heute beinahe unbekannten Grundsatz der je nach den Bedürfnissen der Opfer abgestuften Hilfeleistung, der « Proportionalität » betrifft, so verdiente er, heller beleuchtet zu werden.

Die vorliegende Abhandlung ist kein Werbemittel. Auch will sie nicht das Werk des Roten Kreuzes oder seine Organisation beschreiben ; ebensowenig ist sie ein Kommentar zu den Genfer Abkommen. In dieser Hinsicht dürfen wir den Leser auf andere Veröffentlichungen verweisen [1]. Auch fühlten wir uns nicht fähig, die ganze Grösse seiner Hilfstätigkeit und das Feuer seiner Begeisterung genügend zum Ausdruck zu bringen. Doch hoffen wir, durch diese Seiten zum besseren Verständnis einer Institution beigetragen zu haben, deren Name allen so vertraut, bisweilen so teuer, und die trotzdem noch so wenig bekannt ist.

Bei einem derartigen Unterfangen ist es wohl verständlich, dass wir in der Schuld hervorragender Vorgänger stehen und die Erfahrung und das Wissen verschiedener Anderer zu Nutze ziehen. Es sei uns darum gestattet, an dieser Stelle Herrn Professor Max Huber unseren tiefen Dank auszusprechen, dessen Schriften als unerschöpfliche Fundgrube uns selbstverständlich das beste Material geliefert haben. Wir möchten auch allen denen danken, die fern oder nah uns mit ihrem Rate zur Seite standen, ganz besonders den Herren Maurice Bourquin, Professor für internationales Staatsrecht an der Uni-

[1] Vgl. vom selben Verfasser : *Le droit international et l'activité du CICR en temps de guerre* — Revue de la Société Suisse de droit international, Berne, 1943 , *La Croix-Rouge et les Conventions de Genève* — Recueil des cours de l'Académie de droit international de La Haye, 1950 , *The New Geneva Conventions for the Protection of War Victims* — American Journal of International Law, July, 1951 ; *Commentaire de la Ire Convention de Genève de 1949* — Genève, 1952.

RICR - Beilage 1955 (VI)

versität Genf, und Maurice Chalumeau, deren Studien und Ratschläge für uns von grossem Werte gewesen sind.

J. P.

* * *

EINLEITUNG

Der moderne Mensch, der oftmals dem überkommenen Gedankengut nur bedingten Wert beimisst und der die Behauptungen, die man ihm vorsetzt, genau unter die Lupe nehmen will, mag vielleicht versucht sein, den aufgestellten Grundsätzen nicht mehr dasselbe Ansehen zuzuerkennen, wie es ehemals der Fall war. Diese Tatsache ist zweifellos nicht derart, dass sie die bedeutende Stellung der Doktrin in einer Institution, noch den Vorteil für diese letztere, sich unter allen Umständen auf ein zusammenhängendes Ganzes dauernder Regeln beziehen zu können, vermindert ; allein sie macht uns aufmerksam auf gewisse Anforderungen, denen die Grundsätze entsprechen müssen, damit sie von allen verstanden werden und nicht zu Widerspruch Anlass geben. Diese Grundsätze müssen auf unmittelbaren und einfachen Tatsachen beruhen, dürfen nur das Wesentliche ausdrücken, müssen logisch zusammengefügt und klar ausgedrückt sein. Unter dieser Voraussetzung können sie ohne Zweifel allgemeine Zustimmung finden.

Es ist besonders notwendig, dass das Rote Kreuz eine gut definierte und fest begründete Doktrin besitzt. Das Werk ist aus einem hohen Ideal geboren : es bleibt unzertrennlich mit ihm verbunden und schöpft aus ihm unaufhörlich neues Leben. Aber das Rote Kreuz besteht vor allem aus praktischen, sehr verschiedenartigen und oftmals improvisierten Handlungen : daher ist die Gefahr gross, dass man sich in der Eile der Hilfeleistung und trotz der reinen Absicht von den leitenden Richtlinien entfernt, und dass die Einheit des Gedankens schwindet, dies umso mehr, als die Institution auf allen Gebieten unserer

RICR - Beilage 1955 (VI)

Welt Wurzel fasst und sich von den mannigfaltigsten Auffassungen nährt.

Von Anfang an wurde dem Internationalen Komitee vom Roten Kreuz stillschweigend die Aufgabe anvertraut, die Doktrin aufrechtzuerhalten : eine ehrenvolle und schwere Verantwortung. In der Folge wurde dieser Auftrag in die grundlegenden Texte aufgenommen. So anerkennt im Jahre 1921 die Internationale Rotkreuzkonferenz, dass « dieses Komitee der Hüter und Verbreiter der grundlegenden ethischen und juristischen Grundsätze der Institution ist, und beauftragt es, über deren Verbreitung und Anwendung in der Welt zu wachen ». Im Jahre 1928 bezeichnet die Satzung des Internationalen Komitees, die universale Verfassungsurkunde der Bewegung, das Genfer Komitee als « den Hüter der Grundsätze des Roten Kreuzes ». Eine entsprechende Bezeichnung findet sich in der letzten Fassung dieser im Jahre 1952 revidierten Satzung.

Wie seltsam dies auch erscheinen mag, man hat erst nach dem ersten Weltkriege unternommen, die Doktrin des Roten Kreuzes zu formulieren. Wer etwa voller Wissbegier in alten Archiven stöbern wollte, fände dort sicherlich Erklärungen ethischer Art, die von hohem Gedankenschwung zeugen, und Spuren einiger organischer Prinzipien hinsichtlich der Form der Institution und ihrer Tätigkeit [1] ; aber er würde seit der *Erinnerung von Solferino,* jenem denkwürdigen Buche Henri Dunants, vergebens nach einem ersten Entwurf wirklich grundlegender Vorschriften suchen. Er wird sich darüber nicht besonders wundern, wenn er feststellt, dass erst im Jahre 1915, d.h. nach 52 Jahren fruchtbarer Tätigkeit, das Internationale Komitee vom Roten Kreuz daran gedacht hat, sich eine Satzung zu geben.

Um dieses im übrigen allgemeine Phänomen zu erfassen, muss man die Denkart jener Epoche kennen. Die damaligen Menschen waren zweifellos nicht besser als die heutigen ; allein sie hatten einen ziemlich klaren Blick für gut und böse oder wenigstens für das, was sie dafür hielten. So drängten sich

[1] Wir verweisen in dieser Hinsicht auf die Schriften von Gustave Moynier im zweiten Teil unserer Studie.

RICR - Beilage 1955 (VI)

gewisse Normen von selbst dem Gewissen auf, ohne dass darüber diskutiert wurde, und ohne dass man es für notwendig hielt, diese Normen zu definieren. Ausserdem hatte das Herkommen bisweilen mehr Macht als das geschriebene Gesetz.

Wenn auch keine Doktrin herausgearbeitet war, entbehrte das Rote Kreuz nicht jeglichen Grundsatzes. Zunächst hatte es die Idee von Henri Dunant ; diese entsprang der Tat der Barmherzigkeit, die er auf dem Schlachtfeld von Solferino vollbrachte, indem er die Verwundeten ohne Unterschied der Nationalität — was etwas Neues bedeutet — pflegte. Der Begriff des Roten Kreuzes war ihm später in den Sinn gekommen, als er gleichzeitig über die Nützlichkeit dieser Handlungsweise und ihre Unzulänglichkeit nachgedacht hatte. Um diesen leuchtenden Kristall bildeten sich aber auch, wie ein Lichtkreis mit halb verwischten Umrissen, einige Grundbegriffe, die allmählich dank der durch die Umstände geforderten Initiativen geformt wurden als eine Art von Kompromiss zwischen der Begeisterung des Herzens und den Realitäten des Krieges. Das Rote Kreuz mit seinem vielfaltigen Antlitz ist empirisch entstanden. Währenddem so viele Institutionen, die von abstrakten Theorien ausgehen, sich bestreben, die Menschen und die Dinge diesen anzupassen — ein neues Prokrustesbett —, verstand es das Rote Kreuz im Gegenteil sofort, sich nach der menschlichen Natur zu richten ; in der rauhen Schule des Lebens hat es seine Dogmen geschmiedet.

Indem es, wie wir bereits sagten, beauftragt ist, über die Aufrechterhaltung der Grundsätze zu wachen, hat das Internationale Komitee diese Mission eher durch Taten als durch Worte erfüllt. Anstatt sich damit abzugeben, allgemeine Vorschriften zu entwickeln, begnügte es sich, für seine Handlungsweise von Fall zu Fall gültige Regeln aufzustellen. Wenn das Schiff eine gerade und sichere Bahn verfolgen konnte und dabei die gefährlichsten Klippen vermied, so verdankt es das der Führung überaus selbstloser und von ihrem Ideal durchdrungener Männer. Mehr noch : die intuitiven Lösungen, die diese fanden, trugen den Stempel von verborgen wirkenden Grundsätzen, die sie schon ahnten ; so waren sie durch ein unsichtbares, freilich zartes, aber wertvolles Band miteinander verbunden.

RICR - Beilage 1955 (VI)

Die Erschütterungen des ersten Weltkrieges eröffneten eine neue Ära in der Geschichte der menschlichen Beziehungen. Diese Zeit, in der wir noch heute leben, war von Anfang an durch eine wirkliche Umkehrung der Werte und eine tiefgehende Verwirrung der Ideen gekennzeichnet. Damals fingen die Völker an, verschiedene Sprachen zu sprechen und den Worten nicht mehr denselben Sinn zu geben. Ausserdem hatte das Rote Kreuz während des Konflikts sich sehr stark entwickelt. Als dieser beendet war, wandte es sich den Friedenswerken zu und dehnte seine Tätigkeit auf dieses weite und schöne Gebiet aus; zu diesem Zweck wurde die Liga der Rotkreuzgesellschaften gebildet.

Aus allen diesen Gründen war es für das Rote Kreuz eine Lebensnotwendigkeit, eine feste und genau umschriebene doktrinäre Grundlage zu haben. Von nun an musste es klar und sicher wissen, was es war, wohin es ging, woran es glaubte. Im Jahre 1921 führte das Internationale Komitee in seine Satzung eine Art Zusammenfassung der fundamentalen Grundsätze ein, von denen wir später sprechen werden. Aber besonders verdankt es Max Huber, dem Präsidenten des Internationalen Komitees während beinahe zwanzig Jahren, dass es eine Doktrin besitzt. Im Bewusstsein der Bedeutung eines solchen Werkes ging er trotz der vielfachen praktischen Aufgaben, denen er gegenüberstand, und sogar mitten im Kriege daran, das Ideal der Institution zu besserem Verständnis zu bringen, ihre Grundlagen und Grenzen festzulegen und sie mit Regeln für die Handlungsweise auszustatten. Als Denker und Mensch mit grossem Herzen erledigte er sich dieser Pflicht mit Weitblick, Überlegungskraft und Sicherheit im Urteil ohnegleichen.

* * *

Die Doktrin des Roten Kreuzes ist beständig, unveränderlich, so lange wenigstens, als in der Welt die Bedingungen herrschen, die seine Entstehung möglich gemacht haben, so lange die Grundlagen unseres sozialen Lebens nicht aufs tiefste geändert werden. Sie ist der Ausdruck einer Weisheit auf lange Sicht hinaus, unberührt von Ebbe und Flut der zeitweiligen Meinungen und von den Ideologien des Augenblicks. Sie überlebt

RICR - Beilage 1955 (VI)

die, welche sie angeregt haben, und diese Dauerhaftigkeit ist ein Zeichen ihrer Überlegenheit über alles, was hienieden kommt und geht. Wüsste man nicht, dass sie ein Produkt des menschlichen Geistes ist und aus der Natur der Dinge entspringt, wäre man versucht zu glauben, diese Doktrin stehe in ihrer idealen Vervollkommnung ausserhalb des mehr oder weniger verschwommenen Bildes, das sich die Menschen etwa von ihr machen, ausserhalb ihrer immer ziemlich fragmentarischen Darstellungen.

Was sind die Quellen dieser Doktrin ? Wenn, wie wir gesagt haben, das Genfer Komitee von Anfang an zu ihrem Hüter bestimmt war, so wurde bis vor kurzem nichts darüber gesagt, wer die Befugnis hatte, sie zu schaffen.

Es wurde also angenommen, dass diese Doktrin deutlich genug aus den offiziellen Texten : Genfer Abkommen, Satzung, Empfehlungen der internationalen Versammlungen des Roten Kreuzes [1] und auch aus der Tradition hervorgehe. Denn wenn auch die grundlegenden Dokumente ziemlich spärliche Elemente davon enthalten, so liefern die Hilfsaktionen, die seit mehr als einem Jahrhundert das tägliche Leben der Institution ausmachen, in ihrem Wesen wirklichen Stoff. Aber ihre vorzüglichste Quelle bilden vielleicht die Schriften der Diener des Werkes, deren Gedanke massgebend ist.

Jedoch wurde in den letzten Jahren zweimal die Internationale Rotkreuzkonferenz als das berufene Organ bezeichnet, um die Grundsätze der Institution festzulegen. Übrigens wäre eine solche Rolle nur in dem Mass verständlich, als das Bedürfnis empfunden würde, diese Grundsätze zu vervollständigen oder sie unvorhergesehenen Umständen anzupassen. Denn die Doktrin des Roten Kreuzes ist heute eine sehr lebendige Wirklichkeit, und niemand fiele es ein, sie zu bestreiten oder sie abzuschaffen. Die von uns erwähnten Dokumente sind einerseits die im Jahr 1948 revidierten Bedingungen für die Anerkennung der neuen Rotkreuzgesellschaften, und anderseits die neuen Genfer Abkommen von 1949 [2]. Hier wie dort spricht man von den « Grund-

[1] Man findet diese verschiedenen Texte im *Manuel de la Croix-Rouge internationale*, Genf, 1953.

[2] Abkommen I, Art. 44 ; Abkommen IV, Art. 63.

RICR - Beilage 1955 (VI)

sätzen des Roten Kreuzes, wie sie von den internationalen Rotkreuzkonferenzen formuliert wurden ». Dieses Mandat gehört jedoch nicht zu den Zuständigkeiten der Konferenz in der Gestalt, wie sie in der Satzung des Internationalen Roten Kreuzes festgelegt sind, der im Jahre 1952 revidierten verfassunggebenden Urkunde der Bewegung. Wie dem auch sei, es scheint wohl, dass eine solche Mission der Konferenz übertragen werden kann, die nach dem Wortlaut der Satzung die höchste beratende Autorität der Institution ist. Diese Versammlung muss sich jedoch von jeder Parteistreitigkeit, von jedem politischen Opportunismus, von jeder ideologischen Voreingenommenheit fernhalten können. In dieser Beziehung muss man zugeben, dass die Erfahrung aus der letzten Tagung keineswegs ermutigend ist [1].

Die Doktrin des Roten Kreuzes muss universal sein. Es ist nötig, dass das Werk an allen Orten parallele Linien verfolge, sogar und ganz besonders in Kriegszeiten, wo so viele Beziehungen abgebrochen sind : dieselbe Denkart, dieselbe Haltung, dieselbe Handlungsweise muss auf beiden Seiten der Front herrschen. Die Rotkreuzdoktrin gilt also für alle Länder der Welt, und man darf nicht je nach der geographischen Lage einige Elemente davon annehmen und andere ablehnen. Diese Doktrin bildet ein zusammenhängendes System, dessen verschiedene Teile zusammengehören wie die Steine eines Gebäudes. Ebenso ist sie für alle Menschen annehmbar, unabhängig von ihrer Lebensanschauung oder Lebenauffassung. Sowohl von der Vernunft als vom Herzen zugelassen, ist das Rote Kreuz kein Glaubensbekenntnis, das andern Glaubensbekenntnissen gegenübersteht, sondern ein Ideal, das auf dem Gebiet der gegenseitigen Hilfeleistung zu praktischen Lösungen anregt, die dem Menschen angepasst sind. Es ist keine neue Religion oder besondere Philosophie, sondern eine mit allen Religionen und allen Philosophien vereinbare Haltung.

Wenn wir nun zur Prüfung der Grundsätze des Roten Kreuzes übergehen, unterscheiden wir ohne weiteres zwei grosse Kategorien : die fundamentalen oder wesentlichen Grundsätze und

[1] Siehe Compte rendu de la XVIII[e] Conference internationale de la Croix-Rouge, tenue à Toronto en 1952.

RICR - Beilage 1955 (VI)

die organischen oder institutionellen Grundsätze. Diese Unterscheidung, die bis jetzt noch nicht, wenigstens nicht ausdrücklich gemacht wurde, drängt sich indessen der kritischen Überlegung auf. Die fundamentalen Grundsätze inspirieren, wie wir sehen werden, das Rote Kreuz und bestimmen seine Handlungen. Die organischen, weniger bedeutsamen, beziehen sich auf die Form der Institution und ihre Tätigkeit. Aber trotz des grossen, sie trennenden Unterschiedes werden sich diese beiden Gruppen, wie die Grundsätze unter sich, im konkreten Leben oftmals überschneiden.

Wir werden nunmehr die fundamentalen und die organischen Grundsätze der Reihe nach untersuchen.

ERSTER TEIL

FUNDAMENTALE GRUNDSÄTZE

Die fundamentalen Grundsätze des Roten Kreuzes wurden zum erstenmal im Jahre 1920 schriftlich niedergelegt. Wir verdanken dies einem der Mitglieder des Internationalen Komitees, Edmond Boissier, dessen Tod wir vor wenigen Jahren zu beklagen hatten. In der *Revue internationale de la Croix-Rouge* schrieb er damals folgendes: « Der bis heute von allen unter der Fahne des Roten Kreuzes vereinigten Gesellschaften anerkannte und verkündete Grundsatz ist die universelle Nächstenliebe, die sich dem Dienst an der leidenden Menschheit weiht, ohne Unterschied der Religion, der Rasse und der Grenzen. Nächstenliebe und Universalität sind neben Unabhängigkeit und Unparteilichkeit die wesentlichen und unterscheidenden Merkmale des Roten Kreuzes »[1]. Ist dieser Text zweifellos die Frucht einer Überlegung über den tiefen Sinn der

[1] *L'avenir de la Croix-Rouge*, Revue internationale de la Croix-Rouge, Genf, August 1920, Seite 883.

RICR - Beilage 1955 (VI)

Institution, so geht daraus deutlich hervor, dass sein Verfasser, weit davon entfernt, eine neue Doktrin zu schaffen, im Gegenteil sich bestrebt hat, schon seit lange stillschweigend zugelassene Wahrheiten klar auszudrücken ; es ist anzuerkennen, dass ihm das auf den ersten Anhieb mit einer bemerkenswerten Sicherheit gelungen ist.

Im nächsten Jahre legte das Internationalen Komitee in seiner Satzung die sogenannte « Summe der fundamentalen Grundsätze » nieder. Unter seinen verschiedenen Aufgaben bezeichnete das Komitee die folgenden : « die fundamentalen und einheitlichen Grundsätze des Roten Kreuzes aufrechtzuerhalten, nämlich . Unparteilichkeit, politische, konfessionelle und wirtschaftliche Unabhängigkeit, Universalität des Roten Kreuzes und Gleichheit der nationalen Gesellschaften ». Seitdem wurde diese Summe ohne wesentliche Änderungen in verschiedenen Fassungen der Satzungen des Internationalen Komitees wiederholt, und sie fand auch Platz in den « Anerkennungsbedingungen » der nationalen Gesellschaften, in den « fundamentalen Grundsätzen » der Liga [1] und zuletzt im Jahre 1952 in der Satzung des Internationalen Roten Kreuzes. Ein kurzer Blick genügt, um zu sehen, dass diese Summe nur eine Wiederholung des Textes von Edmond Boissier ist. Aber trotz seines Erfolges ist dieser Wortlaut weniger bedeutend als die Urfassung. Es wurde nämlich dabei der Hauptpunkt weggelassen : der Grundsatz der Humanität oder der allgemeinen Nächstenliebe, wohl im Gedanken, dass sich dies von selbst verstünde. Ebenso wurde darauf verzichtet, den Gedanken der unterschiedslosen Gleichstellung der Menschen auszudrücken, da wohl angenommen wurde, dies sei im Begriff der Unparteilichkeit enthalten ; dies bedeutet aber nicht dasselbe, wie wir später sehen werden. Als Abschluss unserer Studie werden wir versuchen, die Summe passender und vollständiger zu gestalten.

[1] Diese wichtige Erklärung, die vom Rat der Gouverneure der Liga im Jahre 1946 angenommen wurde, ist trotz ihres Titels ausschliesslich den organischen Grundsätzen des Roten Kreuzes gewidmet. Im Anfang beruft er sich doch auf die Summe. Im zweiten Teil unserer Studie werden wir oft auf dieses Dokument zurückgreifen. Man findet die verschiedenen Texte im *Manuel de la Croix-Rouge internationale*, Genf, 1953.

RICR - Beilage 1955 (VI)

Die fundamentalen Grundsätze, die man auch die wesentlichen nennen könnte, sind die, welche dem Roten Kreuz seinen ihm eigenen Charakter geben ; denn sie drücken nichts weniger als seine Daseinsberechtigung aus. Das Rote Kreuz darf sie um keinen Preis aufgeben : entweder wird es ihnen treu bleiben oder es wird nicht mehr bestehen.

Wir können deren sieben feststellen. Deren grösster ist der Grundsatz der Humanität, die wesentliche Grundlage und die Triebkraft der Institution. Die anderen Grundsätze, die sich alle von ihm herleiten, sind die, welche das Rote Kreuz beobachten muss, damit der oberste Grundsatz wirksam und ohne Entstellung den gegebenen Tatsachen angepasst werden kann. Bildet dieser den Anlass zur Tätigkeit des Roten Kreuzes, so bestimmen jene die Art und Weise dieser Tätigkeit und verleihen ihr das besondere Gepräge. Setzt der erste ein Ziel, so bezeichnen die andern die Mittel, durch die dieses Ziel erreicht werden kann.

Nach dem Grundsatz der Humanität kommen die der Gleichheit und der Proportionalität (Abstufung der Hilfeleistung), die im Grunde genommen nur dessen Anwendungsarten darstellen ; sie sind also die eigentlichen Regeln für die Ausübung der Rotkreuztätigkeit. Die drei folgenden Grundsätze : Unparteilichkeit, Neutralität und Unabhängigkeit beziehen sich auf die Gewähr, welche die Institution bieten muss, um handeln und das Vertrauen aller geniessen zu können. Der Grundsatz der Universalität endlich ist eine zugleich ideale und praktische Bedingung, die sich aus den Vorschriften der Humanität und der Gleichheit ergibt.

Dr. jur. JEAN S. PICTET

Direktor für allgemeine Angelegenheiten
des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz

(Fortsetzung folgt.)

RICR - Beilage 1955 (VI)

OKTOBER 1955 BAND VI, Nr. 10

REVUE INTERNATIONALE DE LA CROIX-ROUGE

BEILAGE

INHALT

Seite

Jean S. Pictet: Die Grundsätze des Roten Kreuzes (II) 163

Kurznachrichten 182

Internationales Komitee vom Roten Kreuz · Genf

RICR - Beilage 1955 (VI)

DIE GRUNDSÄTZE DES ROTEN KREUZES

II

1. Humanität

Das Rote Kreuz bekämpft das Leiden und den Tod. Es verlangt, dass der Mensch unter allen Umständen human behandelt werde.

Der Grundsatz der Humanität nimmt einen einzigartigen Platz in der Lehre des Roten Kreuzes ein ; alle anderen Grundsätze hängen davon ab. Als Grundlage der Institution zeigt er ihr zugleich ihr Ideal, ihre Beweggründe und ihr Ziel. Hätte das Rote Kreuz nur einen einzigen Grundsatz, so müsste es dieser sein.

Und doch ist dieser Begriff sehr oft nicht als solcher ausgesprochen worden, und er kommt in der üblichen Summe der Rotkreuzgrundsätze nicht vor. Ist der Grund dafür in seiner Selbstverständlichkeit zu suchen, oder ist da eine Art Schamgefühl im Spiel ? Wie dem auch sei, wir wollen uns ganz einfach diesem Gedanken nähern, erstens, weil unsre Studie es verlangt, und dann aus Furcht, dieser Grundsatz könnte eines Tages in den Hintergrund gedrängt werden.

Zunächst, welchen Inhalt soll man diesem Ausdruck geben ? Nach dem Wörterbuch Littré definieren wir « humanité » als ein Gefühl des tätigen Wohlwollens den Menschen gegenüber. Subjektiv gesprochen ist es ein komplexes Gefühl, bei dem man mehrere verwandte Elemente unterscheiden kann, die in verschiedenen Abstufungen vorhanden sind, wie Güte, Mitleid, Sanftmut, Edelmut, Geduld, Milde. Das Wort Humanität

RICR - Beilage 1955 (VI)

passt so vollkommen zum Roten Kreuz, dass wir es allen anderen vorgezogen haben, um sein wesentliches Prinzip auszudrücken, obwohl es in der französischen Sprache dazu dient, zugleich die menschliche Natur und sogar das Menschengeschlecht in seiner Gesamtheit zu bezeichnen. Man hätte auch an das Wort Caritas denken können, was Liebe zum Nächsten bedeutet, und das wir übrigens im Laufe unserer Studie häufig gebrauchen werden. Aber dieses Wort « charité » hat ausserdem noch im französischen den Sinn von Almosen angenommen, was in diesem besonderen Fall verwirrend wirken könnte.

Der Humanitarismus ist die zur Soziallehre erhobene und auf alle Menschen ausgedehnte humane Einstellung. Sein Bestreben besteht nicht nur im Kampf gegen das Leiden, er will nicht nur den Einzelnen von seinen Fesseln befreien ; er steckt sich auch positivere Ziele, wie vollständige Bejahung der Persönlichkeit und Eroberung des Glücks für eine möglischt grosse Anzahl [1]. Der Humanitarismus ist das Ergebnis des Nachdenkens über die höchsten Formen der Gerechtigkeit und bekundet sehr oft eine vollständige Nachsicht gegenüber den Menschen, da er zugibt, dass deren Verantwortung nicht erwiesen sei. So ist er eine Frucht der Weisheit. Man kann ihm eine universelle, wenn auch nicht absolute Bedeutung nicht absprechen, denn im Grunde jedes Wesens findet man immer zum mindesten eine Spur von Humanität.

Ganz allgemein gesagt treibt also das Humanitätsgefühl jeden dazu, für das Wohl von seinesgleichen zu wirken. Nach der Quelle dieses Triebes zu fragen, heisst nach den tiefsten Beweggründen forschen, die die Handlungen des Menschen bestimmen. Es ist dies ein Problem der Moral- und Sozialphilosophie, das uns zu weit von unserem Thema ablenken würde, und das andere, Berufenere behandelt haben [2]. Wir beschränken uns also auf einige kurze Betrachtungen.

---

[1] Erstickt durch das Gefühl der Schuldhaftigkeit war die Idee des Glücks seit dem Altertum vergessen worden, wie Saint-Just am Ende des 18. Jahrhunderts feststellte.

[2] Siehe Max HUBER : *Der barmherzige Samariter.* Schulthess & Cie AG., Zürich, 1943 ; Jean-G. LOSSIER : *Solidarität,* Herbert Lang, Bern, 1948.

RICR - Beilage 1955 (VI)

Zuerst lässt sich feststellen, dass es allen Menschen, allen Völkern was auch ihre Lebensauffassung sein möge, möglich ist, das oben verkündete Losungswort gutzuheissen. Jeder, ob Idealist oder Realist, gläubig oder ungläubig, kann dahin gelangen, indem er den ihm eigenen Weg beschreitet [1].

Im allgemeinen ist man sich darüber einig, dass das Gefühl der Humanität aus der Liebe entspringt, die der Mensch für seinesgleichen hegt. Ein neues Beispiel für die Armut der Sprache, sobald es sich um abstrakte Dinge handelt : die meisten modernen Sprachen haben nur ein einziges Wort — im Deutschen Liebe —, um zwei so verschiedene Begriffe wie Liebe-Begehren und Liebe-Hingabe auszudrücken. Wir müssen also auf die beiden altgriechischen Worte zurückgreifen : Eros und Agape, die beide mit « Liebe » übersetzt werden [2].

Eros ist die egozentrische, leidenschaftliche Liebe, der Wunsch, sich ein Gut anzueignen, das Suchen nach dem eigenen Glück. Dieses Gefühl, das übrigens eine sehr hohe Form annehmen kann, verlangt Wahlverwandtschaft wie die Liebe von Mann und Weib oder die Freundschaft. Sein Gegenstand kann auch Tugend, Kunst, Vergnügen, Wissenschaft oder Reichtum sein.

Agape ist die altruistische, selbstlose Liebe, die sich im wesentlichen an Personen wendet. Wer sie empfindet, hat nicht sein eigenes Glück im Auge, sondern das des geliebten Wesens. Dieses Gefühl verlangt bisweilen eine gewisse Selbstbeherrschung ; es kann aus einer Anstrengung hervorgehen, die uns befohlen wird ; es erstreckt sich sogar auf den Feind und auf den Verbrecher.

Natürlich gebrauchen wir hier das Wort Liebe im Sinne von *Agape*. Jedoch lassen sich die Gefühle nicht nach strengen Regeln abgrenzen. Im Leben bewegen oft die beiden Triebe dasselbe Wesen in verschiedenen Abstufungen und vermischen

---

[1] Ist man sich über die Notwendigkeit, für das Wohl der Menschen zu wirken, einig, so ist es weniger leicht, sich darüber zu einigen, worin ihr Wohl besteht. Aber diese Frage überschreitet den Rahmen unserer Arbeit, da sie sich glücklicherweise kaum auf dem Gebiet des Roten Kreuzes stellt.

[2] Siehe Max HUBER : *Der barmherzige Samariter*, S. 79 und 87 ; Prof. F. Leenhardt : *Morale naturelle et morale chrétienne*. Alma Mater, Nr. 26 und 27, 1946.

RICR - Beilage 1955 (VI)

sich auf diese Weise eng miteinander. Aber es war doch nötig, zwischen ihnen zu unterscheiden, sonst liefe man Gefahr, eine Verwirrung zu verewigen, der schon so viele Geister verfallen sind.

Die Liebe zum Nächsten findet sich in den meisten grossen ethischen Weltanschauungen [1]. Sie bedeutet jedoch durchaus nicht Selbstaufgabe. Denn nur durch sich selbst kann man das menschliche Wesen erkennen. Man kann die andern weder lieben noch achten, wenn man sich selbst verachtet. Und da lieben soviel bedeutet wie sich hingeben, sich für andere einsetzen, so muss man ein ausgeglichenes, gesundes und starkes Wesen schenken können. Die Nächstenliebe ist eine Begegnung, ein Austausch : wer gibt, muss des Empfängers wert sein.

Man braucht übrigens nicht an Affektbegriffe zu erinnern, um den Vorteil zu erkennen, der für die Menschen aus der gegenseitigen Verbesserung ihres Schicksals entspringt, und um festzustellen, dass die gegenseitige Hilfe dem Menschen mehr Befriedigung bringt als Bürden auferlegt. Bei objektiver Betrachtung der Erfahrungen aus dem Gemeinschaftsleben und in Übereinstimmung mit der Mehrheit gelangt man auch zu dem Gedanken der Solidarität als Ideal der sozialen Organisation.

Aus dem allgemeinen Gebot der Humanität leiten sich viele andere mit weniger umfassender Anwendung ab, die alle darauf ausgehen, das Leben des Menschen zu beschützen, Achtung vor seiner Persönlichkeit zu verlangen und seine Bestimmung zu verwirklichen. Zu diesen Geboten gehören die, welche wir hier zum Gegenstand unsrer Studie gemacht haben : das Prinzip, welches das Werk des Roten Kreuzes beherrscht, und dasjenige, welches den Genfer Abkommen zugrunde liegt.

* * *

[1] Als Beispiel gilt für Christen und Israeliten das Gebot : « Du sollst deinen Nächsten lieben wie dich selbst. » Das genügt im Prinzip, um alle Probleme zu lösen, die die menschlichen Beziehungen zu einander stellen.

RICR - Beilage 1955 (VI)

« Das Rote Kreuz — wie wir ganz am Anfang feststellten — bekämpft das Leiden und den Tod ». Das ist das Prinzip, welches das eigentliche Werk der Institution bestimmt.

Die Beweggründe dafür sind unschwer zu entdecken. Man muss dazu von der Feststellung ausgehen, dass Leiden und Tod Übel sind. Unter Leiden ist nicht nur jeder Schmerz zu verstehen, sondern auch jede Beeinträchtigung der Gesundheit, der körperlichen Unversehrtheit, selbst wenn sie nicht fühlbar ist. Man muss ausserdem die Fälle ausnehmen, wo das Leiden absichtlich zu Zwecken der Therapeutik oder der Wiederertüchtigung zugefügt wird. Dann ist es berechtigt, das Übel hervorzurufen, um ein grösseres Übel zu verhindern. Wir haben also vor allem das überflüssige Leiden im Auge.

Jeder kennt das Leiden, jenen alten und vertrauten Feind des Menschen ; von seiner Geburt an begleitet es ihn wie sein Schatten, und man schaudert im Gedanken an die unsägliche Fülle von Schmerzen, die seit Anbeginn der Welt das Menschengeschlecht bedrückten. Hassenswerter als jegliches andere ist das vom Menschen gewollte Leiden, das der Grausamkeit entspringt [1].

Man hat oft von dem Kampf des Roten Kreuzes gegen das Leiden gesprochen ; allein kaum war von seinem Kampf gegen den Tod die Rede. Und doch ist der letztere eine mindestens ebenso wichtige Seite seines Bestrebens wie der erste. Es gelangt dazu ebensosehr durch seine Hilfsaktion als durch sein Eingreifen zum Schutze der in der Hand des Gegners befindlichen Menschen. Höchstes Ziel des Roten Kreuzes ist es, Leben zu retten. Aber da der Tod letzten Endes unvermeidlich ist, kann es sich nur darum handeln, sein Kommen zu verzögern [2].

Da Leiden und Tod das Menschengeschlecht heimsuchen, wird jener, den die Liebe zu seinem Nächsten treibt, darnach streben, ihm diese Übel so lange als möglich zu ersparen.

---

[1] Montaigne schreibt : « Ich hasse meiner Natur und meiner Einsicht nach aus tiefster Seele die Grausamkeit als das schlimmste aller Laster.

[2] « Ihr, die Feinde des Todes », schrieb uns einmal eine Kranke. Bedenken wir, dass die durchschnittliche Lebensdauer zur Zeit der Römer 20 Jahre betrug. Zu Anfang des 19. Jahrhunderts war sie 40, 1900 45, 1930 57 und 1953 65 Jahre.

RICR - Beilage 1955 (VI)

Aber man kann auch zugeben, dass der Rotkreuzgedanke eine Frucht der Erfahrung und der vernünftigen Überlegung ist. Die Bedingungen des Gemeinschaftslebens und die sich daraus ergebende Solidarität zeigen schon die Notwendigkeit, die brutalen Instinkte des Menschen zu bekämpfen und sie durch das Ideal der gegenseitigen Hilfeleistung zu ersetzen. Man kann den natürlichen Edelmut des Menschen zum Wohle der Mehrheit ausnützen, man kann seine Empfindsamkeit erziehen und das Gefühl der Abhängigkeit, das er unter dem sozialen Zwang empfindet, in humanitärem Sinne umgestalten. Nach der Ansicht vieler kann sich diese rechtmässige Verteidigung der Kollektivität durch die Gegenseitigkeit der Interessen auf alle Völker ausdehnen. Wenn die Menschen nicht die Grösse sehen, die mit der Ausübung der Nächstenliebe verbunden ist, so werden sie vielleicht verstehen, dass diese zuguterletzt doch ein besseres « Geschäft » ist, als den Leidenschaften freien Lauf zu lassen.

Die Gründe des Herzens sowohl als des Verstandes scheinen also an dem Aufbau des Roten Kreuzes glücklich zusammenzuwirken und in diesem Werk mit dem mannigfaltigen Gesicht sich harmonisch zu verschmelzen.

Die Wirksamkeit des Roten Kreuzes geht von der unmittelbaren, improvisierten Handlung eines einzelnen Menschen bis zur überlegten, auf weltweiter Stufe organisierten Handlung. Spricht man von spontaner Hilfe, so denkt man sofort an Henri Dunant, der am Abend einer der mörderischsten Schlachten der Geschichte sich über die Verwundeten von Solferino neigt. Diese Handlungsweise gibt es heute noch : ihre Verkörperung ist der Krankenpfleger, der ohne Waffen unter dem feindlichen Feuer vorgeht, um einen Verwundeten zu retten. In solchen Fällen sieht sich der Mensch plötzlich dem zusammengebrochenen Opfer gegenüber. Er gehorcht dann weder einem Befehl noch der Vernunft, sondern einer augenblicklichen Eingebung seines Gefühls. Das ist das Mitleid, dieses « Gefühl, das uns beim Anblick der Leiden erfasst und uns dazu treibt, sie zu lindern » (Littré). Man nennt es auch Mitgefühl, diese « Bewegung der Seele, die uns für die Schmerzen anderer empfänglich macht » (Larousse). Das Mitleid ist

RICR - Beilage 1955 (VI)

gleichsam die vorgeschobene Schildwache der Nächstenliebe.

Aber das Rote Kreuz besteht nicht nur darin, sich einzusetzen, wenn eine Not sich unvermutet zeigt. Es organisiert mit Vorbedacht, oft auf lange Sicht hinaus, den Kampf gegen Katastrophen. Noch mehr, es forscht nach deren fernen Ursachen, bemüht sich, den Verheerungen zuvorzukommen und die Welt davon zu befreien. Für all das braucht es dauernde Anstrengungen, durchdachte Disziplin, einen konstruktiven Sinn. So kann man sagen, das Rote Kreuz sei wirklich der Bund von Liebe und Weisheit.

Das Rote Kreuz sammelt unter seiner Fahne alle, die ihm dienen wollen, auch wenn die Beweggründe ihrer Dienstbereitschaft sehr verschieden sind. Max Huber hat es treffend gesagt : « Von sehr verschiedenen Standpunkten des philosophischen und religiösen Denkens und der menschlichen Erfahrung kann der Mensch zum Gedanken des Roten Kreuzes, zu der von diesem verkörperten ethischen Idee und der von diesem verlangten Tat gelangen » [1].

Aber wenn jeder dem Grundsatz der Humanität beipflichten kann, so bedeutet das noch nicht, dass jeder ihn in die Tat umsetzt, ganz abgesehen von denen, die das Übel zufügen. Die menschliche Natur ist so unvollkommen, dass die Ausübung der Nächstenliebe fortwährend gehemmt oder gefährdet wird. Das erste Hindernis ist natürlich der Egoismus, die Quelle so vielen Unheils. Im Kriegsfall und noch mehr im Bürgerkrieg splittert die dünne Zivilisationsschicht ab, der Hass und die wilde Natur der Menschen bricht hervor, und die höchsten Werte laufen Gefahr, erbarmungslos geopfert zu werden. Manchmal nimmt der Egoismus die etwas versteckte Form von Gleichgültigkeit an, aber auf die Dauer wirkt dies ebenso tödlich wie die Kugeln. Der Mensch rechtfertigt auch seine Untätigkeit durch sogar für ihn selbst sehr überzeugende Gründe. So macht er zum Beispiel das Schicksal für die Leiden seiner Brüder verantwortlich.

---

[1] Vorrede zum *Barmherzigen Samariter.*

RICR - Beilage 1955 (VI)

Der Rotkreuzgedanke hat auch noch andere Feinde. Da gibt es die Harmlosen, die aus Mangel an Verständnis Schaden stiften. Andern fehlt es bei den besten Absichten an der nötigen Phantasie, dieser unschätzbaren Fähigkeit, die es ermöglicht, uns an die Stelle der Leidenden zu versetzen und ihre Wunde so zu fühlen, wie wenn sie an unserm eigenen Körper klaffte.

Für gewisse Moralisten bedeutet die Handlung nichts, und nur ihr erhabener Beweggrund verleiht ihr einen Wert. Für das Rote Kreuz zählt die Handlung und ihr Ergebnis ; im Grund liegt nicht so viel an dem Geist, in dem sie ausgeführt wurde. Aber die Art der Ausführung ist von grossem Wert für denjenigen, dem man beisteht [1]. Das Elend verschärft die Empfindlichkeit der Menschen. Deshalb erfordert die Art, wie man pflegt und wie man gibt, ein unendlich feines Taktgefühl. Auch darin muss man Humanität und Intelligenz zeigen. Denn eine ungeschickt gespendete Wohltat kann den Empfänger demütigen oder sogar als Beleidigung aufgefasst werden. Wer schenkt oder hilft, darf sein Mitleid nicht den fühlen lassen, der es ihm einflösst. Er darf sich auf sein Opfer nicht etwas einbilden : er soll ein fröhliches Gesicht zeigen, weil die Freude ansteckend ist und wohltut. Das dürfte ihm nicht schwer fallen, wenn er bedenkt, dass er in eine Welt voller Schmerzen ein wenig Glück bringen darf.

Die Definition, die wir an die Spitze unseres vorliegenden Abschnittes stellten, hat auch noch einen andern Nutzen : sie bestimmt die Ziele des Roten Kreuzes, die uns einzig und allein gestatten, die Institution zu kennzeichnen. So wird es möglich sein, die Grenzen des Werkes festzulegen, sein Aktionsfeld zu umschreiben. Eine solche Abgrenzung entspricht einer höheren Notwendigkeit. Hat sich das Rote Kreuz zur Aufgabe gestellt, die Welt besser zu machen, so gilt das nur inbezug auf gewisse Punkte. Es könnte nicht jede als wohltätig betrachtete Aufgabe übernehmen, sondern muss sich im Gegenteil an seine besonderen Pflichten halten, die es ganz genau kennen

[1] « La façon de donner vaut mieux que ce qu'on donne. » (P. Corneille.)

RICR - Beilage 1955 (VI)

soll. So schützt es sich gegen eine gefährliche Zersplitterung. Die Verzettelung seiner Kräfte würde es der Gefahr aussetzen, deren Ertrag auf dem Gebiete, wo sie am nutzbringendsten sind, zu verringern und nicht mehr imstande zu sein, diejenigen Verantwortlichkeiten zu übernehmen, die ihm doch in erster Linie obliegen. Es muss auch unablässig darauf achten, dass es sich nicht auf unsicheres Gelände locken lasse, wo es bald seinen Charakter und sein Ansehen verlöre. Je mehr man seine Grenzen ausdehnt, desto mehr ist man verwundbar, während die Gefahren des Irrtums oder des Missbrauchs in geometrischem Verhältnis wachsen. Der Reinheit der Absicht muss sich stets die Klugheit beigesellen.

Wie gesagt, genügt der Grundsatz der Humanität [1], um das ganze Werk des Roten Kreuzes zu umfassen, wenigstens das, was es heute in der Welt vollbringt. Denn wir möchten durchaus nicht die Möglichkeit ausschliessen, dass es eines Tages zu einer künftigen Entwicklung, zu neuen, vielleicht ungeahnten Aufgaben berufen sein könnte. Aber da diese Aufgaben notwendigerweise den tiefen Grundgedanken der Institution angepasst bleiben müssten, würden die Grundsätze des Roten Kreuzes ihre volle Geltung beibehalten : diese würden lediglich auf nicht vorgesehene Fälle ausgedehnt und in derselben Richtung fortgesetzt werden.

Der Grundsatz der Humanität weist dem Roten Kreuz seine Arbeit in Kriegszeiten — seine erste und wesentliche Berufung — und auch in Friedenszeiten zu. Er schreibt ihm auf nationalem Plan sein Hilfswerk auf ärztlichem oder sozialem Gebiet ebenso wie auf internationalem seine Tätigkeit zum Schutze wehrloser Wesen vor. Er begreift in sich die umfassende Wiedergutmachungstätigkeit, die darin besteht, Krankheiten zu heilen und bestehende Notlagen zu lindern. Darunter fällt auch die vorbeugende Tätigkeit ; denn das Rote Kreuz beschränkt sich nicht nur aufs Heilen, sondern sucht besonders durch Pro-

[1] Hier und in den folgenden Seiten verstehen wir unter « Grundsatz der Humanität » das Prinzip, das wir an die Spitze des gegenwärtigen Abschnittes stellten und welches das Werk des Roten Kreuzes regiert, und nicht den allgemeinen viel weiter gefassten Grundsatz der Humanität.

RICR - Beilage 1955 (VI)

phylaxe und Hygiene das Auftauchen des Übels zu verhindern und die Gesundheit aufrecht zu erhalten [1]. Dazu gehört auch sein Bestreben, das humanitäre Recht zu entwickeln und den Geist des Friedens zu verbreiten. Ausserdem geht der Grundsatz der Humanität nicht nur darauf aus, physische Schmerzen zu lindern ; das Rote Kreuz fasst auch die Linderung der seelischen Leiden ins Auge [2], so wenn es einer besorgten Familie Nachrichten von einem geliebten Angehörigen verschafft, der verschollen oder weit weg in Gefangenschaft ist. Es setzt sich für jedes Leiden ein, was auch seine Ursache sein mag : ob es von der Entfesselung der Naturkräfte, von mangelhaften Lebensbedingungen oder von der Fahrlässigkeit oder der Bosheit der Menschen herrührt.

Dagegen berücksichtigt unsere Definition nicht die soziale Tätigkeit für das Wohl der gesunden Soldaten, die manche Rotkreuzgesellschaften unternommen haben, besonders im zweiten Welkrieg, z.B. den Versand von Paketen an die Front oder die Freizeitgestaltung beim Heer. Hat sich auch das Aktionsfeld dieser Gesellschaften, das ursprünglich auf die verwundeten Soldaten [3] beschränkt war, im Laufe der Jahre beträchtlich erweitert, so handelte es sich doch immer nur darum, Leiden zu lindern oder zu verhüten. Nun kümmern

---

[1] Artikel 25 des Völkerbundspaktes, in dem die Mitgliedstaaten sich verpflichten, die Tätigkeit der nationalen Rotkreuzgesellschaften zu unterstützen, bestimmt folgendermassen das Ziel dieser letzteren : « Verbesserung der Gesundheit, vorbeugender Kampf gegen Krankheit und Linderung des Leidens in der Welt. »

Die Weltgesundheitsorganisation hat an der Spitze ihrer Verfassung diese interessante Definition gegeben : « Gesundheit ist ein Zustand vollkommenen physischen, geistigen und sozialen Wohlbefindens und besteht nicht nur in dem Nichtvorhandensein von Krankheit oder Gebrechen. »

[2] Das Rote Kreuz hat das Feld seiner Tätigkeit auf die Menschen beschränkt ; es gibt sich nicht mit dem Schutz ihrer Güter ab, noch mit dem von Denkmälern und anderen Werken der Kunst und Kultur ; es beschäftigt sich ebensowenig mit Tierschutz.

[3] Wir sind es der historischen Wahrheit schuldig zu sagen, dass in den ersten Jahren des Roten Kreuzes die nationalen Rotkreuzgesellschaften den erschöpften Soldaten Hilfe leisten, « Asile » eröffnen für die durch Müdigkeit und Entbehrungen geschwächten Soldaten, den Vorposten Erfrischungen und Süssigkeiten bringen und Waschküchen fürs Heer einrichten durften (S. Gustave MOYNIER : *La guerre et la charité*, Genf, 1867, S. 259-266).

RICR - Beilage 1955 (VI)

sie sich in Kriegszeiten auch um Personen, die nicht eigentlich Opfer des Krieges sind, und sie beschäftigen sich nicht nur mit deren Gesundheit. Sicher ist es sehr nutzbringend und berechtigt, den kämpfenden Soldaten diese kleinen Dienste zu erweisen, die ihnen das schwere und gefahrvolle Leben verschönern, und das dürfen die Soldaten von dem Land auch erwarten, das sie verteidigen. Aber könnten andere Institutionen als das Rote Kreuz diese Aufgaben nicht ebenso gut erfüllen? Es ist doch zuzugeben, dass diese nur noch eine sehr entfernte Beziehung zu seiner wesentlichen Mission und seinem ursprünglichen Sinn haben. Ausserdem bestünde die Gefahr, dass durch eine unmerkliche Ausdehnung die Institution einmal zu Handlungen geführt würde, die nichts mehr mit ihrem Grundgedanken gemein haben und die sogar die Wirkung hätten, die Schlagfertigkeit des Heeres zu verstärken [1]. Das Rote Kreuz kümmert sich nicht um die Menschen, weil es Kämpfende sind; es kümmert sich um sie, trotzdem es Kämpfende waren, weil sie leiden und ausser Kampf gesetzt sind. Betreibt also eine Gesellschaft, die sich auf diese Weise Hilfsquellen oder Beliebtheit verschaffen will, von der schliesslich ihr humanitäres Werk den Nutzen hat, eine derartige Nebentätigkeit, so ist zu wünschen, dass sie diese ausserhalb ihres offiziellen Rahmens ausübe. Das ist übrigens auch die Lösung, die nach langen Verhandlungen das I. Genfer Abkommen von 1949 für dieses Problem gefunden hat, indem es bestimmte, dass das Rotkreuzzeichen nur Tätigkeiten decken kann, die mit den fundamentalen Grundsätzen der Institution übereinstimmen [2].

Der Grundsatz, den wir festgestellt haben, umfasst also wohl das ganze Werk des Roten Kreuzes. Er geht sogar noch weiter. Dieses bekämpft nicht alle Artenvon Leiden, sondern vor allem eine gewisse Form des Leidens. Wir sprechen von diesem verhängnisvollen Leiden, dem der Mensch, wenn er sich selbst überlassen ist, nicht aus dem Weg gehen kann, von diesem Leiden, dem gegenüber er schutzlos ist, ungefähr wie

---

[1] Dieses Argument bezieht sich auf den Grundsatz der Neutralität, von dem später die Rede sein wird.

[2] I. Artikel 44 Abs. 2.

RICR - Beilage 1955 (VI)

ein Kind, und das ihn tatsächlich im vollen Sinn des Wortes zu einem Opfer macht. Dagegen beschäftigt es sich nicht in demselben Mass mit dem Unglück, aus dem sich der Mensch selbst mit eigener Anstrengung retten kann, oder in das er sich selbst gestürzt hat. Es gibt sich auch nicht damit ab, krasse Misstände zu bekämpfen, deren Beseitigung Sache der Gesellschaft ist, und wozu die Inanspruchnahme der öffentlichen Gewalt und oft Anwendung von Gewalt nötig ist. Unter diesen Übeln, die die Menschheit bedrücken, und deren Abschaffung nicht Aufgabe des Roten Kreuzes ist, seien als Beispiele erwähnt: Sklaverei, Klassenunterdrückung, Massenelend, mangelnder Unterricht, Kriminalität, Laster und soziale Misstände.

Zudem arbeiten viele andere öffentliche oder private Institutionen auf demselben Gebiet wie das Rote Kreuz, angefangen mit dem Heeres-Sanitätsdienst, dem staatlichen Gesundheitsdienst, den Zivilärzten und allen ärztlichen und Hilfssanitätsberufen. Dazu kommen noch viele philanthropische, nationale und internationale, konfessionelle und weltliche Gesellschaften. Mit ihnen allen hat das Rote Kreuz gemeinsame Berührungspunkte. Aber es unterscheidet sich wesentlich von ihnen, wie wir weiterhin sehen werden, durch seinen universalen und neutralen Charakter, durch die Unentgeltlichkeit seiner Hilfeleistungen und vor allem durch das Fehlen jeglicher Unterscheidung bei der Wahl derer, denen es seine Hilfe zuteil werden lässt.

* * *

An die Spitze dieses Abschnittes setzten wir das Wort: « Das Rote Kreuz verlangt, dass der Mensch unter allen Umständen human behandelt werde ». Dieser hochstehende Gedanke, den das Rote Kreuz verkörpert, und der von ihm ausstrahlt, geht über seine eigenen und direkten Verwirklichungen hinaus. Nach dem Versuch zu zeigen, was das Rote Kreuz selbst für die Menschen tut, muss noch gesagt werden, was es moralisch von ihnen zu ihrem eigenen Besten verlangt, was es für sie von den verantwortlichen Stellen zu erhalten sucht. Denn wenn es gut ist, dass das Rote Kreuz helfen kann, so ist es noch besser, wenn Hilfe gar nicht benötigt wird.

RICR - Beilage 1955 (VI)

Hierher gehört die Bemühung des Roten Kreuzes, das humanitäre Recht zu entwickeln. Dieses Recht will, dass jeder human behandelt werde, d.h. wie ein Mensch und nicht wie ein Tier [1] oder eine Sache, wie ein Endzweck und nicht nur als Mittel zum Zweck. Der Begriff « humane Behandlung » ist ganz allgemein [2]. Stillschweigende Voraussetzung dabei ist jedoch, dass ein menschliches Wesen irgendwie von andern abhängig ist. Er enthält zunächst ein negatives Element, das der Enthaltung, weil er eine zurückhaltende Einstellung dem Menschen gegenüber verlangt : man muss Achtung haben vor seinem Leben, seiner physischen und moralischen Integrität, vor seinem Wohlbefinden, man darf ihn nicht misshandeln, noch ihm in irgendeiner Weise schaden, man muss ihm Leiden ersparen. Aber dieser Begriff umfasst auch ein positives Element : ihn beschützen, ihm zu Hilfe kommen, ihm die Pflege angedeihen lassen, die sein Zustand erfordert, ihn in seiner Eigenschaft als Mensch anerkennen. Das humanitäre Recht wendet sich an die Person als solche, denn nur sie ist empfänglich für das Leiden, und das Glück der Gesamtheit ist im Grund nur die Summe des Glücks der Einzelwesen.

Aber, wird man uns entgegnen : verleugnet das Rote Kreuz seine Grundsätze, sobald das grosse Morden beginnt ? Schickt es sich darein, dass die Blüte der Jugend auf den Schlachtfeldern hingemetzelt wird ? In Wahrheit ist dem Roten Kreuz mehr als alles andre in der Welt der Krieg und seine Triumphe zuwider. Sein Ideal erstreckt sich auf alle Geschöpfe, auch auf die Kämpfer selbst. Aber da es die Entfesselung der Kriegsfurie nicht einzudämmen vermag, so sehr sie ihm Entsetzen einflösst, so will es wenigstens, dass in diesem Ausbruch der bösen Gewalten die wichtigsten Grundsätze der Humanität gerettet werden zugunsten derer, die keine Kraft haben oder nicht mehr haben,

---

[1] Wir wollen damit nicht sagen, es sei recht, Tiere zu quälen. Es ist übrigens unvorstellbar, dass ein Mensch mit humanitärer Gesinnung grausam gegen unsere « geringeren » Brüder sein kann, denn diese sind ebenso empfindlich für den Schmerz wie wir selbst.

[2] Das Wort « behandeln » bezieht sich auf die Gesamtheit der Lebensbedingungen und bezeichnet hier nicht die Tätigkeit des Arztes, obwohl es sie einschliesst.

RICR - Beilage 1955 (VI)

dagegen anzukämpfen. In der erbarmungslosen Katastrophe bemüht es sich, zu retten, was noch zu retten ist. Und sogar den Militärpersonen gegenüber tadelt es die Verwendung grausamer, unnötigerweise mörderischer Waffen. Will man schon auf das Töten nicht verzichten, so tue man es doch, ohne ein Übermass an Leiden zu verursachen.

Gerade aus dem Elend des Krieges ist das Rote Kreuz geboren. Deshalb hat es seine Aktion der Förderung des internationalen Rechts gegen die zunehmenden Verheerungen, gegen die Herrschaft des Krieges überhaupt zugewandt, indem es die Genfer Abkommen anregte. Damit den durch einen Krieg Betroffenen ein Mindestmass an Achtung zugesichert würde, haben die Mächte eingewilligt, sich durch einige wesentliche Humanitätsvorschriften zu binden.

Diese Abkommen sind in ihrem Ursprung wie in ihrer lebendigen Auswirkung untrennbar mit dem Roten Kreuz verbunden. Die Entstehung des Roten Kreuzes hatte sofort die erste Genfer Konvention zur Folge; denn was hätte es genützt, die Verwundeten zu pflegen, wenn der Feind sie töten konnte, und wer würde sich waffenlos an die Front hinauswagen, um die Verwundeten zu bergen? Andrerseits hat dieses Abkommen dem Roten Kreuz einen juristischen Schutz gegeben. Seitdem sind sie beide immer parallel miteinander ihren Weg gegangen, das eine offiziell und das andere privat. Das Internationale Komitee vom Roten Kreuz ist der Anreger der verschiedenen Genfer Abkommen und ihr hauptsächlichster Ausarbeiter geblieben. Es hat darin die Krönung seiner Bestrebungen die Bestätigung seiner Rolle und auch den Auftrag zu ihrer Durchführung gefunden. Die internationale Anerkennung der Rotkreuzgesellschaften ist abhängig von dem Beitritt ihres Landes zum Genfer Abkommen betreffend die Kriegsverwundeten. Dieses Abkommen regelt seinerseits die Verwendung des Rotkreuzzeichens. Und so könnte man noch viele Beispiele dieser gegenseitigen Durchdringung anführen.

Dagegen wahrten das Rote Kreuz und die Genfer Abkommen ihre unterschiedliche Natur, ihr eigenes Gesicht. Das Rote Kreuz ist nur zum Teil in den Abkommen inbegriffen, und diese enthalten ihrerseits eine Anzahl von zwischenstaatlichen

RICR - Beilage 1955 (VI)

Verpflichtungen, die nicht unmittelbar das Rote Kreuz betreffen, obwohl sie Personen angehen, denen es seine Fürsorge widmet. Obliegt es dem Roten Kreuze, den Menschen zu helfen, so hängt deren Schicksal letzten Endes doch von den öffentlichen Machthabern ab. Der Staat bestraft oder beschützt, verurteilt oder spricht frei. Das Rote Kreuz hat wohl die Genfer Abkommen angeregt, allein nur die Staaten geben diesen Texten ihre letzte Form und gleichzeitig ihre wirkliche Kraft, verpflichten sich durch deren Ratifikation und sind folglich deren Herren. So können die Abkommen sogar Gegenstände umfassen, die dem Roten Kreuz fremd sind, und Elemente, die zu ihm im Gegensatz stehen oder doch ohne seine Billigung aufgenommen wurden.

Um das Gemeinschaftsleben möglich zu machen, und da man die Natur des Menschen doch nicht ändern konnte, hat die Welt von allem Anfang an die Notwendigkeit erkannt, ihn durch Moralgesetze zu zwingen, die seine instinktiven Reaktionen eindämmen. So hat sich die menschliche Gemeinschaft eine soziale Ordnung auferlegt und die Staatsgewalt geschaffen, die befähigt ist, dieser ersteren Achtung zu verschaffen. Aber gleichzeitig mussten dieser Gewalt Grenzen gezogen werden. Denn wenn auch der Staat sich die Entfaltung der Einzelpersönlichkeit als höchstes Ziel setzt, besteht oft die Gefahr, dass er sie gleichzeitig vernichtet. Deshalb musste man dem Menschen gewisse Rechte, gewisse grundlegende Freiheiten lassen, die er für sich selbst haben möchte, und die er also auch den andern gewähren kann. So entstand der Grundsatz der Achtung vor der menschlichen Person : Achtung vor ihrem Leben, vor ihrer Freiheit, vor ihrer Sicherheit, endlich vor ihrem Glück.

Diese umfassende und langsame Entwicklung, die erste Bedingung für eine bessere soziale Ordnung, die lange Zeit auf das eigene Gebiet jedes Staates begrenzt war, eroberte in der Folge das Gebiet der internationalen Beziehungen und kam sogar schliesslich dem Krieg selbst ins Gehege. Man fand, es sei der Mensch nicht nur zu schützen, wenn er in Konflikt mit der Gesellschaft gerät, sondern auch in jedem mit den militärischen Notwendigkeiten vereinbarten Mass, wenn es zu einem Kampf

RICR - Beilage 1955 (VI)

zwischen seinem Land und einem andern kommt. Allmählich schält sich eine Regel heraus : die Achtung vor dem entwaffneten Feind, die schon J.-J. Rousseau im Jahre 1762 so klar ausgesprochen hat [1].

Ein Jahrhundert später haben die Gründer des Roten Kreuzes mit dem ersten Genfer Abkommen dazu beigetragen, das, was bisher nur auf Gewohnheit und gutem Willen beruhte, in internationales Gesetz umzuwandeln. Sie liessen feierlich erklären, dass der verwundete Soldat von dem Augenblick seiner Verwundung an unverletzlich und geschützt sei und unter allen Umständen human behandelt werden müsse. Absichtlich hatten diese Pioniere, die Klugheit und Kühnheit zu paaren verstanden, am Anfang ihren Ehrgeiz auf diesen ersten Gegenstand beschränkt ; im Falle eines Erfolgs wollten sie später die anderen Seiten des Problems in Angriff nehmen. Dieser Grundsatz bestand also schon zu dieser Zeit in voller Kraft und weitester Bedeutung. Später hat er sich immer mehr auf immer umfassendere Personenkategorien ausgedehnt und neuen Verhältnissen angepasst. Diese Entwicklung ist übrigens noch lange nicht abgeschlossen.

Gleichzeitig haben die Anreger des Genfer Abkommens den Antrieb zu jeglichen internationalen Recht gegeben, das stufenweise durch allen Staaten gemeinsame Vereinbarungen Gestalt gewann [2]. Man hat jedoch im Laufe der letzten Jahrzehnte gesehen, dass Einzelpersonen in ihrem eigenen Land weniger gut behandelt wurden, schutzloser waren als Angehörige eines feindlichen Heeres, die mit den Waffen in der Hand gefangenge-

---

[1] « Der Krieg ist keine Beziehung von Mensch zu Mensch, sondern eine Beziehung von Staat zu Staat, worin die Einzelnen nur zufällig Feinde sind, nicht als Menschen, sondern als Soldaten... Der Zweck des Krieges ist die Zerstörung des feindlichen Staates ; deshalb hat man das Recht, die Verteidiger zu töten, so lang sie die Waffen in der Hand haben ; aber sobald sie sie niederlegen oder sich ergeben, hören sie auf, Feinde oder Werkzeuge des Feindes zu sein, da werden sie einfach wieder Menschen, und man hat kein Recht mehr auf ihr Leben... » (*Contrat social*, I. Kap. IV.)

[2] Die « Instructions pour le comportement des armées des Etats-Unis en campagne » von Francis Lieber, abgefasst und im Jahre 1863 angenommen, hatten auch einen günstigen Einfluss auf diesem Gebiet. S. H. COUSIER, *Revue internationale de la Croix-Rouge*, Beilage, Dezember 1953, S. 180.

RICR - Beilage 1955 (VI)

nommen wurden. Infolge einer seltsamen Wendung der Dinge müsste heute das internationale Recht, das ausgearbeitet worden war, um selbst in Kriegszeiten die spärlichen Reste der Zivilisation aufrechtzuerhalten, auf die Friedenszeit und die Innenpolitik der Nationen ausgedehnt werden [1].

Das internationale humanitäre Recht umfasst einerseits das Kriegsrecht, das hauptsächlich in den Haager und Genfer Abkommen enthalten ist, und andrerseits Bestimmungen zur Wahrung der Menschenrechte im allgemeinen, die unter den Auspizien des Völkerbundes und später der Organisation der Vereinigten Nationen erlassen wurden. Das Kriegsrecht geht von dem Gedanken aus, dass die Kriegführenden ihrem Gegner keine Leiden zufügen sollten, die nicht im Verhältnis zu dem zu erreichenden Ziel stehen.

Die Genfer Abkommen, die — wenigstens was den Umfang betrifft — den grössten Teil des Kriegsrechts bilden, sind dem Herkommen nach dem Schutz aller Kriegsopfer [2] gewidmet und weitergehend dem Schutz schwacher Geschöpfe, die vollständig unfähig sind, jemandem zu schaden, und die besondere Fürsorge nötig haben, wie Kranke, Gebrechliche, Kinder, Greise und schwangere Frauen. In Wirklichkeit hat mit dem Abkommen von 1949 für den Schutz der Zivilpersonen die von Genf ausgegangene juristische Bewegung sogar einen leichten Einbruch in das Gebiet der Haager Konventionen gemacht, wenn sie die gesamte Zivilbevölkerung gegen die Übergriffe einer Besatzungsmacht verteidigte. Man kann übrigens nicht ohne Grund behaupten, dass die Zivilpersonen allein durch die

---

[1] Die Genfer Abkommen haben — ein entschiedener Fortschritt — in gewissen Mass ihre Tätigkeit auf die Bürgerkriege ausgedehnt. Das Internationale Komitee vom Roten Kreuz ging noch weiter und befragte kürzlich Sachverständige über die Möglichkeiten, die Lage der in ihrem eigenen Land infolge von Unruhen verhafteten Zivilpersonen zu verbessern. Es wäre zu wünschen, dass die Mächte eines Tages allen Menschen und zu jeder Zeit gewähren würden, was sie schon versprochen haben, in Kriegszeiten ihren Feinden zu gewähren.

[2] Wenn die Genfer Abkommen ebenso die Ärzte und das Heeressanitätspersonal beschützen, so sind durch sie die Verwundeten und Kranken ins Auge gefasst. Dies allein rechtfertigt die bevorzugte Lage des Ärzte- und Sanitätskorps.

RICR - Beilage 1955 (VI)

Tatsache, dass sie unter militärischer Besatzung stehen, in gewissem Mass zu Kriegsopfern werden.

Gibt man zu, dass legitime Verteidigung der Staaten eine gewisse Beeinträchtigung der persönlichen Freiheit rechtfertigt, so darf diese doch nicht über das zum Schutze des Staates erforderliche Mass hinausgehen. Diese Grenze festsetzen, diese Behandlung des Menschen durch den Menschen regeln, einen Ausgleich zwischen den militärischen Forderungen und dem Gebot des modernen Gewissens finden, das ist der Inhalt der Genfer Abkommen. Wir können den sie beherrschenden Grundsatz folgendermassen ausdrücken : die ausser Kampf gesetzten Personen und die, welche sich nicht unmittelbar am Kampf beteiligen, sollen geachtet und human behandelt werden [1]. Diese Definition umfasst die Soldaten, die wegen Verwundung, Krankheit, Schiffbruch, Gefangenschaft oder Übergabe vom Kampf ausgeschlossen sind, und die Zivilspersonen, die keinen wesentlichen Einfluss auf das militärische Potential ihres Landes haben. Tatsächlich geht diese Definition in einem wichtigen Punkt über den Rahmen der Genfer Abkommen hinaus. Das IV. Abkommen schützt die Zivilpersonen vor allem gegen den Missbrauch der Gewalt, den die feindliche Behörde etwa gegen sie ausüben könnte. Was die durch die Waffenergreifung bedingten Gefahren betrifft, so schützt es nur die ungefährlichsten und am meisten des Mitleids bedürftigen Personen. Dagegen bildet die Humanisierung der Kriegsmethoden, das Verbot oder die Beschränkung — sogar inbezug auf die kämpfende Truppe — gewisser unnötigerweise grausamer, eine blinde Massenzerstörung bewirkender Waffen einen anderen Sektor des humanitären Rechts, der in der obenerwähnten Definition inbegriffen ist. Übrigens nimmt das Rote Kreuz auch ein lebhaftes Interesse an diesen Fragen [2].

[1] S. Artikel 3 Ziffer 1 der vier Genfer Abkommen von 1949.

[2] So hat das Internationale Komitee vom Roten Kreuz im Jahre 1950 einen Aufruf an die Mächte erlassen, sie sollten sich über das Verbot der Atomwaffe und der blinden Waffen verständigen. Es hat andrerseits mit Hilfe von internationalen Sachverständigen seine Arbeiten wieder aufgenommen, die der Verbesserung des Schutzes der Zivilbevölkerung gegen die Gefahren des modernen Krieges und zur Beschränkung der Luftbombardierungen dienen. Ein Entwurf zur internationalen Regelung dieser Frage wird zur Zeit ausgearbeitet.

RICR - Beilage 1955 (VI)

Der Beweggrund der Genfer Abkommen hat auch seinen Ursprung in dem Gefühl der Humanität, und wir wollen hier nicht wiederholen, was wir bereits darüber gesagt haben. Hier wie anderswo ist nicht zu bestreiten, dass auch einfache Zweckmässigkeitserwägungen eine Rolle spielen. Die Abkommen sind nicht nur Ausdruck eines sittlichen Ideals ; sie erklären sich auch aus dem gegenseitigen und wohlverstandenen Interesse der Staaten, die Kriegsopfer zu schonen und anständig behandeln zu wollen. Auf dieser Grundlage können alle Völker, die der primitiven Unbewusstheit entwachsen sind, zu einer Einigung gelangen. Die Gebote der Ritterlichkeit und der militärischen Ehre, die den Angriff auf ein zur Selbstverteidigung unfähiges Geschöpf brandmarken, tragen ihr Teil dazu bei. Wir dürfen übrigens nicht vergessen, dass, wenn das gegenwärtige Völkerrecht auch unter dem Einfluss des Christentums entstanden ist, es doch inzwischen nur im Namen der menschlichen Vernunft aufgebaut ist, und dass es in den Bräuchen des Altertums und verschiedener Völker zahlreiche Präzedenzfälle gibt [1].

Jean S. PICTET

(Fortsetzung folgt.)

---

[1] So verkündeten in Indien das Gesetzbuch des Manu, ein juristischer Traktat, und der Mahābhārata, ein Epos, beide sehr alten Datums, die Achtung vor dem entwaffneten Feind. So liess Sultan Saladin während der Kreuzzüge die Verwundeten ohne Unterschied der Nationalität betreuen. Siehe *Revue Internationale de la Croix-Rouge*, November 1951, S. 869 , April 1955, S. 250.

RICR - Beilage 1955 (VI)

VERSCHIEDENE TÄTIGKEITEN

Kurznachrichten

Herr J. de Reynier, der das IKRK in der demokratischen Republik des Vietnam vertrat, ist am 28. Juni nach Genf zurückgekehrt, nachdem er seinen Nachfolger, Herrn A. Durand, den Vietnambehörden in Hanoi vorgestellt hatte.

Die Mission des Herrn de Reynier in diesem Teile des Vietnam hatte bekanntlich letzten Sommer im Augenblick des Gefangenenaustausches nach Abschluss der Genfer Vereinbarungen ihren Anfang genommen. Er hatte mit den Behörden und dem Roten Kreuz der demokratischen Republik des Vietnam, insbesondere mit Herrn Pham-Van-Dong, Vize-Ministerpräsident und Minister der auswärtigen Angelegenheiten, Fühlung zu nehmen, der das nationale Rote Kreuz damit betraute, mit ihm alle seine Tätigkeit interessierenden Fragen zu besprechen. Er hatte weiterhin Unterredungen mit den Herren Nguyën-Co-Thach, Kabinetts-Chef des Ministers für auswärtige Angelegenheiten, mit Ton-That-Tung, Vizeminister für Gesundheitswesen und Präsident des Roten Kreuzes der demokratischen Republik des Vietnam, sowie mit Frau Nguyën-Thi-Yén, Generalsekretärin dieser Gesellschaft.

Von Hilfsaktionen erwähnten wir hier bereits die Übergabe einer Tonne von Medikamenten als Spende des IKRK an das Rote Kreuz der demokratischen Republik des Vietnam am 13. Mai durch Herrn de Reynier. Es ist endlich von dem Eintreffen einer Spende aus Indonesien am 25. August auf dem Flugplatz Gia-Lâm zu berichten. Andere Spenden werden zur Zeit von Saigon nach Hanoi befördert.

RICR - Beilage 1955 (VI)

Am 17. Juni wurden die Herren de Reynier und Durand vom Vizeminister für auswärtige Angelegenheiten, Herrn Ung-Van-Khiem, in Audienz empfangen, der den Vertretern des IKRK eine herzliche Aufnahme bereitete; am folgenden Tage nahmen etwa sechzig Persönlichkeiten, die Regierungs- und diplomatischen Kreisen sowie dem Roten Kreuz angehörten, an einer Einladung teil, welche die Delegation an sie hatte ergehen lassen.

* * *

Nach den Operationen, die durch die Regierungstruppen gegen jene der Sekten eingeleitet wurden, ersuchte Herr de Preux, Delegierter des IKRK im Süd-Vietnam, die Regierung von Saigon um die Erlaubnis, die von den regulären Truppen gemachten Gefangenen besuchen zu dürfen.

Während er darauf wartete, den infolge der inneren Unruhen ihrer Freiheit beraubten Personen beistehen zu können, übergab er dem Roten Kreuz von Vietnam eine Spende des IKRK im Betrag von 100.000 Piaster zur Errichtung eines Dispensariums in Cholon. Eine Rettungsstation besteht bereits in dieser Vorstadt von Saigon auf einem Gelände neben einer Pagode, das von dieser dem Roten Kreuz von Vietnam leihweise überlassen wurde. Diese nimmt darin eine grosse Anzahl von Kranken der nächsten Umgebung auf. So wird diese Gesellschaft in dem Gebäude, dessen Errichtung vorgesehen ist, ihre Fürsorgetätigkeit zugunsten der Kranken von Cholon unter besseren Bedingungen fortsetzen können; diese könnte sich dann auch auf die Betreuung der Verwundeten ausdehnen, falls sich die schweren Unruhen, die in dieser Gegend im Laufe der letzten Monate ausbrachen, wiederholen sollten.

Auf dem Gebiete der Hilfe für Flüchtlinge — ihre Zahl beträgt mehr als 800.000 — übernahm Herr de Preux das Amt eines Ehrenvertreters der UNICEF, das schon sein Vorgänger ausgeübt hatte. Es handelt sich in der Hauptsache um die Kontrolle der Durchführung eines umfassenden Dringlichkeitsprogrammes, das von dieser Organisation (die den Vereinten Nationen unterstellt ist) aufgestellt wurde, um den Flüchtlingen besonders durch Belie-

RICR - Beilage 1955 (VI)

ferung von Milch, Baumwollzeug und Moskitonetzen Beistand zu leisten. Zu diesem Zweck besichtigte Herr de Preux kürzlich mehrere Lager in den Provinzen des Südwestens von Kotschinchina und in der Provinz Baria (Gegend des Kap Saint-Jacques).

Nicht weit von Saigon besichtigte er auch die Neusiedlung Cu-Chi, eine landwirtschaftliche Kolonie und Stadt in voller Entfaltung, von der schon einige Wohnblöcke und eine erste Schule errichtet sind. Eine betriebsame und wohldisziplinierte Bevölkerung, die aus Flüchtlingen besteht, die noch in sehr misslichen Verhältnissen leben, bemüht sich um die Verwirklichung dieses grossangelegten Planes, der bis in die geringsten Einzelheiten studiert wurde. Das Französische Rote Kreuz organisierte ein Dispensarium bis das Spital, dessen Pläne bereits ausgearbeitet sind, errichtet ist.

Ausser seiner Tätigkeit im Rahmen des Dringlichkeitsprogrammes der UNICEF wurde Herr de Preux von dieser Organisation aufgefordert, sich für ihr ständiges Programm zu interessieren, das die Schaffung eines Kinderspitales, eines Säuglingsheimes und einen Feldzug für BCG-Impfung in sich begreift.

Endlich erhielt das IKRK verschiedene Spenden zugunsten der Flüchtlinge im Süd-Vietnam. Der Gemeinderat von Neuilly s/Seine und derjenige von Issy-les-Moulineaux liessen ihm je 100.000 franz. Franken zukommen. Herr de Preux händigte den Gegenwert dieser Summen in Piaster der philippinischen Ärztegruppe der « Operation Brotherhood » aus, die von der « Junior Chamber of Commerce » von Manila nach dem Vietnam gesandt werden wird. Beide Spenden dienen dem Ankauf von Medikamenten und der Unterstützung von Flüchtlingen im Süden und im Zentrum von Kotschinchina.

* * *

Sieben griechische Kinder, die aus Bukarest unter der Führung eines Delegierten des Rumänischen Roten Kreuzes abgereist sind, um sich zu ihren Verwandten nach Australien zu begeben, kamen am 20. Juli in Wien an. Dort wurden sie von dem Delegierten des IKRK, Herrn G. Joubert, in Empfang genommen, der die

RICR - Beilage 1955 (VI)

nötigen Formalitäten zur Fortsetzung ihrer Reise via Triest regelte, wo sie sich am 8. August einschifften.

* * *

Als Delegierter des IKRK und der Liga nahm Herr Pierre Jequier kürzlich an der Heimschaffung von 33 griechischen Kindern aus Rumänien teil. Er gesellte sich zu einer Delegation des Jugoslawischen Roten Kreuzes, deren Leiter Dr. Milorad Vlajkovic war, und begab sich zusammen mit dieser am 9. August nach Kikinda an der rumänischen Grenze, dem Ankunftsort des Geleitzuges; letzterer war begleitet von Frau Aurelia Papp vom Rumänischen Roten Kreuz. Während der Reise, die die Kinder über Belgrad bis zur griechischen Grenze brachte, wurden diese aufs sorgsamste vom Jugoslawischen Roten Kreuz betreut, das für ihre Bewirtung sorgte. In Djevdjelija erwartete sie eine Delegation des Griechischen Roten Kreuzes unter Führung von Herrn G. Mustakas, dem Generalsekretär der Sektion von Saloniki. Herr Jequier geleitete sie bis in diese Stadt, wo das örtliche Rote Kreuz unter der Leitung seines Vizepräsidenten, Herrn C. Angelakis, alles veranlasst hatte, damit diese Kinder so rasch als möglich mit ihren Eltern zusammentreffen konnten.

* * *

Herr N. Burckhardt, der vom IKRK als Direktor des Internationalen Suchdienstes ernannt und in dieser Eigenschaft durch die Internationale Kommission, welche dieser Organisation vorsteht, genehmigt worden war, trat seinen Posten in Arolsen am 25. Juli an. Es folgten ihm zwei Mitarbeiter des IKRK, die Herren A. de Cocatrix und G. Hoffmann, die von nun an der Direktion des Internationalen Suchdienstes angegliedert sind.

* * *

Im Laufe des Monats August kehrte der 100.000. Nutzniesser der sogenannten Aktion der Wiederzusammenführung von Familien zu den Seinigen zurück.

Wir dürfen daran erinnern, dass diese Aktion, die vom IKRK im Jahre 1949 geschaffen und unter Mitwirkung verschiedener

RICR - Beilage 1955 (VI)

Rotkreuzgesellschaften und dank dem Verständnis der beteiligten Regierungen fortgesetzt wurde, die Wiederzusammenführung von Familien zum Ziele hat, die ethnischen Minderheiten deutscher Sprache angehören, die in verschiedenen Ländern Osteuropas ansässig waren und nach dem Krieg infolge von Massenaussiedlungen auseinandergerissen wurden.

Bis heute haben 19 Länder sowohl im Osten als im Westen, in Europa und in Übersee, an dieser Aktion des Roten Kreuzes teilgenommen, indem sie die Abreise oder die Aufnahme dieser Kriegsopfer erleichterten.

* * *

Zur Ergänzung verschiedener Spenden an Laboratoriums- und Spitalmaterial schickte das IKRK im Juli 1955 an das Jugoslawische Rote Kreuz eine Autoklave im Wert von 14.000 Schweizer Franken.

* * *

Im Rahmen des Exekutivkomitees der Liga ist ein Meinungsaustausch über die Aktion der Rotkreuzgesellschaften auf dem Gebiete des Schutzes der Bevölkerung vorgesehen. Die Anregung, eine Aussprache unter den Mitgliedern des Roten Kreuzes über den technischen Schutz der Zivilbevölkerungen im Konfliktsfalle herbeizuführen, wurde von der Liga auf Vorschlag einiger nationaler Gesellschaften ergriffen. Das IKRK schätzt sich glücklich, sich der Vorbereitung dieser Tagung anzuschliessen, insbesondere derjenigen ihrer Tagesordnung. Diese betrifft nicht allein die eigentliche Tätigkeit der Rotkreuzvereinigungen auf dem Gebiete des Zivilschutzes und die Beziehungen dieser Gesellschaften bei der Durchführung dieser Aufgabe zu ihren Regierungen und zu Privatorganisationen, sondern auch auf die den nationalen Gesellschaften aus dem IV. Genfer Abkommen erwachsenden Pflichten.

* * *

Herr Frédéric Siordet, Mitglied des IKRK, war der Wortführer des Internationalen Komitees bei der 22. Weltkonferenz des Internationalen Weltbundes der Christlichen Vereinigungen junger Männer, deren Zuzammentritt in Paris vom 16. bis 22. August

RICR - Beilage 1955 (VI)

mit der Hundertjahrfeier dieser umfassenden Institution zusammentraf. Bekanntlich besteht eine besondere Verbindung zwischen dem Roten Kreuz und dem Weltbunde, da die vom 22. August 1855 datierte und unter dem Namen « Pariser Basis » bekannte Gründungsurkunde dieses letzteren die Unterschrift von Henry Dunant trägt. Andrerseits darf an die fruchtbare Zusammenarbeit erinnert werden, die während des zweiten Weltkrieges zwischen diesen beiden Organisationen vor allem auf dem Gebiete der intellektuellen Betreuung der Internierten und Kriegsgefangenen bestand.

* * *

Das IKRK hatte im Jahre 1944 einen Fragebogen über die Betreuung der kriegsinvaliden Militärpersonen an die zuständigen Behörden und Rotkreuzgesellschaften der Länder, die das Abkommen von 1929 über die Verbesserung des Loses der Verwundeten und Kranken der Heere im Felde unterzeichnet hatten, gesandt. Unter dem Titel « Documentation relative à l'Assistance aux invalides de guerre » veröffentlichte das IKRK im Jahre 1946 die Antworten, die ihm zwanzig Länder hatten zukommen lassen. Im Jahre 1949 erschien eine englische Übersetzung dieser Sammlung, vermehrt um Dokumente von sieben andern Ländern (Report on Assistance to War-Disabled). Seitdem erhielt das IKRK noch Antworten von zwei Ländern durch Vermittlung ihrer nationalen Rotkreuzgesellschaften: die der Deutschen Bundesrepublik und ganz kürzlich jene der Deutschen Demokratischen Republik. Eine englische Übersetzung dieser beiden Antworten wird demnächst den nationalen Gesellschaften in Ergänzung des im Jahre 1949 erschienen Bandes zugestellt.

* * *

Im Laufe der Mission, die er letzten Sommer in Guatemala erfüllte, hatte der Delegierte des IKRK, Herr P. Jequier, vom Roten Kreuz dieses Landes eine Anfrage über die Lieferung von Prothesen für drei Soldaten von Guatemala erhalten, die während der kürzlichen Wirren schwer verletzt und soeben amputiert worden waren. Sobald die Invalidenabteilung des IKRK im Besitz der zur Herstellung der Prothesen erforderlichen Masse war, ver-

RICR - Beilage 1955 (VI)

traute sie die Ausführung zwei Spezialfirmen in London an. Im Juni händigte sie der Präsident des Roten Kreuzes von Guatemala, Roberto Saravia, den Invaliden im Laufe einer Feier im Militärspital von Guatemala aus. In einem vor kurzem eingetroffenen Schreiben dankt diese nationale Gesellschaft dem IKRK herzlich für die Spende und teilt mit, dass diese Prothesen vollständig passend sind, ein bemerkenswerter Umstand, wenn man bedenkt, dass die Orthopäden lediglich auf Grund einfacher Angaben arbeiten mussten.

Das Rote Kreuz von Guatemala hatte den Delegierten ebenfalls um künstliche Augen ersucht. 50 solcher provisorischer Prothesen wurden dieser Gesellschaft im Monat Januar übermittelt. Diese verschiedenen Spenden des IKRK stellen einen Gesamtwert von etwa 2800.— Schweizer Franken dar.

* * *

Durch Schreiben vom 27. Juli 1955 unterrichtete die Philippinische Botschaft in London das IKRK davon, dass ihre Regierung das Philippinische Rote Kreuz als nationale Stelle bezeichnet hätte, um die durch Artikel 16 des Friedensvertrags mit Japan vorgesehenen Entschädigungen an die ehemaligen Kriegsgefangenen zu verteilen. Diese nationale Gesellschaft muss sich nun zunächst mit dem IKRK beraten, um im Benehmen mit ihm die Art der Verteilung des Bruchteils der Fonds (laut Durchführung des Art. 16) festzusetzen, der zur Entschädigung der ehemaligen philippinischen Kriegsgefangenen zur Verfügung stehen wird, um darauf die tatsächliche Verteilung dieser Fonds sicherzustellen. Dieser Gesellschaft ist also eine Aufgabe anvertraut, die bedeutend ist nicht allein durch ihre Natur, sondern ebenfalls auf Grund des Umstandes, dass die Philippinen eines der Länder sind, deren Staatsangehörige in grosser Zahl Kriegsgefangene in japanischen Händen gewesen waren.

* * *

Zum sechstenmal nahm das IKRK am 12., 14. und 16. Juli Rundfunkversuchssendungen auf Wellenlänge 41.61 m — 7210 kcl. — vor, die ihm vom eidg. Post-, Telegraphen- und Telephondepartement in Bern zugeteilt wurde.

RICR - Beilage 1955 (VI)

Zuvor war eine bedeutende Anzahl von Unterlagen — mehr als tausend für die europäischen und angrenzenden Länder bestimmte Drucksachen — an die nationalen Rotkreuzgesellschaften, die Vereinigungen von Rundfunkamateuren, Schweizer Gesandtschaften im Ausland, sowie an Privatpersonen versandt worden; die Zahl dieser letzteren erhöhte sich mit jeder dieser Reihen von Versuchssendungen, die dazu dienen, die Güte und Reichweite der Wellenlänge des IKRK zu überprüfen.

Dank dem verständnisvollen Entgegenkommen der eidg. PTT-Verwaltung, der Schweizerischen Rundfunkgesellschaft und Radio-Genève konnten diese Sendungen seit 1951 veranstaltet werden. Sie werden während dreier Tage morgens, mittags, nachmittags und abends wiederholt.

Auf Ansuchen des IKRK hatten einige Rotkreuzgesellschaften und private Hörer die Freundlichkeit, die gesamten oder einen Teil dieser Sendungen zu registrieren. In Genf werden diese Schallplatten durch die verschiedenen technischen Dienstzweige studiert, die daraus äusserst wertvolle Angaben schöpfen können. Die Hörergebnisse der letzten Sendungen beginnen bei der Rundfunkabteilung des IKRK einzulaufen; es kamen unter anderen solche aus Japan, Neuseeland, Australien und den Vereinigten Staaten, aber zur Stunde wäre es verfrüht, daraus schon allgemeine Folgerungen zu ziehen.

* * *

Fräulein A. Pfirter, Leiterin der Abteilung des Sanitätspersonals beim IKRK, nahm an der Jahresversammlung der Ecole romande d'infirmières de la Croix-Rouge Suisse « La Source » in Lausanne teil. Sie hatte so Gelegenheit, die Glückwünsche des Internationalen Komitees an Schwester Julie Hoffmann weiterzuleiten, die im Laufe dieser Kundgebung die Florence Nightingale-Medaille aus den Händen des Dr. Schauenberg, Vizepräsident des Schweizer Roten Kreuzes, entgegennahm.

Die Revue internationale *wird sofort nach Eingehen der Unterlagen den verschiedenen Feiern aus Anlass der 15. Verteilung der Florence Nightingale-Medaille, die in diesem Jahre für achtund-*

RICR - Beilage 1955 (VI)

zwanzig Krankenschwestern aus siebzehn Nationen bestimmt ist, eine Chronik widmen.

* * *

Während der ersten Hälfte dieses Jahres verteilte oder übermittelte das IKRK gegen 20 Tonnen Unterstützungen an Lebensmitteln und Kleidern; die damit bedachten Personen stammen aus elf Ländern. Der Gesamtwert dieser Hilfe beträgt ungefähr 116.000.— Schweizer Franken, die in dieser Summe enthaltenen Leistungen des IKRK überschreiten den Betrag von 83.000,— Schweizer Franken.

* * *

Die vom IKRK während des verflossenen Halbjahrs gespendeten ärztlichen Hilfeleistungen belaufen sich auf 11 Tonnen im Werte von 223.000.— Schweizer Franken. Diese umfassen Kollektivunterstützungen (Medikamente, Verbandmaterial, chirurgische Instrumente, Rundfunk-Apparate und Latoratoriumsmaterial) sowie Einzelsendungen pharmazeutischer Produkte. Die Zahl dieser letzteren betrug während des genannten Zeitraumes 3927.

* * *

Bekanntlich liess die Revue internationale *im Jahre 1954 eine Sondernummer in arabischer Sprache erscheinen. Das Interesse, das diese Veröffentlichung in der Welt des Islam erweckte, und die zahlreichen Aufmunterungen, die ihr von den Ländern arabischer Sprache zukamen, veranlasste die* Revue internationale, *ihre Bemühungen fortzusetzen. So kam soeben eine neue Beilage heraus, bei deren Abfassung zahlreiche nationale Gesellschaften aufs neue ihre wertvolle und geschätzte Mitwirkung leisteten.*

Die Tätigkeiten der Länder arabischer Zunge auf dem humanitären Gebiete wurden an Hand interessanter Photographien beleuchtet. Wir hoffen auf diese Weise, dass diese Publikation dem Roten Kreuz und dem Roten Halbmond gestatten werde, die Grundsätze der gegenseitigen Hilfeleistung und Solidarität unter den Menschen immer mehr zu verbreiten.

RICR - Beilage 1955 (VI)

Andrerseits erlaubt eine derartige Veröffentlichung ebenfalls, die arabischen Länder mit der Tätigkeit des Internationalen Komitees bekannt zu machen. Ein besonderes Kapitel ist dieser Aufgabe gewidmet. Der Artikel: « Was ist das Internationale Rote Kreuz ? » unterrichtet über dessen internationale Struktur. Endlich beschliesst die Studie « Betrachtungen über die Rolle des Roten Kreuzes » von Dr. M. H. Heykal, ehem. Ministerpräsident Ägyptens, den ersten Teil dieser Broschüre.

Im zweiten Teil finden wir die verschiedenen Berichte der nationalen Gesellschaften über ihre Tätigkeit im Jahre 1954. Diese erstreckten sich im vergangenen Jahre für Pakistan auf die Betreuung von Flüchtlingen, Opfern der Überschwemmungen, auf Kranke und kranke oder gebrechliche ehemalige Kombattanten; für Irak auf die Schaffung eines Kinderheims; für Afganistan auf die Tätigkeit auf dem Gebiete des Gesundheitswesens und der ärztlichen Fürsorge, für Indoniesen auf die Entwicklung des Blutspendedienstes; für Jordanien auf die Vergrösserung der Klinik von Amman; für Syrien auf die beweglichen sanitären Ambulanzen; für den Libanon auf den Ausbau der Krankenpflegerinnenschule und für Ägypten auf die Unterstützung der Opfer der fürchterlichen Überschwemmungen in der Gegend von Keneh.

Es folgen sodann Mitteilungen der Staaten des Mittleren Ostens, die noch keine nationalen Gesellschaften haben (Saudisch-Arabien, Yemen und Libyen), die aber hoffentlich binnen kurzem eine solche besitzen werden.

RICR - Beilage 1955 (VI)

NOVEMBER 1955 BAND VI, Nr. 11

REVUE
INTERNATIONALE
DE LA
CROIX-ROUGE

BEILAGE

INHALT

	Seite
Jean S. Pictet: Die Grundsätze des Roten Kreuzes (III)	194
Ständige Kommission	204
Zusammentritt der Vertreter nationaler Gesellschaften	205

INTERNATIONALES KOMITEE VOM ROTEN KREUZ · GENF

RICR - Beilage 1955 (VI)

DIE GRUNDSÄTZE DES ROTEN KREUZES

III

2. Gleichheit

Das Rote Kreuz ist bereit, jedem in gleicher Weise und ohne Diskriminierung Beistand zu gewähren.

In der Rotkreuzdoktrin ist dieser Grundsatz bis jetzt nicht mit dem Namen « Gleichheit » bezeichnet worden. Die Zusammenfassung der fundamentalen Grundsätze erwähnt nur die Gleichheit der nationalen Gesellschaften, was ein organisches Prinzip der Institution ist. Um die gleichmässige Einstellung des Roten Kreuzes gegenüber den Menschen zu bezeichnen, hat man sich des Ausdruckes « Unparteilichkeit » bedient ; aber das ist nicht zutreffend. Wie wir später sehen werden, ist Unparteilichkeit eine Eigenschaft des Geistes, die sich bei dem Menschen kundtut, der zum Handeln berufen ist ; sie bezieht sich also auf das Subjekt, nicht auf das Objekt. Tatsächlich setzt die Unparteilichkeit das Vorhandensein anerkannter Regeln voraus, die ohne Leidenschaft und ohne Voreingenommenheit angewandt werden sollen. Dieser Regeln sind für das Rote Kreuz zwei : der Grundsatz der Gleichheit, den wir hier untersuchen, und derjenige der Proportionalität, den wir im nächsten Kapitel prüfen werden.

In der Tat sind die Menschen offensichtlich untereinander nicht gleich : im Gegenteil, jeder kann feststellen, wie sehr sie sich durch ihre physischen, intellektuellen oder moralischen Eigenschaften und durch die Stellung, die ihnen in der Welt

RICR - Beilage 1955 (VI)

zukommt, unterscheiden. Aber die zivilisierten Völker sind sich alle darüber einig, dass alle Menschen *einen* und denselben Wert haben, der ihrer gemeinsamen Natur zuzuschreiben ist. Sie erscheinen jedem als « seinesgleichen », sie gehören zu der bevorzugten Gattung, die, über allen Geschöpfen stehend, zur Beherrscherin der Welt geworden ist ; sie haben diesen Funken in sich, der den Wert des Menschen ausmacht : das Denkvermögen [1].

Übrigens beschäftigt uns hier nicht das Problem der Gleichheit der Menschen, sondern die Gleichheit in ihrer Behandlung [2]. Das Rote Kreuz hat sich nicht über eine abstrakte und allgemeine philosophische These auszusprechen ; es hat nur gegenüber den Personen, die seiner Hilfe bedürfen, Fragen zu stellen. Das tiefe Sehnen der Menschen nach mehr Gerechtigkeit lässt sie, da ihnen das Schicksal eine natürliche Gleichheit verwehrt hat, einen Ausgleich auf dem Gebiete ihrer Glücksaussichten und ihrer Lebensbedingungen erhoffen [3]. Aus Gründen der Billigkeit lassen sie diese Vergünstigung allen Geschöpfen zukommen, und aus Gründen der Humanität schliessen sie sogar nicht einmal diejenigen davon aus, die ihnen verachtungswürdig erscheinen. Daraus entstand der Gedanke der Nichtdiskriminierung als letztes Ziel zur Gleichheit des Willens, der, wie wir später sehen werden, in der Gerechtigkeit und in der Nächstenliebe zugleich wurzelt.

Wir definieren das Wort « Diskrimination » unter den Menschen — ein neuer Ausdruck mit immer pejorativer Bedeutung — als Unterscheidung oder Trennung, die man zum Nachteil gewisser Individuen macht, lediglich weil diese einer

---

[1] Ausserdem betrachten die Angehörigen verschiedener Religionen die Menschen als Brüder, da sie Kinder desselben Vaters und zum gleichen Geschick und zum gleichen Heil berufen sind. Auch manche philosophische Schulen, wie die der Stoiker, haben die Bruderschaft der Menschen verkündet.

[2] Deshalb hätte man, statt von einem Gleichheitsprinzip zu sprechen, an den Begriff « Egalitarismus » (gleichmässige Stellungnahme) denken können.

[3] So sind fast auf der ganzen Welt, wenigstens theoretisch, alle Staatsbürger gleich vor dem Gesetz und haben also gleiche politische Rechte. Ausserdem untersagt die Charta der Vereinigten Nationen sowie die universelle Erklärung der Menschenrechte diskriminatorische Massnahmen (siehe *Formes et causes principales de la discrimination*, Nations Unies, 1949).

RICR - Beilage 1955 (VI)

bestimmten Gruppe angehören. Man bezeichnet daher als diskriminatorische Behandlung die ungleiche Behandlung, die sich aus einer derartigen Haltung für Tun oder Lassen ergibt.

Für das Rote Kreuz ist das Gleichheitsprinzip eng mit dem der Humanität verbunden. Die Liebe zum Nächsten in ihrem umfassendsten und erhabensten Ausdruck erstreckt sich auf alle Menschen und verlangt, dass man allen denen beistehe, die der Hilfe bedürfen. Die Gleichheit der Menschen vor dem Leiden ist besonders ins Auge fallend : sie sind im selben Masse dafür empfänglich, sie sind ihm alle ausgesetzt und haben ein gleiches Recht, davon befreit zu werden. Gegenüber jeder Person, wer sie auch sein mag, bekundet also das Rote Kreuz eine gleiche Dienstbereitschaft. Darum wird bei gleicher Not die Hilfe für jeden dieselbe sein. Bei ungleicher Not wird jedoch die Hilfe im Verhältnis zur Grösse dieser Not und nach Massgabe ihrer Dringlichkeit abgestuft sein, wie wir es im folgenden Kapitel darlegen werden. Denn das Rote Kreuz geht gerade darauf aus, die Gleichheit unter den Menschen wiederherzustellen, wo das Leiden sie zerstört hat.

Deshalb verbietet der Grundsatz der Gleichheit insbesondere jede objektive Unterscheidung zwischen den Einzelpersonen [1]. Diese Forderung ist unbedingt. Henri Dunant hatte auf dem Schlachtfeld von Solferino diesen Grundsatz sofort in seiner letzten Konsequenz und so, wie er am schwersten anzunehmen war, verkündet : die verwundeten Feinde sollen wie die Angehörigen des eigenen Volkes betreut werden. Gerade in Kriegszeiten werden die brutalen Kräfte entfesselt ; der Mensch wird zum Wolf für den Menschen ; zwei Heere, zwei Völker raffen ihre ganze Tatkraft zu einer gewaltigen Anstrengung zusammen, sie holen aus zu dem Schlag, der über ihre Existenz entscheidet. Das Rote Kreuz jedoch hat seit seiner Entstehung auf dieser Forderung der Humanität bestanden. Es ist dazu geboren worden, damit dieser Forderung Geltung verschafft werde. Seitdem ist es mit ihr unauflöslich verbunden ; ohne sie könnte es nicht weiter bestehen.

---

[1] Der Grundsatz der Unparteilichkeit dagegen, den wir später prüfen werden, verbietet die subjektiven Unterschiede.

RICR - Beilage 1955 (VI)

Die Achtung vor diesem Gebot zu erzwingen, ist besonders schwierig bei Bürgerkriegen oder inneren Unruhen. Bei solchen Konflikten kennt man seine Gegner und hat persönliche Gründe, ihnen gram zu sein. Dies ist so wahr, dass noch im Jahre 1912 eine internationale Rotkreuzkonferenz sich weigerte, das Problem der Hilfeleistung für die Opfer der Bürgerkriege zur Sprache zu bringen, weil einer der Delegierten gesagt hatte : « Das Rote Kreuz hat keine Verpflichtung gegenüber Rebellen, die nur als Verbrecher betrachtet werden können. » Glücklicherweise haben seither die Rotkreuzkonferenzen zu einer gesünderen Auffassung ihrer Pflichten und der Grundsätze der Institution zurückgefunden.

Innerhalb der Grenzen seines Landes wird ein nationales Rotes Kreuz seine Hilfe allen denen bringen, die leiden. Sogar die Schuldigen werden nicht der Fürsorge oder der Hilfe beraubt, wenn sie diese nötig haben, unabhängig von der Strafe, die ihnen durch das Gesetz auferlegt worden ist, und die sie abzubüssen haben. Diese unumstrittene Einstellung wurde jedoch manchmal falsch verstanden, besonders im Falle von Personen, welche man politischer Vergehen oder Kriegsverbrechen beschuldigte: dem Roten Kreuz wurde vorgeworfen, Feinde des Staates oder der Menschheit begünstigt zu haben. Das beruht ganz einfach auf einem Missverständnis. Das Rote Kreuz hat sich nicht über Verdienst oder Verirrungen der Menschen zu kümmern, die um seinen Beistand bitten. Es mischt sich in keiner Weise in die Ausübung der Rechtspflege ein ; es kommt ihm auf diesem Gebiet keinerlei Zuständigkeit zu. Es ist einzig und allein Sache der Gerichtsbehörden, Übeltäter zu verurteilen und zu bestrafen. Das Rote Kreuz steht in keiner Weise dem unbestreitbaren Recht des Staates im Wege, Übertretungen gegen die in Kraft stehenden Gesetze zu ahnden ; es hemmt in keiner Weise den geregelten Gang der Gerechtigkeit. Aber die Forderung des Roten Kreuzes ist, dass jeder menschlich behandelt werde. Ist jemand schuldig, so soll er dem Gesetz gemäss verurteilt werden, im übrigen jedoch ist er anständig zu behandeln und soll die Pflege erhalten, die sein Gesundheitszustand verlangt. Das Rote Kreuz interessiert sich für Kriegsverbrecher nicht als solche, sondern weil einige von ihnen als Gefangene Schutz oder Hilfe besonders nötig haben.

RICR - Beilage 1955 (VI)

Der Gleichheitsgrundsatz hat von Anfang an seinen Ausdruck in den Genfer Abkommen gefunden. Gemäss der ersten Konvention von 1864 soll der wegen Verwundung oder Krankheit ausser Gefecht gesetzte Soldat mit gleicher Hingabe beschützt oder unterstützt werden, einerlei ob er Freund oder Feind ist. In den folgenden Fassungen, bis zur derjenigen von 1929, verbot das Abkommen bei den geborgenen Verwundeten nur die auf Nationalität gegründeten Unterscheidungen. Seit 1949 schliessen die neuen Genfer Abkommen jegliche Unterscheidung aus und erstrecken diese Regel ausdrücklich auch auf das Sanitätspersonal, die Kriegsgefangenen und die Zivilpersonen. Die gemäss einer jetzt allgemein gebräuchlichen Terminologie angenommene Formulierung verbietet alle Unterscheidung, « die auf Geschlecht, Rasse, Nationalität, Religion, politische Meinungen oder jedes andere ähnliche Kriterium gegründet ist ». Diese letzten Worte drücken klar aus, dass jeder Unterschied in der Behandlung untersagt ist. Man hätte andere, ebenso treffende Beispiele, wie Klasse, soziale Stellung oder Vermögen anführen können.

Zweifellos waren diese Unterscheidungen früher stillschweigend verboten, aber nach den traurigen Erfahrungen des letzten Weltkriegs hielt man es für nötig, sie auch schriftlich niederzulegen. Es bleibt noch zu erwähnen, dass die neuesten Genfer Abkommen nur die « nachteiligen » Unterscheidungen verbieten. Dieser Ausdruck ist nicht glücklich gewählt, denn sicher würde es eine Benachteiligung von Personen bedeuten, wenn diesen nicht auch die Anderen gewährten Vorteile eingeräumt würden. Ist die Ausdrucksweise ungeschickt, so ist doch der Gedanke, den man damit wiedergeben wollte, richtig : es gibt erlaubte, ja sogar obligatorische Unterscheidungen ; das sind solche, die, wie wir noch später sehen werden, durch Leiden, Not oder Schwäche begründet sind. Gerade auf diesem Gebiete greift ja das Rote Kreuz ein und ändert das Los des Menschen im Bestreben, die Gleichheit wiederherzustellen oder ihm wenigstens ein anständiges Existenzminimum zu sichern.

Der Gedanke der lindernden Hilfe, die ohne Unterschied den leidenden Menschen dargebracht wird, ist untrennbar mit dem Roten Kreuz verbunden. Aber wenn auch das letztere ihn

RICR - Beilage 1955 (VI)

verherrlicht und universell gemacht hat, wenn es ihn zu seiner vollen Entfaltung geführt und ihn im internationalen Recht wie in der Praxis verankert hat, so hat es doch nicht einen neuen Begriff geschaffen. Es handelt sich dabei um eine anerkannte Regel der ärztlichen Ethik [1], und ihr Ursprung ist in verschiedenen Moralsystemen zu finden [2].

Wir haben gesagt, dass diese Forderung allgemein gültig ist. Doch kann in Ausnahmefällen die Notwendigkeit bestehen, eine Auswahl vorzunehmen, so z.B. wenn ein Arzt nicht genügend Arzneimittel zur Verfügung hat und deshalb nur einen Teil der ihm anvertrauten Kranken retten kann. Solche Fälle bilden typische Gewissenskonflikte, weil die Entscheidung darüber dem verantwortlichen Individuum überlassen werden muss, das erst nach genauester Abwägung des Für und Wider seine Entscheidungen treffen wird. Im äussersten Fall, den wir uns vorgestellt haben, kann der Arzt das Dilemma lösen, indem er sich von sozialen und menschlichen Erwägungen leiten lässt, die in der Gemeinschaft vorherrschen, der er selbst angehört. So könnte er z.B. Personen, die für Familienangehörige zu sorgen haben, den Ledigen, die Jungen den Alten, die Frauen den Männern vorziehen. Er könnte es auch dem Zufall überlassen. Aber wer kann es ihm verargen, wenn er sich von persönlichen Gründen leiten lässt, soweit sie selbstlos sind? Wer könnte sich rühmen, die Normen der absoluten Gerechtigkeit gepachtet zu haben?

Von einem rein theoretischen Gesichtspunkt aus wäre es wünschenswert, dass eine Rotkreuzgesellschaft ihre Wohltaten über die ganze Welt ausbreite. Aber der Wirklichkeitssinn musste hier dem hohen Schwung des Ideals Einhalt gebieten. Deshalb wird der Grundsatz der Gleichheit in der Praxis je nach der Struktur des Roten Kreuz selbst angewendet: die nationalen Gesellschaften werden ihn im Rahmen ihres eigenen

[1] Diese Regel wurde kodifiziert in dem « Eid von Genf », revidierte Fassung des « Eides von Hippokrates », wie sie von dem Weltverband der Ärzte formuliert und von seinen Mitgliedern einstimmig angenommen wurde. Wir betonen, dass der Gedanke der Nichtdiskriminierung nicht in dem Text des berühmten griechischen Arztes figurierte.

[2] Für die Christen genügt es, an das Gebot: « liebet eure Feinde » und an das Gleichnis vom barmherzigen Samariter zu erinnern.

RICR - Beilage 1955 (VI)

Landes beobachten, während die internationalen Rotkreuzorganisationen sich bemühen werden, ihm auf universeller Ebene Geltung zu verschaffen.

Tatsächlich könnte niemand von einer nationalen Gesellschaft vernünftigerweise verlangen, dass sie ihre Hilfe unter die Unglücklichen aller Länder verteile, dass sie ihre Gaben in alle Himmelsrichtungen sende. Von allem Anfang an haben sich die Rotkreuzgesellschaften auf einer nationalen Grundlage gebildet [1]. Jede von ihnen spiegelt die verwandtschaftlichen Züge der Rasse, Sprache, des Gemeinschaftslebens, der Ideologie oder der Religion wieder, die ein Volk ausmachen. Weder ihre Natur noch ihre Aufgabe bestimmte sie dazu, sich in einer internationalen Organisation zu vereinigen. Wenn sie es getan haben, so deshalb, weil sie nach demselben Ideal strebten und dieselben Grundsätze annahmen, von denen gerade der eine verlangt, dass auf dem Schlachtfeld der verwundete Feind ebenso wie der Freund gepflegt werde. Übrigens kann man die Ansicht vertreten, dass fremde Hilfe nicht immer günstig aufgenommen wird : jedes Land will sich selbst genügen, es sei denn, dass es von einer Katastrophe betroffen wird, deren Ausmass seine eigenen Möglichkeiten übersteigt.

Deshalb werden in Friedenszeiten die nationalen Rotkreuzgesellschaften, die alle Menschen guten Willens ihrer Nation um sich scharen, ihre Gaben und ihre Dienste allen Bedürftigen ihres Landes unterschiedslos zur Verfügung stellen. Dem Fremden, dem Flüchtling soll wie dem Einheimischen geholfen werden, dem Eingeborenen wie dem Mischling, dem Farbigen wie dem Weissen.

Auch in Kriegszeiten bewegt sich die Arbeit der Rotkreuzgesellschaften im nationalen Rahmen. Aber diese Gesellschaften verwenden auf die Pflege der Verwundeten, die sie aufnehmen, dieselbe Sorgfalt, einerlei, ob sie dem gegnerischen oder ihrem eigenen Heer angehören. Das ist sogar Hauptgrund für ihre Schaffung.

[1] Es sei hier ein- für allemal gesagt, dass der Ausdruck « nationale Rotkreuzgesellschaften » auch die Gesellschaften umfasst, die sich in manchen mohamedanischen Ländern unter dem Zeichen des Roten Halbmonds gebildet haben, sowie jene, deren Sinnbild der Rote Löwe mit der Roten Sonne ist. Diese letzteren gehören ebenso wie die andern zum Internationalen Roten Kreuz.

RICR - Beilage 1955 (VI)

Für die Kriegsgefangenen [1] ist das Problem verwickelter, und es lohnt sich, einen Augenblick dabei zu verweilen. Jedes kriegführende Land sieht sich zwei ganz verschiedenen Kategorien von Gefangenen gegenüber: seinen in der Hand des Feindes befindlichen Landsleuten und den feindlichen Gefangenen im eigenen Land. Da es sich meistens um gesunde Personen handelt, ist es nicht ausgeprochen die Aufgabe der Rotkreuzgesellschaften, ihnen Hilfe zu bringen. Ihr Geschick hängt in erster Linie von den Bedingungen ihrer Internierung ab, und diese sind Sache des Staates. Daneben aber ist die Vermittlung eines neutralen Organismus unentbehrlich, und deshalb hat auf diesem Gebiet das Internationale Komitee vom Roten Kreuz seine wichtigste Tätigkeit entfaltet.

Jedoch hatte schon bei der ersten internationalen Rotkreuzkonferenz im Jahre 1867 Henri Dunant vorgeschlagen, dass die nationalen Gesellschaften bei der Kriegsgefangenenhilfe im allgemeinen mithelfen sollten [2]. Er betonte, dass, wenn diese Leute auch das Allernotwendigste erhalten, sie nicht allein Brot nötig haben: sie sind in ein Land verbannt, wo ihnen alles fremd, ja sogar feindlich gegenübersteht; sie leben in Angst und Sorge und sind oft von der Kriegsgefangenenpsychose befallen. Hier kann nur die private Fürsorge helfen, sagte er. Es vergingen aber vierzig Jahre, bis diese neue Aufgabe von einer internationalen Rotkreuzkonferenz angenommen wurde. Auch nicht alle nationalen Gesellschaften spielten seitdem eine Rolle auf diesem Gebiet. Diejenigen, welche in diesem Sinne handelten, sammelten während der beiden Weltkriege — und besonders während des letzten — in ihrem Land Hilfsgüter in beträchtlichen Mengen an und übergaben sie dem Internationalen Komitee, damit dieses sie durch die Blockade befördere und an ihre in den Händen des Gegners sich befindlichen Landsleute verteile. Was sie dagegen zugunsten der feindlichen Gefangenen in ihrem eigenen Lande taten, ist kaum der Erwähnung wert.

---

[1] Dieselbe Frage stellt sich für die Zivilinternierten.

[2] S. *Revue internationale de la Croix-Rouge*, April 1953, S. 274 ff.

RICR - Beilage 1955 (VI)

Der Grundsatz der Gleichheit fordert jedoch zweifellos, dass eine nationale Gesellschaft sich zugunsten der beiden Gefangenenkategorien einsetze. Das hat die internationale Rotkreuzkonferenz im Jahre 1907 und erst kürzlich wieder im Jahre 1948 betont. Trotzdem kann nicht von einer quantitativen Gleichheit die Rede sein. Wie wir im nächsten Kapitel sehen werden, muss sich die Hilfeleistung immer der Lage der Personen anpassen, denen geholfen werden soll. Deshalb wird sie auf beiden Seiten der Front verschieden sein. Zu den gefangenen Soldaten in Feindesland werden Pakete gehen, die von befreundeter Hand zusammengestellt, den Duft des Heimatbodens bringen, die gleichsam ein Band sind, das sie mit allem verbindet, was sie zurückgelassen haben, was durch nichts ersetzt werden kann ; ähnliche Gaben, vom Gewahrsamsland gespendet, hätten durchaus nicht dieselbe Bedeutung. Zumeist aber werden die Rotkreuzgesellschaften den in ihrem eigenen Land gefangenen Gegnern seelischen Trost bringen durch verständnisvolle Fürsorge und durch kleine Hilfeleistungen, die ein Leben in der Gefangenschaft erträglicher gestalten.

Eine solche Tätigkeit enspricht in hohem Masse dem Rotkreuzideal, das zur Pflicht macht, den Kriegsopfern ohne Unterschied der Nationalität zu helfen. Da sich die nationalen Gesellschaften in unmittelbarer Nähe der Internierungslager befinden und in enger Beziehung zu den zuständigen Behörden stehen, so scheinen sie dazu berufen, diese Tätigkeit auszuüben. So ist zu hoffen, dass durch das Spiel der Gegenseitigkeit mit verhältnismässig kleinem Aufwand der Austausch von Dienstleistungen zwischen zwei Ländern allmählich in Gang kommt. Gewiss wird trotzdem die Tätigkeit des Internationalen Komitees in den Lagern so notwendig wie früher bleiben. Aber sie wird wirksamer und rascher erfolgen, sofern ihm die nationale Gesellschaft direkt an Ort und Stelle hilft.

Daraus wird ersichtlich, dass, wenn das Rote Kreuz auch nicht bezweckt, die Diskriminierung als solche unter den Menschen zu bekämpfen, es doch auf mehreren wichtigen Gebieten in diesem Sinne wirkt : zunächst durch seine eigenen Hilfsaktionen und ferner, indem es zur Anwendung und Vervollkommnung der Genfer Abkommen beiträgt. Es könnte in

RICR - Beilage 1955 (VI)

gewissen Fällen auch aufgefordert werden, da einzugreifen, wo Menschen diskriminatorischen Massnahmen ausgesetzt wären, die sie gefährden oder ihnen Leiden verursachen. So hat sich im Laufe des letzten Weltkrieges das Internationale Komitee gegen gewisse Massnahmen rassischer Absonderung in den Kriegsgefangenenlagern gewendet.

Wir werden auf den Gedanken der Gleichheit unter den Menschen zurückkommen, wenn wir die organischen Grundsätze des Roten Kreuzes untersuchen, besonders anlässlich der Gleichheit der nationalen Gesellschaften ; daraus leitet sich die Unentgeltlichkeit der Rotkreuzdienste ab und die Pflicht für eine nationale Gesellschaft, allen offen zu stehen, die ihr beitreten wollen.

Jean S. PICTET

(Fortsetzung folgt.)

RICR - Beilage 1955 (VI)

STÄNDIGE KOMMISSION

Die ständige Kommission des Internationalen Roten Kreuzes trat am 29. September 1955 im Laufe des Vormittags unter dem Vorsitz Sr. Exz. Herrn François-Poncet zusammen.

Sie prüfte die Fragen hinsichtlich der Organisation der nächsten internationalen Rotkreuzkonferenz, die im folgenden Jahre in New-Delhi stattfinden soll. Das genaue Datum dieser Tagung konnte noch nicht endgültig festgestellt werden. Sie wird in der Zeit vom 12. bis 26. Oktober 1956 oder vom 21. Januar bis 5. Februar 1957 abgehalten, je nach der Entscheidung, die uns darüber binnen kurzem das Indische Rote Kreuz mitteilen wird.

Die Kommission nahm die Liste der Einladungen an, die an die Regierungen und nationalen Gesellschaften als Mitglieder der Konferenz, sowie an die als Beobachter daran teilnehmenden Regierungen und verschiedenen internationalen Institutionen ergehen werden.

Die Kommission nahm ausserdem den Entwurf der Tagesordnung der Konferenz und das Programm ihrer Arbeiten an.

RICR - Beilage 1955 (VI)

ZUSAMMENTRITT DER VERTRETER NATIONALER GESELLSCHAFTEN

Das Internationale Komitee vom Roten Kreuz benützte die Anwesenheit der Vertreter von 41 nationalen Gesellschaften des Roten Kreuzes und des Roten Halbmondes sowie des Roten Löwen mit der Roten Sonne von Iran, die zur Tagung des Exekutivkomitees der Liga nach Genf gekommen waren, um diese am 29. September 1955 an seinen Sitz einzuladen und mit ihnen Probleme gemeinsamen Interesses zu besprechen.

Herr Léopold Boissier, Präsident des IKRK, hiess sie in seiner Eigenschaft als neuer Vorsitzender der Genfer Institution willkommen. Im Namen der Teilnehmer gab Richter Emil Sandström, Präsident der Liga, seiner Freude Ausdruck über die zwischen den nationalen Rotkreuzgesellschaften, ihrem Bunde und dem Gründungsorganismus, dem IKRK, bestehende enge Zusammenarbeit.

Es wurden darauf Berichte unterbreitet über die Arbeiten des IKRK auf dem Gebiete des Rechtsschutzes der Zivilbevölkerung gegen die Gefahren des unterschiedslos geführten Krieges, über den Beistand an die Opfer von inneren Unruhen und Bürgerkriegen, und endlich über die Übernahme der Leitung und Verwaltung des Internationalen Suchdienstes durch das Internationale Komitee ; diese Institution beschäftigt sich bekanntlich mit den im Laufe des zweiten Weltkrieges in Deutschland befindlichen oder dorthin überführten Zivilinternierten.

Das Problem des Schutzes der Zivilbevölkerung bot Anlass zu einem lebhaften Meinungsaustausch. Herr Siordet, Mitglied des IKRK, wies besonders auf den Entwurf einer internationalen Regelung hin, den das IKRK kürzlich allen Rotkreuzgesellschaften übermittelt hatte ; er gab genauere Auskünfte über den Zweck dieser Regelung sowie den Beistand, den die nationalen Gesellschaften auf diesem Gebiete leisten können.

RICR - Beilage 1955 (VI)

Bezüglich der Zwecke erklärte Herr Siordet unter anderem :

« Vielleicht wird das Rote Kreuz — und mit ihm alle Menschen guten Willens — eines Tages dazu gelangen, dass der Krieg unterdrückt wird. Wir alle arbeiten daran, und kein Mittel, das die Herankunft dieses Tages beschleunigen kann, darf ausser Acht gelassen werden. Allein wir befinden uns einer Anzahl von Tatsachen gegenüber :

Es ist *Tatsache,* dass die Staaten Militärbudgets haben, und dass sie Heere und Rüstungen unterhalten.

Es ist *Tatsache,* dass man mit stets mächtigeren Waffen Versuche anstellt, und dass man sich bestrebt, deren neue zu erfinden.

Solange es so sein wird, bleibt Kriegsgefahr bestehen, werden also Kriegsopfer vorhanden sein.

Über was verfügen wir, um diesen Opfern Beistand zu leisten und deren Zahl einzuschränken ? Über die Rotkreuzorganisationen einerseits und die vom Roten Kreuz angeregten Genfer Abkommen andrerseits ; beide gründen sich auf den fundamentalen Unterschied zwischen Kämpfenden und Nichtkämpfenden.

Was wird nun von diesem, was wird vom Roten Kreuz bleiben, wenn es den Kriegführenden freisteht, Waffen zu verwenden, gegenüber welchen diese Diskrimination unmöglich ist, sei es, dass man sie nicht mit Präzision lenken kann, sei es, dass ihre vernichtenden Wirkungen sich weit über den gewollten Zweck hinaus erstrecken : Was wird aus den Genfer Abkommen mit ihrer Bestimmung : « die Personen, die nicht am Kampfe teilnehmen, müssen respektiert und geschützt werden », wenn zur selben Zeit das Kriegsrecht die Verwendung von Methoden gestattet, die notwendigerweise das Risiko mit sich führen, dass zur Erreichung eines beschränkten militärischen Zieles eine ganze Stadt dem Erdboden gleichgemacht wird ?

Das Kriegsrecht, insbesondere das Haager Reglement von 1907, war allerdings ebenfalls auf diesen Unterschied zwischen Kämpfenden und Nichtkämpfenden gegründet. Oftmals wurde es in der Praxis mit Füssen getreten ; angesichts der neuen, zur damaligen Zeit noch nicht bekannten Kriegsmittel wird jedoch heute seine Gültigkeit bestritten. Gegenstand unserer Arbeiten ist daher die Neubekräftigung der Regeln von 1907 dadurch, dass man ihnen eine Fassung gibt, die den Mitteln des modernen Krieges und womöglich auch denjenigen von morgen Rechnung trägt, um besser die vernichtenden Wirkungen einzuschränken.

Unabhängig von dem praktischen Ergebnis, das man von unsern Arbeiten erwarten kann, besitzen diese an und für sich eine beträchtliche moralische Bedeutung. Sie bilden eine weitere Kundgebung des ständigen Protestes des Roten Kreuzes gegen die Gewalt, und seines Willens, unter allen Umständen den Vorrang gewisser Grundsätze zu bestätigen, ohne deren Achtung die Welt ihrer Selbstvernichtung entgegenginge."

RICR - Beilage 1955 (VI)

Inbezug auf die Mitwirkung der nationalen Gesellschaften führte Herr Siordet folgendes aus :

« Wir wollen ein Abkommen. Doch nicht wir werden dieses unterzeichnen, sondern die Regierungen. Wir müssen nach dem Ideal streben, die Regierungen beschränken sich auf das Mögliche. In dem Masse, in dem das Rote Kreuz das Ideal mit dem Möglichen in Einklang zu bringen wusste, gelang es ihm, zu erwirken, dass die heute bestehenden Abkommen angenommen wurden. Will man sechzig oder achtzig Staaten dazu veranlassen, ein Abkommen zu unterzeichnen, so müssen ihnen schon genau ausgearbeitete Entwürfe vorgelegt werden, die ihrer Ansicht nach nicht allzu weit von dem entfernt sind, was zu unterzeichnen die Auffassung ihrer Souveränität oder die Notwendigkeiten ihrer nationalen Verteidigung gestatten würden. Unsere Studien müssen daher möglichst der Stellung vorgreifen, welche die Regierungen etwa im Falle einer diplomatischen Konferenz einnehmen würden. Das Internationale Komitee hat deshalb vom ersten Stadium seiner Untersuchungen an Sachverständige zu Rate gezogen, und es wird nötigenfalls andere herbeiziehen. In dieser Hinsicht sind gewisse Gesellschaften in der glücklichen Lage, diese Arbeit jede in ihrem betreffenden Lande zu unternehmen. Ausserdem besitzen viele von ihnen vom Kriege her eine Erfahrung auf dem Gebiete, das uns beschäftigt, deren Lehren ausserordentlich wertvoll sein dürften. Verschiedene haben ihre Absicht kundgetan, eine Kommission von Fachleuten zu bilden, um unter den Auspizien der jeweiligen Gesellschaft unsern Entwurf zu prüfen. Wir können derartige Anregungen nur begrüssen.

Was den moralischen Beitrag anbetrifft, so ist er nicht weniger bedeutend ; die einstimmig angenommene Empfehlung von Oslo ist in dieser Beziehung eine beträchtliche Unterstützung. Unsere Entwürfe werden derart um so mehr als Ausdruck des Wunsches des gesamten Roten Kreuzes erscheinen. Damit die Regierungen humanitäre Verträge prüfen, diskutieren und unterzeichnen, müssen sie das Gefühl haben, dass diese einem allgemeinen Wunsche, in erster Linie ihres eigenen Landes, entsprechen. Wer könnte besser als die nationalen Rotkreuzgesellschaften dazu beitragen, dieses günstige « Klima » zu schaffen ? »

Bei der Tagung wurde auch die Frage behandelt, auf welche Weise diese Arbeiten weithin bekannt werden sollten ; der Präsident des Belgischen Roten Kreuzes erklärte dazu unter anderem :

« Ein Punkt fesselt unsere Aufmerksamkeit : es ist dies die Frage, ob von den Bemühungen, von denen die heutige Versammlung zwar nicht den Ausgangspunkt, jedoch trotzdem eine wichtige Etappe

RICR - Beilage 1955 (VI)

bildet — da die grosse Familie des Roten Kreuzes hier in eindrucksvoller Zahl zugegen ist, und weil hier Vertreter von Rotkreuzgesellschaften aus allen Teilen der Welt vereinigt sind — in der breiten Öffentlichkeit gesprochen werden soll.

Unseres Erachtens ist die Initiative des Internationalen Komitees von ausserordentlich grosser Bedeutung. Indem es sich auf diesen Weg begibt, ist es der Tradition des Gründers des Roten Kreuzes gefolgt. Es stellt die Frage, ob eventuelle Kriege total oder nicht total sein werden, Kriege, bei denen jeder Begriff von Zivilisation ausgelöscht sein wird, oder ob im Gegenteil diese Begriffe lebend und respektiert bleiben, selbst wenn die Leidenschaften entfesselt sind. Ich glaube nicht, dass eine derartige Initiative sozusagen vertraulich bleiben kann und darf.

Ich verkenne durchaus nicht die Gefahr, die bestehen könnte, indem man beim grossen Publikum ungenügend gereifte Begriffe in Umlauf setzt. Allein die Tatsache, dass das Internationale Komitee, umgeben von Vertretern der nationalen Rotkreuzgesellschaften, sich mit diesem Problem befasst, dass es die Initiative ergreift, diese Frage aufwirft und ernsthaft studiert, dass es die Haager Konventionen von 1907 in passender Weise erneuert, um ihnen zu neuem Leben zu verhelfen, das muss meiner Ansicht nach der gesamten öffentlichen Meinung bekanntgemacht werden. Dazu brauchen wir nicht näher auf die Studien einzugehen, die wir noch weiterhin in dieser Beziehung unternehmen werden.

Meines Erachtens muss die Welt wissen, dass das Rote Kreuz diesem bedeutenden Problem, bei dem es sogar um die Zukunft unserer Zivilisation geht, nicht gleichgültig gegenübersteht. Die Welt muss wissen, dass das Rote Kreuz wacht und arbeitet."

Die Diskussion über dieses Problem, die so den anwesenden Gesellschaften Gelegenheit bot, das IKRK ihrer Unterstützung und ihres Beistandes zu versichern, gestattete ebenfalls gewissen unter ihnen, einige Bemerkungen zum Kern des Entwurfes einer Regelung vorzubringen ; andere unterstrichen die Notwendigkeit, den Rotkreuzgesellschaften genügend Zeit zu lassen, um diesen Entwurf aufmerksam zu studieren und sich mit ihrer Regierung darüber zu besprechen.

RICR - Beilage 1955 (VI)

DEZEMBER 1955 BAND VI, Nr. 12

REVUE
INTERNATIONALE
DE LA
CROIX-ROUGE

BEILAGE

INHALT

Seite

Jean S. Pictet: Die Grundsätze des Roten Kreuzes (IV) 210

Kurznachrichten 222

Inhaltsverzeichnis, Band VI (1955) 228

INTERNATIONALES KOMITEE VOM ROTEN KREUZ · GENF

RICR - Beilage 1955 (VI)

DIE GRUNDSÄTZE DES ROTEN KREUZES

IV

3. Proportionalität

Die vorhandene Hilfe wird nach Massgabe der Grösse und Dringlichkeit der einzelnen Bedürfnisse verteilt.

Dem Menschen ist nach Massgabe seines Leidens zu helfen. Aber die zur Verfügung stehenden Hilfsquellen sind ungenügend, um alles Elend in der Welt beheben zu können. Daher die Notwendigkeit, genaue Verteilungsvorschriften einzuhalten. Handelt es sich um ärztliche Betreuung von Verwundeten oder Kranken, um Hilfe an bedürftige Personen, immer wird der Beistand im Verhältnis zur Not des Einzelnen stehen, während die Reihenfolge, in der geholfen wird, vom Grad der Dringlichkeit abhängt. Das ist das einzig annehmbare Kriterium, nach dem das Rote Kreuz sich bei der Entfaltung seiner Hilfstätigkeit richten darf.

Diese Verpflichtung leitet sich von den zwei Begriffen ab, die wir soeben studiert haben. Der Grundsatz der Humanität zunächst, der das Ziel des Roten Kreuzes ist, hat als Ausgangspunkt das menschliche Leiden : das Leiden ruft nach der Liebestat, und sie gestaltet sich je nach dem Leiden. Es wäre nicht human, Menschen, die sich in verschiedener Notlage befinden, den gleichen Beistand zu gewähren oder denen, deren Leiden ein rasches Eingreifen erfordert, die Priorität vorzuenthalten. Denn dadurch würde das Rote Kreuz seinen Auftrag schlecht erfüllen.

RICR - Beilage 1955 (VI)

Zweitens verlangt das Gleichheitsprinzip, das ja eine Frucht des Humanitätsgefühls und auch der Gerechtigkeit ist, dass gleicher Not gleiche Hilfe gebracht werde. Aber gerade dort, wo das Unglück die Gleichheit unter den Menschen aufgehoben hat, muss das Rote Kreuz versuchen, sie wiederherzustellen. Die Menschen wieder auf gleiches Niveau zurückführen heisst, sich vor allem und am wirksamsten der Bedürftigsten unter ihnen annehmen [1]. Schon der gesunde Menschenverstand weist darauf hin. Will man das Gleichgewicht wiederfinden, so kann man einer Ungleichheit nur durch eine andere abhelfen. So macht also das Rote Kreuz bei einzelnen Personen Unterscheidungen, die nicht nur erlaubt, sondern sogar notwendig sind : und zwar die — und nur die — ,welche sich auf das Leiden, die Not oder die natürliche Schwäche gründen. Darum schaltet sich gerade hier das Rote Kreuz in den Ablauf des Schicksals ein und ändert das Los der Menschen. Auch eine andere, vom Roten Kreuz ganz verschiedene Institution könnte die Gleichheit der Menschen auf ihre Fahne schreiben, doch würde sie in dem ihr eigenen, umgrenzten Gebiet eine Ausnahme machen. So wird die staatliche Rechtssprechung alle Menschen gleich behandeln, ausgenommen was ihre Rechte, ihre Verdienste oder ihre Fehltritte betrifft. Und so wird eine religiöse Vereinigung keinen Unterschied zwischen Personen machen, es sei denn, es handle sich um deren Religion.

Der Grundsatz der Proportionalität, der, wie man sieht, wesentlich ist, wurde bis jetzt in der Doktrin nicht ausdrücklich behandelt [2]. Zweifellos gerade deswegen, weil er so selbstverständlich ist. Jedoch hat es gewisse Leute beunruhigt, dass über diesen Grundsatz nichts verlautete ; es ist zuzugeben, dass auf dem Gebiete der materiellen Hilfe das Vorgehen des Roten Kreuzes bisweilen etwas zögernd und unentschlossen gewesen ist. So glaubte das Internationale Komitee beim spanischen Bürgerkrieg, es müsse die von ihm gesammelten Hilfssendungen

[1] Dieses Prinzip könnte ausnahmsweise vom Beteiligten selbst umgestossen werden, wenn er, vom Geiste der Selbstverleugnung beseelt, zugunsten eines vom Schicksal weniger heimgesuchten Menschen zurückträte.

[2] Vgl. jedoch Max HUBER : *Grundsätze und Grundlagen der Tätigkeit des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz.* — Genf, 1947, S. 10.

RICR - Beilage 1955 (VI)

grundsätzlich gleichmässig unter den beiden Parteien verteilen. Praktisch bot dies keine grossen Schwierigkeiten, da beide Kampfgebiete und auch die Bedürfnisse, die auf beiden Seiten der Front festgestellt wurden, ungefähr gleich gross waren. Doch vom theoretischen Standpunkt aus beruhte diese Haltung, wie wir später sehen werden, einfach auf einer Begriffsverwirrung und falschen Auslegung des Neutralitätsbegriffs. Das Einzige, was das Rote Kreuz zwei Ländern in gleichem Mass zur Verfügung halten muss, ist seine Dienstbereitschaft.

Die im Jahre 1949 revidierten Genfer Abkommen schweigen sich über diesen Punkt nicht mehr aus, wie es früher der Fall war. Wie wir schon sagten, verbieten sie nur Unterscheidungen, « die sich nachteilig auswirken ». Die jetzige Fassung ist nicht ganz zutreffend ; doch was man damit ausdrücken wollte, ist, dass es erlaubte Unterscheidungen gibt : eben diejenigen, die auf dem Leiden, der Not oder der natürlichen Schwäche der beschützten Personen beruhen. So sind die Frauen, wie es übrigens die Genfer Abkommen auch vorsehen, mit aller ihrem Geschlecht schuldigen Rücksichtnahme zu behandeln. Ebenso ist es normal, Kinder und Greise zu begünstigen. Ausserdem hat die diplomatische Konferenz von 1949 zugelassen, dass jenen Gefangenen besondere Bedingungen für Unterkunft, Heizung oder Kleidung gewährt werden, die, an ein tropisches Klima gewöhnt, sich in einem kalten Lande befinden. Andere Bestimmungen der Abkommen sehen die Heimschaffung der Gefangenen vor, die eine lange Gefangenschaft durchgemacht haben. Denn die Dauer ist ja eine Ursache von Leiden ; sie schwächt die Widerstandsfähigkeit der Menschen.

Neben der Ungleichheit der Hilfeleistung in quantitativer Beziehung sprechen die Abkommen noch deutlicher von ihrer Ungleichheit inbezug auf die Zeit. So stellt Art. 12 des ersten Abkommens von 1949 in sehr glücklicher Art fest, dass « nur dringliche medizinische Gründe eine Bevorzugung in der Reihenfolge der Behandlung rechtfertigen ». Nehmen wir an, dass der Heeres-Sanitätsdienst an einem bestimmten Ort sich einem Zustrom von Verwundeten gegenübersieht, so werden die Ärzte, ohne nach der Nationalität zu fragen, sich zuerst derjenigen Menschen annehmen, für die ein Aufschub verhängnisvoll

RICR - Beilage 1955 (VI)

oder zumindest nachteilig werden könnte, und nachher erst derjenigen, deren Zustand kein unmittelbares Eingreifen erfordert.

Wie beim Gleichheitsprinzip, wird sich auch beim Grundsatz der Proportionalität die praktische Anwendung aus der Struktur des Roten Kreuzes ergeben : die nationalen Gesellschaften werden ihr Eingreifen im wesentlichen auf das nationale Gebiet beschränken ; die internationalen Organisationen werden ihn auf die universelle Ebene ausdehnen. Für letztere handelt es sich zudem um ein theoretisches Ideal, nach welchem sie so viel wie möglich streben, ohne es in der Wirklichkeit des Alltages voll erreichen zu können. Denn auf dem Gebiete der materiellen Hilfeleistung sind die internationalen Organisationen des Roten Kreuzes vor allem die Vermittler der Liebesgaben Anderer. Und leider ist in der Welt die Nächstenliebe, so wie sie tatsächlich ausgeübt wird, fast immer parteiisch. Denn jeder verteilt seine Gaben auf Grund dieser oder jener Zuneigung, sei es nun im eigenen oder in einem fremden, von Krieg oder Unglück heimgesuchten Lande. So werden z.B. die konfessionellen Vereinigungen ihren Glaubensbrüdern, die Berufsverbände ihren Kollegen, die politischen Gruppen ihren Gesinnungsgenossen helfen. Diese allgemeine Tatsache lässt sich, trotzdem sie vom Ideal der wahren Nächstenliebe und der höchsten Gerechtigkeit abweicht, aus gefühlsmässigen oder praktischen Gründen erklären : wie bei der gegenseitigen Hilfe in der Familie, kümmert sich jeder um diejenigen, die ihm am nächsten stehen, die von ihm abhängig sind. Ist das nicht der ursprüngliche Sinne des Wortes « Nächster » ? Jeder übernimmt es, für eine Kategorie von Menschen zu sorgen, für die er sich verantwortlich fühlt, für die er ein besonderes Interesse hat, und er überlässt es den anderen, in gleicher Weise für diejenigen Gruppen zu sorgen, mit denen sie sich am engsten verbunden fühlen. So erreicht man übrigens von den Menschen das grösste Mass an Freigebigkeit, denn die gefühlsmässige Liebe ist unendlich mehr verbreitet als die selbstlose Liebe.

Auf internationalem Gebiet werden also die zu verteilenden Gaben nach dem Willen der Spender für eine genau umschriebene Kategorie von Menschen bestimmt sein, ohne dass davon

RICR - Beilage 1955 (VI)

abgesehen werden könnte. In Kriegszeiten, wo die Hilfsaktionen ihren grössten Umfang annehmen, stehen die Regierungen und die Rotkreuzgesellschaften besonders den Personen ihrer eigenen Nationalität bei, was angesichts des nationalen Charakters dieser Institutionen normal ist. Das Internationale Komitee wird also Pakete mit besonderer Bestimmung erhalten und ihre Verteilung vermitteln, denn auch einseitig gerichtete Freigebigkeit ist noch wohltuend, selbst wenn sie nicht mehr ganz den Namen « Nächstenliebe » verdient. Es ist schon wichtig, dass einige Unglückliche Beistand geniessen, selbst wenn andere sich weiterhin in Not befinden.

Aber das Internationale Komitee wird z.B. sein Möglichstes tun, um diese Parteilichkeit der Hilfeleistung, die aus der Natur des Menschen entspringt, mit dem Rotkreuzideal in Einklang zu bringen, das die Hilfe nur an der Grösse der Not gemessen sehen will. Daher wird es die ihm zur Verfügung gestellten Hilfsmittel nach besten Kräften sammeln ; es wird zugunsten der Opfer, die nichts erhalten, die Hilfsbereitschaft weiterer Kreise wecken ; es wird die ihm zu freier Verfügung überlassenen Gaben den Ärmsten und Bedürftigsten zuwenden [1] und wird deren Menge zu vergrössern suchen. In Kriegszeiten kann es sich in dieser Beziehung an die Rotkreuzorganisationen der neutralen Länder wenden, die, wie wir später sehen werden, ihre Hilfe nach Gutdünken jedem zukommen lassen können, ohne gegen die Neutralität zu verstossen. Es wird diese also ersuchen, ihre Hilfe dorthin zu richten, wo sie am nötigsten ist. Auf diese Weise, durch Ausfüllen der Lücken in der offiziellen Hilfeleistung die Gleichheit unter den Menschen wiederherstellen, heisst im Geiste des Roten Kreuzes handeln, der so weit geht, dass er zum Unglücklichen sagt : « Ich liebe dich, weil niemand dich liebt, ich liebe dich, weil man dich hasst .»

Unsere Ausführungen über den ursprünglichen Sinn des Wortes « Nächster » gelten auch in rein geographischer Hinsicht : man hilft lieber und freigebiger den Bewohnern eines Nachbar-

[1] Das Internationale Komitee kann sich inbezug auf die Spender nur seiner eigenen Überzeugungskraft bedienen. Es kann durch Weigerung, ihre Hilfsleistungen zu übermitteln, keinen Druck auf sie ausüben, denn dies würde nur zum Schaden der Opfer geschehen.

RICR - Beilage 1955 (VI)

landes, z.B. wenn sie Opfer einer Katastrophe sind. Das kommt daher, dass der Mensch natürlicherweise geneigt ist, sich nur von Leiden rühren zu lassen, die er sieht, die ihn direkt berühren, weil sie sein Mitleid und sein Solidaritätsgefühl wachrufen und auch, weil sie seine Ruhe stören [1]. Leiht nicht die Vorstellungskraft dem Auge ihr Vergrösserungsglas, so bleibt die Nächstenliebe kurzsichtig. Denn alles wickelt sich ab, als ob die körperliche Nähe das Elend wirklicher, weil sichtbarer machte und die Entfernung es verwischte. Dazu kommt noch die praktische Erwägung, dass Transportschwierigkeiten und Kosten einer Hilfsaktion mit der Entfernung zunehmen. Man könnte schliesslich sagen, wie wenn es sich um ein physikalisches Gesetz handelte, dass die geleistete Hilfe in umgekehrtem Verhältnis zum Quadrat der Entfernung steht. Diese verhängnisvolle Regel bedeutet für das Rote Kreuz ein schmerzliches Hindernis und kann schwere Folgen nach sich ziehen : so wird es in einem verarmten Kontinent nur Arme geben, die den ganz Armen helfen können, während in einem von der Natur begünstigten Gebiet die Reichen den minder Reichen helfen werden. Doch gibt es nationale Gesellschaften, die in dieser Beziehung eine lobenswerte Ausnahme bilden.

Noch andere Umstände können den Grundsatz der Proportionalität etwas auflockern. Zuerst muss das Rote Kreuz, um helfen zu können, die nötigen behördlichen Bewilligungen erhalten. Ausserdem ist es meist weder möglich noch wünschenswert, die verfügbaren Hilfsmittel ins Unendliche aufzuteilen. Um wirkungsvoll zu sein, muss die Hilfeleistung oft umfassend und von gewisser Dauer sein. Daher ist es oft besser, eine Hilfsaktion für ein begrenztes Objekt bis zum Ende durchzuführen, als an verschiedenen Orten Hilfsmittel zu verzetteln, die doch nirgends genügen. Schliesslich können allgemeinere humanitäre Erwägungen mitsprechen : so wird man ansteckenden Kranken den Vorzug oder den Vorrang geben, um eine Epidemie zu verhüten oder einzudämmen, die sonst eine Anzahl neuer Opfer zur Folge hätte.

[1] Ebenso wie ein Soldat, der zögern würde, auf der Strasse eine Frau oder ein Kind niederzuschiessen, kaltblütig aus dem Flugzeug Bomben auf eine Stadt wirft, durch die deren Hunderte getötet werden.

RICR - Beilage 1955 (VI)

Die Einhaltung des Proportionalitäts-Grundsatzes setzt eine umfassende Kenntnis des Elends in der Welt voraus. Eine wirksame Hilfeleistung erfordert ebensoviel Klugheit wie Unterscheidungsvermögen. Nächstenliebe hat Kenntnis zur Voraussetzung [1]. Man sollte sogar allwissend sein, um das Prinzip uneingeschränkt anwenden zu können. In der Praxis wird deshalb das Rote Kreuz meistens durch die Beteiligten selbst von dem Unglück benachrichtigt, dem abgeholfen werden soll. Aber es darf sich nicht damit begnügen, auf Hilferufe zu antworten, die bis zu ihm dringen, und deren Berechtigung es übrigens überprüft. Denn es gibt zu viel stummes Leiden, zu viel unausgesprochene Not ; es gibt zuviel Unglückliche, die durch Unwissenheit oder Furcht in einem drückenden Schweigen verharren. Sache des Roten Kreuzes ist es, sie ausfindig zu machen.

* * *

Schon mehrmals im Laufe unserer Abhandlung sahen wir uns dazu veranlasst, den Begriff der Gerechtigkeit mit dem der Nächstenliebe in Beziehung zu bringen. Diese Verbindung steht ja im Mittelpunkt der Fragen, die den Gegenstand unserer Studie bilden. Sie verdient daher, für sich selbst geprüft zu werden und kann sogar an diesem Punkt unserer Betrachtungen als Schlussfolgerung für unsere drei ersten Kapitel dienen, die ein Ganzes bilden, da sie eigentlich die Regeln für die Aktion des Roten Kreuzes betreffen. Es handelt sich jedoch hier um ein seit dem Altertum eingehend besprochenes Problem, über das sich die Philosophen noch lange nicht einig zu sein scheinen. Deshalb erheben wir auch nicht den Anspruch, es auf einigen Seiten lösen zu können, aber es musste wenigstens gestellt und abgesteckt werden.

Die Welt war sich eigentlich nie so ganz darüber im klaren, ob das Rote Kreuz der Nächstenliebe oder der Gerechtigkeit

[1] Die humanitäre Aktion erfordert auch, dass man über die hilfsbedürftigen Personen, über ihre Denkweise und ihre Gewohnheiten vollständig auf dem laufenden sei (s. Dr. Pierre DOROLLE : *Ethnologie et problèmes sanitaires — Revue internationale de la Croix-Rouge*, April 1953, S. 301).

RICR - Beilage 1955 (VI)

zu gehorchen habe. Deshalb wurde es oft missverstanden, wenn es eine Schiedsrichterrolle ablehnte, oder wenn es davon Abstand nahm, feierliche Protestkundgebungen gegen gewisse Rechtsverletzungen zu erlassen. Die Einstellung des Roten Kreuzes selbst war in diesem Punkt nicht immer ganz eindeutig. Erklärte sich am Ende des ersten Weltkrieges das Internationale Komitee nicht selbst als « den Verteidiger der Nächstenliebe und der Gerechtigkeit, dieser beiden Grundsätze, ohne die es keine dieses Namens würdige Humanität mehr gibt, und die es nicht nur verkünden, sondern gegen jede Verletzung verteidigen muss ? »

Gerechtigkeit und Nächstenliebe sind die beiden Pole der menschlichen Beziehungen. Aber sind diese Tugenden einander entgegensetzt ? Oder können sie sich im Gegenteil vereinigen oder gar identifizieren ? Entspringt die eine der Vernunft und die andere dem Gefühl, wie behauptet wird, oder sind sie beide gleicher Herkunft ? Kann die eine ohne die andere bestehen ? Ist die Gerechtigkeit nur die vernunftgemässe Anwendung der Nächstenliebe ? Alles Fragen, die wir hier nur unter einem besonderen Gesichtswinkel betrachten können.

Die Gerechtigkeit im allgemeinen besteht darin, jedem das zu geben, was ihm zukommt [1]. Sie bietet verschiedene Aspekte, die man nicht verwechseln darf. Zuerst gibt es die sogenannte verteilende oder gesetzliche Gerechtigkeit, die jedem nach seinen Bedürfnissen, seinen Verdiensten und besonders nach seinen Rechten gibt. Sie erlegt dem Handelnden genaue Pflichten auf, die durch das Gesetz sanktioniert werden, auf deren Erfüllung die Gesellschaft durch Vermittlung der Verwaltung und des Rechtswesens dringt, und denen sich niemand entziehen kann. Aber ausserdem gibt es noch weitergehende Pflichten, deren Erfüllung dem freien Ermessen der Menschen anheimgestellt bleibt, und die nur vom moralischen Standpunkt aus zwingend ist. Man befindet sich da auf dem Gebiet derjenigen Gerechtigkeit, die auch Recht und Billigkeit genannt wird, und von der sich diejenigen leiten lassen, die das Wohl ihrer Mitmenschen

[1] Die grosse Schwierigkeit besteht darin, zu bestimmen, was jedem zukommt.

RICR - Beilage 1955 (VI)

anstreben, jenseits der gesetzlichen Gerechtigkeit, ja sogar dieser zuwider [1].

Betrachtet man die verteilende Gerechtigkeit, so erkennt man, dass sie von der Nächstenliebe grundverschieden ist. Sie wird dargestellt als Frau mit einer Waage in der Hand und einer Binde über den Augen. Dieses Symbol könnte in gewissem Sinn auch für die Nächstenliebe gelten. Denn wie die Gerechtigkeit, sieht die Nächstenliebe den Menschen nur als menschliches Wesen und will seinen Namen nicht kennen. Wie die Gerechtigkeit, hält die Nächstenliebe die Waage unter den Menschen im Gleichgewicht. Wie die Gerechtigkeit, gibt die Nächstenliebe dem, den sie aus gültigen Gründen dazu erwählt hat. Aber dann hört die Analogie auf. Denn wenn die Gerichtigkeit jedem nach seinem Recht gibt, so gibt die Nächstenliebe jedem nach seinem Leiden. Richten heisst, die Guten von den Bösen trennen, die Gerechten von den Ungerechten ; das heisst die Verantwortung eines jeden abmessen. Mit dieser Gerechtigkeit hat die Nächstenliebe nichts zu tun. Sie weigert sich, den Verdienst oder den Fehler des Einzelnen abzuwägen. Sie geht viel weiter ; sie überwindet den Gegensatz von Gut und Böse und gelangt zur völligen abgeklärten Ruhe, zur Weisheit ; sie ist dann das Abbild der Barmherzigkeit selbst, der grenzenlosen Güte.

Aber wir sahen schon, dass es bei der Gerechtigkeit verschiedene Abstufungen gibt. Ausgehend von der primitiven Rache durchschreitet sie die verschiedenen Phasen des Rechts und der Zivilisation in Zeit und Raum, um weit über die gesetzmässige Gerechtigkeit hinaus zu der höchsten Stufe zu gelangen. Sie ist dann von Verständnis und Nachsicht erfüllt und ist bereit, nicht mehr nach der Verantwortlichkeit der Menschen, nach ihren Verdiensten oder ihren Fehlern zu fragen ; sie neigt dazu, alle mit gleichem Mass zu messen, d.h. allen dieselbe Möglichkeit zu bieten, ihren Platz an der Sonne und ihren Anteil an Glück zu erobern. Sie bemüht sich mehr darum, jedem das zu bringen, was ihm fehlt, statt zu strafen und Strenge walten zu lassen. Es handelt sich nicht mehr darum, die üblichen

[1] So konnte Pasçal sagen, dass die wirkliche Gerechtigkeit sich über die Gerechtigkeit lustig mache. Und man kennt das Sprichwort : *Summum jus, summa injuria.*

RICR - Beilage 1955 (VI)

Normen der Verteilung anzuwenden, sondern die Irrtümer des Schicksals wieder gutzumachen. Eine solche Einstellung ist ideal : sie wird oft von denen missverstanden, über deren Fassungskraft sie hinausgeht, und sie kann von der Gesellschaft, welche die soziale Ordnung aufrechterhalten will, meistens nicht in Praxis umgesetzt werden. Auf dieser obersten Stufe begegnet die Gerechtigkeit der Nächstenliebe und findet in ihr ihre höchste Entfaltung.

Betrachten wir jetzt das Rote Kreuz, das ein typischer Ausdruck der Nächstenliebe ist. Als Institution musste es die Art und Weise der Anwendung des Humanitätsgrundsatzes festlegen, der es beherrscht. Es besitzt also eine Gesamtheit ihm eigener Regeln, die darzustellen Gegenstand der vorliegenden Abhandlung ist. So ist im Roten Kreuz die Idee der Verantwortlichkeit vor dem Leiden zurückgetreten, und die Vorurteile, nach denen man gemeinhin das Verdienst einschätzt, haben in seinen Augen keine Gültigkeit mehr. Es richtet die Menschen nicht, sondern verteilt seine Hilfe nach deren Bedürfnissen und verzichtet auf jede Unterscheidung, die nichts mit ihrer Not zu tun hat. Das ist die Doktrin des Roten Kreuzes oder, wenn man will, seine Gerechtigkeit. Denn wenn das Wort « gerecht » im allgemeinen « billig » bedeutet, so hat es auch den besonderen Sinn von « gewissen Regeln gemäss ». So sagt man, es sei gerecht, dass dem Gegner, der Opfer eines grossen Unglücks ist, eher beigestanden werde, als dem Freund, dessen Notlage weniger schlimm ist, und dass der Schwerverwundete, wenn auch schuldig, vor dem leicht verletzten rechtschaffenen Mann geborgen werde. In diesem Sinn hätte man statt vom Proportionalitäts-Grundsatz auch vom Grundsatz der Billigkeit sprechen können. Wie bei der Nächstenliebe, ist es bedauerlich, dass es nur ein Wort — das Wort « gerecht » — gibt, um zwei Begriffe auszudrücken, nämlich : gewissen Regeln entsprechend, und von einem hohen humanen Ideal geleitet.

Aus dieser allgemeinen Darlegung können wir also den Schluss ziehen, dass Nächstenliebe und Gerechtigkeit, bei weitem keinen Gegensatz bildend, auf höherer Ebene zusammentreffen und sich gegenseitig unterstützen. Das Rote Kreuz ist der Vertreter höchster Gerechtigkeit, derjenigen, wo die Nächsten-

RICR - Beilage 1955 (VI)

liebe dem Gesetz der Menschen vorangeht. Ebenso erhebt sich die universelle Gerechtigkeit, Quelle des sozialen Fortschritts, und des Glückes für die Mehrzahl, bis zur Nächstenliebe, und versinnbildlicht dann die neue Welt, nach welcher sich die Menschen sehnen.

Noch einige besondere Erwägungen drängen sich auf. Im letzten Jahrhundert erwachte der Gedanke, dass die Welt auf rein rationaler Grundlage aufgebaut werden müsse, und dass sich die Beziehungen unter den Menschen auf die strikte Gerechtigkeit gründen sollen [1]. Manche vertraten tatsächlich die Ansicht, dass Nächstenliebe und Hingabe mit der menschlichen Würde in Widerspruch stünden. Diese Auffassung hat heute so sehr an Boden gewonnen, dass man sich fragen kann, ob in einer künftigen, bis zum äussersten legalistischen Gesellschaft der Geist des Dienens noch bestehen könnte ; und es wäre denkbar, dass dann « nicht die Gelegenheit, Taten der Nächstenliebe zu vollbringen, sondern die Erlaubnis dazu fehlen würde » [2].

Gewiss, wir stellen fest, dass bei fortschreitender Entwicklung der Gesellschaft das Handeln, das bisher aus Nächstenliebe geschah, immer mehr aus einfacher Gerechtigkeit erfolgt. Dazu erscheint die Gerechtigkeit in einer allzu oft noch ungerechten Welt als höchste Form der Nächstenliebe. Und denen, die glauben, sie könnten sich von ihrer Verantwortlichkeit leichthin durch ein Almosen befreien, ist man versucht zu sagen : zuerst ein wenig Gerechtigkeit ! Denn der Mensch von heute will mit Almosen nichts zu tun haben : er will eine organisierte Gesellschaft.

Wir haben gesehen, dass die Gerechtigkeit auf ihrer höchsten Stufe mit der Nächstenliebe zusammentrifft. Solange sie aber ihren Gipfel nicht erreicht hat, gibt es neben ihr immer noch Raum für die Nächstenliebe. Denn diese weckt Initiativen und spontane Taten ; in die gesellschaftlichen Beziehungen bringt sie ein humanes Element, welches das unpersönliche und abstrakte Gesetz nicht kennt. « Gerechtigkeit bedeutet, die Men-

---

[1] S. Jean-G. LOSSIER : *Sur l'esprit de service — Studia philosophica* — Basel, 1953 ; Band XII.

[2] LOSSIER, *op. cit.*

RICR - Beilage 1955 (VI)

schen achten ; Liebe, ihnen entgegengehen »[1]. Daher sagen wir : in unserer unvollkommenen Welt braucht es Gerechtigkeit, immer mehr Gerechtigkeit, und es braucht Liebe, immer mehr Liebe.

(Fortsetzung folgt) JEAN S. PICTET

[1] LOSSIER, *op. cit.*

RICR - Beilage 1955 (VI)

VERSCHIEDENE TÄTIGKEITEN

Kurznachrichten

Herr A. Durand, Delegierter des IKRK in Hanoi, händigte am 24. September dem Roten Kreuz der Demokratischen Republik des Vietnam zehn Kisten mit Medikamenten und Sanitätsmaterial aus, die dieser Gesellschaft durch eine indonesische private Vereinigung unter Führung des Dr. Tjoa Sik Ien gespendet worden waren. Bekanntlich hatte sich der Delegierte des IKRK Ende Mai nach Djakarta und Surabaja begeben, um sich mit den Spendern über die Art und Weise der Beförderung dieser Sendung über Saigon zu besprechen.

Des weiteren überreichte Herr Durand derselben Rotkreuzgesellschaft eine Anzahl Blindenuhren.

* * *

Die Delegation des IKRK in Saigon bekümmert sich nach wie vor um die Lage der in die Gewalt der Volksarmee des Vietnam gefallenen ehemaligen Kriegsgefangenen, deren Freilassung die Demokratische Republik Vietnam im Laufe des Jahres 1955 fortgesetzt hatte. Um eher den Anträgen entsprechen zu können, die von gewissen nationalen Rotkreuzgesellschaften und von Familien inbezug auf diese ehemaligen Militärpersonen an das IKRK gestellt werden, unternahm es neue Schritte bei den französischen Behörden des Südvietnam.

* * *

RICR - Beilage 1955 (VI)

Herr J. de Preux, Delegierter des IKRK in Saigon, überreichte der Leiterin des Waisenhauses «Domaine de Marie» in Dalat einen Scheck von 23.219 Piastern von Seiten der Internationalen Patenschaft der Kriegswaisen (Parrainage international des orphelins de guerre), deren Sitz sich in Genf befindet. Diese Spende ist für dringende Instandsetzung der Räume dieser Einrichtung bestimmt, wo Schwestern vom hl. Vinzenz von Paul sehr zahlreiche eurasische Waisen aufnehmen.

* * *

Ein neuer Geleitzug von Kindern deutscher Abstamung oder deutscher Muttersprache verliess am 4. November Jugoslawien. Er brachte 17 Kinder, die sich mit ihren Familien in Österreich vereinigt haben, und 83, die von ihren Angehörigen in Deutschland erwartet wurden; zwei Kinder werden später aus diesem letzteren Land nach den Vereinigten Staaten und Kanada weiterreisen.

Es handelt sich um den zehnten Geleitzug von Kindern, der durch das Jugoslawische Rote Kreuz seit Anfang der durch das IKRK zugunsten der Wiederzusammenführung von Familien eingeleiteten Aktion veranstaltet worden ist. So beträgt jetzt, dank der tatkräftigen Mitwirkung dieser nationalen Gesellschaft, die Zahl der Kinder, die mit ihren Familien oder ihren Angehörigen zusammengeführt werden konnten, 2254.

Wie bei früheren Gelegenheiten, wurden diese Kinder in Rosenbach (Kärnten) und im Durchgangslager Piding (Bayern) durch an dieser Aktion teilnehmende Mitglieder der Rotkreuzgesellschaften, Vertreter der Behörden und einen Delegierten des IKRK in Empfang genommen.

* * *

Seit Schliessung seiner Delegation im Nahen Osten im Jahre 1952 stand das IKRK durch Entsendung zeitweiliger Missionen in ständiger Berührung mit Regierungs- und Rotkreuzkreisen, die vorher in regelmässiger Beziehung mit seinen Vertretern in Kairo gestanden waren.

RICR - Beilage 1955 (VI)

Herr D. de Traz, stellv. Exekutivdirektor des IKRK, der in diesem Jahre mit dieser Fühlungnahme betraut ist, verliess Genf am 1. November und wird sich im Laufe einer Reise von zwei bis drei Monaten in sämtliche Länder des Nahen und Mittleren Ostens begeben.

* * *

Der Hochkommissar der Vereinten Nationen für die Flüchtlinge, Herr Van Heuven Goedhart, wurde am 8. November beim Internationalen Komitee vom Roten Kreuz durch Präsident Léopold Boissier empfangen.

Nachdem Herr Van Heuven Goedhart beglückwünscht worden war, dass der von ihm geleiteten Institution der Friedens-Nobelpreis zuerkannt wurde, während er selbst mit dem Friedenspreis der Carnegie-Stiftung ausgezeichnet worden war, besprach er mit Präsident Boissier eine Anzahl von Fragen, die für das Hochkommissariat und das Internationale Komitee gleicherweise von Interesse sind. Zusammen mit verschiedenen ihrer Mitarbeiter behandelten sie die Lage der Flüchtlinge, besonders derjenigen aus Triest und Schanghai, des Internationalen Suchdienstes in Arolsen, des Rechtsbeistandes der Flüchtlinge und im allgemeinen die Koordination der Tätigkeiten des Hochkommissariats und des Internationalen Komitees.

Diese sehr herzliche Unterredung bekundete den Wunsch der beiden Institutionen, zur Erfüllung ihres humanitären Werkes weiterhin eng miteinander zusammenzuarbeiten.

* * *

Infolge der liebenswürdigen Einladung des Herrn B. de Rougé, Generalsekretär der Liga, nahmen Fräulein L. Odier, Mitglied des Internationalen Komitees, und Fräulein A. Pfirter, Leiterin der Abteilung des Sanitätspersonals, an der XII. Tagung des konsultativen Komitees der Krankenschwestern der Liga der Rotkreuzgesellschaften teil, die vom 18. bis 21. Oktober in Genf abgehalten wurde.

Wie alle Delegierten der nationalen Gesellschaften, waren die Vertreterinnen des IKRK hochbefriedigt über diesen Empfang

RICR - Beilage 1955 (VI)

und die mustergültige Vorbereitung der Arbeiten dieser Tagung durch das Bureau der Krankenschwestern der Liga. Der Meinungsaustausch bewies in hohem Grade das Interesse für die verschiedenen Punkte der Tagesordnung, besonders die Frage der Anwerbung des Krankenpflegepersonals.

Den an diesen Versammlungen teilnehmenden Krankenschwestern wurde am Sitze des IKRK über die Tätigkeiten des Internationalen Komitees berichtet; diese besichtigten sodann die Zentralstelle für Kriegsgefangene.

* * *

Eine neue deutsche Übersetzung der Genfer Abkommen von 1949 wurde von der österreichischen Regierung angefertigt, nachdem kurz zuvor die finnländische und die ungarische Regierung solche in finnischer und ungarischer Sprache hatten erscheinen lassen. Bis heute liegen amtliche Übersetzungen dieser Texte durch 21 Staaten in 19 Sprachen vor. Zwei dieser Übersetzungen beziehen sich nur auf eines der vier Abkommen.

* * *

In Verbindung mit dem IKRK und der Liga bereitet das Rumänische Rote Kreuz die Reise von etwa 40 griechischen Staatsangehörigen, Erwachsenen und Kindern, vor, die sich im Besitze ihrer Papiere zur Einwanderung nach Australien befinden. Es darf angenommen werden, dass ihre Abreise aus Rumänien demnächst stattfinden wird.

* * *

Die internationale Kommission zur Regelung der Tätigkeit des Internationalen Suchdienstes trat am 20. Oktober in Bonn zu einer Vollsitzung zusammen. Das IKRK war durch Herrn R. Gallopin, Exekutivdirektor, vertreten. Ein vierter Mitarbeiter des IKRK wird der Leitung des Internationalen Suchdienstes beigegeben. Es ist dies Herr Max Bruns, der seit dem 2. Oktober neben den Herren Hoffmann und de Cocatrix Herrn N. Burckhardt behilflich ist.

* * *

RICR - Beilage 1955 (VI)

Über die Rundfunk-Versuchssendungen, die im Juli auf der dem IKRK zugeteilten Wellenlänge stattfanden, sind bereits etwa 2000 Hörberichte nach Genf gelangt. Sie kommen nicht allein aus den europäischen Ländern, aus Nordafrika und dem Nahen Osten, wofür diese Sendungen bestimmt waren, sondern auch aus anderen Weltteilen. Die Bearbeitung dieser zahlreichen Eingänge gestattete schon, festzustellen, dass die Bedingungen der Hörbarkeit und Reichweite in diesem Jahre viel besser waren als vorher; dies ist grossenteils den Vorkehrungen zuzuschreiben, die gewisse Sender, welche dieselbe Wellenlänge benützen, getroffen haben.

* * *

Während des dritten Vierteljahres versandte die pharmazeutische Abteilung des IKRK in zwölf Länder 1772 Pakete im Werte von 47.250.— Franken.

* * *

Angesichts des Umfanges der durch die Überschwemmungen des letzten Sommers in Indien und Pakistan verursachten Katastrophen nahm das IKRK an der internationalen Hilfsaktion teil, die unter der Ägide der Liga eingeleitet wurde, indem es den Rotkreuzgesellschaften dieser Länder zwei Medikamentensendungen zukommen liess. Jede dieser Sendungen im Gewicht von 364 kg, die kostenlos durch Flugzeug befördert wurden, stellt einen Wert von 6548.— Schw. Franken dar.

Ferner war das IKRK, dank der Grossmut der Fabrik für pharmazeutische Produkte F. Hoffmann-La Roche und Cie in Basel, in der Lage, weiteren Beistand an Medikamenten für diese beiden Länder zu leisten. Von den beiden per Schiff beförderten Sendungen hat die erste ein Gewicht von 817 kg, einen Wert von 23.055 Schw. Franken und ist für das Indische Rote Kreuz bestimmt; die andere, im Gewicht von 766 kg, hat einen Wert von 23.032 Schw. Franken und soll dem Roten Kreuz von Pakistan zugute kommen.

* * *

RICR - Beilage 1955 (VI)

Die Ansiedlung in verschiedenen Aufnahmeländern von tuberkulösen Flüchtlingen aus Triest und den Mitgliedern ihrer Familien, von denen die einen bis zu ihrer Heilung in Leysin hospitalisiert werden, während die anderen in Morzine untergebracht sind, bildet weiterhin Gegenstand zahlreicher Schritte des IKRK. Bis jetzt sind 76 Personen in das normale Leben eingegliedert worden, für 10 andere, die nicht mehr das Budget der Aktion belasten, wurde eine vorläufige Lösung gefunden, die jedoch hoffentlich bald eine endgültige sein wird.

Das IKRK war andrerseits darum bemüht, die notwendigen Mittel zur Fortsetzung der Aufgabe zu finden, die es vor nahezu zwei Jahren übernommen hat. Dank einer Abmachung zwischen der Regierung der Vereinigten Staaten, vertreten durch die Foreign Operations Administration, und dem Internationalen Komitee, wurde diesem letzteren zur Finanzierung der Wiederansiedlung der Flüchtlinge aus Triest ein Kredit von 55.000 Dollar eröffnet. Des weiteren leistete die Schweizer Regierung diesem Werke soeben einen Beitrag von 150.000 Schw. Franken, das intergouvernementale Komitee für europäische Wanderungen, dessen Fonds die Aktion schon in weitem Umfange gespeist haben, benachrichtigte das IKRK, es bereite sich vor, ihm eine weitere Unterstützung von ebenfalls 150.000 Franken zu gewähren.

RICR - Beilage 1955 (VI)

INHALTSVERZEICHNIS

BAND VI (1955)

ARTIKEL

Seite

Willy Heudtlass : Henri Dunant im Licht neuer Erkenntnisse . 98
Jean-G. Lossier : Florence Nightingale und Henry Dunant . . 26
Jean S. Pictet : Die Grundsätze des Roten Kreuzes 146, 163, 194, 210
Jean de Preux : Verbreitung der Genfer Abkommen von 1949 . 57
R.-J. Wilhelm : Das « Rote Kreuz der Denkmäler » 76, 122
Mannigfaltigkeit der kulturellen Milieus und humanitäre Tätigkeit . 41

INTERNATIONALES KOMITEE VOM ROTEN KREUZ

Neujahrsbotschaft des Präsidenten des IKRK 2
Schriftleitung der *Revue internationale* 2
Das Internationale Komitee vom Roten Kreuz im Vietnam . . 18
Zur 80. Geburtstagsfeier Max Hubers 22
Präsidentschaft des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz (406. Rundschreiben) 35
Kurznachrichten 38, 71, 114, 182, 222
Neunte Verteilung der Einkünfte aus dem Fonds Augusta (407. Rundschreiben) 50
Bericht eines Delegierten des Internationalen Komitees nach seiner Rückkehr aus Indochina 52
Das Internationale Komitee vom Roten Kreuz in Costa Rica . 66
Unsere Unterredung mit einem Delegierten des Internationalen Komitees nach Rückkehr von seiner Mission 91
Worin betätigt sich jetzt noch die italienische Abteilung der Zentralstelle für Kriegsgefangene ? *(M. Katz)* 131
Eine neue Tätigkeit : Der Internationale Suchdienst 137
Die Tätigkeit der Zentralstelle für Kriegsgefangene im Jahre 1954 139

INTERNATIONALES ROTES KREUZ

Versammlung der Vertreter nationaler Rotkreuzgesellschaften 3
Ständige Kommission 204
Zusammentritt der Vertreter nationaler Gesellschaften 205

RICR - Beilage 1955 (VI)